



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
FÜR KOHLE UND STAHL

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

ENTSCHLIESSUNG

betreffend

die Zahl, Zusammensetzung und Zuständigkeit
der für eine erfolgreiche Arbeit der Versammlung
erforderlichen Ausschüsse

ANGENOMMEN VON DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG
IM LAUFE IHRER SITZUNG VOM 10. JANUAR 1953

REFERAT ARCHIV- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM (CARDOC)
GENERALDIREKTION PRÄSIDENTSCHAFT
EUROPÄISCHES PARLAMENT





REFERAT ARCHIV- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM (CARDOC)
GENERALDIREKTION PRÄSIDENTSCHAFT
EUROPÄISCHES PARLAMENT

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

STUDIE ÜBER DIE WICHTIGSTEN ARBEITEN DER AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG DER EGKS
IM ZEITRAUM 1952-1958

Verfasser der Studie und verantwortlich für die Textdokumentation: Franco PIODI
Verantwortlich für die Bilddokumentation und die Beziehungen zu den Dienststellen Veröffentlichung und Vertrieb: Margret SCHELLING
Koordination der Studie: Donato ANTONA

Copyright: © Europäisches Parlament

HINWEIS: Die in diesem Dokument zum Ausdruck gebrachten Meinungen sind die des Verfassers und geben in keiner Weise den Standpunkt des Europäischen Parlaments, eines seiner Organe bzw. einer seiner Dienststellen wieder.

GENERALDIREKTION PRÄSIDENTSCHAFT
REFERAT ARCHIV- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM (CARDOC)
arch-info@europarl.europa.eu

© Europäische Gemeinschaften 2008

Printed in Luxembourg

INHALT

EINLEITUNG	7
ERSTES KAPITEL AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DES GEMEINSAMEN MARKTES	
1. Allgemeines	9
2. Aufgaben des Ausschusses	10
3. Errichtung des gemeinsamen Marktes.....	10
4. Die ersten Etappen des gemeinsamen Marktes: allgemeine Fragen	13
5. Der Markt für Kohle.....	14
6. Der Markt für Eisenerz und Schrott	17
7. Der Markt für Stahl.....	17
8. Absprachen und Kartelle	18
9. Die Zusammenarbeit zwischen Hoher Behörde und den nationalen Regierungen	21
10. Schlussfolgerungen	22
ANHANG I ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DES GEMEINSAMEN MARKTES	23
ANHANG II PROTOKOLLE DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DES GEMEINSAMEN MARKTES	25
ANHANG III BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DES GEMEINSAMEN MARKTES	27
ZWEITES KAPITEL AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER INVESTITIONEN, DER FINANZIERUNG UND DER ENTWICKLUNG DER PRODUKTION	
1. Allgemeines	29
2. Aufgaben des Ausschusses	30
3. Grundkonzept der Investitionspolitik der EGKS	31
4. Erste Schritte der Investitionspolitik.....	33
5. Die Allgemeinen Ziele.....	35
6. Die Finanzmittel der Investitionspolitik.....	37
7. Darlehensbewirtschaftung	38
8. Die Energiepolitik	40
9. Regionale Fragen	42
10. Schlussfolgerungen	42
ANHANG I ZUSAMMENSETZUNG DES INVESTITIONSAUSSCHUSSES.....	44
ANHANG II PROTOKOLLE DES INVESTITIONSAUSSCHUSSES	46
SITZUNGEN DES UNTERAUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK	47
ANHANG III BERICHTE DES INVESTITIONSAUSSCHUSSES	48

DRITTES KAPITEL AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK UND AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER GRUBENSICHERHEITUND DES GRUBENRETTUNGSWESENS

1.	Allgemeines	51
2.	Aufgaben des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik	52
3.	Freizügigkeit der Arbeitnehmer	53
4.	Die Beschäftigungsfrage.....	54
5.	Lebens- und Arbeitsbedingungen.....	55
6.	Löhne	57
7.	Die paritätischen Ausschüsse	58
8.	Der Bau von Arbeiterwohnungen	59
9.	Berufsausbildung	61
10.	Betriebssicherheit und Arbeitshygiene.....	61
11.	Bergbausicherheit	62
12.	Auf dem Weg den Römischen Verträgen.....	63
13.	Schlussfolgerungen	65
ANHANG I	ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK	66
ANHANG II	PROTOKOLLE DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK.....	68
	PROTOKOLLE UND SITZUNGSBERICHTE DES UNTERAUSSCHUSSES ZUM ARBEITERWOHNUNGSBAU	71
ANHANG III	BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK	72
	DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG (1953-1958)	72
ANHANG IV	ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER GRUBENSICHERHEITUND DES GRUBENRETTUNGSWESENS	74
ANHANG V	PROTOKOLLE UND SITZUNGSBERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER GRUBENSICHERHEITUND DES GRUBENRETTUNGSWESENS (57-58)	75
ANHANG VI	BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER GRUBENSICHERHEITUND DES GRUBENRETTUNGSWESENS (57-58).....	76

VIERTES KAPITEL AUSSCHUSS FÜR POLITISCHE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN DER GEMEINSCHAFT UND UNTERAUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER HANDELSPOLITIK

1.	Allgemeines	77
2.	Aufgaben des Politischen Ausschusses	78
3.	Die Vision von Europa und seinen internationalen Beziehungen	79
4.	Die Beziehungen zum Vereinigten Königreich	81
5.	Die Beziehungen zum Europarat	82
6.	Die Beziehungen zu anderen Staaten.....	84
7.	Die Handelspolitik	85
8.	Die institutionelle Entwicklung der Gemeinschaft.....	86
9.	Der Politische Ausschuss und die Konferenz von Messina	87

TABLE DES MATIÈRES

10.	Das Vermächtnis der EGKS und die Unterrichtung	88
11.	Schlussfolgerungen	89
ANHANG I	ZUSAMMENSETZUNG DES POLITISCHEN AUSSCHUSSES	90
ANHANG II	PROTOKOLLE DES AUSSCHUSSES FÜR POLITISCHE ANGELEGENHEITENUND AUSSENBEZIEHUNGEN DER GEMEINSCHAFT	92
	PROTOKOLLE UND SITZUNGSBERICHTE DES UNTERAUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER HANDELSPOLITIK (1957).....	93
ANHANG III	BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR POLITISCHE ANGELEENHEITENUND AUSSENBEZIEHUNGEN DER GEMEINSCHAFT – GEMEINSAME VERSAMMLUNG (1953-1958).....	94

FÜNFTES KAPITEL AUSSCHUSS FÜR VERKEHRSFRAGEN

1.	Allgemeines	97
2.	Frachten und Transporte im EGKS-Vertrag	98
3.	Die Frage der Bahntarife (Diskriminierungen).....	99
4.	Die direkten internationalen Tarife im Eisenbahnverkehr	101
5.	Die Tarife für den Binnenschiffsverkehr	102
6.	Die Tarife im Straßenverkehr	103
7.	Die Koordinierung des Verkehrs: der erste Ansatz (1955)	103
8.	Die Koordinierung des Verkehrs: hin zu einer eingehenden Untersuchung (1956).....	105
9.	Die Koordinierung des Verkehrs: Ausschussdebatten und endgültiger Bericht	107
10.	Schlussfolgerungen	110
ANHANG I	ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHRSFRAGEN	111
ANHANG II	PROTOKOLLE DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHRSFRAGEN	112
ANHANG III	BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHRSFRAGEN.....	114

SECHSTES KAPITEL DIE AUSSCHÜSSE FÜR GESCHÄFTSORDNUNGUND ORGANISATION

1.	Allgemeines	115
2.	Aufgaben des Geschäftsordnungsausschusses	117
3.	Die Geschäftsordnung.....	117
4.	Die Anfänge des Rechtsausschusses	119
5.	Das Berufsgeheimnis.....	120
6.	Das Rederecht der Mitglieder des Besonderen Ministerrats	121
7.	Die Petitionen	123
8.	Schlussfolgerungen	123
ANHANG I	ZUSAMMENSETZUNG DES GESCHÄFTSORDNUNGS AUSSCHUSSES.....	124
ANHANG II	PROTOKOLLE DES GESCHÄFTSORDNUNGS AUSSCHUSSES	125
ANHANG III	BERICHTE DES GESCHÄFTSORDNUNGS AUSSCHUSSES – GEMEINSAME VERSAMMLUNG (1953-1958).....	127

**SIEBENTES KAPITEL
AUSSCHUSS FÜR DAS HAUSHALTSWESEN UND VERWALTUNGSFRAGEN DER GEMEINSCHAFT UND DER
GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG**

1.	Allgemeines	129
2.	Aufgaben	130
3.	Der Streit über die Machtbefugnisse der Versammlung	131
4.	Der Streit über die Unabhängigkeit der Versammlung	132
5.	Die Haushaltsvoranschläge der Versammlung	135
6.	Die allgemeinen Haushaltsvoranschläge und die Forderungen an die Hohe Behörde	136
7.	Die Berichte des Rechnungsprüfers	137
8.	Schlussfolgerungen	140
ANHANG I	ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR HAUSHALTSWESEN	141
ANHANG II	PROTOKOLLE UND SITZUNGSBERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR DAS HAUSHALTSWESEN.....	142
ANHANG III	BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR DAS HAUSHALTSWESEN.....	144

EINLEITUNG

Diese CARDOC-Veröffentlichung richtet sich insbesondere an diejenigen, die sich beruflich, zu Studienzwecken oder aus persönlichem Interesse mit der Geschichte der Europäischen Gemeinschaften befassen. Sie möchte ihnen einen Einblick in die Tätigkeiten der Ausschüsse der Gemeinsamen Versammlung in den fünf Jahren ihres Bestehens (1953-1958), wie sie sich aus den beim CARDOC archivierten Dokumenten ergeben, verschaffen. Weitere von diesem Referat des Europäischen Parlaments erstellte Dokumente aus der gleichen Reihe sind:

- *Auf dem Weg zu einem einzigen Parlament – Der Einfluss der Gemeinsamen Versammlung der EGKS auf die Römischen Verträge*, 2007, in dem die Arbeitsgruppe behandelt wird, von der die dazu geführten Verhandlungen verfolgt wurden;
- *Die Ad-hoc-Versammlung – Die Europäische Politische Gemeinschaft*, 2007 (noch nicht veröffentlicht), in dem die Arbeiten des ersten „Europäischen Konvents“ dargelegt werden, der die Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrags für eine neue Gemeinschaft übernommen hatte, die noch vor ihrer Gründung an der Nichtratifizierung der EVG gescheitert war.
- *Der Ausschuss der Präsidenten (1952-1967)*, 2005 (nur online), in dem die Tätigkeit eines EGKS-spezifischen obersten Verwaltungsorgans dokumentiert wird; einige Stellen dieses Dokuments sind in der vorliegenden Broschüre in dem Kapitel über den Ausschuss für das Haushaltswesen und Verwaltungsfragen der Gemeinschaft und der Gemeinsamen Versammlung, der mit dem Ausschuss der Präsidenten in ständigem Konflikt stand, aufgeführt.

Ebenso können die Europaabgeordneten, soweit sie über die Vorläufer und die Ursprünge der heutigen Ausschüsse Kenntnis erlangen möchten, in dieser Broschüre interessante Anhaltspunkte als Beleg für die zwischen den Ausschüssen der Gemeinsamen Versammlung und den heutigen Ausschüssen bestehende Kontinuität und Diskontinuität finden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Mit einer EntschlieÙung vom 10. Januar 1953¹, auf die an späterer Stelle noch ausführlicher eingegangen wird, errichtet die Gemeinsame Versammlung ihre Ausschüsse. Es wurden sieben Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes
- Ausschuss für Fragen der Investitionen, der Finanzierung und der Entwicklung der Produktion
- Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik
- Ausschuss für politische Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Gemeinschaft
- Ausschuss für Verkehrsfragen

¹ GV EntschlieÙung vom 10. Januar 1953 betreffend die Zahl, Zusammensetzung und Zuständigkeit der für eine erfolgreiche Arbeit der Versammlung erforderlichen Ausschüsse, ABl. vom 10.2.53, S. 8-9.

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

- Ausschuss für das Haushaltswesen und Verwaltungsfragen der Gemeinschaft und der Gemeinsamen Versammlung
- Ausschuss für die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung, für Petitionen und Immunitäten.

Für keinen dieser Ausschüsse erfolgt eine explizite Festlegung der Zuständigkeiten, die anhand ihrer jeweiligen Bezeichnung zu interpretieren sind. Wie jedoch in dem Kapitel über den Geschäftsordnungsausschuss zu sehen sein wird, werden die Zuständigkeiten dieses Ausschusses Gegenstand einer EntschlieÙung sein, mit der sie erweitert werden und der Ausschuss infolgedessen in Ausschuss für Rechtsfragen und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung, für Petitionen und Immunitäten umbenannt wird.

1956, nach der Katastrophe von Marcinelle, errichtet die Gemeinsame Versammlung einen achten *Ausschuss für Fragen der Grubensicherheit und des Grubenrettungswesens*, der für die Überwachung der Tätigkeit der Hohen Behörde auf dem Gebiet der Grubensicherheit² zuständig ist.

Den ersten vier Ausschüssen werden 23 Mitglieder, den anderen vier 9 Mitglieder zugeteilt. Erstere verfügen über einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die anderen haben jeweils nur einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

HINWEISE

Dieses Dokument ist in Form einer Reihe monografischer Kapitel erstellt, die jeweils einem Ausschuss gewidmet³ und ähnlich gestaltet sind.

Die angeführten Dokumente sind im CARDOC in Luxemburg sowie im EU-Zentralarchiv in Fiesole aufbewahrt. Für das vorliegende Dokument wurden die in der CARDOC-Datenbank CLARA, deren Archiv-Kennziffern angegeben sind, digitalisierten Fassungen verwertet. Eine Ausnahme bilden die Sitzungsberichte der Versammlung, die in den damals vier Amtssprachen Französisch, Italienisch, Niederländisch und Deutsch veröffentlicht und in zahlreichen öffentlichen Bibliotheken, insbesondere der Institutionen und der damaligen sechs Mitgliedstaaten der EGKS, verfügbar sind. Für die Protokolle der Ausschüsse sind keine Archiv-Kennziffern genannt, da sie sich leicht anhand des Datums gemäß den Anweisungen in den Anmerkungen des Anhangs II zu jedem Kapitel auffinden lassen.

² GV EntschlieÙung vom 30. November 1956 betreffend verschiedene Aspekte des Problems der Grubensicherheit und des Grubenrettungswesens, ABl. vom 12.12.1956, S. 399-400.

³ Das vierte Kapitel ist dem Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik gewidmet sowie dem Ausschuss für Fragen der Grubensicherheit und des Grubenrettungswesens, dessen – kurzzeitige und sich auf ein begrenztes Gebiet erstreckende – Tätigkeit sich von Ersterem ableitet.

ERSTES KAPITEL

AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DES GEMEINSAMEN MARKTES



ALAIN POHER¹

I. ALLGEMEINES

Die im Laufe der Wahlperiode aufeinander folgenden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen des Gemeinsamen Marktes² sind:

- ab 12. Januar 1953 Reynaud Vorsitzender, Preusker und Sassen stellvertretende Vorsitzende;
- ab 11. Mai 1954 Blank Vorsitzender, Sassen und Simonini stellvertretende Vorsitzende;
- ab 22. November 1955 Poher Vorsitzender, Kreyssig und Faure stellvertretende Vorsitzende; am 16. März 1956 tritt Korthals an die Stelle von Faure, der nicht mehr Mitglied der Versammlung ist;

Zwischen 1953 und 1958 wird der Ausschuss 55 Mal tagen³ und 15 Berichte erstellen⁴, von denen 10 den Gesamtberichten der Hohen Behörde, drei den Unternehmenszusammenschlüssen und -kartellen sowie zwei dem Kohlemarkt gewidmet sind. Von den 10 Berichten zu den Gesamtberichten befasst sich einer speziell mit dem Stahlmarkt und ein anderer mit der Zusammenarbeit zwischen der Hohen Behörde und den nationalen Regierungen.

Erwähnt sei – was für einen parlamentarischen Ausschuss recht ungewöhnlich ist – der dem Ausschuss auf seiner zweiten Sitzung am 8. Februar 1953 abgestattete Besuch des amerikanischen Außenministers Foster Dulles. In dem Protokoll als Anhang beigefügten Dokument mit der Bezeichnung Außenminister⁵ sind die offiziellen Ansprachen des Ausschussvorsitzenden Reynaud und der beiden stellvertretenden

¹ Franzose, Christlich-Demokratische Fraktion, Vorsitzender des Ausschusses für Fragen des Gemeinsamen Marktes ab 22. November 1955

² Die Zusammensetzung des Ausschusses während der gesamten Wahlperiode findet sich in Anhang I.

³ Anhang II.

⁴ Anhang III.

⁵ CARDOC AC AP PV/MACO.1953 MACO-19530208 0020.

Vorsitzenden, Preusker und Sassen, des Vorsitzenden der Hohen Behörde sowie auch des Außenministers enthalten. Der Anlass zu diesem Besuch beim Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes wird aus den Ansprachen, in denen es um die politischen Beweggründe für das europäische Aufbauwerk ging, nicht ersichtlich.

2. AUFGABEN DES AUSSCHUSSES

Die Bezeichnung Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes bezieht sich auf die eigentliche in Artikel 1 des Vertrags definierte Grundlage der EGKS⁶, weshalb sie auch ganz allgemein gehalten ist, ohne direkten Bezug zu einem bestimmten Vertragskapitel, woraus seine Zuständigkeit klar hervorgeht. Insbesondere können die Kompetenzabgrenzungen zwischen diesem Ausschuss und dem Ausschuss für Investitionen, der eindeutig für zwei Kapitel des Vertrags „zuständig“ ist, als fließend erscheinen.

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für den Gemeinsamen Markt lassen sich anhand von Artikel 4 des Vertrags erschließen, in dem der gemeinsame Markt definiert wird, allerdings negativ, d. h. durch Angabe dessen, was als unvereinbar damit gilt:

Als unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl werden innerhalb der Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags aufgehoben und untersagt:

- a) *Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen des Warenverkehrs;*
- b) *Maßnahmen oder Praktiken, die eine Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Käufern oder Verbrauchern herbeiführen, insbesondere hinsichtlich der Preis- und Lieferbedingungen und der Beförderungstarife, sowie Maßnahmen oder Praktiken, die den Käufer an der freien Wahl seines Lieferanten hindern;*
- c) *von den Staaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen oder von ihnen auferlegte Sonderlasten, in welcher Form dies auch immer geschieht;*
- d) *einschränkende Praktiken, die auf eine Aufteilung oder Ausbeutung der Märkte abzielen.*

Diese allgemeinen Unvereinbarkeiten werden in den Kapiteln V *Preise*, VI *Kartelle und Zusammenschlüsse* sowie VII *Beeinträchtigungen der Wettbewerbsbedingungen*, was sich heute wohl als „staatliche Beihilfen“ bezeichnen ließe, ausführlich geregelt.

3. ERRICHTUNG DES GEMEINSAMEN MARKTES⁷

Bereits in seiner ersten nach der konstituierenden Sitzung abgehaltenen Sitzung am 8. Februar 1953 konzentriert sich der Ausschuss auf die Maßnahmen im Hinblick auf die Errichtung des gemeinsamen Marktes, wozu eine Mitteilung von Monnet angehört wird, die die Ausschussmitglieder zu zahlreichen Fragen veranlasst und die uns, wie andere Anhänge zum Protokoll, leider nicht vorliegt. Eine eingehendere Behandlung der Probleme im Zusammenhang mit der Errichtung des gemeinsamen Marktes findet sich indes in der Mitteilung Monnets vom 19. April 1953⁸, die zwischen zwei wichtigen Daten der europäischen

⁶ Durch diesen Vertrag begründen die Hohen Vertragsschließenden Teile unter sich eine Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl; sie **beruht auf einem gemeinsamen Markt**, verfolgt gemeinsame Ziele und hat gemeinsame Organe.

⁷ Für eine eingehendere Darlegung sämtlicher hier nur flüchtig behandelte Aspekte der Errichtung des gemeinsamen Marktes wird auf die hervorragenden und ausführlichen Ausschussberichte MACO 1 und MACO 2 verwiesen.

⁸ CARDOC AC AP PV/MACO.1953 MACO-19530419 0020.

I. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DES GEMEINSAMEN MARKTES

Geschichte steht: am 10. Februar 1953 tritt der gemeinsame Markt für Kohle, Eisenerz und Schrott und am 1. Mai des gleichen Jahres der gemeinsame Markt für Stahl in Kraft⁹.

Zum Ersteren der beiden teilt der Präsident der Hohen Behörde mit, dass die sechs nationalen Regierungen die innerstaatlichen Regelungen, die den freien Verkehr dieser Erzeugnisse behinderten, außer Kraft gesetzt haben¹⁰, während die Hohe Behörde im Einvernehmen mit denselbigen mit der Beseitigung der offensichtlichsten Diskriminierungen im Transportwesen begonnen hat¹¹. Besonders bedeutsam, weil in der Gemeinschaftspolitik unüblich, ist die von der Hohen Behörde betriebene Politik behördlich festgesetzter Höchstpreise für Kohle, durch die vermieden werden soll, dass eine plötzliche Freigabe zu einem Preisanstieg vor allem für die Sorten, nach denen die Nachfrage am größten ist, führt¹². Die Durchschnittshöchstpreise werden für jede Kohlenart und jedes Revier auf das mit der Wirtschaft der Mitgliedstaaten vereinbare niedrigstmögliche Niveau festgesetzt. Das Preissystem gestattet den Unternehmen eine gewisse Flexibilität und lässt gleichzeitig die vorübergehende Gewährung staatlicher Beihilfen zu.

Vollständig frei ist hingegen der Markt für Eisenerz, während der Markt für Schrott, einem auf Marktschwankungen empfindlicher reagierenden Material, die Festsetzung von Höchstpreisen, eine Ausgleichseinrichtung zwischen innergemeinschaftlich gesammeltem und in die Gemeinschaft importiertem Schrott sowie die Errichtung eines vorübergehenden (bis Ende 1953) Büros der Schrottverbraucher erforderlich macht, das die Verhandlungsführung bei Einkäufen von Einfuhrschrott übernimmt, ohne jedoch in den Abschluss der Verträge einzugreifen. Das Büro dient der Hohen Behörde als Nachrichtenquelle.

Hinsichtlich des Marktes für Stahl legt Monnet im Namen der Hohen Behörde ein Bekenntnis zur Freiheit der Märkte und zum Wettbewerb ab, verspricht aber auch Wachsamkeit, indem er warnt, dass eine Angleichung bisher unterschiedlicher europäischer Preise auf eine Absprache hindeuten würde, gegen die die Exekutive vorzugehen gedenke. Einige Praktiken der bestehenden nationalen Märkte, die weitgehend staatlich kontrolliert seien, erforderten ein Eingreifen, im Allgemeinen wolle die Hohe Behörde jedoch von ihren Befugnissen einen vorsichtigen, aber entschlossenen Gebrauch unter Berücksichtigung der sich künftig abzeichnenden Preisentwicklung machen. Monnet nennt die hauptsächlichsten Marktverzerrungen und die von der Kommission vorgesehenen Gegenmaßnahmen.

In der Sitzung am 19. April 1953 erklärt der Präsident der Hohen Behörde ergänzend zu seinen Ausführungen, die Exekutive werde gemäß dem Vertrag eingreifen, sollten sich trotz schwacher

⁹ Diese Termine waren implizit durch das gemeinsam mit dem EGKS-Vertrag unterzeichnete Abkommen über die Übergangsbestimmungen festgelegt worden, dessen Paragraph 8 bestimmte, dass der gemeinsame Markt für Kohle gleichzeitig mit der durch das Abkommen vorgesehenen Einrichtung für die Ausgleichszahlungen in Kraft tritt, während der Markt für Stahl zwei Monate später in Kraft treten sollte, d. h. am 10. April. Der Verfasser des vorliegenden Dokuments hat in den Akten des Europäischen Parlaments keinen Hinweis und erst recht keine Erklärung zu der 20-tägigen Verzögerung gegenüber dem festgelegten Zeitpunkt gefunden. Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Eröffnung des gemeinsamen Marktes für Stahl nicht die Edelmärkte umfasst, für die Anlage III des Vertrags eine Verschiebung des gemeinsamen Marktes um ein Jahr vorsieht.

¹⁰ „...Zölle, Ausfuhrabgaben, mengenmäßige Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr, Beschränkungen der Devisenzuteilung sowie Doppelpreise sind von den Regierungen der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft abgeschafft worden,„ Exposé von Monnet CARDOC AC AP PV/MACO.1953 MACO-19530419 0020.

¹¹ Siehe dazu in dem vorliegenden Dokument das Kapitel über den Ausschuss für Verkehrsfragen.

¹² Kohle ist ein Erzeugnis, über das die nationalen Regierungen während der gesamten ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine rigorose Kontrolle ausgeübt haben, bei der sie sich unterschiedlicher Instrumente bedienten, und auch die EGKS hat solche Versuche unternommen, deren Ergebnisse von den Wirtschaftshistorikern zu bewerten sein werden. Hier sei vor allem betont, dass in Bezug auf Kohle, der seinerzeit wichtigsten Energiequelle, die allgemeine Überzeugung herrschte, eine staatliche Kontrolle sei insofern notwendig, als der Markt für Kohle ein „künstlicher Markt“ ist, um die Definition Schönes zu gebrauchen, der in der Sitzung vom 14. März 1955 (vgl. Protokoll, S. 17-18) zur Untermauerung den deutschen Wirtschaftsminister Erhard anführt, der ungeachtet seiner liberalen Vorstellungen die Unmöglichkeit der Schaffung eines freien Marktes für Kohle anerkannt hatte.

Nachfrage nach Eröffnung des Marktes die Preise durch Vereinbarungen zwischen den Unternehmen erhöhen¹³.

Auf rein politischer Ebene fordert der Berichterstatter Preusker die Versammlung auf, sich für weitere Aufgabenübertragungen auf die Gemeinschaft sowie für eine Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten auszusprechen¹⁴. Die Versammlung folgt ihm jedoch nur hinsichtlich der verlangten Koordinierung und fordert im Übrigen lediglich die Beseitigung noch vorhandener Diskriminierungen sowie eine bessere Vergleichbarkeit preisbildender Faktoren¹⁵.

Die zentrale Frage allerdings betrifft die Abgaben. Nach Abschaffung der Zölle können die nicht in der Liste der Hindernisse für den gemeinsamen Markt, wie in Artikel 4 des Vertrags vorgesehen, enthaltenen Abgaben gleichwohl eine verzerrende Wirkung haben. Zu diesem Thema stellt ein Sachverständigenausschuss einen Bericht zusammen, der vom Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes geprüft wird.

Es handelt sich um eine Frage, die sich heute nicht mehr stellt: von den Sachverständigen und der Hohen Behörde wird nämlich das Problem der Preisbildung aufgeworfen; der Fall, durch den ihre Aufmerksamkeit erregt wird, bezieht sich auf ein Unternehmen, das bei der Bildung des Exportpreises eine Abgabe in Rechnung stellte, die ihm bei der Ausfuhr wieder zurückerstattet wurde. In den Untersuchungen der Sachverständigen und in der Aussprache geht es darum, wie unter Einhaltung des Vertrags eine solche Praxis zu vermeiden ist, die heute in der Regel als eine handelspolitische Angelegenheit der Unternehmen gilt, mit der die staatlichen Stellen nichts zu tun haben. In der Debatte¹⁶ wird auch der umgekehrte Fall von Erzeugnissen zur Sprache gebracht, auf die in den Konsumländern höhere Abgaben erhoben werden, und die Tatsache, dass die Abgaben des Bestimmungslandes nicht unter den in Artikel 4 des Vertrags genannten Hindernissen für den gemeinsamen Markt aufgeführt sind, wird als eine Schwierigkeit angesehen, die es zu überwinden gilt.

An dieser Stelle können nicht die verschiedenen Lösungsvorschläge dargelegt werden. Interessant erscheint dagegen der Hinweis auf die Unterschiede zwischen dem Begriff gemeinsamer EGKS-Markt und dem Begriff Binnenmarkt, wie wir ihn heute kennen: während der Binnenmarkt heutzutage ein Raum ist, in dem der freie Warenverkehr gilt, ist der gemeinsame Markt für den EGKS-Vertrag und die EGKS-Pioniere ein Raum, in dem die Kohle- und Stahlprodukte *zu einem in den einzelnen Ländern tendenziell identischen Preis* frei verkehren. Daraus folgt das Bestreben, nicht nur Verzerrungen zu beseitigen, sondern auch Zölle und sonstige sich auf den Endpreis auswirkende Belastungen zu vermindern. Die Hohe Behörde bestimmt durch einen eigenen Sachverständigenausschuss die Kriterien für die Berechnung der Einstandspreise, um die Höchstpreise für die Produkte, für die sie bestehen, festzusetzen.

Des Weiteren ergibt sich daraus, wenngleich im Rahmen der Maßnahmen zur Gewährleistung des Wettbewerbs, die in Artikel 60 des Vertrags vorgesehene Verpflichtung zur Veröffentlichung von Preistafeln. Um die Vorkehrungen zur Umsetzung dieser Bestimmung geht es in der Diskussion vom 13. Januar 1954, bei der der Vizepräsident der Exekutive, Coppé, eine wenige Tage zuvor getroffene

¹³ Den Redebeiträgen Sassens und Schönes nach zu urteilen hat Monnet in derselben Sitzung vom 19. April möglicherweise Informationen, die nicht protokolliert wurden, über in Gang befindliche Verhandlungen gegeben, die zwischen – wahrscheinlich französischen, belgischen, luxemburgischen und deutschen – Erzeugergruppen zwecks Abschluss eines Übereinkommens geführt wurden. Der Vizepräsident der Hohen Behörde, Etzel, erwidert, die laufenden Untersuchungen seien noch nicht abgeschlossen, während von den Industrieunternehmen selbst ein Abkommen über Drittlandsmärkte eingeräumt wurde.

¹⁴ GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 19. Juni 1953, S. 99.

¹⁵ GV Entschließungsantrag vom 23. Juni 1953 zum Gesamtbericht der Hohen Behörde über die Tätigkeit der Gemeinschaft vom 10. August 1953 bis 12. April 1953 sowie zum allgemeinen Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1953-1954, ABl. vom 21.7.53, S. 156-157.

¹⁶ Bezieht sich gleichermaßen auf diejenige in der Sitzung vom 19. April 1953.

Entscheidung erläutert, mit der die geltenden Bestimmungen flexibler gestaltet wurden. Ein von Coppé unterstrichener Grundsatz lautet, dass die Preistafeln den tatsächlichen Marktpreisen entsprechen müssen; infolgedessen muss, falls die praktizierten, und vom Vertrag zugelassenen, Abschläge eine von der Hohen Behörde auf 2,5 % festgelegte Differenz überschreiten, eine neue Tafel veröffentlicht werden, während bei unter dem genannten Prozentsatz liegenden Abschlägen zweiwöchentliche statistische Informationen an die Hohe Behörde genügen.

4. DIE ERSTEN ETAPPEN DES GEMEINSAMEN MARKTES: ALLGEMEINE FRAGEN

Die Gesamtberichte über die Tätigkeit der Hohen Behörde bieten Gelegenheit zu einer Bilanz über die Fortschritte des gemeinsamen Marktes. Der Zweite dieser Berichte, der sich auf das Rechnungsjahr 1953-1954 bezieht¹⁷, betrifft das erste Jahr des Funktionierens des gemeinsamen Marktes, wodurch sich der Wettbewerb verstärkt hat, wenngleich mit erheblichen Unterschieden zwischen den einzelnen Marktbereichen. Der Dritte Gesamtbericht, der das Haushaltjahr 1954-1955 betrifft¹⁸, ermöglicht dem Ausschuss, sich eingehender mit der Funktionsweise des gemeinsamen Marktes auseinanderzusetzen und sich dabei auf die zweijährigen Erfahrungen zu stützen, durch die er Einblick in die vorhandenen Schranken gewinnt. Die Erste besteht in dem Fehlen einer gemeinsamen Währung bzw. in einem Währungssystem, durch das der innergemeinschaftliche Handel den Wechselkursschwankungen ausgesetzt ist. Zweitens sind nur einige Produkte in den gemeinsamen Markt einbezogen: maßgeblich für den gemeinsamen EGKS-Markt sind aber gerade die Erzeugnisse außerhalb dieses Marktes, die den größten Teil ausmachen, insbesondere die Produkte der Stahl oder Kohle verwendenden Industriezweige. Einige der EGKS-Erzeugnisse schließlich, hauptsächlich die Bergbauprodukte, fallen nicht unter die Wettbewerbsvorschriften.

Ungeachtet dieser Beschränkungen hat der gemeinsame Markt die konjunkturelle Talfahrt des Jahres 1953 wieder auszugleichen vermocht, die Hochkonjunktur im Frühjahr 1955 beflügelt und zur Intensivierung des internationalen Kohle- und Stahlhandels beigetragen, mit der einzigen Ausnahme, dass ab der Errichtung des gemeinsamen Marktes die Kohleinfuhren aus den Vereinigten Staaten zurückgehen, womit der Importüberschuss der ersten Nachkriegsjahre kompensiert wird. In diesem Kontext erachtet es die Gemeinsame Versammlung für dringend geboten, dass die Hohe Behörde kraft aller Befugnisse, mit denen sie ausgestattet ist, die Preisstabilisierung fördert¹⁹.

Einige Ausnahmen von den Übergangsbestimmungen²⁰ bleiben allerdings weiterhin zulässig, und mit ihnen befasst sich ein Bericht des Jahres 1956²¹. Es handelt sich um die Aufrechterhaltung der italienischen Zölle auf Koks und Stahl, um die vor allem in Deutschland geltenden so genannten *Zonenpreise*²² für Kohle, um die staatlichen Beihilfen in Frankreich sowie um die Sondermaßnahmen für belgische und italienische Kohle im gemeinsamen Markt. Der Bericht gibt eine ausführliche Schilderung dieser Maßnahmen und hebt positiv hervor, dass ein Teil dieser Ausnahmen früher als geplant aufgehoben wurde, stellt aber die Frage, ob die als Ersatz für die französischen Subventionen und die Maßnahmen zugunsten belgischer und italienischer Kohle in Ausarbeitung befindlichen Vorkehrungen für Kohle den Genuss gleicher Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten vermögen. In dem Bericht wird außerdem das im Ausschuss

¹⁷ Der Ausschuss befasst sich damit in den Sitzungen vom 13. Januar, vom 13. April und vom 2. Mai 1954 sowie in dem Bericht MACO 3.

¹⁸ Der Ausschuss befasst sich damit in den Sitzungen vom 27. und 28. April 1955 sowie in dem Bericht MACO 5.

¹⁹ GV Entschließung vom 22. Juni 1956 über die Probleme des gemeinsamen Marktes, ABl. vom 19.7.56, S. 231. Der Entschließungsantrag ist das Dokument MACO 9.

²⁰ Abkommen über die Übergangsbestimmungen, unterzeichnet in Paris am 18. April 1951 zusammen mit dem EGKS-Vertrag.

²¹ MACO 6.

²² Abschläge auf den Listenpreis für Kohle aus bestimmten Gebieten, die in bestimmte Gebiete verkauft wird.

breit diskutierte Problem der Schichtprämie aufgeworfen, die die deutsche Regierung als Anreiz für die Arbeit im Bergbau gegenüber anderen Produktionssektoren einführen wollte²³. Der in dem Bericht vertretene Standpunkt wird von der Versammlung mittels einer EntschlieÙung übernommen, in der den Schlussfolgerungen des Berichts zugestimmt und der Hohen Behörde gleichzeitig die Unterstützung für die Beseitigung der dem gemeinsamen Markt entgegenstehenden administrativen Hemmnisse zum Ausdruck gebracht wird²⁴.

Ein ganz neues Element ist, was wir heute als „nachhaltige Entwicklung“ bezeichnen würden, der sparsame Umgang mit den Ressourcen Kohle, Koks und Schrott, zu dessen Förderung die Hohe Behörde in einem EntschlieÙungsantrag des Jahres 1957 aufgefordert wird²⁵.

5. DER MARKT FÜR KOHLE

Dies ist der problematische EGKS-Markt und derjenige, dem der Ausschuss, um den es hier geht, die größte Aufmerksamkeit schenkt. Kohle ist in den 50er-Jahren die Hauptenergiequelle und spielt auch zur Verwendung in Privathaushalten eine wesentliche Rolle. Vor der Einrichtung der EGKS sind daher die nationalen Regierung in unterschiedlichen Formen aktiv damit befasst: Während der Übergangszeit des gemeinsamen Marktes bleiben zahlreiche Subventionen und Beschränkungen fortbestehen, die Preise sind in der Regel kontrolliert, und in Frankreich befindet sich die Bergbauindustrie in öffentlicher Hand. Durch den Ausbau der Stahlproduktion erhöht sich der Kohlebedarf, und die EGKS ist während der gesamten Wahlperiode der Gemeinsamen Versammlung mit zwei Problemen konfrontiert: der Versorgung²⁶ und den Preisen.

Im Laufe der Wahlperiode treten erhebliche Änderungen der sich dem Ausschuss bietenden Perspektiven ein: In den ersten zwei Jahren (1953-1954) wird davon ausgegangen, dass sich der Kohlebedarf in den kommenden Jahren zwangsläufig verringern werde, ab 1956 zeigen jedoch neue Studien, dass der Rückgang nur prozentual zum Gesamtbedarf an Energiequellen erfolgen, in absoluten Werten indes weiterhin steigen wird. Ein weiterer sehr entscheidender Faktor ist der gravierende Mangel an Flexibilität der Produktion, die nicht mit der zunehmenden Nachfrage Schritt hält. Bei den Einfuhren bekommt die amerikanische Kohle, die ursprünglich billiger war, die hohen Seefrachtstarife zu spüren, die den Unterschied zu den europäischen Preisen wieder aufheben und sogar übersteigen. 1956 treten überdies einige unvorhergesehene Entwicklungen auf, durch die die Knappheit noch deutlicher wird, deren Leidtragende vor allem die Privathaushalte sind²⁷: die extreme Kälte im Februar, die zu einem höheren

²³ Die Frage wird in den Ausschusssitzungen vom 13. und 16. März, 25. April und 8. Mai 1956 in aller Ausführlichkeit diskutiert und ist in dem Bericht MACO 7, S. 25-27, anschaulich dargelegt. Die Rechtmäßigkeit der Schichtprämie in Bezug auf den Vertrag wird insofern in Abrede gestellt, als eine solche Prämie staatlich finanziert ist. Am 23. September 1957 wird die Frage Gegenstand eines Briefwechsels zwischen der Hohen Behörde und dem deutschen Wirtschaftsminister Erhard sein, in dessen Verlauf die Hohe Behörde mitteilt, im Falle von Preissteigerungen die Angelegenheit nochmals zur Sprache bringen zu wollen. Dem Schriftverkehr folgen ein Treffen zwischen dem deutschen Minister und dem Vizepräsidenten der Exekutive Etsel sowie eine Diskussion innerhalb des Rates. In dem Protokoll vom 21. Oktober 1957, dem diese Informationen entnommen sind, gelten die in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen der Hohen Behörde als vertraulich.

²⁴ GV EntschlieÙung vom 22. Juni 1956 über die Probleme des gemeinsamen Marktes... a.a.O..

²⁵ GV EntschlieÙung vom 28. Juni 1957 über das Funktionieren und die Struktur des gemeinsamen Marktes, ABl. vom 19.7.1957, S. 305. Der EntschlieÙungsantrag ist in MACO 10 enthalten.

²⁶ Mit dem Problem der Versorgung, aber auch der damit verbundenen Preisfrage befasst sich der Ausschussbericht MACO 11, der vor allem im ersten Teil eine interessante Analyse der Marktprobleme enthält, die für Wirtschaftshistoriker von Interesse sein könnte. Ein zweiter Bericht MACO 12 enthält den EntschlieÙungsantrag, der mit einigen Änderungen am 30. November 1956 angenommen wird.

²⁷ Der Berichterstatter bezieht sich auch auf Kampagnen, die sich gegen die Gemeinschaft richten, aber nicht sehr ausgedehnt sind: in einigen Zeitungen wurde die EGKS beschuldigt, für die Knappheit und den Preisanstieg verantwortlich zu sein.

Verbrauch der privaten Haushalte führte, sowie die Suezkrise, die infolge der auferlegten Beschränkungen des Ölverbrauchs zu einer Zunahme des Kohlekonsums beigetragen hat.

Der Ausschuss sieht in einer Aufstockung der Arbeitskräfte im Bergbau ein Mittel zur Steigerung der Produktion, und ein Instrument, um dies zu erreichen, besteht seiner Ansicht nach in dem – im Übrigen bereits von der deutschen Regierung eingeschlagenen – Weg einer Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sowie ihrer sozialen Situation, beispielsweise durch den Bau von Sozialwohnungen für Bergarbeiter. In dem Ausschussbericht wird Artikel 59 des Vertrags, der die Meldung einer ernststen Mangellage sowie die zu ihrer Behebung erforderlichen Maßnahmen einer Verteilung des Aufkommens vorsieht, in Anlehnung an die Hohe Behörde insofern als problematisch bezeichnet, als die Mangellage nicht ernst genug sei, da die geförderte und die importierte Kohle zur Bedarfsdeckung ausreichen. Der Rückgriff auf Artikel 59 wird im Plenum einzig und allein von Charlot befürwortet²⁸, während einige Abgeordnete die Hohe Behörde für ihre Zurückhaltung in dieser Frage kritisieren. In der von der Gemeinsamen Versammlung schließlich angenommenen Entschließung wird die Exekutive zwar aufgefordert, von ihren Befugnissen, insbesondere der Befugnis zur Zusammenarbeit mit den Regierungen, Gebrauch zu machen, aber dennoch die Auffassung vertreten, dass der Zeitpunkt für eine Anwendung von Artikel 59 noch nicht gekommen sei, wiewohl an die Kommission das Ersuchen ergeht, unverzüglich ihre Befugnisse in Anspruch zu nehmen, sollte sich die Lage zuspitzen. Die Entschließung, in der die Hohe Behörde mit höflicher Kritik bedacht wurde, richtet an sie den Appell, gegenüber den Regierungen bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, die ausdrücklich aufgezählt werden²⁹.

Mit Inkrafttreten des gemeinsamen Marktes und der Ausweitung des Handels ist ein Preisrückgang zu verzeichnen, mit dem zwar noch nicht der Konkurrenz anderer Brennstoffe begegnet werden kann, der aber ausreicht, um die schrittweise Abkehr von dem System der Höchstpreise in der gesamten Gemeinschaft zu gestatten³⁰. Wegen der unvorhergesehenen Gründe, die bereits im Zusammenhang mit der 1956 auftretenden Mangellage genannt wurden, ist der Rückgang freilich nur von kurzer Dauer. Wie den Ausschussberatungen zu entnehmen ist, betrifft das grundlegende Problem den unterschiedlichen Endpreis zwischen der innergemeinschaftlich erzeugten, mengenmäßig unzureichenden Kohle und der amerikanischen Kohle, die ursprünglich weniger teuer war, deren Endpreis aufgrund des Transports aber höher ist. Der Ausschuss denkt über die Anwendung des in Belgien eingeführten Systems der Ausgleichskasse auf Gemeinschaftsebene nach, aufgrund der bei einer gemeinschaftlichen Ausgleichskasse durch ihre Dimensionen und Währungen bedingten Schwierigkeiten wird diese Lösung jedoch verworfen³¹.

Der Kohlepreis steht im Mittelpunkt langer Diskussionen im Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes, die sich bis März 1956 hinziehen und bei denen Standpunkte vertreten werden, die sich mit der Zeit ändern und sich nicht immer auf die Ideologie zurückführen lassen, zu der sich die verschiedenen Redner bekennen. Zentrales Element bilden dabei die von der Hohen Behörde in Erinnerung gebrachten grundlegenden Ziele der Kohlenwirtschaftspolitik: eine ständige Versorgung zu niedrigstmöglichen Preisen, wozu es einer Optimierung der Kohlebilanz und einer vernünftigen Verwendung der Ressourcen

²⁸ GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom Mittwoch, 28. November 1956, S. 48-50.

²⁹ GV Entschließung vom 30. November 1956 über die Situation des Kohlemarktes und insbesondere das Versorgungsproblem, ABl. vom 12.12.56, S. 400-402.

³⁰ Höchstpreise wurden ab 1. April 1954 in der gesamten Gemeinschaft abgeschafft, mit Ausnahme der französischen Reviere Nord und Pas-de-Calais sowie des deutschen Ruhrreviers. In den bereits genannten französischen Revieren erfolgte die Abschaffung am 1. April 1955 und im Ruhrrevier am 1. April 1956 im Anschluss an die Lösung der durch das GEORG-Kartell aufgeworfenen Probleme, aufgrund derer es ratsam erschien, die Höchstpreise länger gelten zu lassen.

³¹ MACO 14.

bedarf³². Die im Ausschuss geführten Aussprachen fügen sich in den Rahmen einer umfassenderen Debatte, an der Regierungen, Berufsorganisationen und die Gemeinschaftsinstitutionen beteiligt sind.

Während der Beratende Ausschuss der EGKS für eine vollständige Aufhebung der Höchstpreise bzw. für ihre Beibehaltung lediglich im Ruhr-Revier ist, gehen die Meinungen im Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes auseinander. 1956, am Vorabend der endgültigen Abschaffung der Höchstpreise, lassen sich im Ausschuss folgende Standpunkte ausmachen, die das Ergebnis eines drei Jahre dauernden Denkprozesses der einzelnen Mitglieder sind:

- eine erste Gruppe von Mitgliedern ist der Auffassung, dass der Verzicht auf Höchstpreise in einem von der Nachfrage beherrschten Markt die Regierungen zur Direktanwendung von Höchstpreisen veranlassen kann, wobei in diesem Zusammenhang auf die französische und die deutsche Regierung verwiesen wird, die den Kohlepreis niedrig halten wollen;
- andere Mitglieder befürchten, dass die Aufhebung der Kontrollen zu einer Angleichung der Preise der Gemeinschaftskohle an den – über dem Konsum liegenden – Preis der Importkohle aus den USA führen wird³³;
- eine dritte Gruppe von Mitgliedern ist für die Liberalisierung der Preise und bemerkt, dass der Ruhrkohlepreis auf jeden Fall zwangsläufig steigen werde;
- eine vierte Gruppe ist nicht um die Auswirkungen einer allgemeinen Entscheidung auf den gemeinsamen Markt besorgt, sondern um die daraus resultierenden eventuellen Folgen für bestimmte Regionen, für die Sondermaßnahmen (im Wesentlichen Zonenpreise) gefordert werden;
- eine fünfte Gruppe macht sich wegen der, sei es auch rein psychologischen, Auswirkungen höherer Kohlepreise auf andere Wirtschaftssektoren Gedanken.

Aufgrund der internen Meinungsunterschiede vermag der Ausschuss zu keinem anderen Schluss zu gelangen, als die Hohe Behörde zur Überwachung der Entwicklung der Kohlepreise aufzufordern³⁴. Der Ausschuss zeigt sich zudem durchaus aufgeschlossen für die zur Vermeidung einer Arbeitskräfteabwanderung notwendigen Lohnerhöhungen für Bergleute³⁵.

Mit der Preisfrage im Zusammenhang steht die Frage der Kartelle, bei deren Auflösung die Aufrechterhaltung eines zur Vermeidung von Zechenschließungen, durch die einige Gemeinschaftsregionen schwer beeinträchtigt würden, notwendigen Preisniveaus ernste Probleme aufwirft, sowie ferner die Frage der Subventionen, hinsichtlich derer der Ausschuss den Standpunkt der Hohen Behörde, nämlich schrittweiser Abbau entsprechend der Senkung der Transportpreise, teilt: die Subventionen sollten demnach nicht höher sein als die Differenz zwischen den aktuellen Frachtkosten und den durch die Aufstellung von direkten internationalen Bahntarifen voraussehbaren Kosten.

³² GV EntschlieÙung vom 22. Juni 1956 über die Probleme des gemeinsamen Marktes...a.a.O. Es sei darauf hingewiesen, dass mit Verbesserung der Kohleproduktion nicht so sehr eine Produktionssteigerung, sondern vielmehr eine bessere Verteilung zwischen den Qualitäten der geförderten Kohle gemeint war.

³³ Die Verfechter der ersten beiden Thesen fordern faktisch die Wiedereinführung der Höchstpreise, die im ersten Quartal 1956 nur im Ruhrgebiet galten.

³⁴ MACO 7, S. 24-25.

³⁵ 16. März 1956.

6. DER MARKT FÜR EISENERZ UND SCHROTT

Hinsichtlich Eisenerz liegt die innergemeinschaftliche Versorgung weiterhin bei 70% des Bedarfs, während die Preise einen spürbaren Rückgang verzeichneten, die der Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes mehr auf die Senkung der Preise für Schwedenerz als auf einen niedrigeren Verbrauch zurückführt. Die Versorgung aus dem Ausland wirft keine übermäßigen Probleme auf, und zahlreiche europäische Unternehmen haben Zechen in Übersee oder Beteiligungen an Bergbaugesellschaften im Ausland erworben³⁶.

Bei Schrott war durch die Errichtung des gemeinsamen Marktes wider Erwarten ein Überangebot an diesen Produkten zu verzeichnen, ausgenommen in Italien, wo der Grund für die Mangellage vermutlich darin lag, dass sie gehortet wurden, was sich daran zeigt, dass sie beendet war, nachdem die Hohe Behörde alsbald entschied, Italien die Einfuhr von Schrott zu gestatten, abweichend von der vorhergehenden Entscheidung für Einfuhrkontrollen, die dann angesichts der Marktsituation endgültig aufgehoben worden ist. Diese Entscheidung ermöglichte darüber hinaus die schrittweise Abschaffung des Systems der Höchstpreise und damit die Festlegung eines freien Marktes, der allerdings vom Weltmarkt getrennt bleibt. In einer zweiten Phase, ab 1956, führt der Ausbau der Eisen- und Stahlindustrie gemeinschaftsweit zu Versorgungsschwierigkeiten bei Schrott, und 1957 sieht sich der Ausschuss zu einer Prüfung des Problems veranlasst³⁷: Die europäische eisen- und stahlverarbeitende Industrie ist nunmehr in starkem Maße vom amerikanischen Markt abhängig, an den sich auch die eisenschaffenden Industrien anderer Länder wenden. Der Ausschuss findet jedoch keine gemeinsame Linie für eine Abhilfe des Problems und beschränkt sich auf die Unterstützung der Position der Hohen Behörde, die mehr dazu tendiert, den Preisproblemen bei Schrott über den Weg der Ausgleichskasse zu begegnen. Auch in der Entschließung zu dem Bericht über den Fünften Gesamtbericht wird nur vage auf das Thema eingegangen und lediglich die Exekutive darauf aufmerksam gemacht sowie der Wunsch nach einer schnellen konstruktiven Lösung bekundet³⁸.

7. DER MARKT FÜR STAHL

Auf dem Stahlmarkt, auf dem die Unternehmen lediglich zur Veröffentlichung der Preise verpflichtet sind, ist eine Zunahme der Produktion und des Handels zu verzeichnen, wiewohl es dabei auch konjunkturelle Höhen und Tiefen gibt. Ebenso kommt es zu einer Stabilisierung der Preise, obgleich die Hohe Behörde in der Sitzung vom 11. Juni 1955 keinen Nachweis für einen Zusammenhang zwischen dieser Entwicklung und der Errichtung des gemeinsamen Marktes zu erbringen vermag. Da einer eingewurzelten und von den Regierungen, zumindest in der Vergangenheit, geförderten Praxis entsprechend auf dem Kontinent Kartelle bestehen, bleiben die Stahlpreise allerdings auf einem höheren Niveau als die Preise der britischen Industrie. Der Übergang zu einem freien Markt scheint mehr eine Frage der Erziehung als des Widerstands zu sein.

Im Bergbaujahr 1956-1957 zeigen die Stahlpreise sowohl wegen der höheren Rohstoffkosten als auch wegen der steigenden Nachfrage einen Aufwärtstrend. Zu dieser Marktsituation kommt noch die Problematik

³⁶ MACO 14.

³⁷ Ibidem

³⁸ GV Entschließung vom 28. Juni 1957 über das Funktionieren und die Struktur des Gemeinsamen Marktes ...a.a.O.

der unabhängigen Walzwerke, deren Verband dem Ausschuss eine Art *Beschwerdeheft*³⁹ zukommen ließ, in dem auf die Versorgungsschwierigkeiten hingewiesen wird. Der Ausschuss befasst sich in seinem Dokument zu dem Fünften Gesamtbericht mit dem Problem: Angesichts einer starken Nachfrage ziehen es die Großunternehmen vor, die Auswalzung unter maximaler Ausnutzung ihrer eigenen Anlagen direkt vorzunehmen; in Zeiten geringer Nachfrage sind die Walzwerke der Großunternehmen nicht voll ausgelastet, können aber gleichwohl Preise praktizieren, die gegenüber den unabhängigen Walzwerken, bei denen es sich in der Regel um mittlere und kleine Betriebe handelt, wettbewerbsfähig sind⁴⁰.

Die Gemeinsame Versammlung konzentriert ihre EntschlieÙung auf die Frage der Kartelle, und was speziell die Errichtung des gemeinsamen Marktes betrifft, so spricht sie sich für eine notwendige Preissenkung aus, deren positive Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung von ihr unterstrichen werden⁴¹. In dem Redebeitrag von Jean Monnet am 30. November des gleichen Jahres wird der bis Ende 1954 zu verwirklichende gemeinsame Markt umfassend und in allen Einzelheiten beschrieben⁴².

8. ABSPRACHEN UND KARTELLE

Das in diesem Punkt behandelte Thema wird durch Kapitel VI des Vertrags *Kartelle und Zusammenschlüsse* geregelt. Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die darauf abzielen würden, durch Preisabsprachen den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen, die Erzeugung, die technische Entwicklung oder die Investitionen zu kontrollieren oder die Märkte, Erzeugnisse, Abnehmer oder Versorgungsquellen aufzuteilen. Dieses allgemeine Verbot wird durch Sonderbefugnisse untermauert, die der Hohen Behörde zugewiesen sind, sei es um sich die erforderlichen Auskünfte zu verschaffen, sei es um Sanktionen in Form von Geldbußen und Beschränkungen zu verhängen. Das Verbot wird durch die Möglichkeit ergänzt, abweichende Genehmigungen zu erteilen, die durch den Vertrag ganz genau geregelt werden.

Der Ausschuss für Fragen des gemeinsamen Marktes widmet diesem Thema einen beträchtlichen Teil seiner Sitzungen des Jahres 1954, einen Teil seines Berichts über die Tätigkeit der Hohen Behörde im Zeitraum 1953-1954⁴³ sowie einen weiteren Bericht⁴⁴. Ebenso nimmt die Versammlung dazu Stellung und wünscht sich, die Hohe Behörde möge sich aktiv mit den Kartellen befassen⁴⁵. Im Mittelpunkt des Interesses steht der Kohlektor, in dem es zahlreiche zentrale Erzeugerorganisationen gibt, die

³⁹ Es handelt sich um ein Schreiben von FEDEREL (Verband der Eisen- und Stahlwalzwerker der Europäischen Gemeinschaft) an den Präsidenten der GV, Pella, vom 22.2.55, archiviert in CARDOC AC AP PV/MACO1953.MACO-19560225 0050. Dem Protokoll vom 25. Februar 1956 ist zu entnehmen, dass von demselben Verband zwei weitere Dokumente vorliegen. In demselben Protokoll wird die Diskussion über die Zweckmäßigkeit einer Anhörung des Verbands erwähnt und darauf hingewiesen, dass aufgrund der Befürchtung, Präzedenzfälle zu schaffen, zahlreiche Bedenken bestehen. Es wird eine Aussprache über die FEDEREL-Dokumente beschlossen, die im Protokoll jedoch nicht wiedergegeben ist. Der breite Raum, den die unabhängigen Walzwerke in MACO 14 einnehmen, legt die Vermutung nahe, dass gleichwohl halbamtliche Verhandlungen stattgefunden haben. Die Frage wird im Übrigen erneut aufgegriffen in GV EntschlieÙung vom 28. Juni 1957 über das Funktionieren und die Struktur des Gemeinsamen Marktes ...a.a.O., allerdings lediglich mit der Aufforderung an die Hohe Behörde, sich der Sache anzunehmen.

⁴⁰ MACO 14.

⁴¹ GV EntschlieÙung vom 19. Mai 1954 über 1. den Gesamtbericht der Hohen Behörde über die Tätigkeit der Gemeinschaft während des Rechnungsjahres 1953-1954; 2. den Bericht über die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft während des Rechnungsjahres 1953-1954; 3. den Allgemeinen Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1954-1955, ABl. vom 9.6.54, S.413-416. Hier wird auf die Ziffern 14-24 sowie speziell auf Ziffer 15 des Abschnitts C Auf dem Gebiet des Gemeinsamen Marktes Bezug genommen.

⁴² GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom Dienstag, 30. November 1954, S. 17-22. Am Schluss seiner Ausführungen teilt der Redner mit, dass er nach Ablauf seines Mandats am 10. Februar 1955 nicht mehr im Amt bleiben wolle.

⁴³ MACO 3.

⁴⁴ MACO 4.

⁴⁵ GV EntschlieÙung vom 19. Mai 1954 über 1. den Gesamtbericht der Hohen Behörde über die Tätigkeit der Gemeinschaft während des Rechnungsjahres 1953-1954...a.a.O. Hier wird auf die Ziffern 19-20 Bezug genommen.

ihre Preise den Höchstpreisen angepasst und damit die Wirkung, die durch die Einfuhr von Kohle zu niedrigeren Preisen hätte erzielt werden sollen, zunichte gemacht haben⁴⁶.

Eine eingehende Analyse der Struktur und Arbeitsweise dieser Organisationen ist in dem zweiten Bericht enthalten, dem ein detailliertes erläuterndes Dokument der Hohen Behörde als Anlage beigelegt ist. Das Kartellproblem betrifft hauptsächlich Frankreich, Belgien und Deutschland. In Frankreich ist im Zuge der Verstaatlichung der französischen Kohlenbergbaubetriebe ein Importmonopol (A.T.I.C.) geschaffen worden, für das die französischen Stellen zum Erlass neuer Vorschriften bereit sind, um Widersprüche zum EGKS-Vertrag zu bereinigen. Zur Anpassung an die Gemeinschaftsbestimmungen bereit ist desgleichen das, in diesem Fall private, in Belgien tätige Kartell (COBECHAR), während das schwierigste Problem durch das im Ruhrgebiet operierende Kartell (GEORG) aufgeworfen wird.

Bei den Besprechungen zwischen Letzterem und der Hohen Behörde⁴⁷ wird der von dem Kartell vertretene Standpunkt deutlich, der mit dem Hinweis auf die Erhaltung des Beschäftigungsgrades und den Fortbestand der weniger bedeutenden Reviere begründet wird. Die Hohe Behörde lässt diese Erklärung gelten, erwidert jedoch, dass

...auf einem Markt, der durch eine geringe Elastizität von Angebot und Nachfrage gekennzeichnet ist – wie es nun einmal in weitgehendem Maße der Markt für Kohle ist –, kaum damit gerechnet werden kann, dass eine Preissenkung zu einer Absatzsteigerung führt, zumal wenn die Preislisten veröffentlicht werden müssen und die Wettbewerber hierdurch gezwungen sind, ihre Preislisten anzupassen, sobald einer seine Preise ermäßigt⁴⁸.

Bei der Aussprache im Plenum, die zwischen dem 30. November und 1. Dezember zusammen mit der Debatte über Monnets Erklärungen zum gemeinsamen Markt stattfindet, rückt die Kartellfrage in den Hintergrund: Außer dem Berichterstatter Korthals sprechen dazu lediglich Vendroux zur Verteidigung von A.T.I.C.⁴⁹ sowie Vixenboxse, nach dessen Ansicht der Schutz der Verbraucherinteressen nur durch eine staatliche Wirtschaftsorganisation wahrgenommen werden kann, bei der die Hohe Behörde ein Mitspracherecht besitzt⁵⁰.

Die GEORG-Frage kommt in zahlreichen Ausschusssitzungen im Anschluss an den Bericht von 1954 wiederholt zur Sprache. Das rheinische Kartell, das nur in Bezug auf die Mengen gegen die Gemeinschaftsvorschriften verstoßen hatte⁵¹, wird mit Beschluss vom 15. Februar 1956, der in der Sitzung des nachfolgenden 25. Februar erläutert wurde, aufgehoben. Wie in den vorhergehenden Sitzungen ausführlich diskutiert worden war, besteht das Kartell aus drei unabhängigen *Verkaufskontoren* (zunächst war von sechs die Rede, in die GEORG seine Tätigkeit gegliedert hatte): diese drei Verkaufsgesellschaften haben zwei weitere gegründet, die eine für den Landabsatz und die andere für den Selbstverbrauch. Die Gemeinsame Versammlung, die sich vorbehält, nach einem ausreichenden Zeitraum eine Überprüfung der neuen Struktur der Kartelle aufgrund der innerhalb dieser Periode gemachten Erfahrungen vorzunehmen, fordert die Hohe Behörde auf, dafür Sorge zu tragen, dass sich die neuen Organisationen an die Beschlüsse zu ihrer Bildung halten⁵². Die anschließend gesammelten Erfahrungen sind insofern recht unerfreulich, als die drei Verkaufskontore die sie betreffenden Bestimmungen durch Zusammenschlüsse zu umgehen suchen, und trotz Inspektionen, Einsprüchen und Noten zieht sich die Situation lange hin.

⁴⁶ MACO 3.

⁴⁷ Für eine Beschreibung der Organisation des Kartells sowie eine ausführliche Darlegung der Verhandlungen wird auf den Bericht (MACO 4) verwiesen.

⁴⁸ MACO 4, S.12-13.

⁴⁹ GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom Dienstag, 30. November 1954, S. 47-50.

⁵⁰ Ibidem, S. 41-43.

⁵¹ In diesem Sinne der Vizepräsident der Hohen Behörde, Etzel, in der Sitzung vom 12. Mai 1955.

⁵² GV Entschließung vom 22. Juni 1956 über die Probleme des gemeinsamen Marktes ...a.a.O.

Aus dem Protokoll vom 21. Oktober 1957 geht hervor, dass selbst Erhard nicht bereit war, dem Druck der Kontore nachzugeben, und erwogen hatte, zu fordern, dass der Vertrag geändert wird (in welcher Weise, ist nicht genau angegeben, aber der Sinn ist zu verstehen).

Was die bei der französischen Kohleinfuhr als alleiniger Importeur auftretende A.T.I.C. anbelangt, so ist ihr staatlicher Charakter Ursache eines Streits zwischen der Hohen Behörde und der französischen Regierung, die ihr eigenes Organ in Schutz nimmt. Die Entwicklungen dieses Dossiers werden von Spierenburg, Mitglied der Hohen Behörde, auf der letzten Sitzung des Ausschusses am 24. Januar 1958 kurz und präzise dargelegt. Die Hohe Behörde hatte schon 1956 bei der französischen Regierung zahlreiche Punkte der für A.T.I.C. geltenden Regelung moniert. Die Regierung in Paris hatte zunächst Beschwerde beim Gerichtshof eingelegt, es dann aber vorgezogen, das A.T.I.C.-Monopol in eine Andienungspflicht umzuwandeln und die Beschwerde zurückzuziehen. Nach diesen Geschehnissen und nach Besprechungen mit der französischen Regierung fordert die Hohe Behörde mit Beschluss vom 1. Januar 1958 Frankreich auf, binnen einem Monat die Andienungspflicht von A.T.I.C. aufzuheben und innerhalb von zwei Jahren sicherzustellen, dass die französischen Abnehmer Kohle frei in der Gemeinschaft kaufen können⁵³.

Unternehmenszusammenschlüsse werden in einem Bericht von 1957⁵⁴ behandelt, in dem die Situation vor und nach Inkrafttreten des Vertrags geschildert wird und der es ermöglicht, eine erste Bilanz der einschlägigen Anwendung der drei Verordnungen von 1954 zu ziehen.

Die Zahl der Unternehmenszusammenschlüsse, zu denen die Hohe Behörde das Prüfverfahren zu Beginn ihrer Tätigkeiten abgeschlossen hatte, belief sich auf 31, davon 15 in Deutschland, wo in den Jahren unmittelbar davor die Alliierte Hohe Kommission die Aufsplitterung einiger Industrieunternehmen vorgeschrieben hatte⁵⁵. Der Bericht, in dem das Phänomen der Zusammenschlüsse auch in den Vereinigten Staaten, im Vereinigten Königreich und in der Sowjetunion untersucht wird, weist darauf hin, dass die europäischen Unternehmen im Allgemeinen von bescheidenerer Größe sind als ihre Konkurrenten, und es wird die Ansicht vertreten, dass vor allem im Falle der weniger großen Unternehmen durch weitere Zusammenschlüsse die Rationalisierung der Produktion ermöglicht würde. Die Gesamtbewertung ist allerdings insofern differenziert, als den positiven Auswirkungen andere, negative Effekte gegenübergestellt werden können, wie die Gefahr der Bildung von Oligopolen oder der Schaffung von Importschranken im Eisen- und Stahlsektor. Diese negativen Folgen sind im Übrigen jene, deren Verhütung die Kriterien bestimmt, nach denen die Hohe Behörde die Genehmigung eines Zusammenschlusses ablehnt:

- Möglichkeit der Preisbestimmung (hauptsächlich in horizontalen Zusammenschlüssen),
- Möglichkeit der Überwachung der Produktion oder der Verteilung,
- Möglichkeit einer Umgehung der Vertragsbestimmungen.

Das Hauptaugenmerk ist den vertikalen Zusammenschlüssen vorbehalten, und während jene, bei denen Eisenbergwerke in Eisen- und Stahlkonzerne integriert werden, als normal gelten, werden gewisse Besorgnisse erregt, wenn in die gleichen Konzerne Kohlenzechen integriert werden – ein in Ausweitung befindliches Phänomen, durch das das Funktionieren des Marktes für Kohle, dessen größter, jedoch nicht einziger Kunde die Eisen- und Stahlindustrie ist, beeinträchtigt werden kann.

⁵³ Die Erklärungen Spierenburgs stoßen auf heftige Kritik seitens Debrés, der der Hohen Behörde vorwirft, den entsprechenden Ruhr-Organen gegenüber eine viel entgegenkommendere Haltung einzunehmen.

⁵⁴ MACO 13.

⁵⁵ Gesetz Nr. 27 vom 16. Mai 1950 der Alliierten Hohen Kommission. Zum Standpunkt der Alliierten Hohen Kommission in Bezug auf die Unternehmen, die sich in der Entflechtung befinden, und speziell die geerbten Unternehmen können interessierte Historiker das Protokoll vom 25. Juni 1957 einsehen, in dem eine Erklärung von Vizepräsident Etzel zu dem Thema wiedergegeben ist. Insbesondere wird darin auf das Thyssen-Erbe und auf die Auswirkungen auf den Betrieb des Erbunternehmens Bezug genommen.

Dieser Bericht wird erst viel später weiterbehandelt, als die Versammlung am 26. Februar 1958 eine EntschlieÙung zu der Frage annimmt⁵⁶. Darin werden die Vorteile anerkannt, die Zusammenschlüsse der Gemeinschaft in Form von Produktionsrationalisierungen und Einsparungen sowohl in den Betrieben als auch im System bringen können. Der Nachdruck wird indes auf ihre potenziellen Gefahren gelegt, insbesondere wenn sie sich dem Wettbewerb entziehen. Infolgedessen wird die Hohe Behörde in der EntschlieÙung aufgefordert, Zusammenschlüsse auf die Gemeinschaftsziele abzustellen und von sämtlichen ihr zu Gebote stehenden Rechtsinstrumenten Gebrauch zu machen, insbesondere von der Festlegung der Grenzen für Zusammenschlüsse und vor allem der *Vermeidung der Konzentration einer zu großen wirtschaftlichen und damit politischen Macht in der Hand bestimmter Privatleute*.

9. DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN HOHER BEHÖRDE UND DEN NATIONALEN REGIERUNGEN

Ebenfalls im Mittelpunkt des Interesses des Ausschusses für Fragen des Gemeinsamen Marktes, die Bedenklichkeit des institutionellen Systems im Hinblick auf den Fortgang des gemeinsamen Marktes hervorzuheben, steht ein Aspekt politischer und institutioneller Art: nämlich die Zusammenarbeit der Hohen Behörde mit den nationalen Regierungen, und bezeichnenderweise wird dieses Thema von einem im Wesentlichen wirtschaftlichen Ausschuss behandelt. Untersucht wurden zwei Formen der Zusammenarbeit: die institutionelle mit dem Ministerrat sowie die unmittelbare Zusammenarbeit mit den Regierungen der Mitgliedstaaten⁵⁷.

Die Bemerkungen zur Ersteren nehmen erstaunlicherweise einige Themen vorweg, die später im Konvent des Jahres 2003 sowie in der vorausgegangenen und gleichzeitigen Debatte über die Arbeitsweise des Ministerrates diskutiert werden: so die Forderung nach Transparenz und Publizität der Arbeiten des Rates, die 1956 als Forderung nach Veröffentlichung der Protokolle über die in Artikel 26 des Vertrags vorgesehene gegenseitige Unterrichtung und Beratung zwischen dem Rat und der Hohen Behörde formuliert wird. Es handelt sich um eine Forderung, deren Anliegen das Recht der Öffentlichkeit auf Information ist, aber auch die Ausübung der Kontrollbefugnis der Versammlung, denn... *Es wäre von großer Bedeutung zu wissen, ob im Rat allgemeinere Gesichtspunkte als im Beratenden Ausschuss, in dem in erster Linie die Interessen der Erzeuger, Verbraucher und Händler vertreten werden, zur Geltung kamen*⁵⁸. Dieses Anliegen steht in einem logischen Zusammenhang mit der Stellung der Minister im Rat, die den Kernpunkt der Ausführungen des Berichterstatters im Plenum bildet. Sabass, der sich auf eine strikte Auslegung von Artikel 27 des Vertrags stützt, erklärt, dass die Minister, da sie durch die jeweiligen Regierungen entsandt werden, der Gemeinschaft gegenüber insofern rechenschaftspflichtig seien, als sie Mitglieder eines ihrer Organe sind. Infolgedessen müssten sie, wiewohl ihr Standpunkt zu den einzelnen Themen von der Situation ihres Landes abhängt, diese Themen unter dem höheren Gesichtspunkt der Gemeinschaft behandeln⁵⁹.

Was die im Vertrag in mehreren Bereichen vorgesehene unmittelbare Zusammenarbeit⁶⁰ anbelangt, so war das entsprechende Gremium der Ministerrat, und in diesem Fall tagten dort die Minister in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der jeweiligen Regierungen. Die direkte Kooperation war nutzbringend, vor

⁵⁶ GV EntschlieÙung vom 26. Februar 1958 über das Problem der Unternehmenszusammenschlüsse in der Gemeinschaft, ABl. vom 7.3.58, S.139-140. Der entsprechende EntschlieÙungsantrag findet sich in MACO 15.

⁵⁷ MACO 8.

⁵⁸ MACO 8, S. 13.

⁵⁹ GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom Dienstag, 19. Juni 1956, S. 577-578.

⁶⁰ Die wirtschaftspolitische Zusammenarbeit zwischen der Hohen Behörde und den Regierungen ist ein Thema, auf das die Versammlung großen Nachdruck legt. In ihrer EntschlieÙung über die Probleme des gemeinsamen Marktes...a.a.O., die im gleichen Zeitraum wie der Bericht Sabass angenommen wird, wird sie als notwendig angesehen, damit die Mitgliedstaaten alle sich bietenden Vorteile des einheitlichen Marktes ausnutzen können.

alles im Verkehrsbereich. Ein weiteres Forum der Zusammenarbeit ist der mit der Erklärung vom 13. Oktober 1953 eingerichtete Gemischte Ausschuss (Regierungen-Hohe Behörde), in dem namentlich das Thema Ausweitung der Wirtschaft und Investitionen der Mitgliedstaaten behandelt wurde. Die Themen und die auf diesen beiden Kooperationsebenen gebotene Möglichkeit einer Annäherung hängen jedoch mehr mit den im Vertrag festgelegten Fristen, dem Abkommen über die Übergangsbestimmungen und der jeweiligen konjunkturellen Lage zusammen als mit dem langfristigen Ziel einer Expansion. Daraus resultiert folgende Gefahr:

Getrieben von zufälligen politischen Erwägungen oder auch von bestimmten oder Einzelinteressen, können die Regierungen sich veranlasst sehen, ihre Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft in eine Richtung zu lenken, die durchaus nicht im Sinne des Vertrages liegt, und die im Endergebnis praktisch zu einer Rückkehr von den supranationalen Befugnissen zu den nationalen Zuständigkeiten führen könnte⁶¹.

Die Frage wird in einer Entschließung von 1957⁶² wieder aufgegriffen, in der parallel zu der notwendigen Zusammenarbeit zugleich gefordert wird, dass die Regierungen nicht, wie geschehen, in die Preise eingreifen und mithin nicht in einen der Hohen Behörde vorbehaltenen Zuständigkeitsbereich eindringen dürfen.

10. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Aufgrund der Arbeiten des in diesem Kapitel behandelten Ausschusses lassen sich wegen der spezifischen Zuständigkeiten, die dieser besitzt, Überlegungen zu dem Begriff des gemeinsamen Marktes in den ersten fünf Jahren des Bestehens des Gemeinschaftssystems anstellen. Er unterschied sich wesentlich von dem gegenwärtigen Markt. Heute wird das System der Europäischen Gemeinschaften als ein Rechtsrahmen angesehen, der den freien Handel innerhalb des Gemeinschaftsraums gewährleistet, in dem besagter Rechtsrahmen gilt. Mit der einzigen Ausnahme des Agrarmarktes ist die Preisbildung eine der Privatautonomie überlassene Angelegenheit, gegenüber der die Gemeinschaftsorgane keinerlei Befugnis besitzen; selbst im Bereich des Wettbewerbs ist nicht der Preis an sich Gegenstand der Gemeinschaftssanktion, sondern die verbotenen Abmachungen, durch die er eventuell geändert wurde.

In dem EGKS-System verfolgen die Organe eine Politik niedriger und wettbewerbsfähiger Preise, die sich nicht nur auf die im heutigen Gemeinschaftssystem unbekanntem Instrumente behördlich festgesetzter Höchstpreise stützt, sondern deren Zielsetzung die Rationalisierung der Produktion und ihrer Kosten ist. Bisweilen hat man den Eindruck, dass im Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes Diskussionen stattfinden, die denen, die vermutlich in den Verwaltungsorganen der Industriekartelle geführt werden, nicht unähnlich sind.

Für diese Unterschiede zwischen gestern und heute gibt es möglicherweise verschiedene Gründe. In erster Linie bildet die EGKS einen Markt, der einen einzigen Sektor betrifft, während der jetzige ein allgemeiner gemeinsamer Markt ist. Die Tatsache, dass es sich um einen sektoralen Markt handelt, hat mehrere Konsequenzen. Zunächst hinsichtlich der Wirtschaftsperspektiven: Die Entwicklung der Kohle- und Stahlindustrie ist ein zentrales Anliegen der Organe und muss optimiert werden, die Vertretung der Interessen der Kohle- und Stahlunternehmen ist unmittelbarer und exklusiver und findet mithin kein Gegengewicht in der Vertretung der Unternehmensinteressen in anderen Wirtschaftsbereichen. Zu diesen Gründen kommt noch als Rahmenbedingung hinzu, dass der Kohle- und Stahlsektor in der damaligen Wirtschaft und Politik einen zentralen Platz einnahm.

⁶¹ MACO 8, S.19.

⁶² GV Entschließung vom 28. Juni 1957 über das Funktionieren und die Struktur des gemeinsamen Marktes ...a.a.O.

I. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DES GEMEINSAMEN MARKTES

ANHANG I – ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DES GEMEINSAMEN MARKTES

<i>10. Januar 1953</i>	<i>11. Mai 1954</i>	<i>22. November 1955</i>	<i>27. November 1956</i>	<i>6. November 1957</i>
Bertram Helmuth (De, DC), Jaeger Richard (De DC) ab 13.1.54	Jaeger Richard (De DC), Oesterle Josef (De Dc) ab 29.11.54, Sabass Wilmar (De Dc) ab 9.5.55	Sabass Wilmar (De Dc)	Sabass Wilmar (De Dc)	Philipp Gerhard (De DC)
Boggiano Pico Antonio (It, DC)	Boggiano Pico Antonio (It, DC)	Boggiano Pico Antonio (It, DC), Cavalli Antonio (It DC) ab 23.11.55	Cavalli Antonio (It DC)	Cavalli Antonio (It DC)
Buset Max (Be Soz.)	Fayat Henri (Be Soz.)	Fayat Henri (Be Soz.)	Fayat Henri (Be Soz.), Bohy Georges (Be Soz.) ab 24.6.57	Bohy Georges (Be Soz.)
Henle Günter (De, DC), Pohle Wolfgang (De DC) du 13.1.54	Pohle Wolfgang (De DC)	Pohle Wolfgang (De DC)	Pohle Wolfgang (De DC)	Birrenbach Kurt (De DC)
Jacquet Marc (Fr, Soz.), Vendroux Jacques (Fr Lib) ab 13.1.54	Vendroux Jacques (Fr Lib)	Vendroux Jacques (Fr Lib), Caillavet Henri-Guy (Fr Lib) ab 14.3.56	Caillavet Henri-Guy (Fr Lib)	Caillavet Henri-Guy (Fr Lib)
Jacquet Gerard (Fr, Soz.)	Mollet Guy (Fr Soz.)	Mollet Guy (Fr Soz.), Lapie Pierre-Olivier (Fr Lib) ab 14.3.56	Lapie Pierre-Olivier (Fr Lib)	Lapie Pierre-Olivier (Fr Lib)
Korthals Hendrick A (NI, Lib.)	Korthals Hendrick A (NI, Lib.)	Korthals Hendrick A (NI, Lib.)	Korthals Hendrick A (NI, Lib.)	Korthals Hendrick A (NI, Lib.)
Kreyssig Gerhard (De, Soz.)	Kreyssig Gerhard (De, Soz.)	Kreyssig Gerhard (De, Soz.)	Kreyssig Gerhard (De, Soz.)	Kreyssig Gerhard (De, Soz.)
Loesch Fernand (Lu, DC), van Kauenbergh Adrien (Lu Soz.) ab 13.1.54	van Kauenbergh Adrien (Lu Soz.), Loesch Fernand (Lu Dc) ab 29.11.54	Loesch Fernand (Lu Dc)	Loesch Fernand (Lu Dc)	Loesch Fernand (Lu Dc)
Montini Lodovico (It., DC) Cavalli Antonio (It DC) ab 11.3.53	Caron Giuseppe (It DC)	Caron Giuseppe (It DC)	Caron Giuseppe (It DC)	Roselli Enrico (It DC)
Mott Angelo Giacomo (It, DC)	Togni Giuseppe (It Lib)	nicht benannt	Battaglia Edoardo (It Lib) ab 14.5.57	Cantalupo Roberto (It Lib)
Motz Roger (Be Lib)	Motz Roger (Be Lib)	Motz Roger (Be Lib)	de Block. August (Be Soz.)	de Block. August (Be Soz.)
Müller Erwin (Fr, DC)	Müller Erwin (Fr, DC)	Müller Erwin (Fr, DC)	Pleven René (Fr Lib)	Pleven René (Fr Lib)
Nederhorst Gerard Marinus (NI, Soz.)	Nederhorst Gerard Marinus (NI, Soz.)	Nederhorst Gerard Marinus (NI, Soz.)	Nederhorst Gerard Marinus (NI, Soz.)	Nederhorst Gerard Marinus (NI, Soz.)

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

Parri Ferruccio (It, NI)	Malagodi Giovanni (It Lib)	nicht benannt	Battista Emilio (It DC), Gerini Luciano (It DC) ab 28.11.56, Braccesi Giorgio (It DC) ab 12.2.57	Pella Giuseppe (It DC)
Poher Alain (Fr, DC)	Poher Alain (Fr, DC)	Poher Alain (Fr, DC)	Poher Alain (Fr, DC)	Poher Alain (Fr, DC)
Preusker Victor-Emanuel (De, Lib)	Blank Martin (De Lib)	Blank Martin (De Lib)	Blank Martin (De Lib)	Motz Roger (Be Lib), Martino Gaetano (It Lib) ab 7.11.57
Reynaud Paul (Fr, Lib.)	Reynaud Paul (Fr, Lib.), de Saivre Roger (Fr Lib) ab 29.11.54	Faure Maurice (Fr Lib), Crouzier Jean (Fr Lib) ab 14.3.56	Crouzier Jean (Fr Lib)	Crouzier Jean (Fr Lib)
Sassen E.M.J.A., (NI, DC)	Sassen E.M.J.A., (NI, DC)	Sassen E.M.J.A., (NI, DC)	Sassen E.M.J.A., (NI, DC)	Sassen E.M.J.A., (NI, DC)
Schaus Eugène (Lu Lib)	Schaus Eugène (Lu Lib)	Schaus Eugène (Lu Lib)	Schaus Eugène (Lu Lib)	Schaus Eugène (Lu Lib)
Schöne Joachim (D Soz.)	Schöne Joachim (D Soz.)	Schöne Joachim (D Soz.)	Schöne Joachim (D Soz.)	Deist Heinrich (De Soz.)
de Smet Pierre (Be Soz.)	de Smet Pierre (Be Soz.)	de Smet Pierre (Be Soz.)	de Smet Pierre (Be Soz.)	de Smet Pierre (Be Soz.)
Zagari Mario (It Soz.)	Simonini Alberto (It Soz.)	nicht benannt	Schiavi Alessandro (It Soz.), Granzotto Basso Luciano (It Soz.) ab 12.2.57	Granzotto Basso Luciano (It Soz.)

NB Das Datum in der Kopfzeile der Spalten ist der jeweilige Termin der Sitzungen der Versammlung, in denen die jährliche Bildung der Ausschüsse mitgeteilt wird, das im Tabellentext genannte Datum entspricht dem Termin der Sitzungen der Versammlung, in denen der Wechsel angekündigt wird (in einigen Fällen hat der Nachfolger bereits an den Ausschusssitzungen teilgenommen); die Wechsel sind fett gedruckt.

I. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DES GEMEINSAMEN MARKTES

ANHANG II – PROTOKOLLE DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DES GEMEINSAMEN MARKTES

<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Hauptthemen</i>
12. Januar 1953	konstituierende Sitzung und Aussprache mit der H.B.
8. Februar 1953	Aussprache mit der H.B. über die Maßnahmen im Hinblick auf die Errichtung des gemeinsamen Marktes – Besuch von Foster Dulles
19. April 1953	Debatte über die Schlussfolgerungen eines Sachverständigenausschusses zu den indirekten Abgaben
9. Juni 1953	Mitteilung der H.B. über die Eröffnung des Stahlmarktes, Annahme MACO 1
15. Juni 1953 Vorm.	Beratung Dok. MACO 2
15. Juni 1953 Nachm.	Beratung Dok. MACO 2
16. Juni 1953	Annahme Dok. MACO2
13. November 1953	Diskussion über die Lage und die Entwicklung des gemeinsamen Marktes
13. Januar 1954	Diskussion über die Lage des gemeinsamen Marktes
13. April 1954	Diskussion über die Lage des gemeinsamen Marktes und Beratung MACO 3
2. Mai 1954	Annahme MACO 3
11. Mai 1954	konstituierende Sitzung
18. Mai 1954	Prüfung des Entschließungsantrags über den Gesamtbericht
1. Juli 1954	Aussprache über Kartelle und Wettbewerb
27. Oktober 1954	Aussprache über Kartell und Wettbewerb sowie über MACO 4
17. November 1954	Aussprache über Kartell und Wettbewerb sowie Annahme MACO 4
12. März 1955 Vorm.	Benennung eines Berichterstatters
12. März 1955 Nachm.	gemeinsame Sitzung mit dem Investitionsausschuss, in Anwesenheit der H.B., zur Kohlepolitik
14. März 1955	Aussprache mit der H.B. über die Probleme bei Kohle, Eisenschrott und Preisen
27. April 1955	Aussprache mit der H.B. über den Dritten Gesamtbericht
28. April 1955	Annahme des Dok. MACO 5
12. Mai 1955	Erklärung eines Mitglieds der H.B. zu den Gesprächen mit dem Ruhrkohlensektor
11. Juni 1955	Aussprache mit der H.B. über die Lage auf dem Stahlmarkt und die Stahlpreise
15. Juli 1955	Debatte über die der Arbeitsgruppe abzugebende Stellungnahme
10.-11. Oktober 1955	Aussprache mit der H.B. über den Markt für Kohle, Stahl und Schrott, über Absprachen und Kartelle
18. November 1955	Debatte, mit der H.B., über das Problem der Kartelle
22. November 1955	konstituierende Sitzung
19. Januar 1956	Aussprache mit der H.B. über den Markt für Kohle, Stahl und Schrott, über Absprachen und Kartelle
25. Februar 1956	Aussprache mit der H.B. über den Markt für Kohle, Stahl und Schrott, über Absprachen und Kartelle

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

13. März 1956	Debatte über einen allgemeinen gemeinsamen Markt und, mit der H.B., über den Kohlepreis
16. März 1956	Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden und Debatte über den Kohlepreis
23.-24. April 1956	gemeinsame Sitzung mit dem Investitionsausschuss – Aussprache, mit der H.B., über die Kohlenwirtschaftspolitik
25. April 1956	Aussprache mit der H.B. über die Steuererleichterungen für den Ruhrkohlensektor, über den Vierten Gesamtbericht und über die Industriezusammenschlüsse
8. Mai 1956	Aussprache mit der H.B. über die Steuererleichterungen für den Ruhrkohlensektor
28. Mai 1956 Vorm.	gemeinsame Sitzung mit dem Investitionsausschuss – Debatte über die gemeinsame Annahme eines Berichts-Annahme der Dok. MACO 6 und 7, Beratung des Dok. INVE 8
29. Mai 1956	Annahme des Dok. MACO 8
18. Juni 1956	Aussprache mit der H.B. über die Beihilfen für die Ruhrkohlebergbauindustrie
21. Juni 1956	Annahme MACO 9
4. Oktober 1956	Aussprache mit der H.B. über den Kohlemarkt und insbesondere über die Versorgung zur Verwendung in Haushalten
5. November 1956	gemeinsame Sitzung mit dem Investitionsausschuss – Aussprache mit der H.B. über ein Schema zur Untersuchung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Automatisierung in der Industrie
6. November 1956	Aussprache mit der H.B. über den Kohlemarkt, den Stahlmarkt und die Industriezusammenschlüsse
27. November 1956	konstituierende Sitzung
30. November 1956	Annahme von MACO 12
17. Dezember 1956	Aussprache mit der H.B. über den Kohlemarkt, den Stahlmarkt und die Industriezusammenschlüsse
4. Februar 1957	Aussprache mit der H.B. über den Kohlemarkt, den Stahlmarkt und die Industriezusammenschlüsse
13. Februar 1957	gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für politische Angelegenheiten und Außenbeziehungen über die Einsetzung eines Unterausschusses für Fragen der Handelspolitik
18. März 1957	Debatte über die Atomenergie und, mit der H.B., über die Verbesserung der Versorgung mit Kohle sowie die Seefrachten – Annahme des Dok. MACO 13
6. Mai 1957	Debatte, mit der H.B., über den Fünften Gesamtbericht
7. Juni 1957	Annahme des Dok. MACO 14
25. Juni 1957	Debatte, mit der H.B., über die Industriezusammenschlüsse
27. Juni 1957	Annahme des Dok. MACO 10
21. Oktober 1957	Aussprache mit der H.B. über den Kohlemarkt, den Stahlmarkt und die Industriezusammenschlüsse
7. November 1957	konstituierende Sitzung
9. Dezember 1957	Annahme der Stellungnahme zur Revision des EGKS-Vertrags und Debatte, mit der H.B., über den Kohle- und Stahlmarkt
24. Januar 1958	Debatte, mit der H.B., über Kartelle und Zusammenschlüsse, Annahme des Dok. MACO 15

NB: Die Nummer der Archivakte der Protokolle im CARDOC-System erhält man durch Anfügen des in der Reihenfolge Jahr, Monat und Tag ohne Leerschritte und Satzzeichen in achtstelliger Zahl geschriebenen Sitzungsdatums an die Buchstabenfolge AC AP PV/MACO.1953 MACO-. Beispielsweise ergibt sich für die Archivakte vom 12. Januar 1953: AC AP PV/MACO.1953 MACO-19530112. Das Dokument „Protokoll“ oder Sitzungsbericht wird normalerweise durch die Ziffern 0010 angegeben, die an die Nummer der Archivakte angehängt werden.

I. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DES GEMEINSAMEN MARKTES

ANHANG III – BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DES GEMEINSAMEN MARKTES

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>AC- Nr.</i>	<i>TITEL UND BERICHTERSTATTER</i>	<i>CARDOC-Klassifikation AC AP RP/MACO. 1953</i>
MACO 1	8	Bericht über Kapitel III und IV (S. 29 bis 100) des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1952-1953) (Entwicklung und Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle, Eisenerz und Schrott) sowie über die vorbereitenden Maßnahmen und Entscheidungen zur Errichtung des gemeinsamen Marktes für Stahl Berichterstatter: Preusker	AC-0008/53-Mai 0010
MACO 2	8a	Ergänzungsbericht über den besonderen Bericht über die Errichtung des gemeinsamen Marktes für Stahl vom 8. Mai 1953 (Ergänzung zum Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft) und über die seitdem erlassenen Entscheidungen der Hohen Behörde Berichterstatter: Preusker	AC-0008a/53-Mai 0010
MACO 3	13/53-54	Bericht über Kapitel III „Funktionieren und Entwicklung des gemeinsamen Marktes“ des Zweiten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (13. April 1953 - 11. April 1954) Berichterstatter: Korthals	AC-0013/54-Mai 0010
MACO 4	2/54-55	Bericht über die Kartellfrage in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unter Berücksichtigung der Wettbewerbs- und Absatzprobleme auf dem Kohlenmarkt Berichterstatter: Korthals	AC-0002/54-November 0010
MACO 5	19/54-55	Bericht über die den gemeinsamen Markt betreffenden Teile, insbesondere Kapitel III „Funktionieren und Entwicklung des gemeinsamen Marktes“, des Dritten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (12. April 1954 bis 10. April 1955) Berichterstatter: Pohle	AC-0019/55-Mai 0010
MACO 6	16/55-56	Bericht über Kapitel IV – Anwendung der Übergangsbestimmungen – des Vierten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (11. April 1955 - 8. April 1956) Berichterstatter: Blank	AC-0016/56-Mai 0010
MACO 7	18/55-56	Bericht über Kapitel III und V des Vierten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (11. April 1955 - 8. April 1956): Die Allgemeine Entwicklung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen Berichterstatter: Pohle	AC-0018/56-Mai 0010
MACO 8	20/55-56	Bericht über die Zusammenarbeit der Hohen Behörde und der Regierungen der Mitgliedstaaten nach dem Vierten Gesamtbericht der Hohen Behörde über die Tätigkeit der Gemeinschaft (11. April 1955 - 8. April 1956) Berichterstatter: Sabass	AC-0020/56-Mai 0010
MACO 9	32/55-56	Ergänzungsbericht über die allgemeine Entwicklung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen – Kapitel III und V des Vierten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft Berichterstatter: De Smet	AC-0032/56-Mai 0010
MACO10	43/56-57	Ergänzender Bericht über das Funktionieren und die Struktur des gemeinsamen Marktes (zweiter Teil des Fünften Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft, 9. April 1956 - 13. April 1957) Berichterstatter: Pohle (nur in Italienisch und Niederländisch verfügbar)	AC-0043/56-Juni 0010

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

MAC011	4/56-57	Einführender Bericht über die Lage auf dem Kohlenmarkt und insbesondere über das Versorgungsproblem Berichterstatter: Poher (nicht verfügbar in Französisch)	AC-0004/56-November 0010
MAC012	9/56-57	Ergänzender Bericht über die Lage auf dem Kohlenmarkt und insbesondere über das Versorgungsproblem Berichterstatter: Poher (nicht verfügbar in Französisch)	AC-0009/56-November 0010
MAC013	26/56-57	Bericht über die Unternehmenszusammenschlüsse in der Gemeinschaft Berichterstatter: Fayat	AC-0026/57-Mai 0010
MAC014	37/56-57	Bericht über das Funktionieren und die Struktur des gemeinsamen Marktes (zweiter Teil des Fünften Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft, 9. April 1956 - 13. April 1957) Berichterstatter: Pohle (nur in Italienisch und Niederländisch verfügbar)	AC-0037/57-Mai 0010
MAC015	16/57-58	Ergänzungsbericht über die Zusammenschlüsse von Unternehmen in der Gemeinschaft Berichterstatter: Lapie	AC-0016/58-Februar 0010

ZWEITES KAPITEL

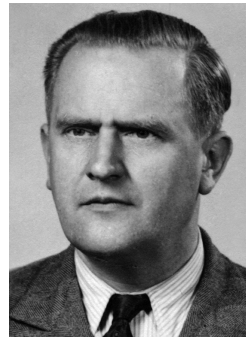
AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER INVESTITIONEN, DER FINANZIERUNG UND DER ENTWICKLUNG DER PRODUKTION



FRANÇOIS DE MENTHON¹



HEINRICH DEIST²



JOACHIM SCHÖNE³



GIUSEPPE TOGNI⁴

1. ALLGEMEINES

Die im Laufe der Wahlperiode aufeinander folgenden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Investitionen, der Finanzierung und der Entwicklung der Produktion⁵ sind:

- ab 12. Januar 1953 Togni Vorsitzender, Schöne und Motz stellvertretende Vorsitzende;
- ab 11. Mai 1954 Schöne Vorsitzender, Guglielmonne und Pohle, stellvertretende Vorsitzende;
- ab 27. November 1956 Schöne Vorsitzender, Pohle und Cavalli⁶ stellvertretende Vorsitzende;
- ab 6. November 1957 Deist Vorsitzender, Cavalli und Scheel stellvertretende Vorsitzende⁷.

¹ Franzose, Fraktion der Liberalen, mehrmals Berichterstatter im Ausschuss für Fragen der Investitionen, der Finanzierung und der Entwicklung der Produktion

² Deutscher, Sozialistische Fraktion, Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der Investitionen, der Finanzierung und der Entwicklung der Produktion ab 6. November 1957

³ Deutscher, Sozialistische Fraktion, Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der Investitionen, der Finanzierung und der Entwicklung der Produktion vom 11. Mai 1954 bis 5. November 1957

⁴ Italiener, Christlich-Demokratische Fraktion, Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der Investitionen, der Finanzierung und der Entwicklung der Produktion vom 12. Januar 1953 bis 10. Mai 1954

⁵ Die Zusammensetzung des Ausschusses während der gesamten Wahlperiode findet sich in Anhang I.

⁶ Ab 11. Dezember 1956.

⁷ Siehe die in dem Text genannten Protokolle der Sitzungen zu Beginn der Mandatsperiode (konstituierende Sitzungen) sowie der Sitzungen vom 22. November 1955 und vom 11. Dezember 1956.

Zwischen 1953 und 1958 wird der Ausschuss dreiundfünfzig Mal tagen, wozu die Sitzung eines gemeinsamen Unterausschusses mit dem Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik hinzukommt⁸, und siebzehn Berichte erstellen⁹, die zumeist die in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallenden Punkte der Gesamtberichte der Hohen Behörde betreffen. Von den anderen Themen erwähnt seien die Aufteilung einer amerikanischen Anleihe sowie die Frage der damals an die DDR angrenzenden Randzonen der Bundesrepublik Deutschland. Größtenteils handelt es sich um sehr fachspezifische Berichte. In den Berichten der ersten zwei Jahre geht es in der Regel um die Bekundung politischer Grundsätze, während die des zweiten Bienniums offensichtlich mehr auf die Überprüfung der Übereinstimmung der Tätigkeit der Hohen Behörde mit den festgeschriebenen – und von der Hohen Behörde bisweilen noch nicht befolgten – Prinzipien ausgerichtet sind.

2. AUFGABEN DES AUSSCHUSSES

Das breite Spektrum seiner Aufgaben machen ihn zu einem der wichtigsten Ausschüsse der Gemeinsamen Versammlung, und er ist für Fragen zuständig, die kaum mit einer oder mehreren der gegenwärtigen Zuständigkeiten vergleichbar sind. Seine Bezeichnung bezieht sich tatsächlich auf drei Kapitel des EGKS-Vertrags – Kapitel II „Finanzbestimmungen“, Kapitel III „Investitionen und finanzielle Hilfe“ sowie Kapitel IV „Erzeugung“ –, die die Artikel 49 bis 59 umfassen.

Laut Kapitel II bestehen die Finanzmittel der Hohen Behörde – genau genommen hätte es jedoch heißen müssen, der Gemeinschaft – aus Umlagen auf die Erzeugung, Anleihen und unentgeltlichen Zuwendungen (Artikel 49). Erstere werden auf den Durchschnittswert der Erzeugnisse nach einem Prozentsatz, der normalerweise 1 % nicht übersteigt¹⁰, erhoben und dienen dem Funktionieren der Gemeinschaft und ihren gewöhnlichen Interventionsmaßnahmen (Artikel 50). Die durch Anleihen auf den Finanzmärkten aufgebracht Mittel dürfen nur zur Gewährung von Krediten an Unternehmen verwendet werden (Artikel 51).

Kapitel III regelt das Eingreifen der Hohen Behörde auf dem Kohle- und Stahlsektor. Dieses betrifft hauptsächlich die industrielle Entwicklung des Sektors, die technische Entwicklung und die daraus resultierende Umstellung. Die grundsätzlichen Bestimmungen für diese Interventionen lauten wie folgt:

Die Hohe Behörde kann die Durchführung der Investitionsprogramme dadurch erleichtern, dass sie den Unternehmen Kredite bewilligt oder für die anderen von ihnen aufgenommenen Anleihen die Gewährleistung übernimmt (Artikel 54 Absatz 1)

Mit einstimmiger Zustimmung des Rates kann die Hohe Behörde mit den gleichen Mitteln die Finanzierung von Arbeiten und Einrichtungen unterstützen, die unmittelbar und in erster Linie dazu beitragen, die Produktion zu steigern, die Gesteigungskosten zu senken oder den Absatz der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Erzeugnisse zu erleichtern (Artikel 54 Absatz 2).

⁸ Anhang II.

⁹ Anhang III.

¹⁰ Die Umlage auf die Erzeugung wird schrittweise von 0,3 % im Januar 1953 auf 0,9 % im Juli 1953 festgesetzt. In den ersten Monaten der EGKS-Tätigkeit dient sie zur Deckung der Verwaltungsausgaben, zur Rückzahlung der von den Staaten für die Aufnahme der Tätigkeit gewährten Vorauszahlungen sowie, für den überschüssigen Teil, zur Bildung eines Garantiefonds, um die Aufnahme von Anleihen zu ermöglichen (Redebeitrag von de Menthon – GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 20. Juni 1953, S. 155-156). Der höhere Satz wird im Ausschuss von Pünder beanstandet, der damit die Beschwerden der deutschen Industrie zum Ausdruck bringt und die Hohe Behörde nach den Gründen für eine solche Umlage fragt. Die Hohe Behörde antwortet ihm im Wesentlichen, dass sich beim seinerzeitigen Stand der Dinge nur die Verwaltungsausgaben vorhersehen lassen, ohne über andere Kriterien Rechenschaft abzulegen (Protokoll der Nachmittagssitzung vom 16. Juni 1953, S. 3-4).

II. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER INVESTITIONEN, DER FINANZIERUNG UND DER ENTWICKLUNG DER PRODUKTION

Die Hohe Behörde hat die technische und wirtschaftliche Forschung für die Erzeugung und die Steigerung des Verbrauchs von Kohle und Stahl sowie für die Betriebssicherheit in diesen Industrien zu fördern (Artikel 55 Absatz 1)¹¹

Werden im Rahmen der allgemeinen Ziele der Hohen Behörde neue technische Verfahren oder Produktionsmittel eingeführt und ergibt sich daraus in außergewöhnlichem Umfang eine Verminderung des Bedarfs an Arbeitskräften der Kohle- und Stahlindustrie, die besondere Schwierigkeiten für die Wiederbeschäftigung der freigewordenen Arbeitskräfte in einem oder mehreren Gebieten mit sich bringt, so

- b) *kann sie [die Hohe Behörde]...in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Industrien oder... in jeder anderen Industrie die Finanzierung der von ihr gebilligten Programme zur Schaffung neuer Betätigungsmöglichkeiten erleichtern, die wirtschaftlich gesund und geeignet sind, eine produktive Wiederbeschäftigung der freigewordenen Arbeitskräfte zu sichern;*
- c) *bewilligt sie eine nicht rückzahlungspflichtige Beihilfe, um beizutragen:*
- *zur Zahlung von Entschädigungen, die es den Arbeitern ermöglichen, ihre Wiedereinstellung abzuwarten;*
 - *zur Gewährung von Beihilfen an die Arbeitnehmer für die Kosten zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes;*
 - *zur Finanzierung der Umschulung der Arbeitnehmer, die ihre Beschäftigung wechseln müssen (Artikel 56).*

Kapitel IV des EGKS-Vertrags weist der Gemeinschaft die Aufgabe der Überwachung der Erzeugung sowie der Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Nachfrage und Angebot zu, wozu sie sich vorzugsweise indirekter Instrumente bedient, wie der Zusammenarbeit mit den Regierungen, um den Verbrauch gleichmäßiger zu gestalten, sowie dem im Vertrag vorgesehenen Eingreifen auf dem Gebiet der Preise und der Handelspolitik (Artikel 57). Bei einem Rückgang der Nachfrage ist ausdrücklich die Einführung eines Quotensystems vorgesehen (Artikel 58), während im gegenteiligen Fall einer Mangellage bei einzelnen Kohle- und Stahlerzeugnissen der Vertrag eine Verwendungspriorität und die Verteilung des Aufkommens auf die Mitgliedstaaten sowie die Aufstellung von Fabrikationsprogrammen, die die Unternehmen durchzuführen haben, vorsieht (Artikel 59).

3. GRUNDKONZEPT DER INVESTITIONSPOLITIK DER EGKS

Jean Monnet, der erste Präsident der Hohen Behörde, gibt in der Ausschusssitzung vom 5. Mai 1953 ein ausführliches *einführendes Exposé*¹², in dem er die unerquickliche Lage des Sektors sowie die von der Hohen Behörde geplanten Abhilfemaßnahmen darlegt.

Gegenüber dem steigenden Verbrauch sowohl bei Kohle (dem damals wichtigsten Energieträger) als auch bei Stahl, der für die seinerzeit expandierende Produktion langlebiger Investitionsgüter unverzichtbar sei¹³, stelle sich die interne Erzeugung als unzureichend heraus, sodass massive Kohleimporte aus den Vereinigten Staaten erforderlich wurden, die sich von 1946 bis 1952 auf 96 Millionen Tonnen beliefen, was für die Zahlungsbilanz der Sechs eine Belastung in Höhe von rund zwei Milliarden Dollar bedeutete. Anders sei die Situation auf dem Stahlsektor, auf dem die Sechs von 1949 bis 1952 33 Millionen Tonnen im Wert von drei Milliarden EZU exportierten. Es handelt sich um Ausfuhren, die für die europäische Wirtschaft elementar sind und die aufrechterhalten und ausgeweitet werden müssen, indem die gemeinschaftliche Eisen- und Stahlindustrie wettbewerbsfähiger gestaltet wird.

¹¹ Es sei darauf hingewiesen, dass hier nicht von wissenschaftlicher, sondern von technischer (und wirtschaftlicher) Forschung gesprochen wird, d. h. von Produktionsprozessen, bei denen die Entwicklung des Kohle- und Stahlsektors überwiegend unter einem industriellen Blickwinkel gesehen wird.

¹² Anhang zum Protokoll vom 5. Mai 1953.

¹³ Die Hohe Behörde rechnet in den kommenden fünf Jahren mit einer Zunahme des Kohleverbrauchs von 260 Millionen Tonnen im Jahr 1952 auf 280 und des Stahlverbrauchs von 42 auf 50 Millionen im gleichen Zeitraum.

In Wirklichkeit habe die europäische Eisen- und Stahlindustrie in den letzten 40 Jahren gegenüber den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion Marktanteile verloren: 1913 lag die von den Sechs erzeugte Stahlmenge knapp unter derjenigen der USA und um das Sechsfache niedriger als in der Sowjetunion, während 1952 die Erzeugung der Sechs die Hälfte der amerikanischen betrug und geringfügig über der sowjetischen Produktion lag¹⁴.

Das primäre Ziel bestehe darin, in einer sowohl hinsichtlich der Kontinuität der Finanzierungen als auch aufgrund der sich auf die Preise negativ auswirkenden Finanzierungskosten nicht sonderlich günstigen Situation in Bezug auf Inlandskredite die europäische Industrie in den nächsten vier, fünf Jahren in die Lage zu versetzen, den internen Verbrauch durch Steigerung der Produktivität zu decken. Ungeachtet dieser Situation beliefen sich der Untersuchung der Hohen Behörde zufolge die laufenden Investitionen der Unternehmen auf fünf Milliarden Dollar, wovon zwei bereits ausgegeben worden seien, sodass die von Monnet genannten Produktionsziele schon 1956 überschritten werden könnten. Der Investitionsausschuss bezweifelt in den Mai- und Juni-Sitzungen 1953¹⁵ ebenso wie in dem im Plenum vorgelegten Bericht¹⁶ die Richtigkeit dieser Zahlen.

Laut den Erklärungen Monnets gedenkt die Gemeinschaft diese Ziele unter Verzicht auf autoritären Dirigismus zu verfolgen. Nach Ansicht des Präsidenten der Hohen Behörde muss nämlich die Festlegung der Projekte, in die zu investieren ist, der Initiative der einzelnen Unternehmen überlassen werden. In diesem Rahmen wird die Auswahl der für Gemeinschaftsbeihilfen zugelassenen Investitionen nach einem einzigen Kriterium erfolgen, d. h. dem im Vertrag niedergelegten allgemeinen Ziel: *in fortschreitender Entwicklung die Voraussetzungen zu schaffen, die von sich aus die rationellste Verteilung der Erzeugung auf dem höchsten Leistungsstand sichern*¹⁷. Der Investitionsausschuss äußert Vorbehalte zu diesem Ansatz einer „orientieren Wirtschaft“, wie sie in dem Bericht¹⁸ bezeichnet wird, und zwar sowohl hinsichtlich des Grundsatzes an sich als auch hinsichtlich der Möglichkeit, ihn im Falle von Unternehmen zu befolgen, denen Beihilfen gewährt werden sollen. In Bezug auf den Grundsatz wird gegenüber der Hohen Behörde der Einwand erhoben, dass der Vertrag ein Konsultationsverfahren bei sämtlichen Unternehmensinvestitionen

¹⁴ Den Zahlenangaben Monnets zufolge hatten 1913 die Sechs 25,2 Millionen Tonnen Stahl, die Vereinigten Staaten 31,8 und das damalige Russland 4,4 erzeugt; 1952 betrug die Erzeugung der Sechs 41,8 Millionen Tonnen, der Vereinigten Staaten 83,2 (trotz massiver Streiks) und der UdSSR 34,5, die Produktion der Satellitenstaaten nicht mitgerechnet.

¹⁵ Protokolle vom 5. Mai, vom 15. Juni und vom 16. Juni (beide Sitzungen vormittags und nachmittags).

¹⁶ INVE 1.

¹⁷ Anhang zum Protokoll vom 5. Mai 1953, S. 14. Es handelt sich um eine angeführte Stelle aus Artikel 2 des Vertrags. Hingewiesen sei auf eine Kritik von Maroger an dem hier festgeschriebenen Grundsatz in einer Note vom 27. Mai 1953 (AC 198 – CARDOC AC AP PV/INVE.1953 INVE-19530505 0020), auf die er in seiner Rede im Plenum nochmals zurückgekommen ist (GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 20. Juni 1953, S. 167-168). Der Redner greift die Beanstandungen des französischen Republikanischen Rates an der in dem Text zitierten Bestimmung auf und fragt sich, was unter rationellster Verteilung zu verstehen ist, denn unrationelle Anlagen ließen sich zwar leicht anhand einer einfachen Kostenanalyse ermitteln, wohingegen die Festlegung rationellerer Anlagen schwieriger sei. In diesem Zusammenhang spricht Maroger, ohne es allerdings ausdrücklich zu nennen, das nationale Interesse an, aufgrund dessen die Mitgliedstaaten nicht zulassen dürfen, dass Betriebsstätten stillgelegt werden, weil sie weniger rationell sind als andere. Nach Ansicht des Redners sind die sozialen und politischen Verhältnisse, das wirtschaftliche Gleichgewicht sowie das Einvernehmen zwischen den Mitgliedstaaten ebenso maßgebende Faktoren bei der Bewertung einer rationellen Ressourcenverteilung wie die Produktionskosten.

¹⁸ INVE 1.

vorsieht¹⁹; Kapteyn²⁰, darin gefolgt von Blaisse²¹ und Faure²², ficht diesen Standpunkt an, da seiner Ansicht nach die Hohe Behörde nicht zur Kontrolle der Zweckbestimmung der Selbstfinanzierung der Unternehmen befugt ist, sondern nur eingreifen darf, sofern die Investitionen vertragswidrige öffentliche Beihilfen erhalten. Die Diskussion über den Grundsatz und über die Befugnisse der Hohen Behörde gegenüber den Unternehmen, die sich selbst finanzieren, berührt jedoch nicht die geäußerten Vorbehalte zum Konzept der Hohen Behörde in Bezug auf subventionierte Unternehmen:

Das System einer „orientierten“ Wirtschaft, das bei der Hohen Behörde anscheinend den Vorzug genießt, kann sich selbstverständlich mit der Festlegung allgemeiner Ziele begnügen. Es ist jedoch schwer ersichtlich, wie sich dieses System an eine Finanzierung der Investitionen und ihre Aufteilung unter die Unternehmen anpassen soll²³.

Ein weiteres von Monnet genanntes Ziel fällt im eigentlichen Sinne in die Zuständigkeiten des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik: der Bau von Siedlungswohnungen für die Kohle- und Stahlarbeiter²⁴. Es handelt sich um eine Maßnahme, die riesige Investitionen erfordert, da etwa 20 % der Arbeiter des Sektors, 350 000 in absoluten Zahlen, in unzulänglichen Wohnungsverhältnissen leben. Der Vorsitzende des Investitionsausschusses Togni weist in der Sitzung vom 5. Mai 1953 auf die Bedeutung hin, die der Aktion auch in politischer Hinsicht zukommt, um der gegen die Gemeinschaft gewandten Politik, wie sie in einigen Ländern im Gange ist, entgegenwirken zu können²⁵. Im Plenum wird diese Bedeutung besonders nachdrücklich von Sassen hervorgehoben²⁶.

4. ERSTE SCHRITTE DER INVESTITIONSPOLITIK

Die Frage der Investitionspolitik ist das zentrale Thema des Ausschusses, der ihre Entwicklungen aufmerksam verfolgt: der Ausschuss möchte wissen, nach welchen Kriterien eingegriffen wird²⁷, und Bedenken werden auch gegen das Grundkonzept geäußert. Auf der Ausschusssitzung vom 14. Dezember 1953 gibt Daum, Mitglied der Hohen Behörde, dazu eine Erklärung ab. Diese befindet sich nicht in den Archiven des Europäischen Parlaments²⁸, doch wie dem anschließenden Bericht²⁹ und dem, ausnahmsweise, Ausführlichen Sitzungsprotokoll zu entnehmen ist, scheint Daum die im Mai von

¹⁹ Redebeitrag von de Menthon – GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 20. Juni 1953, S. 160. Die Rechtsgrundlage des von dem Berichterstatter geäußerten Standpunkts ist Artikel 54 des Vertrags, der wie folgt lautet: Um eine aufeinander abgestimmte Entwicklung der Investitionen zu begünstigen, kann die Hohe Behörde gemäß Artikel 47 die vorherige Mitteilung von Einzelprogrammen durch eine besondere, an das beteiligte Unternehmen gerichtete Aufforderung oder durch eine Entscheidung verlangen, die Art und Umfang der mitzuteilenden Programme angibt. Im nächsten Absatz ist die Stellungnahme vorgesehen, auf die sich de Menthon in seiner Rede bezieht.

²⁰ GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 20. Juni 1953, S. 161-162. Der Redner stützt seinen Einwand auf Artikel 54 Absatz 5, der folgenden Wortlaut hat: Stellt die Hohe Behörde fest, dass die Finanzierung eines Programms oder der sich aus dessen Durchführung ergebende Betrieb von Anlagen Subventionen, Beihilfen, Schutzmaßnahmen oder Diskriminierungen mit sich bringen würde, die zu diesem Vertrag im Widerspruch stehen, so gilt die aus diesen Gründen abgegebene ungünstige Stellungnahme als Entscheidung im Sinne des Artikels 14; sie hat zur Folge, dass es dem Unternehmen verboten ist, zur Durchführung dieses Programms andere als seine eigenen Mittel zu verwenden.

²¹ GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 20. Juni 1953, S. 170-173.

²² GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 20. Juni 1953, S. 173-175.

²³ INVE 1, S.12.

²⁴ Zu diesem spezifischen Thema siehe im Einzelnen Kap. IV, Punkt 5.

²⁵ Protokoll der Sitzung vom 5. Mai 1953, S. 10.

²⁶ GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 20. Juni 1953, S. 176-177.

²⁷ Am 1. Oktober 1953 werden, wie durch die Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 38/53 vom 1. Juli 1953 (ABl. vom 21.7.53, S. 154) festgelegt, offiziell die in Artikel 54 des Vertrags vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf Kredite und Gewährleistung ergriffen.

²⁸ Die als Exposé bezeichnete Erklärung soll dem Ausführlichen Sitzungsbericht der Sitzung vom 14. Dezember 1953 zufolge als Anlage beigefügt sein, ist aber nicht vorhanden.

²⁹ INVE 2.

Monnet vorgegebenen Leitlinien zu bestätigen und hat demnach einen dirigistischen Ansatz verworfen und auf die allgemeinen Ziele als Bezugspunkt für die eigenständigen Unternehmensentscheidungen verwiesen. Nach diesem Konzept soll ein finanzielles Eingreifen als Stütze für die zu den allgemeinen Zielen gehörenden Investitionsprogramme dienen, indem den Schwierigkeiten bei der Mittelbeschaffung auf den Finanzmärkten abgeholfen wird.

Die Einwände des Ausschusses betreffen den angeblich unzulänglichen Ansatz der Hohen Behörde im Hinblick auf ihre Zielsetzungen. In der Erklärung von Daum, der in dem Bericht genannt wird, werden eine Rationalisierung und Modernisierung der Eisen- und Stahlindustrie erwünscht, wofür ein unmittelbarer Eingreifen bei den Investitionen erforderlich erscheint³⁰. Bei diesen Themen ist der Ausschuss zwischen denen, die einen zu liberalen Ansatz befürchten, und denjenigen, von denen ein zu dirigistischer befürchtet wird, gespalten, ohne dass die Meinungsverschiedenheiten zwischen den einen und den anderen immer denen zwischen den Fraktionen entsprächen, wie sie aufgrund der jeweiligen Ideologien zu erwarten wären.

Der Bericht des Ausschusses hätte eigentlich einer Debatte im Plenum über die Investitionspolitik vorausgehen sollen, mit der er sich in Wirklichkeit aber überschneidet und in der Monnet die Grundvorstellung der Hohen Behörde zur Investitionspolitik erläutert:

Die Hohe Behörde beabsichtigt, zunächst einen Beitrag zur Entwicklung und Verbesserung der für die Eisen- und Stahlindustrie und die europäische Industrieproduktion erforderlichen Rohstoffherzeugung zu leisten.

Die Pläne, deren Durchführung die Hohe Behörde zunächst erleichtern will, betreffen im einzelnen die Kohleförderung und die Steigerung der Leistung, den Bau von Zechenkraftwerken, die Modernisierung und den Ausbau der Kokereien sowie die Förderung und die Aufbereitung von Eisenerz.

Der Bau von Arbeiterwohnungen stellt einen wesentlichen Teil dieses ersten Abschnitts dar. Die Eisen- und Stahlindustrie selbst wird aus diesen Anstrengungen...unmittelbare Vorteile ziehen³¹.

Im Plenum folgt eine lebhafte Aussprache, bei der diverse Probleme und verschiedene Sichtweisen zutage treten, während allgemein mehr und bessere Informationen gefordert werden, die im Mittelpunkt des Redebeitrags von de Menthon stehen³²; Kapteyn übt heftige Kritik an den dirigistischen Konzepten³³ und Maroger fordert die Hohe Behörde nicht nur zu den in Artikel 54 Absatz 1, sondern auch zu den in Artikel 54 Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Investitionen sowie zur Durchführung von Projekten von allgemeinem Interesse auf³⁴.

³⁰ INVE 2, S. 10.

³¹ GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 14. Januar 1954, S. 8. Monnet ergänzt die Darlegung der Investitionspolitik durch Betrachtungen zur europäischen Inangriffnahme der Produktionsprobleme, die erwähnenswert sind: Dieser Ausbau und diese Modernisierung können zur schrittweisen Ersetzung der Betriebe, die für die Gemeinschaft eine Belastung darstellen, durch wirtschaftlichere Anlagen führen. Darin liegt eine wesentliche Voraussetzung für die Hebung des Lebensstandards. Um aber diese Ergebnisse erzielen zu können, muss ein entscheidendes Hindernis überwunden werden. Der wirtschaftliche Fortschritt in unseren europäischen Ländern ist wiederholt durch das Bestreben gehemmt worden, überalterte Betriebe zu erhalten, wobei die Besorgnis, die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitskräfte könnten ihren Arbeitsplatz verlieren, als Vorwand diene. Die Erhaltung derartiger Betriebe steht sowohl einer Preissenkung als auch einer Lohnerhöhung im Weg. Für die wirtschaftliche Zukunft Europas ist nichts wichtiger, als diesen Widerspruch zwischen dem Bestreben nach Stabilität und den Erfordernissen des Fortschritts zu überwinden. (Ibidem, S.9).

³² Ibidem, S. 51-58.

³³ Ibidem, S. 67-70.

³⁴ Ibidem, S. 73-76. Bezüglich der beiden Investitionsarten, auf die sich Maroger bezieht, siehe Punkt 2 dieses Kapitels. Bei den Projekten von allgemeinem Interesse legt Maroger besonderen Nachdruck auf die Mosel-Kanalisation.

5. DIE ALLGEMEINEN ZIELE

Die in dem vorhergehenden Punkt dargelegte Debatte ebnet den Weg für Stellungnahmen zur Frage der allgemeinen Ziele, die sich fast während der gesamten Wahlperiode hinziehen wird. Die Aussprache schließt mit einer EntschlieÙung, in der drei Grundsätze formuliert werden:

- primäres Ziel muss die Senkung der Produktionskosten sowie die Verbesserung der Beschäftigung und der Lebens- und Arbeitsbedingungen sein;
- die Kohleförderung muss gesteigert werden, um 1957 zu einer jährlichen Erzeugung von fünfzehn Millionen Tonnen Koks zu gelangen;
- ein substanzieller Teil der ersten Investitionen muss für Arbeiterwohnungen bestimmt sein³⁵.

Im Rahmen dieser Grundsätze müssten nach Ansicht der Gemeinsamen Versammlung die allgemeinen Ziele die Entwicklung der Produktionen und Investitionen in Drittländern vorhersehen, mit deren RegierungenübereineKoordinierungderInvestitionspolitiken,überProduktions-undInvestitionsangaben nach Produktkategorien sowie über die Kriterien für Unternehmensumstrukturierungen unter Berücksichtigung der sozialen Aspekte zu verhandeln wäre³⁶.

Die Notwendigkeit einer Senkung der Produktionskosten als Ziel der Investitionspolitik wird in dem *Zweiten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (13. April 1953 - 11. April 1954)*, zu dem der Ausschuss einen Bericht erstellt, bekräftigt³⁷.

Ab 1951 verlagert sich durch die Entwicklung der Kohle- und Stahlnachfrage der Akzent von der Produktionssteigerung auf die Senkung der Produktionskosten. Die auf dieses Ziel gerichteten Investitionen waren massiv, und in dem Bericht wird in Anlehnung an eine Idee von Pohle³⁸ die Stimulierung der Nachfrage der großen Stahlverbraucher³⁹ vorgeschlagen, ein Vorschlag, der im Wesentlichen wie eine Aufforderung zu einer Politik der allgemeinen Wirtschaftsausweitung klingt. In dem Bericht des Ausschusses werden die in der EntschlieÙung vom 16. Januar formulierten Forderungen bestätigt und die Notwendigkeit des Bergarbeiterwohnungsbaus bekräftigt, für den ein wichtiger Teil der ersten Investitionen eingesetzt werden soll. In der Dringlichkeitsordnung folgen die Senkung der Produktionskosten, die Schaffung und Modernisierung von Wärmekraftwerken und Kokereien sowie die Modernisierung der Erzförderungs- und Aufbereitungsanlagen. Als Kriterium für die Bewilligung von Krediten und die Übernahme von Gewährleistungen wird empfohlen, kurzfristig durchführbaren Vorhaben Vorrang zu geben⁴⁰. In der von der Versammlung am 19. Mai 1954 angenommenen EntschlieÙung⁴¹ wird der Standpunkt des Berichts bestätigt und besonderer Nachdruck auf die Wirtschaftsexpansion gelegt.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung eines Memorandums, die über ein Jahr später, am 19. Juli 1955, erfolgen wird, findet in der Ausschusssitzung vom 23. Juni 1955 eine Diskussion mit der Hohen Behörde statt. Die Hauptbeanstandungen an dem dem Ausschuss vorgelegten Dokument sind die

³⁵ GV EntschlieÙung vom 16. Januar 1954 über die Investitionspolitik der Hohen Behörde, ABl. vom 12.3.1954, S. 242-244.

³⁶ Ibidem, S.101-103.

³⁷ INVE 3.

³⁸ Redebeitrag von Pohle, 27. März 1954, S. 32-33.

³⁹ INVE 3, S. 38.

⁴⁰ INVE 3, S. 38

⁴¹ GV EntschlieÙung vom 19. Mai 1954 über 1. den Gesamtbericht der Hohen Behörde über die Tätigkeit der Gemeinschaft während des Rechnungsjahres 1953-1954; 2. den Bericht über die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft während des Rechnungsjahres 1953-1954; 3 den Allgemeinen Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1954-1955, ABl. vom 9.6.54, S. 413-416. Hier wird auf die Ziffern 39-46 des Abschnitts G Auf dem Gebiet der Investitionen Bezug genommen.

fehlende Bezugnahme auf die sozialen Ziele sowie die äußerste Behutsamkeit bei den allgemeinen Zielsetzungen, sodass sogar bezweifelt wird, dass das Dokument als konform mit den allgemeinen Zielen gelten kann, wie sie im Vertrag festgelegt sind und bei denen sowohl die Gemeinschaft wie die Unternehmen in die Pflicht genommen werden müssen. Zu beiden Fragen antwortet die im Ausschuss durch Vizepräsident Coppé vertretene Hohe Behörde, Behutsamkeit sei deswegen geboten, weil nicht länger mit der Veröffentlichung der allgemeinen Ziele gewartet werden könne, gleichzeitig aber weitere und eingehendere Untersuchungen ermöglicht werden müssten, insbesondere hinsichtlich der sozialen Ziele, die weitgehend von den noch untersuchten Auswirkungen der allgemeinen wirtschaftlichen Ziele auf den sozialen Bereich abhängen.

Am 24. Juni 1955 fordert die Versammlung in einer EntschlieÙung von weitreichender Bedeutung⁴² die Hohe Behörde auf, ihr Augenmerk auf die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte und vor allem auf die Folgen der Ausweitung der Erzeugung und der technischen Umstellungen für die Beschäftigungs-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiterschaft zu richten. Ferner wird die Hohe Behörde zur Durchführung einer ergänzenden Studie über die Kohleerzeugung und –verarbeitung, die Versorgung mit Eisenerzen, die Aufteilung der Investitionen auf die verschiedenen Bereiche der Eisen- und Stahlindustrie sowie über die Möglichkeiten einer Produktionskostensenkung aufgefordert. In einem engen Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen steht offensichtlich der in derselben EntschlieÙung an die Regierungen und die Hohe Behörde gerichtete Appell zu einer verstärkten gegenseitigen Zusammenarbeit bei der Ausweitung der Wirtschaft sowie der Steuer-, Sozial- und Energiepolitik, bei dem hervorgehoben wird, wie unerlässlich eine solche Zusammenarbeit ist, damit die Hohe Behörde ihre Aufgaben erfüllen kann⁴³.

Die Frage der allgemeinen Ziele stellt sich erneut 1956, als der Ausschuss in einem Bericht⁴⁴, in dem er allgemeine Ziele, wie er sie versteht, nach wie vor vermisst, diesem Mangel abzuhelpen sucht und daher Optionen nennt, die seiner Ansicht nach einer langfristigen Kohle- und Stahlpolitik zugrunde liegen sollten. In dem Bericht wird dazu die Festlegung präziser Zielvorgaben durch den Vertrag ausgeschlossen und die Maximierung der Stahlerzeugung zu niedrigstmöglichen Preisen für notwendig erklärt. In Bezug auf Kohle wird in dem Bericht die Auffassung vertreten, dass sich die Politik in diesem Bereich nicht von derjenigen anderer Energiequellen trennen lässt.

Im letzten Quartal 1956 finden die Beratungen im Ausschuss auf der Grundlage eines Memorandums der Hohen Behörde statt, in dem die allgemeinen Ziele von 1955 revidiert werden. Der Ausschuss nimmt weiterhin einen kritischen Standpunkt ein, der sich auch auf die Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses erstreckt, dessen sich die Hohe Behörde bedient: In Frage gestellt wird nämlich seine Unabhängigkeit von den Industriekreisen⁴⁵. Hinsichtlich der Inhalte der allgemeinen Ziele

⁴² GV EntschlieÙung vom 24. Juni 1955 über die Gesamtheit der in die Zuständigkeit des Investitionsausschusses fallenden Probleme, ABl. vom 23.7.55, S. 848-850.

⁴³ Ibidem. Erinnert sei auch an den von Poher eingereichten EntschlieÙungsantrag zur wirtschaftlichen Ausweitung, der noch am selben Tag angenommen wurde; der Verbrauch, insbesondere der der öffentlichen Dienste, soll gleichmäßiger gestaltet oder beeinflusst werden, und zu diesem Zweck wird der Ministerrat aufgefordert, eine zwischen Regierungen und Hoher Behörde gemeinsame Untersuchung der staatlichen Ausweitungs- und Konjunkturpolitiken anzuregen. GV EntschlieÙung vom 24. Juni 1955 an den Besonderen Ministerrat über die allgemeine Ausweitungspolitik und Konjunkturpolitik, ABl. vom 23.7.55, S. 846. Zu dem EntschlieÙungsantrag siehe auch den Bericht de Menthon INVE 7.

⁴⁴ INVE 8. Mit diesem Bericht verknüpft ist ein anderer Bericht, INVE 9, in dem die Befugnisse der Hohen Behörde auf dem Gebiet der Privatinvestitionen sowie die Art der Inanspruchnahme dieser Befugnisse eingehend untersucht werden. Der Bericht zeigt deutlich die Unsicherheiten, die knapp vier Jahre nach Aufnahme der EGKS-Tätigkeit über die Auslegung einiger Vorschriften des Vertrags herrschten. Nichtsdestotrotz ist der Ausschuss in seinem Urteil über die Arbeit der Hohen Behörde streng: insbesondere wird ihr eine zu restriktive Interpretation ihrer Befugnisse zur Lenkung der Privatinvestitionen vorgeworfen.

⁴⁵ Protokoll vom 11. Dezember 1956, S. 5 (Bemerkung von de Menthon), wieder aufgegriffen in INVE 11, S. 8.

wird in dem Bericht⁴⁶ anerkannt, dass sie besser definiert sind, wenngleich festgestellt wird, dass es nach wie vor unmöglich ist, die Ausarbeitung allgemeiner wirtschaftlicher Ziele vonseiten der sechs Mitgliedstaaten zu erreichen, auf deren Grundlage die „allgemeinen“ EGKS-Ziele bestimmt werden sollten; dies zwingt dazu, dass innerhalb der Hohen Behörde Wirtschaftsprognosen erstellt werden, durch die auch die allgemeinen Ziele vorhersehbar werden. Der Kern dieser Beanstandung findet sich in der folgenden Passage des Berichts zusammengefasst:

Die allgemeinen Ziele sollen das Vorgeben der Unternehmen „erhellern und erleichtern“, indem sie ihnen Beurteilungselemente an die Hand geben... Müssen die Unternehmen sich indessen nicht zumindest in gewisser Weise durch die Bestimmung der allgemeinen Ziele als gebunden betrachten, da diese doch den Rahmen für die Ausrichtung ihrer Tätigkeit bilden sollte?⁴⁷

Der Entschließungsantrag, den der Ausschuss schließlich einreicht⁴⁸, bestätigt diesen Standpunkt und bemängelt die unzulänglichen Fortschritte bei der Harmonisierung der gemeinsamen Politik der Mitgliedstaaten sowie die fehlende Zusammenarbeit zwischen der Hohen Behörde und den nationalen Regierungen im Hinblick auf die Schaffung der Grundlagen für eine allgemeine Energiepolitik. Diese Defizite entkräften die Gültigkeit der allgemeinen Ziele, entbinden die Hohe Behörde aber nicht ihrer Verpflichtung zur Festlegung der Leitlinien einer Kohle- und Stahlpolitik⁴⁹.

Wenige Monate nach dieser Stellungnahme wird der Ausschuss mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen, dass die Regierungen der Sechs von der Hohen Behörde vollständige Vorschläge für eine Energiepolitik gefordert haben⁵⁰.

6. DIE FINANZMITTEL DER INVESTITIONSPOLITIK

Eine grundlegende Frage bei der Einleitung der Investitionspolitik und ganz allgemein der EGKS-Tätigkeit ist die Finanzierung. Wie bereits festgestellt wurde, waren die im Vertrag vorgesehenen wichtigsten Finanzmittel die Umlagen sowie, speziell zur Deckung der Kredite und der Gewährleistungsverpflichtungen, die bei Regierungseinrichtungen sowie gemeinschaftsinternen oder –externen Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen⁵¹.

In einer recht schwierigen und – außer in den Niederlanden – durch hohe Zinsen gekennzeichneten Lage der europäischen Kapitalmärkte veranschlagte die Hohe Behörde den Finanzbedarf mit 1 750 Millionen EZU⁵² und gedachte einen bedeutenden Teil des Aufkommens aus der Umlage, von dem nur ein Fünftel zur Deckung der Verwaltungsausgaben bestimmt war, zur Bildung einer Vermögensgrundlage für die Aufnahme von Anleihen zu verwenden⁵³. Die Suche nach Kapitalgebern richtet sich von Anfang an an die Vereinigten Staaten und die Schweiz⁵⁴. Zu den Bedingungen einer Anleihe der Vereinigten Staaten entstehen Gerüchte und Befürchtungen: Insbesondere breitet sich das Gerücht aus, dass sich die amerikanischen Kohle- und Stahlkreise der Finanzierung eines Systems der Beihilfen für eine Konkurrenzindustrie widersetzen oder dass der Anleihevertrag Auflagen für die Verwendung vorsehen

⁴⁶ INVE 11.

⁴⁷ INVE 11, S.13.

⁴⁸ INVE 12.

⁴⁹ GV Entschließung vom 15. Februar 1957 über die allgemeinen Ziele, ABl. vom 11.3.57, S. 106-107.

⁵⁰ INVE 13.

⁵¹ Siehe Punkt 2 dieses Kapitels.

⁵² Es handelt sich um die Rechnungseinheit der Europäischen Zahlungsunion, die am 19. September 1950 zwischen 17 europäischen Staaten (darunter die Sechs) zur Erleichterung der gegenseitigen Finanztransaktionen eingeführt wurde. Eine Rechnungseinheit entsprach 0,88867088 Gramm Feingold.

⁵³ INVE 2, S. 16-17.

⁵⁴ INVE 2, S. 18.

könnte. Daum dementiert diese Gerüchte und erklärt, die Hohe Behörde nehme nicht auf Grund eines Programms, sondern auf Grund ihrer Kreditwürdigkeit Anleihen auf⁵⁵.

Die Anleihe der amerikanischen Regierung, genauer gesagt der Eximbank, wird schließlich am 23. April 1954 in Höhe von 100 Millionen Dollar bewilligt; sie ist mit 3,875 % verzinsbar und innerhalb von 25 Jahren zurückzuzahlen, wobei die Tilgung erst am Schluss des dritten Jahres beginnt⁵⁶.

In der Entschließung zu dem zweiten Bericht der Hohen Behörde bringt die Versammlung ihre Befriedigung über den Abschluss des Anleihevertrags zum Ausdruck, der:

- a) *... beweist, dass eine übernationale europäische Organisation den Übergang vom Stadium der Hilfeleistung⁵⁷ zu demjenigen der normalen wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen begünstigt,*
- b) *... den Kredit, den die Gemeinschaft genießt, bestätigt,*
- c) *...eine erste Etappe bei der gemeinsamen Feststellung neuer Wege bildet, auf denen mit Hilfe der amerikanischen Regierung privates Kapital in den Vereinigten Staaten mobilisiert werden kann,*
- d) *...und als Mittel zu werten ist, auch den europäischen Kapitalmarkt elastischer zu gestalten⁵⁸.*

Diese begeisterte Einschätzung folgt den Erklärungen Monnets vor dem Investitionsausschuss in der Sitzung vom 29. April 1954⁵⁹ zu seiner Reise in die Vereinigten Staaten zwecks Aushandlung der Anleihe sowie seinen in der gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik vom 12. Mai 1954 abgegebenen Erklärungen⁶⁰.

7. DARLEHENSBEWIRTSCHAFTUNG

Der Investitionsausschuss verfolgt aufmerksam die Verwendung der Anleihe. In der Sitzung vom 30. Juni 1954 werden auf der Grundlage von zwei Dokumenten der Hohen Behörde sowohl die Finanzverwaltung der Exekutive als auch der Verwendungszweck der Anleihe und die Finanzierungsbedingungen eingehend behandelt. Von den 100 Millionen Dollar der Anleihe wird ein Viertel für den Arbeitswohnungsbau bestimmt.

Im Amtsblatt vom 31. Juli 1954 sind Richtlinien für die Abfassung der Kreditanträge enthalten, die im Ausschuss auf heftige Kritik stoßen, da dieses Dokument der Hohen Behörde seiner Ansicht nach Bestimmungen beinhaltet, die nicht Gegenstand der Beratung vom 30. Juni waren und zu denen er seines Erachtens hätte gehört werden müssen. Das Protokoll vom 4. Oktober 1954, der ersten Sitzung nach dem 31. Juli, lässt ungeachtet seines nüchternen Stils die Spannungen durchblicken, die durch einige unschwer als Irritationen auszumachende Verweise auf das Protokoll vom 30. Juni 1954 betont werden.

⁵⁵ INVE 2, S. 19.

⁵⁶ INVE 3, S. 40.

⁵⁷ Bezug genommen wird auf den Marshall-Plan.

⁵⁸ GV Entschließung vom 19. Mai 1954...a.a.O., Ziffer 45, S.416. Die in dem Text zitierte Passage stammt aus einer gemeinsamen Erklärung der beiden Parteien des Anleihevertrags, in der die gemeinsame Absicht bekundet wird, amerikanisches Privatkapital zu mobilisieren.

⁵⁹ Die Erklärung Monnets findet sich auf den Seiten 9-11.

⁶⁰ Der Vertrag steht im Mittelpunkt der Beratungen der gemeinsamen Sitzung des Investitionsausschusses und des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik vom 12. Mai 1954, in deren Verlauf einige politische, wirtschaftliche und technische Probleme aufgeworfen werden. Die hauptsächlich politische Frage betrifft das Pressecommuniqué zu dem Vertrag, in dem die laufenden Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und einigen Regierungen der Sechs über die Beseitigung der Importbeschränkungen für amerikanische Kohle erwähnt werden. Die wichtigsten wirtschaftlichen Fragen beziehen sich auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung der Anlagelieferanten und die Befugnisse des Kreditgebers, in die Finanzierungsentscheidungen der Hohen Behörde einzugreifen.

II. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER INVESTITIONEN, DER FINANZIERUNG UND DER ENTWICKLUNG DER PRODUKTION

Die Darlehensbewirtschaftung, die getroffenen Vorkehrungen sowie die auftretenden Probleme werden sachlich in dem Bericht behandelt, der im Frühjahr 1955 zu dem spezifischen Thema vorgelegt wird⁶¹. Zum Zeitpunkt seiner Abfassung gab es bei der Zuteilung der Finanzmittel für die Arbeiterwohnungen, die sich auf 25 Millionen Dollar hätten belaufen sollen, Verzögerungen, weil die Hohe Behörde bei der Bereitstellung von Krediten für eine Tätigkeit, deren Einkünfte, d. h. Mieten, nicht den Währungsschwankungen folgen und für die somit die Gemeinschaft das Wechselkursrisiko zu tragen hat, Zurückhaltung übte. Bereits im Mai 1955 teilt die Hohe Behörde mit, von diesen Investitionen Abstand genommen und die industriellen Investitionskredite dementsprechend erhöht zu haben⁶². Die Angelegenheit wird jedoch nochmals überdacht, und im Juni stellt sich heraus, dass in vier Mitgliedstaaten Projekte für den Bau von Siedlungswohnungen finanziert worden sind oder ihre Finanzierung im Gange ist⁶³.

Die Investitionen für die Industrie beliefen sich Ende 1954 auf über 59 Millionen gegenüber Finanzierungsanforderungen in Höhe von 144 Millionen Dollar, verteilt auf 84 eingegangene Vorhaben. Die Finanzmittel hatten folgende Zweckbestimmung: 23 Millionen Dollar für den Kohlenbergbau, knapp 27 Millionen für Wärmekraftwerke und etwas weniger als 9 Millionen für den Eisenerzbergbau, für den 1955 weitere 6,2 Millionen Dollar bereitgestellt wurden, davon 4,1 für die italienischen und 2,1 für die deutschen Eisenbergwerke.

In dem Bericht wird Zufriedenheit über die befolgten Leitlinien geäußert, die – nicht zuletzt infolge der Beratungen im Ausschuss – darauf ausgerichtet sind, die Finanzmittel auf Projekte zu konzentrieren, durch die sich Kosten senken lassen. Es wird jedoch Kritik an den Verzögerungen bei der Formulierung der allgemeinen Ziele geübt und zugleich der Standpunkt der Ausschussmitglieder angesprochen, nach deren Auffassung eine von der Politik im Bereich der anderen Energiequellen losgelöste Kohlepolitik nicht möglich ist und die sich eine Ausweitung der Befugnisse der EGKS auf Kohlenwasserstoffe und Atomenergie wünschen.

In finanzieller Hinsicht befasst sich der Bericht mit dem heiklen Thema des Garantiefonds, der von der Hohen Behörde aus den Umlagen oder den Gewährleistungen gespeist werden kann, die sie ihrerseits von ihren Schuldner, den Unternehmen, fordert, die in den Genuss von Gemeinschaftsdarlehen gelangen. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Garantiefonds und finanziellen Verpflichtungen stehen der Hohen Behörde zwei Möglichkeiten zu Gebote: den Garantiefonds auf einem Stand zu belassen, der zwei Annuitäten der laufenden Anleihe entspricht, oder finanzielle Verpflichtungen für das Fünf- oder Sechsfache des Fondsbetrags einzugehen. Am 30. Juni 1955, dem Ende des Rechnungsjahres, wird sich der Garantiefonds auf 65 Millionen Dollar belaufen, d. h. zehn Annuitäten der laufenden Anleihe, wodurch finanzielle Verpflichtungen für einen Gesamtbetrag von einer halben Milliarde Dollar ermöglicht würden. Der Bericht bemerkt, dass ein solches Niveau eine Senkung der Umlage rechtfertigen würde, und stellt sich die Frage, ob der Garantiefonds, zumindest teilweise, nicht auf Dollar umgestellt werden sollte.

Die Hohe Behörde folgt der Anregung des Ausschusses und setzt den Umlagesatz, der seit dem 1. Juli 1953 0,9 % betrug, ab 1. Juli 1955 auf 0,7 % und ab 1. Januar 1956 auf 0,45 % herab. De Menthon stimmt der ersten Verringerung zu, hält aber die zweite für zu drastisch, sowohl in Anbetracht der hohen

⁶¹ INVE 4.

⁶² Die Informationen über den Verzicht auf die Investitionen für den Wohnungsbau und über die Aufstockung der Industrieinvestitionen im ersten Quartal 1955 sind dem Redebeitrag von de Menthon entnommen, der der Versammlung seinen Bericht vorlegt. GV Sitzungsbericht – Sitzung vom 11. Mai 1955, S. 349.

⁶³ Redebeitrag von de Menthon. GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 22. Juni 1955, S. 526. Zu den von de Menthon erwähnten Finanzierungsmitteln kommen weitere in Höhe von über 17 Millionen Dollar hinzu, während für Frankreich und Italien die Hohe Behörde mit Sonderinstituten Abkommen im Hinblick auf die Direktgewährung von Anleihen zu einem stark verbilligten Zinssatz schließt (INVE 9).

Wirtschaftskonjunktur als auch, weil sich auf diese Weise die Rücklagen vermindern, sowie schließlich deswegen, weil die Möglichkeiten sozialer Interventionsmaßnahmen damit eingeschränkt werden⁶⁴.

In der EntschlieÙung zum Abschluss der Aussprache im Plenum erhofft sich die Versammlung eine Politik im Bereich der Investitionen, durch die deren Koordinierung verbessert werden kann, fordert eine regelmäßige Veröffentlichung der einschlägigen Dokumente und hebt die Bedeutung der technischen Forschung im Hinblick auf die Kostensenkung hervor. Sie fordert insbesondere in Bezug auf den Arbeiterwohnungsbau dazu auf, die Möglichkeit zu prüfen, das Aufkommen aus der Umlage zur Gewährung von Zinsverbilligungen zu verwenden⁶⁵.

1956 hebt der Ausschuss in seiner Stellungnahme zu dem Gesamtbericht den Abschluss weiterer Anleihen für einen Betrag von 62 Millionen Dollar sowie die von der Hohen Behörde erreichte Möglichkeit hervor, die angesammelten Eigenmittel zu einem besonders niedrigen Zinsfuß selbst zu vergeben⁶⁶. Der EntschlieÙungsantrag der Versammlung, der sich darauf bezieht, unterstreicht, dass der Kredit der Hohen Behörde ihr bedeutende Anleihemöglichkeiten erschließt, und bringt den Wunsch zum Ausdruck, dass sie weitere Anleihen aufnehmen möge⁶⁷.

Tatsächlich werden nicht weniger als sieben weitere Anleihen sowohl in der Schweiz wie in den Vereinigten Staaten folgen. Ein Bericht von 1957⁶⁸ liefert dazu einige Zahlen: Von den acht in den ersten fünf Jahren der EGKS-Tätigkeit aufgenommenen Anleihen waren zwei Obligationsanleihen auf dem amerikanischen Markt, davon eine, von 1957, in Höhe von 35 Millionen Dollar. Insgesamt belaufen sich die finanziellen Verpflichtungen der EGKS 1957 auf 164 Millionen Dollar. In der EntschlieÙung zum Abschluss der Aussprache über diesen Bericht⁶⁹ wird nochmals die Aufnahme neuer Anleihen auf Drittmärkten gefordert und ferner der Rückgriff auf jene innergemeinschaftlichen Kapitalmärkte gewünscht, die günstigere Zinssätze bieten.

8. DIE ENERGIEPOLITIK

Eine Gemeinschaft, zu deren Zuständigkeitsbereichen die Kohle gehörte, die Anfang der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts noch eine der wichtigsten Energiequellen war, musste sich früher oder später das Problem der Energiepolitik in ihrer Gesamtheit stellen. Die Versammlung ist sich dessen von Anfang an bewusst, wie schon bei den Eröffnungssitzungen an einigen Vorgängen zu ersehen ist.

Deutlich in Erscheinung tritt die Frage in der EntschlieÙung vom 15. Februar 1957 zu den allgemeinen Zielen⁷⁰. Am 8. Oktober des gleichen Jahres folgt dann ein *Protokoll über die Instrumente zur Gewährleistung einer abgestimmten Politik im Energiebereich*⁷¹, mit dem der Ministerrat der Hohen Behörde eine regelrechte Initiativbefugnis in diesem Bereich überträgt.

⁶⁴ GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 11. Mai 1955, S. 350-352.

⁶⁵ GV EntschlieÙung vom 24. Juni 1955 über die Gesamtheit der in die Zuständigkeit des Investitionsausschusses fallenden Probleme... a.a.O. S. 848-850.

⁶⁶ INVE 9.

⁶⁷ GV EntschlieÙung vom 22. Juni 1956 über die Finanz- und Investitionspolitik der Gemeinschaft sowie die allgemeinen Ziele und die langfristige Politik, ABl. vom 19.7.56, S. 232-237. Der EntschlieÙungsantrag findet sich in INVE 10.

⁶⁸ INVE 13.

⁶⁹ GV EntschlieÙung vom 28. Juni 1957 über die Problematik der Investitionen und der Produktionsausweitung auf lange Sicht, ABl. vom 19.7.57, S. 310-311. Der EntschlieÙungsantrag findet sich in INVE 16.

⁷⁰ Vgl. Punkt 5 dieses Kapitels.

⁷¹ Es handelt sich um ein Protokoll, das zwischen dem Rat und der Hohen Behörde nach einer Aufforderung durch die Außenminister der Sechs anlässlich der Unterzeichnung der Römischen Verträge am 25. März 1957 geschlossen wurde. Das Protokoll ist im ABl. vom 7.12.57 veröffentlicht.

II. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER INVESTITIONEN, DER FINANZIERUNG UND DER ENTWICKLUNG DER PRODUKTION

Der Investitionsausschuss befasst sich damit auf den letzten Seiten seines letzten Berichts⁷², der der gesamten Energieproblematik gewidmet ist: Zwar wird das Dokument begrüßt, aber gleichwohl bedauert, dass darin nicht der Zusammenhang zwischen der Politik auf lange und auf kurze Sicht erwähnt und nicht die Frage der Vorratsbildung bei Kohle angeschnitten wird. Die mit dem Protokoll aufgeworfene Frage der Koordinierung zwischen der Energiepolitik der EGKS und den Energiepolitiken der beiden neuen Gemeinschaften, EWG und Euratom, die seit kurzem ihre Tätigkeit aufgenommen haben, wird in dem Bericht hingegen übergangen.

Hauptsächlicher Gegenstand des Ausschussberichts ist die Prüfung eines Dokuments eines Sachverständigenausschusses, in dem die Energiebilanz der Gemeinschaft im Fünfjahreszeitraum 1950-1955 aufgestellt wird, sowie eines weiteren Berichts der „Drei Weisen“ zur Kernenergie. Im Wesentlichen handelt es sich um die Erläuterung von zwei Dokumenten, die einige Bemerkungen, aber keine energiepolitischen Weichenstellungen der Versammlung beinhalten.

Aus der Energiebilanz, wie sie in dem Bericht zusammengefasst wird, ergibt sich eine Zunahme der Energiegesamtversorgung um 40 %, wobei sich die Anteile der Energiequellen verändern: der Anteil der Kohle geht um 10 % (von 72,5 % auf 62,5 %) zurück, während sich der Anteil des Erdöls von 13,5 % auf 23 % erhöht. Aufgrund der mit dieser Veränderung in der Zusammensetzung der Energiequellen, d. h. mit der Umstellung von Primär- auf Sekundärenergie verbundenen Energieaufwendungen sowie aufgrund der Ausfuhren (10 %) macht 1955 der Endverbrauch 70 % der Gesamtversorgung aus. Diese Zahlen werden mit einem Energieverhalten erreicht, das in den sechs Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, aber überall die gleichen Tendenzen aufweist.

Prognostiziert wird ein Bedarfsanstieg um 41,3 % in dem Jahrzehnt 1955-1965 und um 83 % in der folgenden Zehnjahresperiode. Obwohl es sich um Vorausschätzungen handelt, die auf der Grundlage von nicht immer präzisen und mitunter schwer vergleichbaren Zahlen erstellt wurden, bestätigt die sich daraus ergebende allgemeine Situation den Eindruck des Investitionsausschusses, dass der Bedarf sowohl an Kohle wie an Erdöl und potenziell an Kernenergie in den zwanzig Jahren von 1955 bis 1975 stark zunehmen wird.

Mit der Energiefrage verknüpft werden muss die Frage der Preise für Kohle, d. h. die Energiequelle, die speziell in die Zuständigkeiten der EGKS fällt. Das Thema wird in einem der letzten Berichte des Investitionsausschusses⁷³ eingehend behandelt, der eine Bestandsaufnahme der Preissysteme in den sechs Mitgliedstaaten beinhaltet, die für den Wirtschaftshistoriker von erheblichem Interesse sein wird. Es handelt sich um Systeme, die die freie Preisbildung ausschließen und durch die verschiedenen auf der Kohleindustrie lastenden Auflagen beeinflusst werden, wodurch ihre Entwicklung verzögert, der Investitionsrückfluss gemindert und der Wettbewerb der Kohle verbrauchenden Industriezweige, im Wesentlichen der Eisen- und Stahlindustrie, gegenüber Drittländern erschwert wird. Aufgrund dieser Erwägungen wird die Hohe Behörde in einer EntschlieÙung zur Untersuchung der Belastungen der Kohleindustrie, der Zusammensetzung der Produktionskosten und der Preisbildung aufgefordert⁷⁴.

⁷² INVE 17.

⁷³ INVE 15.

⁷⁴ GV EntschlieÙung vom 27. Juni 1957 über das Problem des Kohlepreises, ABl. vom 19.7.57, S. 303-308. Der EntschlieÙungsantrag findet sich in INVE 15.

9. REGIONALE FRAGEN

Der Investitionsausschuss führt außerdem zwei Studienreisen zur Untersuchung der Lage des Kohle- und Stahlsektors in zwei Gebieten der Gemeinschaft durch: Italien⁷⁵, ein im Vergleich zum Kohle- und Stahlkerngebiet der EGKS fernab liegendes Land ohne bedeutende Naturschätze, sowie die Zonenrandgebiete Deutschlands⁷⁶, die im Wesentlichen die Grenzgebiete zur DDR sind. Die beiden Berichte sind umfassend und ausführlich und für Wirtschaftshistoriker eine wertvolle Hilfe.

Der Bericht über Italien beruht auf dem Besuch in drei Eisen- und Stahlindustriezentren, nämlich Cogne, Fiat- und Ilva-Stahlwerke in Bagnoli sowie der Steinkohlenzechen von Sulcis, denen der Bericht zur Hälfte gewidmet ist. In diesem Bericht wird auf die unzureichende Deckung des inländischen Bedarfs sowohl an Stahl als auch an Kohle, auf die auch technische Rückständigkeit des Sektors (geringe Produktivität der Anlagen), auf die Bemühungen um den internen Ausbau sowie auf die schwierige Konjunktur in Italien eingegangen, durch die zwischen 1953 und 1954 Entlassungen im Eisen- und Stahlsektor bedingt waren, die rund 16 % der Arbeitskräfte betrafen. Mit dem Bericht im Zusammenhang steht ein Entschließungsantrag von Carboni zum Revier von Sulcis, der in die umfangreichere Entschließung vom 24. Juni⁷⁷ aufgenommen wird, deren letzte Ziffer eine Aufforderung an die Hohe Behörde beinhaltet, die Verwertung der Sulcis-Kohle insbesondere im Chemiesektor zu untersuchen und zu prüfen, inwieweit die wirtschaftliche Entwicklung Sardinien nicht zuletzt im Hinblick auf die Sicherstellung des Absatzes der Sulcis-Kohle gefördert werden kann.

Der Bericht über die deutschen Grenzgebiete, der auf dem Besuch in sieben Unternehmen in Niedersachsen und Bayern basiert, veranschaulicht die Probleme aufgrund der Teilung Deutschlands, durch die nunmehr an der Grenze gelegene Unternehmen von ihren herkömmlichen Lieferanten und Kunden abgeschnitten sind, wodurch ihnen höhere Transportkosten entstehen und sie gezwungen sind, neue Absatzmärkte zu erschließen. Hinzukommt die Last, die aus der großen Zahl, insgesamt zwölf Millionen, von Flüchtlingen aus Ostdeutschland erwächst, die zumeist in den Grenzgebieten aufgenommen werden, wo sich ihre berufliche Wiedereingliederung schwierig gestaltet. Durch auf dem Gebiet der technischen Erneuerung unternommene Anstrengungen wurden oder werden diese Probleme teilweise behoben. In einer Entschließung fordert die Versammlung die Hohe Behörde auf, dem Bericht Rechnung zu tragen⁷⁸.

10. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Investitionsausschuss war wahrscheinlich ein schwieriger Ausschuss für die Hohe Behörde, die, soweit sich aus den Protokollen und Sitzungsberichten ergibt, dort auf Kritiker gestoßen ist. Selbst die Berichte, in denen der Standpunkt der Mehrheit zum Ausdruck kommt, gehen mit der Exekutive nicht selten scharf ins Gericht. Eine solche Haltung könnte eine Vorwegnahme der Beziehungen sein, die das Europäische Parlament erst Jahrzehnte später mit der Erweiterung der Kontroll- und Misstrauensbefugnisse bewirken sollte. Die Hohe Behörde wird weitaus schärfer kritisiert, als sich von den Organen einer gegenüber der Exekutive doch recht schwachen Versammlung erwarten ließe. Der Investitionsausschuss beansprucht sogar eine Kontrollbefugnis in Bezug auf die Vorgänge im Zusammenhang mit der

⁷⁵ INVE 5.

⁷⁶ INVE 14.

⁷⁷ GV Entschließung vom 24. Juni 1955 über die Gesamtheit der in die Zuständigkeit des Investitionsausschusses fallenden Probleme, ABl: vom 23.7.55, S. 848-850.

⁷⁸ GV Entschließung vom 28. Juni 1955 über die Problematik der Investitionen und der Produktionsausweitung auf lange Sicht, ABl. vom 19.7.57, S. 310-311.

Darlehensbewirtschaftung, die weit über die auf den Gesamtbericht begrenzten Kontrollbefugnisse, die der Gemeinsamen Versammlung nach dem EGKS-Vertrag zustanden, hinausgingen.

Zu dieser „Novität“ in den interinstitutionellen Beziehungen gesellen sich noch einige bahnbrechende, avantgardistische Ideen hinzu. An erster Stelle sei die Einsicht in die zentrale Bedeutung der Energiepolitik für die europäische Integration genannt, die den Ausgangspunkt der Zuständigkeit für eine Energiequelle – Kohle – bildete, die damals, wenngleich im Niedergang begriffen, die wichtigste war. Damit greift sie nicht nur den Römischen Verträgen voraus, sondern auch dem Weg, den das Europäische Parlament in den anschließenden Jahrzehnten gehen wird.

Zu erwähnen ist zweitens der auf die technische Forschung – heute würden wir sagen „technologische Entwicklung“ – als Motor der Wettbewerbsfähigkeit nicht mehr nur zwischen Unternehmen, sondern auch zwischen Industriesystemen gelegte Nachdruck, und auch dies ist eine revolutionäre zukunftsweisende Idee: Der Investitionsausschuss richtet seinen Blick auf den Wettstreit mit den USA. In diesem Zusammenhang stellt das vom Ausschuss nachdrücklich befürwortete Ziel einer Senkung der Produktionskosten ein weiteres vorausschauendes Element dar.

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

ANHANG I – ZUSAMMENSETZUNG DES INVESTITIONSAUSSCHUSSES

12. Januar 1953	10. Mai 1954	22. November 1955	27. November 1956	6. November 1957
Blaisse Pieter (NI, DC)	Blaisse Pieter (NI, DC)	Blaisse Pieter (NI, DC)	Blaisse Pieter (NI, DC)	Blaisse Pieter (NI, DC)
Carcassonne Roger (Fr. Soz.)	Carcassonne Roger (Fr. Soz.)	Vanrullen Emile (Fr Soz.)	Vanrullen Emile (Fr Soz.)	Vanrullen Emile (Fr Soz.)
Fohrmann Jean (Lu Soz.)	Fohrmann Jean (Lu Soz.)	Fohrmann Jean (Lu Soz.)	Fohrmann Jean (Lu Soz.)	Fohrmann Jean (Lu Soz.)
Giovannini Alberto (It. Lib.)	Selvaggi Vincenzo (It DC)	Cavalli Antonio (It DC), Battista Emilio (It DC) ab 23.11.55	Battista Emilio (It DC)	Battista Emilio (It DC)
Henle Günter (De, DC), Pohle Wolfgang (De DC) ab 14.1.54	Pohle Wolfgang (De DC)	Pohle Wolfgang (De DC)	Pohle Wolfgang (De DC)	Birrenbach Kurt (De DC)
Imig Heinrich (De, Soz.), Deist Heinric (De Soz.) ab 14.1.54	Deist Heinric (De Soz.)	Deist Heinric (De Soz.)	Deist Heinric (De Soz.)	Deist Heinric (De Soz.)
Kapteyn Paul (NI, Soz.)	Kapteyn Paul (NI, Soz.)	Kapteyn Paul (NI, Soz.)	Kapteyn Paul (NI, Soz.)	Kapteyn Paul (NI, Soz.)
Laffargue Georges (Fr, Lib)	Laffargue Georges (Fr, Lib)	Grimaud Maurice (Fr Lib), Coulon Pierre (Fr Lib) ab 14.3.56	Coulon Pierre (Fr Lib)	Laffargue George (Fr Lib)
Loesch Fernand (Lu, DC), Margue Nicolas (Lu DC) ab 14.1.54	Margue Nicolas (Lu DC), Loesch Fernand (Lu, DC) ab 6. Mai 1955	Loesch Fernand (Lu, DC)	Loesch Fernand (Lu, DC)	Loesch Fernand (Lu, DC)
Maroger Jean (Fr, Lib)	Maroger Jean (Fr, Lib)	Maroger Jean (Fr, Lib), Armengaud André (Fr Lib) ab 19.6.56	Armengaud André (Fr Lib)	Armengaud André (Fr Lib)
Mayer René (Fr, Soz.), Faure Maurice (Fr Lib.) ab 11.3.53, Billotte Pierre (Fr Lib.) ab 14.1.54	Billotte Pierre (Fr Lib.), Cochart Napoléon (Fr Lib) ab 29.11.54	Cochart Napoléon (Fr Lib), Mutter André (Fr Lib) ab 14.3.56	Mutter André (Fr Lib)	Mutter André (Fr Lib)
de Menthon François (Fr, DC)	de Menthon François (Fr, DC)	de Menthon François (Fr, DC)	de Menthon François (Fr, DC)	de Menthon François (Fr, DC)
Motz Roger (Be Lib)	Motz Roger (Be Lib)	Motz Roger (Be Lib)	nicht benannt	Cavalli Antonio (It DC)
Parri Ferruccio (It, NI)	Schiavi Alessandro (It Soz.)	nicht benannt	Amadeo Ezio (It Soz.)	Amadeo Ezio (It Soz.)
Preusker Victor-Emanuel (De, Lib)	Preusker Victor-Emanuel (De, Lib), Eckhardt Walter (De DC) ab 29.11.54	Eckhardt Walter (De DC)	Dollinger Werner (De DC)	Dollinger Werner (De DC)
Pünder Hermann (De, DC)	Pünder Hermann (De, DC)	Pünder Hermann (De, DC)	Sabass Wilmar (De DC)	Philipp Gerhard (De DC)

II. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER INVESTITIONEN, DER FINANZIERUNG UND DER ENTWICKLUNG DER PRODUKTION

Sabatini Armando (It, DC)	Carcatera Antonio (It, DC)	Blank Martin (De Lib)	Scheel Walter (De Lib)	Scheel Walter (De Lib)
Schöne Joachim (D Soz.)	Schöne Joachim (D Soz.)	Schöne Joachim (D Soz.)	Schöne Joachim (D Soz.)	Conrad Kurt (De Soz.)
de Smet Pierre (Be Soz.)	de Smet Pierre (Be Soz.)	de Smet Pierre (Be Soz.)	de Smet Pierre (Be Soz.)	de Smet Pierre (Be Soz.)
Togni Giuseppe (It DC)	Guglielmo Teresio (It DC)	Guglielmo Teresio (It DC)	Guglielmo Teresio (It DC)	
Vermeylen Pierre (Be Soz.)	Dethier Nicolas (Be Soz.)	De Block August (Be Soz.)	De Block August (Be Soz.)	De Block August (Be Soz.)
Vixseboxse G. (NI, DC)	Vixseboxse G. (NI, DC)	Vixseboxse G. (NI, DC)	Vixseboxse G. (NI, DC)	Lichtenauer Wilhelm (NI DC)
Ziino Vinicio (It DC)	Pella Giuseppe (It DC)	nicht benannt	Gerini Alessandro (It DC)	Roselli Enrico (It DC)

NB Das Datum in der Kopfzeile der Spalten ist der jeweilige Termin der Sitzungen der Versammlung, in denen die jährliche Bildung der Ausschüsse mitgeteilt wird, das im Tabellentext genannte Datum entspricht dem Termin der Sitzungen der Versammlung, in denen der Wechsel angekündigt wird (in einigen Fällen hat der Nachfolger bereits an den Ausschusssitzungen teilgenommen); die Wechsel sind fett gedruckt.

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

ANHANG II – PROTOKOLLE DES INVESTITONSAUSSCHUSSES

<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Hauptthemen</i>
12. Januar 1953	konstituierende Sitzung mit Aussprache über die Arbeiten
5. Mai 1953	Erklärung Monnets (beigefügt) zur Investitionspolitik und Aussprache
15. Juni 1953	Beratung Dok. INVE 1
16. Juni 1953 Vorm.	Aussprache mit der Hohen Behörde über die Investitionspolitik und INVE 1
16. Juni 1953 Nachm.	Beratung und Annahme INVE 1
14. Dez. 1953	Aussprache mit der Hohen Behörde über die Investitionspolitik
14. Januar 1954	Beratung Dok. INVE 2
15. Januar 1954 Vorm.	Aussprache mit der Hohen Behörde über die Investitionspolitik und INVE 2
15. Januar 1954 Nachm.	Aussprache mit einigen Ministern über die Investitionspolitik und INVE 2
16. Januar 1954	Annahme des mit Dok. INVE 2 verbundenen und von der Versammlung am gleichen Tag angenommenen Entschließungsantrags
27. März 1954	umfassender Meinungs-austausch mit der Hohen Behörde
29. und 30. April 1954	umfassender Meinungs-austausch mit der Hohen Behörde, einschließlich der Erklärungen Monnets zu einer Reise in die USA zwecks Aushandlung einer Anleihe – Annahme des Dok. INVE 3
11. Mai 1954	konstituierende Sitzung mit Aussprache über die Arbeiten
12 und 13. Mai 1954	gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik: Aussprache mit der Hohen Behörde über die USA-Anleihe
18. Mai 1954	Beratung des Entschließungsantrags über den Zweiten Gesamtbericht
30. Juni 1954	Aussprache, mit der Hohen Behörde, über die Finanzpolitik und die Zusammenarbeit mit den Regierungen
4. Oktober 1954	Aussprache, mit der Hohen Behörde, über die USA-Anleihe und die allgemeinen Ziele
1. Dezember 1954	Aussprache über das Arbeitsprogramm
18. Dez. 1954	In den EP-Archiven ist von dieser Sitzung, von der man aus dem Sitzungsbericht der nächstfolgenden Sitzung erfährt, nichts zu finden
14. Januar 1955	Aussprache mit der Hohen Behörde über die amerikanische Anleihe sowie Annahme des Dok. INVE 4
25. März 1955	gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik über in die gemeinsame Zuständigkeit fallende Fragen, insbesondere über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaus
2. April 1955	Beratung und Annahme des Dok. INVE 5
11. Mai 1955	Aussprache über den Dritten Gesamtbericht der Hohen Behörde
12. Mai 1955	gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik zu einem Entschließungsantrag
10. Juni 1955	Aussprache mit der Hohen Behörde über die amerikanische Anleihe
23. Juni 1955	Aussprache mit der Hohen Behörde über die allgemeinen Ziele
24. Juni 1955	Annahme der Dok. INVE 6 und 7

II. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER INVESTITIONEN, DER FINANZIERUNG UND DER ENTWICKLUNG DER PRODUKTION

15. Juli 1955	Bemerkungen und Stellungnahme an die Arbeitsgruppe
8. Oktober 1955	Aussprache mit der Hohen Behörde über die Investitionspolitik und die allgemeinen Ziele
22. Nov. 1955	konstituierende Sitzung
24. Nov. 1955	Arbeitsprogramm
20. Januar 1956	Aussprache mit der Hohen Behörde über die Investitionspolitik und die allgemeinen Ziele
24. April 1956	Prüfung des Vierten Gesamtberichts der Hohen Behörde
29. Mai 1956	Annahme von INVE 8 und 9
20. Juni 1956	Annahme von INVE 10
10. Oktober 1956	Aussprache mit der Hohen Behörde über die schweizerische Anleihe sowie Investitionspolitik und allgemeine Ziele
27. Nov. 1956	konstituierende Sitzung
11. Dez. 1956	Aussprache mit der Hohen Behörde über die allgemeinen Ziele
28. Januar 1957	Aussprache mit der Hohen Behörde über die allgemeinen Ziele – Annahme von INVE 11
11. Februar 1957	Aussprache mit der Hohen Behörde über die Kohlepolitik
15. Februar 1957	Annahme von INVE 12
8. April 1957	Aussprache mit der Hohen Behörde über die Investitions- und die Kohlepolitik
9. April 1957	Gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik sowie Haushalt
7. Mai 1957	Aussprache über den Fünften Gesamtbericht und INVE 15
28. Juni 1957	Annahme Dok. INVE 14 und 16
21. September 1957	Aussprache mit der Hohen Behörde über die Eisen- und Stahl- sowie die Kohlepolitik – Vorbereitung eines Kolloquiums mit der Hohen Behörde und dem Rat – Aussprache über die Revision des EGKS-Vertrags
21. Oktober 1957	Annahme einer Stellungnahme zur Revision des EGKS-Vertrags siehe AC 3645 (Vanrullen)
6. November 1957	konstituierende Sitzung
10. Dezember 1957	Aussprache mit der Hohen Behörde über die Energie- und Kohlepolitik sowie über die Investitionspolitik
23. Januar 1958	Annahme von INVE 17

SITZUNGEN DES UNTERAUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK

24. Juni 1955	konstituierende Sitzung und Arbeitsprogramm
---------------	---

NB: Die Nummer der Archivakte der Protokolle im CARDOC-System erhält man durch Anfügen des in der Reihenfolge Jahr, Monat und Tag ohne Leerschritte und Satzzeichen in achtstelliger Zahl geschriebenen Sitzungsdatums an die Buchstabenfolge AC AP PV/INVE.1953 INVE-. Beispielsweise ergibt sich für die Archivakte vom 12. Januar 1953: AC AP PV/INVE.1953 INVE-19530112. Das Dokument „Protokoll“ oder Sitzungsbericht wird normalerweise durch die Ziffern 0010 angegeben, die an die Nummer der Archivakte angehängt werden.

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

ANHANG III – BERICHTE DES INVESTITIONSAUSSCHUSSES

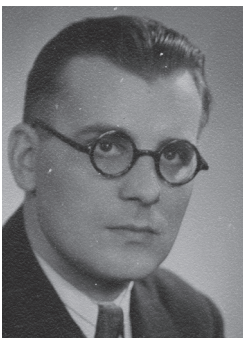
<i>Lfd. Nr.</i>	<i>AC-Nr.</i>	<i>TITEL UND BERICHTERSTATTER</i>	<i>CARDOC-Klassifikation AC AP RP/INVE. 1953</i>
INVE 1	7	<i>Bericht über das Kapitel VI des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft(1952-1954) betreffend die Investitionen und ihre Finanzierung – Berichterstatter: de Menthon</i>	AC-0007/53-Mai 0010
INVE 2	4/53-54	<i>Bericht über die von der Hohen Behörde zu verfolgende allgemeine Investitionspolitik – Berichterstatter: de Menthon</i>	AC-0004/54-Januar 0010
INVE 3	15/53-54	<i>Bericht über § 4 des Kapitels III und über Kapitel IV des Zweiten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (13. April 1953-11. April 1954) – Berichterstatter: de Menthon</i>	AC-0015/54-Mai 0010
INVE 4	10/54-55	<i>Bericht über die durch die Aufteilung der amerikanischen Anleihe von 100 Millionen Dollar aufgeworfenen Probleme sowie über andere in die Zuständigkeit des Ausschusses fallende Fragen – Berichterstatter: de Menthon</i>	AC-0010/55-Februar 0010
INVE 5	21/54-55	<i>Bericht über die Studien- und Informationsreise des Ausschusses vom 24. bis 27. Januar 1955 zur Untersuchung der spezifischen Probleme der italienischen Kohle- und Eisenhüttenindustrie – Berichterstatter: Deist</i>	AC-0021/55-Mai 0010
INVE 6	47	<i>Ergänzender Bericht zu sämtlichen in seine Zuständigkeit [des Investitionsausschusses] fallenden Probleme – Berichterstatter: de Menthon</i>	AC-0047/55-Mai 0010
INVE 7	48	<i>Bericht über einen Entschließungsantrag des Herrn Poher – Berichterstatter: de Menthon</i>	AC-0048/55-Mai 0010
INVE 8	17/55-56	<i>Einführendes Exposé zu dem Bericht über die allgemeinen Ziele und die Kohlewirtschaftspolitik (Kapitel VI, § 1 des Vierten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft – 11. April 1955 – 8. April 1956) – Berichterstatter: de Menthon</i>	AC-0017/56-Mai 0010
INVE 9	21/55-56	<i>Bericht über die Finanz- und Investitionspolitik der Gemeinschaft (Kapitel VI, §§ 2 und 3 und Finanzieller Anhang des Vierten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft – 11. April 1955 – 8. April 1956) – Berichterstatter: de Menthon</i>	AC-0021/56-Mai 0010
INVE 10	31/55-56	<i>Ergänzender Bericht über 1. die Finanz- und Investitionspolitik der Gemeinschaft (Kapitel VI, §§ 2 und 3 und Finanzieller Anhang des Vierten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft – 11. April 1955 – 8. April 1956); 2. die allgemeinen Ziele und die Kohlewirtschaftspolitik (Kapitel VI, § 1 des Vierten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft – 11. April 1955 - 8. April 1956) – Berichterstatter: de Menthon</i>	AC-0031/56-Mai 0010
INVE 11	12/56-57	<i>Bericht über die allgemeinen Ziele – Berichterstatter: de Menthon (nicht in Französisch verfügbar)</i>	AC-0012/57-Februar 0010
INVE 12	19/56-57	<i>Ergänzender Bericht über die allgemeinen Ziele – Berichterstatter: de Menthon (nicht in Französisch verfügbar)</i>	AC-0019/57-Februar 0010
INVE 13	32/56-57	<i>Bericht über die langfristige Entwicklung des gemeinsamen Marktes – Berichterstatter: de Menthon (nicht verfügbar in Französisch und Deutsch)</i>	AC-0032/57-Februar 0010
INVE 14	33/56-57	<i>Bericht über die Studienreise in die Zonenrandgebiete der Bundesrepublik Deutschland (14.-19. Januar 1957 – Berichterstatter: Armengaud (nicht in Französisch und Deutsch verfügbar)</i>	AC-0033/57-Juni 0010

II. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER INVESTITIONEN, DER FINANZIERUNG UND DER ENTWICKLUNG DER PRODUKTION

INVE 15	34/56-57	<i>Bericht über das Problem der Kohlepreise und Entschließungsantrag Dok. Nr. 17- Berichterstatter: Armengaud (nicht in Französisch und Deutsch verfügbar)</i>	AC-0034/57-Juni 0010
INVE 16	45/56-57	<i>Ergänzender Bericht über die Probleme der Investitionen und die Entwicklung der Produktion auf lange Sicht – Berichterstatter: de Menthon (nicht in Französisch und Deutsch verfügbar)</i>	AC-0045/57-Juni 0010
INVE 17	15/57-58	<i>Zwischenbericht über die Tätigkeit der Hohen Behörde auf dem Gebiet der Koordinierung der Energiepolitik- Berichterstatter: de Menthon</i>	AC-0015/58-Februar 0010

DRITTES KAPITEL

AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK *UND* AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER GRUBENSICHERHEIT UND DES GRUBENRETTUNGSWESENS



ALFRED BERTRAND¹



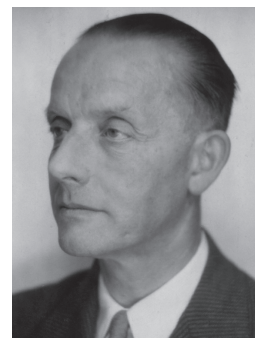
WILLI BIRKELBACH²



ANDRÉ MUTTER³



WILMAR SABASS⁴



JACQUES VENDROUX⁵

1. ALLGEMEINES

Vom 12. Januar 1953 bis zum Ende der Wahlperiode sind Nederhost und Pelster jeweils Vorsitzender und erster stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik⁶, während die jeweiligen Nachfolger im Amt des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sind:

- Marc Jacquet vom 12. Januar bis 24. Juli 1953, an dem sein Mandat in der Gemeinsamen Versammlung endet;
- Vendroux vom 11. Mai 1954 bis 23. Februar 1956, an dem sein Mandat in der Gemeinsamen Versammlung endet;
- Mutter vom 7. Juli 1956 bis zum Ende der Wahlperiode.

¹ Belgier, Christlich-Demokratische Fraktion, mehrmals Berichterstatter im Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik

² Deutscher, Sozialistische Fraktion, mehrmals Berichterstatter im Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik

³ Franzose, Fraktion der Liberalen, Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik ab 7. Juli 1956

⁴ Deutscher, Christlich-Demokratische Fraktion, Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der Grubensicherheit und des Grubenrettungswesens vom 14. Februar bis 29. Oktober 1957

⁵ Franzose, Fraktion der Liberalen, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik vom 11. Mai 1954 bis 23. Februar 1956

⁶ Die Zusammensetzung des Ausschusses während der gesamten Wahlperiode findet sich in Anhang I.

Zwischen 1953 und 1958 wird der Ausschuss 77 Mal tagen, wozu zwei Sitzungen des Unterausschusses Arbeiterwohnungsbau⁷ hinzukommen, und 30 Berichte erstellen⁸, von denen sich neun mit den Arbeitsbedingungen, den Löhnen sowie dem Bau von Arbeiterwohnungen befassen, sechs mit der Arbeitssicherheit im Bergbau und der Gesundheit am Arbeitsplatz, fünf mit den institutionellen Aspekten und zwei mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Ein Bericht über die Arbeitszeitverkürzung wird bis zum Ende der Wahlperiode nicht mehr fertiggestellt.

Nach der Katastrophe von Marcinelle setzt die Gemeinsame Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik⁹ einen *Ausschuss für Fragen der Grubensicherheit und des Grubenrettungswesens* ein, der mit der Überwachung der Tätigkeit der Hohen Behörde auf dem Gebiet der Betriebssicherheit im Bergbau beauftragt wird, wobei die Aufgabe der Regelung der Beziehungen dieses Ausschusses zu den anderen Ausschüssen dem Ausschuss der Präsidenten übertragen wird¹⁰. Vorsitzende des Ausschusses¹¹ sind Wilmar Sabass vom 14. Februar (erste Sitzung) bis 29. Oktober 1957 und ab 6. November 1957 Armando Sabatini. Jean Charlot ist stellvertretender Ausschussvorsitzender.

Der Ausschuss für Fragen der Grubensicherheit und des Grubenrettungswesens wird zwischen dem 14. Februar 1957 und dem 25. Februar 1958 14 Mal tagen¹² und sechs Berichte vorlegen¹³, einschließlich einer an die Arbeitsgruppe gerichteten Note zu den Vorschlägen für eine Änderung des Vertrags.

2. AUFGABEN DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK

Die Bezeichnung des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik bezieht sich auf die wenigen Bestimmungen des EGKS-Vertrags zur Verwirklichung des Ziels der Hebung der Lebenshaltung (Artikel 2) sowie des in Buchstabe e) des Artikels 3 festgeschriebenen Ziels: *auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter hinzuwirken, die es erlaubt, diese Bedingungen im Rahmen der Fortschritte in jedem der zu ihrem [der Gemeinschaft, Anm. d. Verf.] Aufgabenkreis gehörenden Industrien einander anzugleichen.*

Die wichtigste der Vertragsvorschriften, mit denen sich der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik zu befassen haben wird, ist jedoch, vor allem im Hinblick auf seine Weiterentwicklung, aus der der Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer entstehen wird, Artikel 69, wonach auf die Staatsangehörigkeit gegründete Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung anerkannter Kohle- und Stahlfacharbeiter zu beseitigen sowie bei bestimmten Wirtschaftssituationen die nationalen Einwanderungsbestimmungen für aus anderen Mitgliedstaaten stammende Arbeitnehmer entsprechend zu ändern sind.

Derselbe Artikel verbietet ferner jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen und fordert die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Vereinbarungen zu treffen, damit die Bestimmungen über die Sozialversicherung die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht behindern.

Artikel 69, der sich im Übrigen an die Mitgliedstaaten wendet und der Hohen Behörde nur die Aufgabe lässt, allgemeine Hinweise für die Tätigkeit der Regierungen zu geben und diese zu „erleichtern“, stellt den Eckpfeiler der Sozialpolitik der EGKS dar und wird durch andere Bestimmungen ergänzt wie Artikel 46

⁷ Anhang II.

⁸ Anhang III.

⁹ ASOC 13.

¹⁰ GV Entschließungsantrag vom 30. November 1956 betreffend verschiedene Aspekte der Grubensicherheit und des Grubenrettungswesens, ABl. vom 12.12.1956, S. 399-400.

¹¹ Die Zusammensetzung des Ausschusses während der gesamten Wahlperiode findet sich in Anhang IV.

¹² Anhang V.

¹³ Anhang VI.

Punkt 5, der der Hohen Behörde die Aufgabe zuweist, die Auskünfte einzuholen, die zur Beurteilung der Verbesserungsmöglichkeiten für die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft erforderlich sind.

Eine besondere Zuständigkeit der Hohen Behörde, auf die der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik sehr bedacht ist, betrifft die Begleitmaßnahmen bei einer Verminderung des Bedarfs an Arbeitskräften aufgrund der Einführung neuer technischer Verfahren. Artikel 56 des Vertrags sieht in solchen Situationen nämlich vor, dass die Hohe Behörde Beihilfen an Arbeitnehmer als Arbeitslosenentschädigung, als Erstattung der Kosten zur Erlangung eines anderweitigen Arbeitsplatzes oder zur Finanzierung der Umschulung gewährt.

Im Verlaufe der Wahlperiode wird der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik den Begriff „Lebensbedingungen“ auf die Sicherheit, auf die Gesundheit am Arbeitsplatz und auf den Bau von Arbeiterwohnungen ausdehnen. Im Übrigen ist gemäß Artikel 55 des Vertrags die Betriebsicherheit eines der Ziele der technischen Forschung, die die Hohe Behörde zu fördern hat.

3. FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER

Dieses Thema stellt innerhalb des Vertragsgefüges den sich auf den speziellen Produktionsfaktor Arbeit und mithin Mensch beziehenden Aspekt des gemeinsamen Marktes dar und ist Vorbote der Freizügigkeit der Personen, die 1957 im EWG-Vertrag verbrieft wird. Die Freizügigkeit im Rahmen der EGKS betrifft ausschließlich die Kohle- und Stahlarbeiter und wird durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten geregelt.

Die Arbeiten des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik werden durch diese beiden Besonderheiten bestimmt, und infolgedessen teilt der Ausschuss den Grundgedanken der Hohen Behörde, wonach die Freizügigkeit für Arbeitnehmer mit einer gewissen „Dienstzeit“ im Kohle- und Stahlsektor gelten muss, um zu verhindern, dass nach einer kurzzeitigen Beschäftigung in diesem Sektor Arbeitnehmern die Freizügigkeit offen steht, die nichts mit diesem Wirtschaftszweig zu tun haben. Im Hinblick auf die Regierungskonferenz, die das einschlägige Abkommen vorbereiten soll, stellt der Ausschuss eine unter dem Gesichtspunkt der Verhandlungspsychologie bei internationalen Beratungen interessante Überlegung an: Da Fachleute mehr als Politiker dazu tendieren, die jeweiligen nationalen Verhältnisse zu verteidigen, muss ihnen die Aufgabe der Festlegung der technischen Einzelheiten im Rahmen der von den Regierungen direkt getroffenen und von der Gemeinsamen Versammlung erörterten Entscheidungen überlassen werden¹⁴.

Die Regierungskonferenz tritt vom 17. bis 26. Mai 1954 zusammen, und bei der Würdigung ihrer Arbeiten bemängelt der Ausschuss die restriktive Haltung bei der Auslegung von Artikel 69 des Vertrags¹⁵. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen hauptsächlich zwei Probleme. Das Erste ist eine unmittelbare Folge der Beschränkung des Vertrags auf den Kohle- und Stahlsektor: Ein eingewanderter Kohle- und Stahlarbeiter, der seinen Arbeitsplatz verliert, wird gemäß dem Abkommen nicht in einem anderen Sektor beschäftigt werden können. Das zweite Problem liegt darin, dass keine zentrale Arbeitsvermittlungsanstalt eingerichtet wurde, die auf Gemeinschaftsebene die Aufgaben der entsprechenden nationalen Stellen hätte erfüllen müssen. In der Konferenz vertraten Frankreich und Luxemburg gegensätzliche Positionen¹⁶. Die Änderungsvorschläge des Ausschusses sind in einer Note vom 26. Oktober 1954 dargelegt, deren Kernpunkte in einem anschließenden Bericht wie folgt zusammengefasst sind:

¹⁴ ASOC 3.

¹⁵ ASOC 5 und vor allem GV EntschlieÙung vom 13. Mai 1955 über die sozialen Fragen, ABl. vom 10.6.1955, S. 780-783.

¹⁶ Protokoll vom 5. Juli 1954.

- 1) *Möglichkeit der Arbeitnehmer, frei abwandern zu können, d. h. ohne sich an ein nationales Arbeitsamt wenden zu müssen;*
- 2) *Zulassung der supranationalen Anstaltsvertreter zu der in Artikel 17 des Abkommens vorgesehenen Rechtsmittelinstanz;*
- 3) *Schaffung einer Zentralstelle, durch die ein Aufeinandertreffen von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt der Gemeinschaft ohne vorherige Einschaltung der nationalen Arbeitsämter voll erreicht werden kann*¹⁷.

Eine Ausschussdelegation trifft am 10. November 1954 mit dem Ministerrat zusammen, ohne dass jedoch das Treffen zu Ergebnissen führt¹⁸. Ungeachtet der Unzufriedenheit über das Abkommen fordert der Ausschuss die Mitgliedstaaten auf, die Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens umgehend zu verabschieden¹⁹.

4. DIE BESCHÄFTIGUNGSFRAGE

Hinsichtlich der Probleme im Zusammenhang mit der Arbeitswelt im Kohle- und Stahlsektor sieht sich die EGKS vor noch größere Aufgaben gestellt als bei der Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Insbesondere legen ihr die Ziele der Errichtung eines gemeinsamen Marktes und des technischen Fortschritts im Kohle- und Stahlsektor die Verpflichtung auf, den Folgen zu begegnen, die sich daraus zwangsläufig für die Beschäftigung ergeben.

Hinsichtlich der Folgen der Einführung neuer technischer Verfahren sahen Artikel 56 des Vertrags und hinsichtlich der Auswirkungen des gemeinsamen Marktes Artikel 23 des Abkommens über die Übergangsmaßnahmen entsprechende Vorkehrungen vor, um auch in anderen Sektoren als der Eisen- und Stahlindustrie neue Wirtschaftstätigkeiten, die die Übernahme der freigewordenen Arbeitskräfte ermöglichen, zu schaffen und um Beihilfen für die Zahlung von Unterstützung bei vorübergehender Arbeitslosigkeit, für eine anderweitige Beschäftigung der Arbeitnehmer sowie für die zu ihrer beruflichen Umstellung notwendige Umschulung zu gewähren.

Es handelt sich um sowohl sozial wie politisch heikle Vorgänge, da der Abbau von Arbeitsplätzen in einigen Fällen die direkte Konsequenz des Eingreifens der Gemeinschaft selbst ist²⁰ oder weil sich schwer eindeutig feststellen lässt, inwieweit Entlassungen und Arbeitslosigkeit tatsächlich auf die Errichtung des gemeinsamen Marktes zurückzuführen sind²¹.

Der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik behandelt die Angelegenheit mittels eines Unterausschusses, der zur Untersuchung dieser und anderer Probleme der Arbeitswelt in der Kohle- und Stahlindustrie Studienreisen in den Mitgliedstaaten durchführen wird. In seinem Grundsatzdokument²² werden die der Hohen Behörde zugegangenen Anträge auf ein Eingreifen, die insgesamt über 18 000 Arbeitnehmer betreffen²³, untersucht und daraus die Schlussfolgerungen gezogen, dass die gemeinschaftlichen Beihilfemechanismen den Unternehmen wenig bekannt sind und dass auch die Regierungen aus Gründen,

¹⁷ ASOC 22. Der Verfasser hat die Note vom 26. Oktober 1954 nicht in den Archiven des Europäischen Parlaments gefunden.

¹⁸ Protokoll vom 30. November 1954 und ASOC 18.

¹⁹ ASOC 22.

²⁰ Beispielsweise in den in dem Kapitel über den Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes behandelten Fällen der Liberalisierung des Kohlemarktes sowie der Entflechtung des GEORG-Kartells.

²¹ ASOC3.

²² ASOC5.

²³ Für die Anträge aus Belgien liegen keine Angaben vor. Die Zahl 18 000 bezieht sich auf die anderen Mitgliedstaaten.

denen nicht nachgegangen wurde, zögerlich davon Gebrauch machen. In dem Bericht des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik wird die Vermutung angestellt, dass eine häufige Inanspruchnahme der EGKS-Beihilfen möglicherweise Kettenreaktionen bei Industriezweigen außerhalb des Kohle- und Stahlsektors auslösen würde, von denen ähnliche Maßnahmen zu Lasten der Mitgliedstaaten gefordert werden könnten. Der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik befasst sich außerdem mit den von der Hohen Behörde zugrunde gelegten nicht steuerlichen bzw. formaljuristischen Anwendungskriterien, wobei er Bedenken gegen die Vertragsbestimmungen erhebt, die ein Eingreifen der Gemeinschaft von einem entsprechenden Ersuchen der Regierungen abhängig machen; allerdings geht er nicht bis zu der Forderung nach einer eigenständigen Intervention der Hohen Behörde, fordert sie aber auf, Regierungen zu Antragstellungen anzuhalten.

Das Grundproblem besteht jedoch in der tatsächlichen Möglichkeit, die Arbeitnehmer zu einem Wohnsitzwechsel zu veranlassen, der für sie eine völlige Umstellung in beruflicher, familiärer und sprachlicher Hinsicht bedeuten würde. Die Arbeitnehmer müssten zwischen drei Optionen wählen können: Arbeitsplatzwechsel ohne Berufswechsel bzw. Aufrechterhaltung der Lebensbedingungen, Berufsumschulung mit einem freiwilligen Arbeitsplatzwechsel, berufliche Wiedereingliederung am selben Ort bzw. Beibehaltung der familiären Lebensverhältnisse.

5. LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN

In den Dokumenten des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik werden mit dem Ausdruck *Lebensbedingungen*, *Arbeitsbedingungen* oder beiden zusammen zwei verschiedene Inhalte bezeichnet. In Ersterem sind andere Begriffe wie Wiederbeschäftigung, Berufsausbildung, Arbeitssicherheit, Löhne, Sozialfürsorge und Wohnungsbau subsumiert. Der zweite – seltenere – Begriffsinhalt besitzt eine Eigenbedeutung, häufig in Verbindung mit Löhnen, und wird ausführlich durch die Überschrift des Abschnitts einer EntschlieÙung von 1955²⁴ beschrieben: *Gebiet der Verbesserung und Harmonisierung der Lebens- und Arbeitsbedingungen*. Hier soll nun diese Bedeutung verwendet werden, selbst in dem Bewusstsein, dass zwischen beiden Bedeutungen nicht strikt unterschieden werden kann.

Die Jahresberichte, in denen der Standpunkt des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik zur Tätigkeit der Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht wird, bieten einen Einblick in die Probleme und die Fortentwicklungen auf sozialem Gebiet, wobei die Auskünfte von den jährlichen Fortschritten der Hohen Behörde bei ihrer Ausstattung mit einem System der Informationen, Statistiken und Dokumente über die Wirklichkeit der Arbeitswelt im Kohle- und Stahlsektor abhängen. 1953 ist ein solches System inexistent, im Jahr darauf ist es noch unzulänglich, und in dem Bericht des Ausschusses²⁵ wird lediglich das Bestehen gewisser Absichten verzeichnet, von denen die eindeutigsten die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Wanderarbeiter betreffen. Die sich abzeichnende grundlegende Bestrebung besteht darin, die Arbeitnehmer im Einwanderungsland sowie im Kohle- und Stahlsektor zu halten, denn in dem Bericht wird (aufgrund von Beobachtungen, ohne Zahlenangaben) die Tendenz der Einwanderer festgestellt, möglichst viel Geld auf die hohe Kante zu legen, selbst auf Kosten der Wohnverhältnisse, um baldmöglichst in ihr Heimatland zurückkehren zu können. Als Mittel, um diese Tendenz aufzuhalten, sieht der Ausschuss drei Instrumente: Bau von Arbeiterwohnungen, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten sowie die mögliche Übertragung der im Einwanderungsland aufgelaufenen Rentenbeiträge in das Herkunftsland, da nämlich ein Arbeitnehmer, der die Gewissheit hat, seine Rentenansprüche wahren zu können, weniger den Drang verspüren wird, in sein Ursprungsland zurückzukehren.

²⁴ GV EntschlieÙung vom 13. Mai 1955 über die sozialen Fragen ...a.a.O.

²⁵ ASOC 3.

Die Errichtung von Arbeiterwohnungen stellt einen Bereich dar, für den sich der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik stark einsetzt, und ihm ist einer der folgenden Punkte dieses Kapitels gewidmet. Die Laufbahnfrage wird bereits bei der Einstellung in vielseitiger Form angegangen: die eingewanderten Arbeitnehmer sind häufig keine Facharbeiter und nur bereit, wenn ihnen eine bessere Entlohnung als im Herkunftsland oder in anderen Sektoren in Aussicht steht. Sie müssen eine entsprechende Ausbildung im Herkunftsland oder später im Einwanderungsland erhalten, wo diesbezüglich die bestehende Situation verbesserungsbedürftig ist²⁶.

Hinsichtlich der Übertragung der Sozialversicherungsbeiträge stellt, da die Gemeinschaft keine spezifischen Befugnisse besitzt, ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten den einzigen Weg dar; bei den Verhandlungen treten jedoch Schwierigkeiten auf, die den Ausschuss im darauf folgenden Jahr veranlassen werden, die Hohe Behörde zur Prüfung der Einrichtung eines zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehenden Ausgleichsfonds aufzufordern²⁷.

Das Abkommen über die Übertragung der Fürsorgeleistungen ist ein erster Schritt zu dem ehrgeizigeren Ziel einer Harmonisierung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, das in Ziffer 28 der bereits erwähnten Entschließung vom 13. Mai 1955 abgesegnet wird:

bittet sie die Hohe Behörde und die Regierungen der Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen die Maßnahmen zur fortschreitenden Harmonisierung der in den verschiedenen Ländern geltenden Regelungen bezüglich der Arbeitsbedingungen, insbesondere der Arbeitszeit, der Berechnung und Vergütung von Mehrarbeit, der Dauer und Bezahlung des Urlaubs vorzubereiten.

Besondere Aufmerksamkeit wird den Bergarbeitern gewidmet, die einen sehr harten und besonders gefährlichen Job verrichten; aufgrund dieser Besonderheiten besteht eine Abneigung gegen diesen Beruf, wodurch wiederum ein Arbeitskräftemangel bedingt ist. Der Ausschuss unterstützt die Forderung nach einem „Bergarbeiterstatut“, durch das Sicherheit am Arbeitsplatz, eine weniger beschwerliche Arbeit durch verstärkte einschlägige Forschungs- und Entwicklungstätigkeit sowie als Anreizmittel eine höhere Entlohnung gewährleistet werden sollen, um die Arbeit unter Tage attraktiver zu gestalten²⁸.

Das entscheidende Dokument im Bereich der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist jedoch der ausgedehnte Bericht Mutter²⁹, der sich offenkundig an die Doktrin der *human relations* anlehnt, die in den 50er-Jahren die Personalwirtschaft revolutionierte, indem die Befriedigung der Personalbedürfnisse als Faktor für den Erfolg eines Unternehmens galt. Dem Bericht zufolge muss die Gemeinschaft diese Doktrin befördern:

42. Dadurch, dass in die regelmäßige Bestimmung der allgemeinen Ziele der Gemeinschaft im Rahmen der Modernisierung auch die Verbesserung und die Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter im Rahmen der Fortschritte einbezogen wurde, ist es der Hohen Behörde vom juristischen Standpunkt aus möglich, die Unternehmen, die um ihre finanzielle Beihilfe zur Verwirklichung ihrer Investitionsprogramme ersuchen, dazu zu veranlassen, dass sie in diesen Programmen die Lösungen darlegen, die sie sich diesem sozialen Problem zu geben verpflichten. In der Tat geht die Hohe Behörde von den Kriterien der allgemeinen Ziele der Gemeinschaft aus, wenn sie ihre Beihilfe zur Verwirklichung eines Programms gewährt oder verweigert.

Am Ende der Wahlperiode wird das Problem der Arbeitszeitverkürzung angepackt, wozu eine Aussprache in der Ausschusssitzung vom 17. März 1958 geführt wird, während derer der ernannte Berichterstatter,

²⁶ In dem Bericht wird der Fall des belgischen Bergbaus angeführt, in dem die Ausbildung nur zwei Wochen dauert.

²⁷ ASOC 7.

²⁸ ASOC 27.

²⁹ ASOC 23.

Hazenbosch, den Ansatz seines Berichts erläutert, der im Verlaufe der ersten Wahlperiode der Europäischen Parlamentarischen Versammlung fertiggestellt³⁰, sich aber gleichwohl nur auf den Kohle- und Stahlsektor erstrecken wird.

Bei den Fragestellungen des Berichterstatter Hazenbosch geht es darum, ob die in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg durch Gewerkschaftsverhandlungen erzielten Ergebnisse vom Gesetzgeber nicht gesetzlich verankert werden sollten und inwieweit die in den meisten Mitgliedstaaten geltenden 48 Wochenstunden einen ausreichenden Arbeitnehmerschutz darstellen. Hazenboschs Idee ist es, die Herabsetzung der Arbeitszeit in die allgemeinen Ziele aufzunehmen, sodass die Wochenarbeitszeit gemeinschaftsweit auf 48 Stunden festgelegt wird. Dem Redner zufolge hat die Arbeitszeitverkürzung in den Erwartungen der Kohle- und Stahlarbeiter Vorrang vor anderen Forderungen, einschließlich Lohnforderungen. Ein spezielles Problem stellt die Schichtarbeit dar, die aufgrund der zwangsläufig unterschiedlichen Schichten nicht nur gesundheitsschädlich, sondern auch dem Familienleben abträglich ist.

Der Standpunkt des Berichterstatters findet die weitgehende Zustimmung des Ausschusses, ein wesentlicher Einwand wird jedoch von dem Ausschussvorsitzenden Nederhost erhoben: der Bericht sollte sich mit den Auswirkungen einer kürzeren Arbeitszeit auf die Fehlschichten, die Sicherheit und die Produktivität befassen, da zwischen Arbeitszeitverkürzung und Investitionen ein unmittelbarer Zusammenhang bestehe.

6. LÖHNE

Die Löhne, die mit den Lebensverhältnissen eng verbunden sind, stellen ein Problem dar, dessen Inangriffnahme insofern schwierig ist, als der Gemeinschaft keine spezifische Zuständigkeit durch die Verträge zugewiesen wird und die einzige Tätigkeit in statistischen und dokumentarischen Erhebungen besteht, die in den Jahresberichten des Ausschusses über die Tätigkeit der Gemeinschaft behandelt werden³¹.

Erst am Ende der Wahlperiode wird zu dem Thema ein Bericht vorgelegt³², der ein mögliches Tätigwerden der Gemeinschaft auf Artikel 3 Buchstabe a) des Vertrags gründet³³. Der Bericht beinhaltet den Wunsch nach einer Harmonisierung der Lohnpolitik auf Gemeinschaftsebene, wiewohl in dem Bewusstsein um den Widerstand, auf den eine solche Initiative sowohl bei den Regierungen als auch den Gewerkschaften und den Unternehmern stoßen wird. Im Übrigen bedeutet die Angleichung der Lohnpolitiken, zumindest vorerst, keine Harmonisierung der Löhne, die in jedem Fall den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern Rechnung tragen müssen, sondern lediglich die Angleichung der Lohnsysteme, d. h. der Kriterien, anhand derer sie bestimmt werden. Grundlegendes Ziel ist gleichwohl die Verringerung des Lohngefälles.

Die Gemeinsame Versammlung äußert sich am Ende der Wahlperiode, kurz vor ihrer Umwandlung in die Europäische Parlamentarische Versammlung der drei Gemeinschaften, zu dieser Frage, und daher ist ihre EntschlieÙung³⁴ recht allgemein gehalten und wird die Abgabe einer endgültigen Stellungnahme erst nach Anhörung der interessierten Kreise vorgesehen; zugleich wird der Wunsch zum Ausdruck

³⁰ Bericht über die Arbeitszeitverkürzung in der Montanindustrie Dok. 64/58.

³¹ ASOC 3, ASOC 7, ASOC 18.

³² ASOC 29.

³³ Siehe Punkt 2 dieses Kapitels.

³⁴ GV EntschlieÙung vom 28. Februar 1958 über *die Entwicklung der Löhne und die Sozialpolitik in den Industrien der Gemeinschaft*, ABl. vom 7.3.58, S. 144-145.

gebracht, dass die neue Versammlung die Prüfung der Frage in Verbindung mit den Exekutivorganen der drei Gemeinschaften, den Regierungen sowie den Vertretern der Unternehmen und der Arbeitnehmer wieder aufgreifen möge.

7. DIE PARITÄTISCHEN AUSSCHÜSSE

Eng verflochten mit der Frage der Arbeitsbedingungen und der Löhne ist der – erfolglose – Vorschlag zur Errichtung eines oder mehrerer paritätischer Ausschüsse im Rahmen der Gemeinschaft. Es handelt sich um eine in der Gemeinschaft ausführlich diskutierte Initiative, zu der der Beratende Ausschuss bereits am 20. Dezember 1954 eine EntschlieÙung angenommen hatte, in der er die Hohe Behörde ersucht, Sitzungen von Vertretern der beteiligten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie der Regierungen vorzubereiten und einzuberufen, *die für eine begrenzte Anzahl von Problemen die Voraussetzungen für eine fortschreitende Angleichung unter Berücksichtigung der allgemeinen Lage der betreffenden Industrien herbeiführen sollen*³⁵. Andere Gemeinschaftsorgane beziehen eine befürwortende Position zu diesem Thema, die der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik in seine Stellungnahme an die Arbeitsgruppe für die Ausweitung der Gemeinschaftszuständigkeiten im sozialen Bereich aufnimmt. Danach befasst sich der Ausschuss systematisch mit der Frage, wozu er auch eine Konsultation der Gewerkschaften und Arbeitgeber vornimmt. Das Ergebnis ist ein Bericht³⁶, in dem die Thematik, der Standpunkt des Ausschusses und der Sozialpartner sowie eine von der Versammlung endlich angenommene EntschlieÙung genau dargelegt werden³⁷.

Der politische Grund für den Vorschlag des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik zur Errichtung paritätischer Ausschüsse besteht darin, die Hohe Behörde neben den ihr bereits im Vertrag zuerkannten Befugnissen, die im Bereich der Löhne auf Maßnahmen gegen *Sozialdumping*³⁸, wie wir es heute nennen würden, beschränkt sind, mit einem weiteren Instrument zum Eingreifen bei den Löhnen und den Arbeitsbedingungen auszustatten.

Der Bericht sieht in einer Änderung des Vertrags³⁹ das Rechtsinstrument für die Bildung paritätischer Ausschüsse, deren Aufgaben folgendermaßen definiert werden⁴⁰:

Der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik sieht in diesem Punkt einen unverbindlichen Spruch in Form einer öffentlichen Stellungnahme über die Angelegenheiten vor, mit denen er von den maßgebenden Erzeuger- und Arbeitnehmerverbänden befasst wird. Diese Angelegenheiten müssen sich auf das gesamte Gebiet der Arbeitsbedingungen beziehen, wobei sowohl die Löhne als auch die übrigen Arbeitsbedingungen einer Beurteilung unterzogen werden können. Im Allgemeinen soll der paritätische Ausschuss der Montangemeinschaft nicht eber befragt werden, als bis die Meinungsverschiedenheit in dem betreffenden Lande, falls dort ein paritätischer Ausschuss besteht, diesem vorgelegt und von ihm erörtert ist.

Mit dieser Definition schließt der Ausschuss die Zuerkennung einer schlichtenden oder einer schiedsrichterlichen Befugnis bei Streitfällen aus, so dass seiner Ansicht nach damit auch keine Kompetenzkonflikte mit den nationalen paritätischen Ausschüssen entstehen können.

Der paritätische Ausschuss soll sich selbstverständlich je zur Hälfte aus Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände zusammensetzen, und in dem Bericht werden die verschiedenen

³⁵ EntschlieÙung des Beratenden Ausschusses vom 20. Dezember 1954, angeführt in ASOC 11.

³⁶ ASOC 11.

³⁷ GV EntschlieÙungsantrag vom 30. November 1956 betreffend die Bildung eines oder mehrerer paritätischer Ausschüsse im Rahmen der Gemeinschaft, ABl. vom 12.12.56, S. 402-403.

³⁸ Artikel 68 des Vertrags.

³⁹ Genauer Artikel 48 zu den Beziehungen mit den Unternehmens-, Arbeitnehmer- und Verbraucherverbänden.

⁴⁰ ASOC 11.

Möglichkeiten besprochen, um jedem Land, wenn nicht einen Sitz, so zumindest ein Stimmrecht in beiden Vertretungen zu sichern. Die Hypothesen reichen von sechs bis 24 Mitgliedern, aber auch die größere Zusammensetzung (in jeder Vertretung jeweils zwei Mitglieder pro Land) löst nicht das Problem, allen Gewerkschaften der Länder, in denen mehr als zwei bestehen, eine Präsenz sicherzustellen⁴¹.

Der Bericht gibt eine kritische Darlegung der euphemistisch als *zurückhaltend* bezeichneten Haltung der Arbeitgeberorganisationen sowie der zwar positiveren, aber differenzierten Position der Christlichen Gewerkschaften, die die Errichtung paritätischer Ausschüsse befürworten, sowie der Freien Gewerkschaften, von denen sie im Rahmen einer zwischen Hoher Behörde und Sozialpartner abgestimmten Initiative unterstützt wird.

Auf diesen Grundlagen wird in der EntschlieÙung vom 30. November 1956 das Bedauern zum Ausdruck gebracht, dass durch die Einwendungen der Sozialpartner die Errichtung der paritätischen Ausschüsse verhindert wird.

8. DER BAU VON ARBEITERWOHNUNGEN

Dieses Thema steht in einem engen Kontext mit der amerikanischen Anleihe⁴², von der vereinbarungsgemäß 25 Millionen, d. h. ein Viertel des Gesamtbetrags, dem Bau von Arbeiterwohnungen vorbehalten werden sollten. Der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik schenkt dem Arbeiterwohnungsbau große Beachtung und hält ihn für eine wesentliche Komponente der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und insbesondere jener, die aus ihrem Mitgliedstaat in einen anderen eingewandert sind. Angedeutet wird die Frage sowohl in den Jahresberichten zu den sozialen Aspekten der Tätigkeit der Gemeinschaft⁴³ als auch in den drei speziell diesem Thema gewidmeten Berichten⁴⁴.

Bedeutsam ist die Feststellung, dass die Frage nicht nur unter dem Aspekt der Finanzierung behandelt wird, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Baukosten, die gesenkt werden müssen: Diese Absicht wird in dem Bericht über das Rechnungsjahr 52-53⁴⁵ ausgesprochen und mittels technischer und wirtschaftlicher Untersuchungen verwirklicht, die zu einem Projekt für Dreizimmerwohnungen führen, das im Rahmen eines 1954 aufgelegten Programms durchgeführt werden soll; es sieht die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von einer Million Rechnungseinheiten vor, womit eine Million Wohnungen gebaut werden können⁴⁶. In der EntschlieÙung zu dem Gesamtbericht der Hohen Behörde für das Rechnungsjahr 1953-1954⁴⁷ werden einige Grundsätze für den Bau und die Verwaltung der Arbeiterwohnungen formuliert, die in Anlehnung an einen Sonderbericht des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik⁴⁸ über die Finanzierungsprobleme hinausgehen:

⁴¹ Zur besseren Einschätzung der Bedeutung der in dem Bericht aufgeworfenen Frage sei der Leser darauf hingewiesen, dass der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik die Delegation der „Christlichen“ und der „Freien“ Gewerkschaften getrennt konsultiert. Die Termini in Anführungszeichen sind die in den Protokollen des Ausschusses verwendeten Begriffe.

⁴² Siehe Kap. Investitionsausschuss, Punkt 7.

⁴³ ASOC 1, ASOC 3, ASOC 7, ASOC 18, ASOC 27.

⁴⁴ ASOC 2, ASOC 4 und ASO C17.

⁴⁵ ASOC 1.

⁴⁶ ASOC 3. Der Grundsatz der Einbeziehung des Baus von Arbeiterwohnungen in die allgemeinen Ziele wurde von der Versammlung mit ihrer EntschlieÙung vom 16. Januar 1954 über die Investitionspolitik befürwortet. Siehe das Kapitel des vorliegenden Dokuments zum Investitionsausschuss.

⁴⁷ GV EntschlieÙung vom 19. Mai 1954 über den Gesamtbericht, ABl. vom 9.6.54, S. 413-416.

⁴⁸ ASOC 2, Ergebnis eines spezifischen Unterausschusses, der Studienreisen in die betreffenden Regionen durchgeführt hatte. Ein Punkt, auf den in dem Bericht Nachdruck gelegt wird, wenngleich er nicht in die EntschlieÙung aufgenommen ist, betrifft die grundlegende Bedeutung, die Wohnungen vor allem für Wanderarbeiter besitzen, denen es in vielen Fällen darum geht, Ersparnisse anzuhäufen, um so bald wie möglich in ihre Herkunftsländer zurückkehren zu können.

- die Arbeiterwohnungen müssen bestimmten, nicht näher angegebenen⁴⁹ Kriterien entsprechen, damit sie den Erfordernissen der Familien gerecht werden; zu diesem Zweck sollte auf einschlägig spezialisierte Forschungsinstitute zurückgegriffen werden;
- der Mietpreis oder Kaufpreis darf nicht über die Obergrenze der finanziellen Möglichkeiten der potenziellen Empfänger im Baugebiet hinausgehen;
- ist die Wohnung Eigentum der Unternehmen selbst, muss der Arbeitsvertrag mit dem Mietvertrag verbunden sein;
- der Erwerb von Wohneigentum durch die Arbeiter soll gefördert werden.

Als sich allerdings bestätigt, dass der Bau der Wohnungen mittels der amerikanischen Anleihe in Dollar finanziert werden soll, wird erstmals das Problem des Wechselkursrisikos aufgeworfen bzw. vielmehr die Frage gestellt, wer dieses Risiko zu tragen hat: Keiner der Mitgliedstaaten ist bereit, das Risiko zu übernehmen, auch nicht die Unternehmen, und die Hypothese, die Hohe Behörde werde dafür gerade stehen, ist nicht sehr erfolgreich, während die eventuelle Angleichung der Miete an die Löhne der Mieter ausgeschlossen wird. 1955 zeichnet sich die Lösung ab, die Anleihe nicht für den Bau der Arbeiterwohnungen zu verwenden, und der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik sondiert die Möglichkeit, die Umlage dafür zu bestimmen⁵⁰; in einer Entschließung der Versammlung⁵¹ wird, ohne dies jedoch ausdrücklich auszusprechen, die Suche nach Finanzierungsquellen als Ersatz für die in den Vereinigten Staaten aufgenommene Anleihe unterstützt und werden einige im Vertrag enthaltene Rechtsgrundlagen genannt. Das Thema wird in einem Bericht des folgenden Jahres⁵² weiter vertieft, der gleichzeitig dem Investitionsausschuss vorgelegt wird, mit dem zusammen ein Ad-hoc-Unterausschuss eingesetzt worden war.

In einem Bericht von 1955⁵³ hatte der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik die Funktionsmechanismen der Maßnahmen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet des Arbeiterwohnungsbaus in den Mitgliedstaaten sowie die Modalitäten des Eingreifens der Hohen Behörde untersucht, um deren Programm von 1954 wirkungsvoll in diese zu integrieren. 1956 kann die Fertigstellung eines ersten Loses von 563 Wohnungen aus dem Gemeinschaftsprogramm sowie die, endlich gefundene, Lösung für einen Ersatz der amerikanischen Anleihe, die gänzlich für Industrieinvestitionen vorgesehen wurde, begrüßt werden: nämlich Ersatzanleihen in den Währungen der sechs Mitgliedstaaten, mit denen der Bau von 11 000 Wohnungen ermöglicht wird. Diese positive Stimmung wird durch die Schwierigkeit der Verabschiedung eines Programms zum Abriss der Baracken, in denen ein Teil der EGKS-Arbeitnehmer untergebracht war, sowie durch fehlende Zusicherungen hinsichtlich des ergänzenden Charakters des Eingreifens der Gemeinschaft gegenüber den einzelstaatlichen Maßnahmen getrübt⁵⁴. Zufriedenheit wird in dem letzten Bericht zum Ausdruck gebracht, in dem vermerkt wird, dass sich durch weitere Investitionen der Hohen Behörde die Anzahl der geplanten Wohnungen auf 38 000 belaufen wird, von denen 6 000 bereits Ende April 1957 fertiggestellt waren⁵⁵.

⁴⁹ Ohne nähere Angabe in dem Entschließungsantrag, in dem Bericht ASOC 2 hingegen ausführlich erwähnt.

⁵⁰ ASOC 7.

⁵¹ GV Entschließung vom 13. Mai 1955...a.a.O.

⁵² ASOC 17.

⁵³ ASOC 4.

⁵⁴ ASOC 18.

⁵⁵ ASOC 27.

9. BERUFAUSBILDUNG

Diesem Aspekt der Erwerbstätigkeit, der nicht zuletzt im Hinblick auf die Sicherheit⁵⁶ wichtig ist, widmet der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik größere Aufmerksamkeit, als aus den erstellten Dokumenten hervorgeht. Maßnahmen der Gemeinschaft auf diesem Gebiet sind sehr zeitaufwendig, hängt doch die Berufsausbildung davon ab, welche technischen Verfahren von den Unternehmen in dem Gebiet, in dem sie erteilt wird, angewandt werden, und infolge der großen Unterschiede dieser Verfahren ist die berufliche Ausbildung *regionalisiert*, wodurch der Umlauf von Lehrmethoden und Lehrmitteln erheblich eingeschränkt ist⁵⁷.

Daraus resultiert die Notwendigkeit, über die Organisation, die Unterrichtsmethoden, Lehrgänge und didaktischen Mittel Bescheid zu wissen, um verstehen zu können, weshalb im Kohle- und Stahlsektor ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften besteht. Schon jetzt ist es jedoch möglich und wünschenswert, den Austausch von im Rahmen der verschiedenen Systeme ausgebildeten Praktikanten zu fördern und vor allem den Austausch zunächst zwischen Ingenieuren und danach auch zwischen Vorarbeitern zu unterstützen⁵⁸. Zweckmäßig sind außerdem Sprachkurse für Arbeiter, die in ein anderes Land übersiedeln möchten⁵⁹.

10. BETRIEBSSICHERHEIT UND ARBEITSHYGIENE

Der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik wendet der Betriebssicherheit und Arbeitsmedizin, die für den Kohle- und Stahlsektor in seiner Gesamtheit betrachtet von grundlegender Bedeutung sind, von Anfang an besondere Aufmerksamkeit zu; ein wesentlicher Aspekt, durch den die verschiedenen Stellungnahmen zu dieser Frage miteinander in Verbindung gebracht werden, ist der enge Zusammenhang, der zwischen den Arbeitsunfällen (nicht nur im Bergbau) und dem Niveau der beruflichen Ausbildung besteht⁶⁰.

Das Thema wird in einem Bericht von 1955⁶¹, der im Anschluss an eine Studienreise einer Ausschussdelegation in verschiedene europäische Länder vorgelegt wurde, systematisch behandelt. Interessant ist das Dokument vor allem deswegen, weil darin die Gesundheitsprobleme im Kohle- und Stahlsektor in der ersten Hälfte der 50er-Jahre für jedes Land exakt beschrieben werden, und weniger aufgrund der darin enthaltenen Vorschläge, die von der Versammlung mit einer Entschließung angenommen werden⁶²: Im Wesentlichen wird die Hohe Behörde zum Ausbau der Erhebung statistischer Daten und der einschlägigen Dokumentation sowie zu einer engeren Verbindung zwischen den Forschungsinstituten in den einzelnen Ländern aufgefordert. In einem weiteren Bericht⁶³ des folgenden Jahres wird ein Überblick über die auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte und insbesondere über die Vorschläge der Versammlung gegeben, und es wird dazu gratuliert, dass zur Finanzierung der Forschung auf dem Gebiet der Berufskrankheiten 1,2 Millionen Dollar bereitgestellt worden sind.

⁵⁶ In diesem Sinne GV Entschließung vom 13. Mai 1955...a.a.O., Ziffer 12.

⁵⁷ ASOC 5.

⁵⁸ ASOC 5.

⁵⁹ ASOC 18.

⁶⁰ ASOC 3.

⁶¹ ASOC 6.

⁶² GV Entschließung vom 23. Juni 1955 über die Probleme der Betriebssicherheit, der Arbeitshygiene und der Berufskrankheiten in der Gemeinschaftsindustrie, ABl. vom 23.7.55, S. 842.

⁶³ ASOC 18.

11. BERGBAUSICHERHEIT

Einen entscheidenden Wendepunkt markiert die Grubenkatastrophe im Kohlebergwerk in Marcinelle am 8. August 1956, bei der 268 Bergleute den Tod finden. Der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik erstellt dazu einen Bericht⁶⁴, in dem die spärlichen Vorschriften des Vertrags im Bereich der Sicherheit, der Hergang des Unfalls sowie die Maßnahmen untersucht werden, die in diesem Zusammenhang sowohl speziell auf der Ebene der Ermittlungen als auch allgemein im Hinblick auf eine eingehendere Behandlung der Sicherheitsthematik, zu denen eine Konferenz einberufen worden war, ergriffen wurden⁶⁵. In der EntschlieÙung⁶⁶ im Anschluss an den Bericht werden für die zu erreichenden Gemeinschaftsziele einige strikte Bedingungen gestellt: hoher technischer Stand der Bergbaubetriebe, Sicherheit der Bergleute, Wirksamkeit der Rettungssysteme. Die Erfüllung dieser drei Voraussetzung muss das von der Hohen Behörde verfolgte Ziel sein⁶⁷. In einer weiteren EntschlieÙung⁶⁸ vom Juni 1957 wird die Bildung eines von der Sicherheitskonferenz vorgeschlagenen ständigen Ausschusses verlangt und werden die Regierungen zur Verabschiedung der ebenfalls von der Konferenz angeregten Sofortmaßnahmen aufgefordert.

Dieser EntschlieÙung folgen drei Berichte, die sich näher mit den verschiedenen Sicherheitsaspekten – administrative und rechtliche, technische und menschliche – befassen. Die ersten beiden Berichte werden vom Ausschuss für Fragen der Grubensicherheit, der dritte vom Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik vorgelegt.

Der erste Bericht⁶⁹ konzentriert sich im Wesentlichen auf die erforderliche Rechtsform der von der Sicherheitskonferenz empfohlenen Maßnahmen sowie auf die Rechtsnatur des ebenfalls auf dieser Konferenz vorgeschlagenen ständigen Ausschusses. Die einzelstaatlichen Sicherheitsverordnungen müssen klar und präzise abgefasst werden und bei Verstößen entsprechende Sanktionen vorsehen. Die Konferenz hat des Weiteren ein internationales Übereinkommen angeregt, das als Bezugsrahmen für die nationalen Rechtsvorschriften dienen sollte. In dem Bericht wird auf die durch das Übereinkommen zu erfüllende Funktion einer Harmonisierung eingegangen und das Problem der Kontrolle seiner Umsetzung aufgeworfen, mit der auf der Verwaltungsebene der ständige Ausschuss sowie auf rechtlicher Ebene ein internationales Gericht, der Gerichtshof, betraut werden könnten. In dem Bericht wird die Möglichkeit einer Regelung und Verwaltung der Angelegenheit auf Gemeinschaftsebene erwogen.

Den zentralen Punkt des Berichts bilden jedoch Beschaffenheit und Funktionsweise des von der internationalen Konferenz angeregten ständigen Ausschusses, die übrigens gerade im Hinblick auf dessen Errichtung einberufen worden war. Zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichts hatte der Ministerrat den Ausschuss bereits eingesetzt⁷⁰. In dem Bericht wird die Rechtsnatur einer selbstständigen Körperschaft favorisiert, die lediglich hinsichtlich ihrer Administration der Aufsicht des Rates unterstellt ist, wodurch dem zu gründenden Ausschuss die für seine Kontrollaufgaben notwendige funktionale Unabhängigkeit

⁶⁴ ASOC 13.

⁶⁵ In die gleiche Richtung weist, sieben Monate später, der Bericht SANI 1, in dem die Vorschläge der Konferenz weitgehend übernommen und Forschungen im Bereich der Sicherheit erwünscht werden.

⁶⁶ GV EntschlieÙung vom 30. November 1956 betreffend verschiedene Aspekte der Grubensicherheit und des Grubenrettungswesens, ABl. vom 12.12.56, S. 399-400.

⁶⁷ Mit dieser EntschlieÙung wird auch der Ausschuss für Fragen der Grubensicherheit und des Grubenrettungswesens eingerichtet, der bereits unter dem ersten Punkt dieses Kapitels erläutert wurde.

⁶⁸ GV EntschlieÙung vom 28. Juni 1957 über die Grubensicherheit und das Grubenrettungswesen, ABl. vom 19.7.57, S. 310.

⁶⁹ SANI 3.

⁷⁰ Entscheidung vom 19. Juli 1957, ABl. vom 31. August 1957. Die Bildung des Ausschusses war bereits in dem Bericht ASOC 26, der gemeinsam von den beiden Ausschüssen vorgelegt wurde, um die es in diesem Kapitel geht, sowie in der anschließenden EntschlieÙung gefordert worden. GV EntschlieÙung vom 17. Mai 1957 über die Einrichtung und die Befugnisse des ständigen Ausschusses für die Grubensicherheit und das Grubenrettungswesen, dessen Schaffung der Besondere Ministerrat auf seiner Sitzung vom 10. Mai 1957 beschlossen hatte, ABl. vom 8.6.57, S. 254-255.

gewährleistet wird. Einige Beanstandungen werden gegen die Zusammensetzung des wichtigsten internen Organs, des Beschränkten Ausschusses, vorgebracht, vor allem aber fordert der Bericht von der Versammlung die Kontrolle über den ständigen Ausschuss durch Aufnahme seiner Tätigkeiten in den Gesamtbericht.

Der Bericht über die technischen Aspekte⁷¹ ist eine detaillierte Zusammenfassung des Schlussberichts der Sicherheitskonferenz, dessen Lektüre sich für alle, die sich mit dem Stand der Bergwerkstechnik zu Beginn der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts eingehender auseinandersetzen möchten, als interessant erweisen kann.

Der Bericht über die menschlichen Sicherheitsaspekte⁷² geht von der Erwägung aus, dass, gemäß der in den 50er-Jahren auf ihrem Höhepunkt befindlichen *Human Relations*-Bewegung, die Unfallursachen vor allem beim Personal liegen, sei es wegen Unzulänglichkeiten des Personals, sei es wegen menschlichen Versagens. Darin liegt der Grund für das auf die Berufsbildung, aber auch auf die Rehabilitation der Unfallopfer sowie, auf der Ebene des Arbeitsumfeldes, auf die Beseitigung des überaus gefährlichen Kohlenstaubs in der Montanindustrie gerichtete Augenmerk. In diesem Sinne hatte sich die Sicherheitskonferenz ausgesprochen, in dem Bericht wird jedoch beanstandet, dass sich der Ministerrat in dieser Richtung nicht näher geäußert hat, und der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass er dies bei der Prüfung der einschlägigen Vorschläge der Hohen Behörde tun werde. Der Ausschuss, der im Rahmen des Berichts Gewerkschaften und Unternehmen angehört hatte, führt eine sehr minutiöse Untersuchung durch: Neben der Berufsausbildung werden noch weitere Themen wie die Entlohnung behandelt, in Bezug auf die vorgeschlagen wird, dass Festlegungen zur *Akkordarbeit* auch unter Berücksichtigung der zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlichen Zeit getroffen werden sollen, ferner das Thema Arbeitsdauer, bei dem auf das Problem der Überstunden sowie auf die Zeit hingewiesen wird, die benötigt wird, um den Weg bis zur Zeche zurückzulegen. Des Weiteren wird das Problem der Berufskrankheiten und ihrer Abdeckung durch die nationalen Sozialversicherungssysteme aufgeworfen. Berufskrankheiten wirken sich auch auf die Sicherheit aus. Neben den Erwägungen zu den Sozialversicherungen wird der Gesundheitsaspekt noch unter dem Gesichtspunkt der ärztlichen Kontrollen sowie unter dem der psychologischen Faktoren betrachtet. Ein Kapitel des Berichts ist speziell den Problemen der Wanderarbeiter gewidmet.

Zu allen diesen Berichten nimmt die Versammlung eine umfangreiche EntschlieÙung an⁷³, in die die in den einzelnen Berichten formulierten Vorschläge und insbesondere der zu den menschlichen Faktoren im Wesentlichen übernommen werden; hinsichtlich der technischen Aspekte wird die Hohe Behörde zur Zusammenarbeit mit dem unabhängigen Ausschuss aufgefordert⁷⁴.

12. AUF DEM WEG DEN RÖMISCHEN VERTRÄGEN

Der Bericht der Delegationsleiter des unter der Leitung Spaaks zur Aufnahme der Verhandlungen über die späteren Römischen Verträge in Messina gebildeten Sachverständigenausschusses bietet für die gesamte Gemeinsame Versammlung Gelegenheit zu einer gedanklichen Auseinandersetzung mit den

⁷¹ SANI 4.

⁷² ASOC 21.

⁷³ GV EntschlieÙung vom 9. November 1957 über *die Sicherheit im Bergbau*, ABl. vom 9.12.57, S. 593-595.

⁷⁴ Der Ausschuss für Grubensicherheit und Rettungswesen verfolgt aufmerksam die Vorgänge des ständigen Ausschusses. In dem Protokoll der Sitzung vom 30. November 1957 wird ein Gedankenaustausch mit der Hohen Behörde vermerkt, die mündlich Bericht über die ersten Tätigkeiten des neuen Ausschusses erstattet, der am 26. September 1957 erstmals zusammengetreten ist und dessen erste Initiative in einer Konferenz der Rettungsdienste der verschiedenen Länder bestand. Mit dem ständigen Ausschuss befasst sich ebenfalls die Note über die Reform des EGKS-Vertrags (SANI 6): vorgeschlagen wird die Erweiterung seiner Aufgaben auf den Stahlsektor.

im Zuge der Anwendung des EGKS-Vertrags gesammelten Erfahrungen. Der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik, der von Anbeginn seiner Tätigkeit dessen Lücken in den in seine Zuständigkeit fallenden Bereichen beanstandet hatte, legt einen Bericht vor⁷⁵, in dem eine mit Beispielen belegte Bilanz der eigenen Tätigkeit gezogen wird und jene wirtschaftspolitischen Kapitel unter die Lupe genommen werden, die einen möglichen Einfluss auf die soziale Dimension der EGKS und der künftigen Gemeinschaften haben.

Es ist kein Zufall, dass der erste Punkt des Berichts der Delegationsleiter, auf den die Aufmerksamkeit des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik gelenkt wird, die vorgeschlagene Errichtung eines Investitionsfonds betrifft. Die Zustimmung zu diesem Bericht wird durch die Vorbehalte gegen die *hauptsächlich bankbezogenen Kriterien*, die für den Fonds gelten sollten, gemäßigt. Der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik unterstreicht das Adverb *hauptsächlich*, das die Anwendung anderer mit den Grundsatzentscheidungen der Exekutivorgane in Zusammenhang stehender Kriterien ermöglicht, die geeigneter sind, Situationen zu bewältigen, bei denen es um Umstrukturierungen und die Entwicklung wenig begünstigter Gebiete geht. Das Ziel besteht in der Möglichkeit einer *Beschäftigungspolitik*, dank derer eine beständige Ausweitung der Wirtschaft erzielt werden kann: diese ist die Voraussetzung für die Verwirklichung der drei grundlegenden Ziele, die der Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik der Gemeinschaften ausmacht:

- schrittweise Verbesserungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen;
- Angleichung der Arbeitsbedingungen und der Sozialleistungen;
- Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren bei Umstellungen.

Hinsichtlich des ersten Ziels geht der Bericht des Ausschusses nicht über eine allgemeine Initiativbefugnis der künftigen Europäischen Kommission hinaus, in Bezug auf die Harmonisierung der Sozialleistungen hingegen herrscht die klare Überzeugung vor, dass sie eine Vorbedingung für die Verwirklichung des gemeinsamen Marktes bildet, wobei realistischerweise anerkannt wird, dass die Harmonisierung der Sozialversicherungen wegen des dafür benötigten langen Zeitraums nicht vor dem gemeinsamen Markt vollendet werden kann. Leichter durchführbar ist eine etappenweise Angleichung mit jeweiligen Zielsetzungen, die für den Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik wie folgt lauten sollten:

- Reduzierung der Arbeitszeit (einschließlich Regelung des bezahlten Urlaubs)
- Beseitigung oder Ausgleicheung der Auswirkungen spezifischer Verzerrungen, durch die bestimmte Wirtschaftsbereiche begünstigt bzw. benachteiligt werden
- Arbeitslosenunterstützung
- gleicher Lohn für die Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts

Was das dritte grundlegende Ziel anbelangt, nämlich den Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren bei Umstellungen, im Wesentlichen also industriellen Umstrukturierungen, so teilt der Ausschuss den Vorschlag der Delegationsleiter zur Schaffung eines Umstellungsfonds, der die Hälfte der Arbeitslosenbeihilfen deckt, und fordert aufgrund der EGKS-Erfahrungen für die künftige Gemeinschaft *ein umfassendes Initiativrecht für die Ausarbeitung und Inkraftsetzung der Umstellungsmaßnahmen*. Von entscheidender Wichtigkeit ist jedoch, dass, sobald der gemeinsame Markt verwirklicht ist, ein Programm zum Abbau der strukturellen Arbeitslosigkeit erstellt wird.

⁷⁵ ASOC 12.

13. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Arbeiten der beiden in diesem Kapitel untersuchten Ausschüsse zeigen, dass die soziale Dimension des gemeinsamen Marktes der Versammlung von ihrer ersten Wahlperiode an sehr genau vor Augen stand, obwohl sie im Vertrag ziemlich vernachlässigt worden ist. Ungeachtet des breiten Raums, der anderen Themen eingeräumt wurde, die damals als vordringlicher und wichtiger galten, wie Arbeiterwohnungen und die Situation der Wanderarbeitnehmer, ist es auffallend, dass die Durchsetzung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bis heute problematisch ist, was unterschiedlich interpretiert werden kann: als Zeichen der Sensibilität der Gesetzgeber vor einem halben Jahrhundert oder als Indiz für die Unzulänglichkeit der Gemeinschaften bei der Lösung eines Problems, das weiter besteht.

Hinsichtlich der Betriebssicherheit war man sich zwar von Anbeginn der Wahlperiode ihrer Bedeutung wohlbewusst, in den Vordergrund gerückt wurde sie jedoch durch eine sehr schlimme Katastrophe.

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

ANHANG I – ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK

<i>12. Januar 1953</i>	<i>11. Mai 1954</i>	<i>22. November 1955</i>	<i>27. November 1956</i>	<i>6. November 1957</i>
Bertrand Alfred (Be DC)	Bertrand Alfred (Be DC)	Bertrand Alfred (Be DC)	Bertrand Alfred (Be DC)	Bertrand Alfred (Be DC)
Birkelbach Willi (De Soz.)	Birkelbach Willi (De Soz.)	Birkelbach Willi (De Soz.)	Birkelbach Willi (De Soz.)	Birkelbach Willi (De Soz.)
Buset Max (Be Soz.)	Dehousse Fernand (Be Soz.), Gailly Arthur (Be Soz.) ab 9.5.55	Gailly Arthur (Be Soz.)	Gailly Arthur (Be Soz.)	Gailly Arthur (Be Soz.)
Carcassonne Roger (Fr Soz.)	Carcassonne Roger (Fr Soz.)	Vanrullen Emile (Fr Soz.)	Vanrullen Emile (Fr Soz.)	Vanrullen Emile (Fr Soz.)
Débré Michel (Fr NI)	Débré Michel (Fr NI)	de Saivre Roger (Fr Lib), Pleven René (Fr Lib) ab 14.3.56	Laffargue Georges (Fr Lib),	Laffargue Georges (Fr Lib), von Merkatz Hans (De Lib) ab 25.2.58
De Vita Francesco (It Soz.)	La Malfa Ugo (It Soz.)	Amadeo Ezio (It Soz.)	Amadeo Ezio (It Soz.)	Amadeo Ezio (It Soz.)
Dominedò Francesco (It. DC)	Fanfani Amintore (It DC)	nicht benannt, Charlot Jean (Fr Soz.) ab 14.3.56	Charlot Jean (Fr Soz.)	Charlot Jean (Fr Soz.)
Fohrmann Jean (L Soz..)	Fohrmann Jean (L Soz..)	Fohrmann Jean (L Soz..)	Fohrmann Jean (L Soz..)	Fohrmann Jean (L Soz..)
Imig Heinrich (De, Soz.), Lenz Aloys (De DC) ab 14.1.54	Lenz Aloys (De Dc)	Lenz Aloys (De Dc)	Lenz Aloys (De Dc)	Lenz Aloys (De Dc)
Jacquet Marc (Fr, Soz.), Vendroux Jacques (Fr Lib) ab 14.1.54	Vendroux Jacques (Fr Lib)	Vendroux Jacques (Fr Lib)	Mutter André (Fr Lib)	Mutter André (Fr Lib)
Klompé Margaretha (NI DC)	Klompé Margaretha (NI DC)	Klompé Margaretha (NI DC)	Janssen Marinus (NI DC)	Janssen Marinus (NI DC)
Kopf Hermann (De DC)	Kopf Hermann (De DC)	Kopf Hermann (De DC)	Kopf Hermann (De DC)	Kopf Hermann (De DC)
Lefèvre Théodore (Be DC)	Lefèvre Théodore (Be DC)	Lefèvre Théodore (Be DC)	Lefèvre Théodore (Be DC)	Lefèvre Théodore (Be DC)
Margue Nicolas (Lu DC)	Margue Nicolas (Lu DC)	Margue Nicolas (Lu DC)	Margue Nicolas (Lu DC)	Margue Nicolas (Lu DC)
von Merkatz Hans (De Lib)	von Merkatz Hans (De Lib)	von Merkatz Hans (De Lib)	von Merkatz Hans (De Lib)	Battaglia Edoardo (It Lib)
Nederhorst Gerard Marinus (NI, Soz.)	Nederhorst Gerard Marinus (NI, Soz.)	Nederhorst Gerard Marinus (NI, Soz.)	Nederhorst Gerard Marinus (NI, Soz.)	Nederhorst Gerard Marinus (NI, Soz.)
Pelster Georg (De DC)	Pelster Georg (De DC)	Pelster Georg (De DC)	Pelster Georg (De DC)	Pelster Georg (De DC)
Rip Willem (NI DC)	Rip Willem (NI DC), Hazenbosch Cornelis (NI DC) ab 11.5.55	Hazenbosch Cornelis (NI DC)	Hazenbosch Cornelis (NI DC)	Hazenbosch Cornelis (NI DC)
Sabatini Armando (It DC)	Perrier Stefano (It Lib)	Perrier Stefano (It Lib)	Piccioni Attilio (IT DC)	Piccioni Attilio (IT DC)
Sacco Italo (It DC)	Togni Giuseppe (It DC)	nicht benannt	Boggiano Pico Antonio (It DC)	Sabatini Armando (It DC)

III. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK UND AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER GRUBENSICHERHEIT
UND DES GRUBENRETTUNGSWESENS

Singer Franz (Fr DC), Kurtz Jozef (Fr DC) ab 14.1.54	Kurtz Jozef (Fr Dc)	Kurtz Jozef (Fr Dc)	Poher Alain (Fr DC)	Poher Alain (Fr DC)
Teitgen Pierre Henri (Fr DC)	Teitgen Pierre Henri (Fr DC)	Teitgen Pierre Henri (Fr DC)	Teitgen Pierre Henri (Fr DC)	Teitgen Pierre Henri (Fr DC)
Zagari Mario (It Soz.)	Simonini Alberto (It Soz.)	Schiavi Alessandro (It Soz.)	Schiavi Alessandro (It Soz.), Granzotto Basso Luciano (It Soz.) ab 12.2.57	Simonini Alberto (It Soz.)

NB Das Datum in der Kopfzeile der Spalten ist der jeweilige Termin der Sitzungen der Versammlung, in denen die jährliche Bildung der Ausschüsse mitgeteilt wird, das im Tabellentext genannte Datum entspricht dem Termin der Sitzungen der Versammlung, in denen der Wechsel angekündigt wird (in einigen Fällen hat der Nachfolger bereits an den Ausschusssitzungen teilgenommen); die Wechsel sind fett gedruckt.

ANHANG II – PROTOKOLLE DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK

<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Hauptthemen</i>
12. Januar 1953	konstituierende Sitzung
14. April 1953	Aussprache über die sozialpolitischen Maßnahmen
6. Mai 1953	Beratung und Annahme von ASOC 1
7. Januar 1954	Aussprache über die sozialpolitischen Maßnahmen
14. Januar 1954	Studienreisen des Ausschusses
6. April 1954	Beratung und Annahme von ASOC 2, Aussprache über die Berufsbildung und den Gesamtbericht
28. April 1954	Beratung von ASOC 3
10. Mai 1954	Annahme von ASOC 3
11. Mai 1954	konstituierende Sitzung
18. Mai 1954	Prüfung von Änderungsanträgen zu dem Entschließungsantrag über den Gesamtbericht
5. Juli 1954	Regierungskonferenz über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und von der Versammlung abgelehnte Änderungsanträge zur Entschließung über den Gesamtbericht sowie über sonstige Probleme
1. Oktober 1954	Prüfung von zwei Initiativen für den Arbeiterwohnungsbau, des Abkommens über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und sonstige Probleme
26. Oktober 1954	Prüfung von ASOC 5, Aufteilung des für die Arbeiterwohnungen vorbehaltenen Anteils der amerikanischen Anleihe
30. November 1954	Der Vorsitzende berichtet über das Treffen mit den Arbeitsministern, über das Abkommen zur Freizügigkeit und über die Aufteilung des für die Arbeiterwohnungen vorbehaltenen Anteils der amerikanischen Anleihe
13. Januar 1955	Abkommen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Arbeiterwohnungsbau, Einrichtung eines Forschungszentrums für Berufskrankheiten, Beschäftigungsprobleme, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit
7. Februar 1955	Beratung und Annahme von ASOC 4 und ASOC 5
21. April 1955	Beratung und Annahme von ASOC 6, sowie Beratung von ASOC 7 und ASOC 9
7. Mai 1955	Beratung, Annahme von ASOC 7, Entschließungsantrag von Schiavi über Maßnahmen für in Frankreich wohnhafte italienische Bergarbeiter
11. Mai 1955	erste Aussprache über ASOC 8
12. Mai 1955	Aussprache über ASOC 8
22. Juni 1955	Beratung und Annahme von ASOC 9, Beratung des Vorschlags Schiavi
23. Juni 1955	erste Aussprache über ASOC 10
9. Juli 1955	Aussprache über die Stellungnahme an die Arbeitsgruppe
10. September 1955	Beratung und Annahme der Stellungnahme an die Arbeitsgruppe; Aussprache mit der Hohen Behörde über Arbeiterwohnungsbau, Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und Sicherheit am Arbeitsplatz
7. Oktober 1955	Vorberatung über die Einsetzung eines Unterausschusses für die Umschulung der Arbeitnehmer, über die Befugnisse der Hohen Behörde bei den Löhnen, Erweiterung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Sozialbereich
28. Oktober 1955	Vorberatung über die Arbeitszeit, Aussprache über die paritätischen Ausschüsse

III. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK UND AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER GRUBENSICHERHEIT
UND DES GRUBENRETTUNGSWESENS

14. November 1955	Annahme der Stellungnahme zur Erweiterung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Sozialbereich, Aussprache über die paritätischen Ausschüsse
22. November 55	konstituierende Sitzung
24. November 1955	Aussprache über die Arbeitszeitverkürzung
16. Dezember 1955	Aussprache über die Arbeitszeitverkürzung und ihre Folgen für die allgemeinen Ziele in Anwesenheit des Ministerrats
17. Dezember 1955	Aussprache über Arbeitszeitverkürzung und Arbeitsbedingungen, Arbeiterwohnungsbau, Freizügigkeit der Arbeitnehmer, ihre Umschulung
11. Januar 1956	Beratung mit den Gewerkschaftsorganisationen über die Arbeitszeitverkürzung und die Löhne
12. Januar 1956	Beratung mit den Arbeitgeberverbänden über die Arbeitszeitverkürzung
27. Februar 1956	Meinungsaustausch mit der Hohen Behörde über die Beschäftigung, Situation der italienischen Arbeiter in Belgien
14. März 1956	Meinungsaustausch mit der Hohen Behörde über die Umstellungsprogramme in Italien und Frankreich
2. Mai 1956 Vorm.	Beratung mit den Arbeitgeberverbände über die Errichtung paritätischer Ausschüsse
2. Mai 1956 Nachm.	Aussprache über die Einsetzung der Ausschüsse und über einige im Bericht der Arbeitsgruppe aufgeworfene Probleme im Sozialbereich
3. Mai 1956 Vorm.	Beratung mit den Gewerkschaftsorganisationen über die Arbeitszeitverkürzung und die Errichtung paritätischer Ausschüsse
3. Mai 1956 Nachm.	Aussprache über die Umstellung (Fragebogen für die Hohe Behörde), Gesamtbericht und Finanzielle Vorausschau im Sozialbereich
8. Mai 1956	Aussprache über ASOC 19 und einen Entschließungsantrag Schiavi
4. Juni 1956	Beratung und Annahme von ASOC 18, Aussprache über die Umstellung und den Entschließungsantrag Schiavi
21. Juni 1956	Benennung von Berichterstatern
7. Juli 1956	Meinungsaustausch mit der Hohen Behörde über Arbeitszeit, Löhne und Arbeitsbedingungen sowie Arbeiterwohnungsbau
22. September 1956	Meinungsaustausch mit der Hohen Behörde über die Katastrophe von Marcinelle, die Errichtung eines paritätischen Ausschusses und die sozialen Aspekte des Berichts des Regierungsausschusses der Konferenz von Messina
27. Oktober 1956	Aussprache über ASOC 12, Beratung und Annahme von ASOC 11 und ASOC 15
17. November 1956	Beratung und Annahme von ASOC 12 und ASOC 13, Meinungsaustausch mit der Hohen Behörde über Automatisierung und Atomenergie, Arbeiterwohnungsbau und Sicherheit am Arbeitsplatz
27. November 56	konstituierende Sitzung
30. November 1956	Beratung und Annahme von ASOC 14, ASOC 15, ASOC 16
10. Dezember 1956	Aussprache über die sozialen Aspekte des Memorandums der Hohen Behörde über die allgemeinen Ziele, über Abhilfemaßnahmen gegen sinkende Arbeitskräftezahlen im Kohlenbergbau und über die Umstellung in Belgien, Frankreich und Italien
5. Januar 1957	Aussprache über ASOC 24, Meinungsaustausch mit der Hohen Behörde über die Löhne
18. Januar 1957	Beratung und Annahme von ASOC 24

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

13. Februar 1957	Mitteilung der Hohen Behörde über die Konferenz zur Sicherheit im Bergbau und über den Entwurf eines Abkommens über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
15. Februar 1957	Beratung und Annahme von ASOC 26
9. März 1957	Meinungsaustausch mit der Hohen Behörde über die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen, Arbeitshygiene und Umschulung
9. April 1957	Entscheidungen über die Arbeiten des Ausschusses
15. April 1957	gemeinsame Sitzung mit dem Unterausschuss lokale EGKS-Unfälle des Europarates
10. Mai 1957	Beratung von ASOC 28, Aussprache über die Entwicklung der Löhne und die Sicherheit im Bergbau
15. Mai 1957	Beratung von ASOC 28
17. Mai 1957	Beratung, Annahme von ASOC 27
5. Juni 1957	Beratung von ASOC 28
6. Juni 1957	Beratung, Annahme von ASOC 28, Arbeitszeitverkürzung und Probleme der Wanderarbeitnehmer
27. Juni 1957	Beratung, Annahme von ASOC 29
8. Juli 1957	Aussprache über den Bericht der Konferenz zur Sicherheit im Bergbau und über die Revision des Vertrags
6. September 57	Beratung von ASOC 22
19. September 1957 Vorm.	Anhörung der Kohlearbeitgeberverbände zur Arbeitszeitverkürzung und Freizügigkeit der Arbeitnehmer
19. September 1957 Nachm.	Anhörung der Christlichen Gewerkschaften zur Arbeitszeitverkürzung und Freizügigkeit der Arbeitnehmer
25. September 1957 Vorm.	Anhörung der CISL-Gewerkschaften zur Arbeitszeitverkürzung und Freizügigkeit der Arbeitnehmer
25. September 1957 Nachm.	Anhörung der Stahlarbeitgeberverbände zur Arbeitszeitverkürzung und Freizügigkeit der Arbeitnehmer
8. Oktober 1957	Beratung und Annahme von ASOC 22 und ASOC 23, Diskussion über die sozialen Aspekte des EWG-Vertrags
18. Oktober 1957	Aussprache über Lohnniveau, Arbeitshygiene, Umschulung und Arbeiterwohnungsbau
6. November 1957	konstituierende Sitzung
8. November 1957 Vorm.	gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Fragen der Grubensicherheit und des Grubenrettungswesens: Beratung und Annahme von ASOC 25
8. November 1957 Nachm.	Beratung und Annahme von ASOC 23
29. November 1957	Aussprache über Arbeiterwohnungsbau, Lohnentwicklung und Berufsausbildung für Wanderarbeitnehmer
16. Januar 1958	Aussprache über die Lohnentwicklung und die Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme
7. Februar 1958	Beratung und Annahme von ASOC 30
27. Februar 1958	Beratung und Annahme von ASOC 31
17. März 1958	Beratung des Entwurfs eines Berichts über Arbeitszeitverkürzung, Quellen des Arbeitsrechts, Berufsausbildung, Arbeiterwohnungsbau

III. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK UND AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER GRUBENSICHERHEIT
UND DES GRUBENRETTUNGSWESENS

PROTOKOLLE UND SITZUNGSBERICHTE DES UNTERAUSSCHUSSES ZUM ARBEITERWOHNUNGSBAU

21. Februar 1954	Kriterien für die Abfassung von ASOC 2
12. März 1954	Zuständigkeitsprobleme, in Anwesenheit der Hohen Behörde – Beratung von ASOC 2

NB: Die Nummer der Archivakte der Protokolle im CARDOC-System erhält man durch Anfügen des in der Reihenfolge Jahr, Monat und Tag ohne Leerschritte und Satzzeichen in achtstelliger Zahl geschriebenen Sitzungsdatums an die Buchstabenfolge AC AP PV/ASOC.1953 ASOC-. Beispielsweise ergibt sich für die Archivakte vom 12. Januar 1953: AC AP PV/ASOC.1953 ASOC-19530112. Das Dokument „Protokoll“ oder Sitzungsbericht wird normalerweise durch die Ziffern 0010 angegeben, die an die Nummer der Archivakte angehängt werden.

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

**ANHANG III – BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK
DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG (1953-1958)**

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>AC-Nr.</i>	<i>TITEL UND BERICHTERSTATTER</i>	<i>CARDOC-Klassifikation AC AP RP/ASOC. 1953</i>
ASOC 1	3	<i>Bericht über Kapitel V des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1952-1953) (Arbeitsfragen) Berichterstatter: Bertrand</i>	AC-0003/53-Mai 0010
ASOC 2	6 (1953-1954)	<i>Bericht über die Studien- und Informationsreise eines Unterausschusses vom 14. bis 21. Januar 1954 zwecks Erkundung über die erforderliche Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Arbeiterwohnungsbaus Berichterstatter: Birkelbach</i>	AC-0006/54-Mai 0010
ASOC 3	18 (1953-1954)	<i>Bericht über Kapitel V „Arbeitsprobleme“ des Zweiten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (13. April 1953-11. April 1954) Berichterstatter: Birkelbach</i>	AC-0018/54-Mai 0010
ASOC 4	13 (1954-1955)	<i>Bericht über die besonderen Probleme im Zusammenhang mit dem Bau von Arbeiterwohnungen sowie der Verbesserung und Harmonisierung der Lebens- und Arbeitsbedingungen Berichterstatter: Birkelbach</i>	AC-0013/55-Mai 0010
ASOC 5	14 (1954-1955)	<i>Bericht über die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 69 des Vertrags betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Umschulungsmaßnahmen, Berufsausbildung, derzeitige Lage und künftige Entwicklung der Beschäftigung in der Gemeinschaft Berichterstatter: Bertrand (nicht verfügbar in Deutsch)</i>	AC-0014/55-Mai 0010
ASOC 6	18 (1954-1955)	<i>Bericht über die Probleme der Betriebssicherheit und der Berufskrankheiten in den Industrien der Gemeinschaft Berichterstatter: Perrier</i>	AC-0018/55-Mai 0010
ASOC 7	26 (1954-1955)	<i>Bericht über eine Reihe sozialer und finanzieller Probleme sowie über Kapitel V „Arbeitsprobleme“, des Dritten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (12. April 1954-10. April 1955) Berichterstatter: Birkelbach</i>	AC-0026/55-Mai 0010
ASOC 8	39	<i>Ergänzungsbericht über die Arbeitsprobleme in der Gemeinschaft und über die Entschließungsanträge (Dok. Nr. 32 und 37 Rechnungsjahr 1954-1955) Berichterstatter: Bertrand</i>	AC-0039/55-Mai 0010
ASOC 9	44	<i>Ergänzender Bericht über die Probleme der Betriebssicherheit und der Berufskrankheiten in den Industrien der Gemeinschaft Berichterstatter: Perrier</i>	AC-0044/55-Mai 0010
ASOC 10	46	<i>Bericht über die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeit der Gemeinschaft Berichterstatter: Lenz</i>	AC-0046/55-Mai 0010
ASOC 11	1 (1956-1957)	<i>Bericht über die Errichtung, die Aufgaben und die Zusammensetzung eines oder mehrerer paritätischer Ausschüsse im Rahmen der Gemeinschaft Berichterstatter: Nederhorst (nicht verfügbar in Französisch)</i>	AC-0001/56-November 0010
ASOC 12	2 (1956-1957)	<i>Bericht über die sozialen Aspekte des Berichts an die Leiter der Delegationen bei dem von der Konferenz der Außenminister in Messina eingesetzten Regierungsausschuss Berichterstatter: Birkelbach (nicht verfügbar in Niederländisch)</i>	AC-0002/56-November 0010
ASOC 13	3 (1956-1957)	<i>Bericht über die Probleme der Grubensicherheit und des Grubenrettungswesens in der Gemeinschaft Berichterstatter: Sabass (nicht verfügbar in Französisch)</i>	AC-0003/56-November 0010
ASOC 14	6 (1956-1957)	<i>Ergänzungsbericht über die Probleme der Grubensicherheit und das Grubenrettungswesens in der Gemeinschaft Berichterstatter: Pelster (nicht verfügbar in Französisch)</i>	AC-0006/56-November 0010
ASOC 15	7 (1956-1957)	<i>Ergänzungsbericht über die Errichtung, die Aufgaben und die Zusammensetzung eines oder mehrerer paritätischer Ausschüsse im Rahmen der Gemeinschaft Berichterstatter: Nederhorst (nicht verfügbar in Französisch)</i>	AC-0007/56-November 0010

III. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK UND AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER GRUBENSICHERHEIT
UND DES GRUBENRETTUNGSWESENS

ASOC 16	8 (1956-1957)	<i>Ergänzungsbericht über die sozialen Aspekte des Berichts an die Leiter der Delegationen bei dem von der Konferenz der Außenminister in Messina eingesetzten Regierungsausschusses</i> Berichterstatter: Birkelbach (nicht verfügbar in Französisch)	AC-0008/56-November 0010
ASOC 17	19 (1955-1956)	<i>Bericht im Namen des gemäß der EntschlieÙung vom 13. Mai 1955 eingesetzten Untersuchungsausschusses zu den Möglichkeiten der Hohen Behörde zur Gewährung einer finanziellen Hilfe für den Arbeiterwohnungsbau</i> Berichterstatter: Birkelbach	AC-0019/56-Mai 0010
ASOC 18	25 (1955-1956)	<i>Bericht über Kapitel VII des Vierten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (11. April 1955-8. April 1956)</i> Berichterstatter: Vanrullen	AC-0025/56-Mai 0010
ASOC 19	33 (1955-1956)	<i>Ergänzungsbericht über Kapitel VII – die Probleme der Umschulung der Arbeitskräfte in den Industrien der Gemeinschaft, die Möglichkeiten der Hohen Behörde zur Gewährung einer finanziellen Hilfe für den Arbeiterwohnungsbau – des Vierten Gesamtberichts (11. April 1955-8. April 1956)</i> Berichterstatter: Bertrand	AC-0033/56-Mai 0010
ASOC 20	35 (1955-1956)	<i>Bericht über einen EntschlieÙungsantrag von Herrn Schiavi über die Tätigkeiten sozialer Art zugunsten der Arbeitnehmer der Gemeinschaft</i> Berichterstatter: Bertrand	AC-0035/56-Mai 0010
ASOC 21	4 (1957-1958)	<i>Bericht über die menschlichen Aspekte der Grubensicherheit</i> Berichterstatter: Vanrullen (nicht verfügbar in Französisch)	AC-0004/57-November 0010
ASOC 22	5 (1957- 1958)	<i>Bericht über die Migration und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft</i> Berichterstatter: Bertrand (nicht verfügbar in Französisch)	AC-0005/57-November 0010
ASOC 23	11 (1956-1957)	<i>Bericht über die sozialen Aspekte des Memorandums der Hohen Behörde über die Bestimmung der „Allgemeinen Ziele“</i> Berichterstatter: Mutter (nicht verfügbar in Französisch)	AC-0011/57-Februar 0010
ASOC 24	12 (1957-1958)	<i>Ergänzender Bericht über die Grubensicherheit</i> Berichterstatter: Hazenbosch, vorgelegt auch im Namen des Ausschusses für Fragen der Grubensicherheit und des Grubenrettungswesens (nicht verfügbar in Französisch)	AC-0012/57-November 0010
ASOC 25	18 (1956-1957)	<i>Ergänzungsbericht über die sozialen Aspekte des Memorandums der Hohen Behörde über die Bestimmung der „Allgemeinen Ziele“</i> Berichterstatter: Bertrand (nicht verfügbar in Französisch)	AC-0018/57-Februar 0010
ASOC 26	28 (1956-1957)	<i>Bericht über das Problem der Errichtung eines ständigen Ausschusses, dessen Bildung von dem Besonderen Ministerrat auf der Sitzung vom 10. Mai 1957 beschlossen worden war</i> Berichterstatter: Nederhorst, auch im Namen des Ausschusses für das Grubenrettungswesen vorgelegt (nicht verfügbar in Französisch und Deutsch)	AC-0028/57-Mai 0010
ASOC 27	35 (1956-1957)	<i>Bericht über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Gemeinschaft (dritter Teil des Fünften Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft, 9. April 1956 - 13. April 1957)</i> Berichterstatter: Lenz (nicht verfügbar in Französisch und Deutsch)	AC-0035/57-Juni 0010
ASOC 28	41 (1956-1957)	<i>Ergänzender Bericht über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Gemeinschaft (dritter Teil des Fünften Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft, 9. April 1956 - 13. April 1957)</i> Berichterstatter: Bertrand (nicht verfügbar in Französisch und Deutsch)	AC-0041/57-Juni 0010
ASOC 29	19 (1957-1958)	<i>Gesamtbericht über die Lohnentwicklung und die Lohnpolitik in den Industrien der Gemeinschaft</i> Berichterstatter: Nederhorst (nicht verfügbar in Französisch)	AC-0019/58-Februar 0010
ASOC 30	21 (1957-1958)	<i>Ergänzender Bericht über die Lohnentwicklung und die Lohnpolitik in den Industrien der Gemeinschaft</i> Berichterstatter: Nederhorst (nicht verfügbar in Französisch)	AC-0021/58-Mai 0010

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

ANHANG IV – ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER GRUBENSICHERHEIT
UND DES GRUBENRETTUNGSWESENS

<i>14. Februar 1957</i>	<i>10. Mai 1954</i>
Alfred Bertrand (B, DC)	Alfred Bertrand (B, DC)
Arthur Gailly (B, Soz.)	Arthur Gailly (B, Soz.)
Willi Birkelbach (D, Soz.)	Ludwig Metzger (D Soz.)
Wilmar Sabass (D, DC)	Gerhard Philipp (D, DC)
Jean Charlot (F Soz.)	Jean Charlot (F Soz.)
André Mutter (F Lib)	André Mutter (F Lib)
Enrico Carboni (I, DC)	Armando Sabatini (I, DC)
Keine Zuteilung	Gaetano Martino (I, Lib)
Cornelis Hazenbosch (NL, Soz.)	Cornelis Hazenbosch (NL, Soz.)

NB Das Datum in der Kopfzeile der Spalten ist der jeweilige Termin der Sitzungen der Versammlung, in denen die jährliche Bildung der Ausschüsse mitgeteilt wird; die Wechsel sind fett gedruckt.

III. AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER SOZIALPOLITIK UND AUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER GRUBENSICHERHEIT
UND DES GRUBENRETTUNGSWESENS

ANHANG V – PROTOKOLLE UND SITZUNGSBERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER GRUBENSICHERHEIT
UND DES GRUBENRETTUNGSWESENS (57-58)

<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Hauptthemen</i>
14. Februar 1957	konstituierende Sitzung und Arbeitsprogramm
8. März 1957	Beratung mit der H.B. und Beziehungen zum Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik
29. April 1957	Beratung mit der H.B. über die Sicherheitskonferenz und die für die Sicherheitsforschung bereitgestellten Mittel
16. Mai 1957	Beratung mit der H.B. über den Fünften Gesamtbericht; Bericht der Konferenz über Sicherheit
14. Juni 1957	Annahme SANI 1; Revision des Vertrags
28. Juni 1957	Annahme SANI 2
15. Juli 1957	Beratung mit der H.B. über die Entscheidungen des Rates vom 9.7.57 auf dem Gebiet der Sicherheit; Beratung von SANI 3.
5. September 1957	Beratung von SANI 3 und SANI 4
7. Oktober 1957	Annahme von SANI 3 und SANI 4: Revision des Vertrags
18. Oktober 1957	Beratung SANI 6 und über die Gespräche Carbonis mit den Gewerkschaften
5. November 1957	Aussprache über die Ausschussarbeiten
6. November 1957	konstituierende Sitzung und Arbeitsprogramm
30. November 1957	Annahme von SANI 6; Beratung mit der H.B. über den Haushaltsplan des ersten Jahres der Tätigkeit des ständigen Ausschusses für Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau sowie über die Folgemaßnahmen der nationalen Regierungen zu den Vorschlägen der Sicherheitskonferenz
25. Februar 1958	Beratung mit der H.B. über die Folgemaßnahmen der nationalen Regierungen zu den Vorschlägen der Sicherheitskonferenz

NB: Die Nummer der Archivakte der Protokolle im CARDOC-System erhält man durch Anfügen des in der Reihenfolge Jahr, Monat und Tag ohne Leerschritte und Satzzeichen in achtstelliger Zahl geschriebenen Sitzungsdatums an die Buchstabenfolge AC AP PV/SANI.1953 SANI-. Beispielsweise ergibt sich für die Archivakte vom 12. Januar 1953: AC AP PV/SANI.1953 SANI-19530112. Das Dokument „Protokoll“ oder Sitzungsbericht wird normalerweise durch die Ziffern 0010 angegeben, die an die Nummer der Archivakte angehängt werden.

**ANHANG VI BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER GRUBENSICHERHEIT
UND DES GRUBENRETTUNGSWESENS (57-58)**

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>AC-Nr.</i>	<i>TITEL UND BERICHTERSTATTER</i>	<i>CARDOC-Klassifikation AC AP RP/SANI. 1956</i>
SANI 1	38 1956-57	Bericht über die die Grubensicherheit und das Grubenrettungswesen betreffenden Teile des Fünften Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (9. April 1956-13. April 1957) Berichterstatter: Bertrand (nicht in Französisch und Niederländisch verfügbar)	AC-0038/57-Juni-0010
SANI 2	44 1956-57	Ergänzender Bericht über die die Grubensicherheit und das Grubenrettungswesen betreffenden Teile des Fünften Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (9. April 1956-13. April 1957) Berichterstatter: Bertrand (nicht in Französisch und Niederländisch verfügbar)	AC-0044/57-Juni-0010
SANI 3	2 1957-1958	Bericht über die rechtlichen und administrativen Aspekte der Grubensicherheit; Berichterstatter: Carboni (in Französisch nicht verfügbar)	AC-0002/57-November-0010
SANI 4	3 1957-1958	Bericht über die technischen Aspekte der Grubensicherheit; Berichterstatter: Sabass (nicht in Französisch verfügbar)	AC-0003/57-November-0010
SANI 5	7 1957-1958	Ergänzender Bericht über die technischen Aspekte der Grubensicherheit; Berichterstatter: Hazenbosch (nicht in Französisch verfügbar)	AC-0007/57-November-0010
SANI 6	AC3638	Entwurf einer Note zum Standpunkt des Ausschusses in Bezug auf die Revision des Vertrags; Verfasser: Mutter (nicht in Niederländisch verfügbar)	AC AP RP/GRTR . 1955 AC-0017/58- Februar 0220

VIERTES KAPITEL

AUSSCHUSS FÜR POLITISCHE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN DER GEMEINSCHAFT UND UNTERAUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER HANDELSPOLITIK



TERESIO GUGLIELMO¹



MARGA KLOPPE²

1. ALLGEMEINES

Die im Laufe der Wahlperiode aufeinander folgenden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Gemeinschaft, im Folgenden „Politischer Ausschuss“³, sind:

- ab 12. Februar 1953 Struye Vorsitzender, Delbos und Wehner stellvertretende Vorsitzende
- ab 24. November 1955 Furler Vorsitzender, Delbos und van der Goes van Naters⁴ stellvertretende Vorsitzende
- ab 29. November 1956 Guglielmo Vorsitzender, van der Goes van Naters und Laffargue stellvertretende Vorsitzende; ab 6. November 1957 tritt Bouthemy an die Stelle von Laffargue.

¹ Italiener, Christlich-Demokratische Fraktion, Vorsitzender des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Gemeinschaft ab 29. November 1956

² Niederländerin, Christlich-Demokratische Fraktion, mehrmals Berichterstatterin im Ausschuss für politische Angelegenheiten und Außenbeziehungen

³ Die Zusammensetzung des Ausschusses während der gesamten Wahlperiode findet sich in Anhang I.

⁴ Nachdem Furler zum Vorsitzenden gewählt wurde, verzichtet Wehner auf seine Kandidatur, da seiner Ansicht nach ein stellvertretender Vorsitzender nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen sollte wie der Vorsitzende. Am darauffolgenden Tag wird van der Goes van Naters gewählt.

Zwischen dem 12. Februar 1953 und dem 20. Januar 1957 tagt der Politische Ausschuss mindestens 40 Mal⁵ und legt 14 Berichte vor⁶.

Auf Vorschlag des Politischen Ausschusses und des Ausschusses für Fragen des Gemeinsamen Marktes⁷ errichtet die Gemeinsame Versammlung einen nichtständigen Unterausschuss für Fragen der Handelspolitik⁸, der sich aus sechs Mitgliedern des Politischen Ausschusses und ebenso vielen Mitgliedern des Ausschusses für Fragen des Gemeinsamen Marktes zusammensetzt⁹. Vorsitzender ist während der gesamten Wahlperiode Gozard. Es gibt keine stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Unterausschuss tritt vom 16. Mai bis zum 9. Dezember 1957 acht Mal zusammen¹⁰ und legt zwei Berichte vor¹¹.

2. AUFGABEN DES POLITISCHEN AUSSCHUSSES

Der Politische Ausschuss hat Aufgaben in zwei Bereichen wahrzunehmen, die in der heutigen Ausschussstruktur des Europäischen Parlaments deutlich voneinander getrennt sind: internationale Beziehungen und institutionelle Angelegenheiten.

Die internationalen Beziehungen betreffen im Wesentlichen den internationalen Handel im Kohle- und Stahlsektor, dem eigens Kapitel X des EGKS-Vertrags mit dem Titel „Handelspolitik“ (Artikel 71-75) gewidmet war. In § 14 des Abkommens¹² werden der Hohen Behörde erste internationale Kernaufgaben übertragen: sie handelt nach den Weisungen des Rates als gemeinsame Beauftragte der Mitgliedstaaten, um *mit den Regierungen dritter Länder, insbesondere mit der britischen Regierung, Verhandlungen über sämtliche Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern einzuleiten, soweit sie Kohle und Stahl betreffen*.

Der Politische Ausschuss verfolgt diese Tätigkeit der Hohen Behörde sehr genau, doch die Bildung eines spezifischen Unterausschusses aus Mitgliedern des Politischen Ausschusses und des Ausschusses für Fragen des Gemeinsamen Marktes ermöglicht es, Überlegungen über die wahren Anliegen der Mitglieder

⁵ Siehe Anhang II zu diesem Kapitel. In den Archiven des Europäischen Parlaments werden die Protokolle oder Sitzungsberichte aller Sitzungen bis zum 6. November 1957 mit Ausnahme derjenigen vom 27. November 1953 und vom 25. Juni 1957 aufbewahrt (insgesamt 37). RELA 1 ist zu entnehmen, dass am 28. März 1953 eine Sitzung stattgefunden hat; aus RELA 18 erhält man Kenntnis von zwei weiteren Sitzungen am 2. Dezember 1957 und am 20. Januar 1958. Vermutlich wurde wie in den anderen Ausschüssen mindestens noch eine weitere Sitzung im Februar 1958 abgehalten, womit sich die Gesamtzahl der Sitzungen auf 44 erhöhen würde.

⁶ Siehe Anhang III.

⁷ RELA 14.

⁸ GV EntschlieÙung vom 14. Februar 1957 zur Errichtung eines nichtständigen Ausschusses zu Fragen der Handelspolitik in GV Ausführliche Sitzungsberichte – Sitzung vom 14. Februar 1957, S. 296.

⁹ Gemäß den Beschlüssen der beiden Ausschüsse (erlassen vom Ausschuss für den Gemeinsamen Markt am 18. März 1957 und vom Politischen Ausschuss am 8. April 1957) setzt sich der Unterausschuss für Handelspolitik folgendermaßen zusammen: Fayat (Be, Soz., MACO), Gozard (Fr, Soz., RELA), Guglielmo (It, DC, RELA), Nederhost (Nl, Soz., MACO), Margue (Lu, DC, RELA), Pleven (Fr, Lib, MACO), Poher (Fr, DC, MACO), Pohle (De, DC, MACO), Sassen (Nl, DC, MACO), Scheel (De, Lib, RELA), Wehner (De, Soz., RELA) und Wigny (Be, DC, RELA). Einige Monate später, nachdem die internen Ämter der beiden Ausschüsse neu besetzt waren (am 6. November 1957 für den Politischen Ausschuss und einen Tag später für den Ausschuss für den Gemeinsamen Markt), ergibt sich für den Unterausschuss die folgende Zusammensetzung: **Birrenbach** (De, DC, MACO), **Bohy** (Be, Soz., MACO), **Cantalupo** (It, Lib, MACO), Gozard (Fr, Soz., RELA), Guglielmo (It, DC, RELA), Margue (Lu, DC, RELA), Nederhorst (Nl, Soz., MACO), Pleven (Fr, Lib, RELA), Poher (Fr, DC, MACO), Sassen (Nl, DC, MACO), Wehner (De, Soz., RELA) und Wigny (Be, DC, RELA). Die neuen Mitglieder sind in Fettschrift angegeben. Es sei darauf hingewiesen, dass der im Frühjahr vom Ausschuss für den Gemeinsamen Markt benannte Pleven im November vom Politischen Ausschuss designiert wurde.

¹⁰ Siehe Anhang II. Das Protokoll vom 9. Dezember 1957 ist nicht verfügbar. Zwei Dokumente der Sitzungsunterlagen lassen darauf schließen, dass mindestens ein Tagesordnungspunkt der Sitzung dem Gemeinsamen Nordischen Markt gewidmet war.

¹¹ In Anhang III des vorliegenden Kapitels sind die Berichte unter denen des Politischen Ausschusses aufgeführt: RELA 16 und 17.

¹² Abkommen über die Übergangsbestimmungen, das zusammen mit dem Vertrag unterzeichnet wurde.

des Politischen Ausschusses anzustellen. Mit einem anderen Ausschuss die Zuständigkeiten, die fester im Vertrag verankert sind, zu teilen und sie im Grunde genommen abzugeben bedeutet, sie im Vergleich zu dem vornehmlich politischen Auftrag, den die Ausschussmitglieder für sich beanspruchten, als nicht zentral anzusehen, was im Übrigen auch mit der Bezeichnung des Organs im Einklang steht, die keinen Bezug auf die Handelspolitik¹³ enthielt.

Was die institutionellen Angelegenheiten anbelangt, so dürfen sie unter keinen Umständen hinsichtlich Art und Inhalt mit denen verwechselt werden, die heute als solche bezeichnet werden: Es ging im Wesentlichen darum, die Autonomie der Versammlung gegenüber dem Europarat durchzusetzen, was damals ein sehr heikles politisches Thema war, und durch Bildung einer Arbeitsgruppe den Weg zur Beteiligung der Versammlung an der Ausarbeitung der Römischen Verträge zu ebnen.

3. DIE VISION VON EUROPA UND SEINEN INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN

Zu einer Zeit, da die EGKS und insbesondere die Hohe Behörde wenige Monate nach ihrer Gründung bemüht sind, sich mit den notwendigen organisatorischen Strukturen auszustatten und die ersten Probleme in der Zeit des Übergangs zum gemeinsamen Markt anzupacken, macht der Politische Ausschuss in seinem ersten Bericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft im ersten Rechnungsjahr¹⁴ Nägel mit Köpfen und entwickelt einen allgemeinen Entwurf der „Außenpolitik“ der EGKS. Ein Absatz ist es wert, vollständig zitiert zu werden, weil er einen Eindruck von den Vorstellungen über Europa zu seinen Anfängen vermittelt:

DAS „KLEINE“ UND DAS „GROSSE“ EUROPA

4. Dieser Grundsatz ist so wesentlich, dass er hier noch einmal betont werden soll: Es gibt kein „kleines“ und kein „großes“ Europa. Hinsichtlich der Verwirklichung Europas bildet die Gemeinschaft den festen Kern. Sie ist in keiner Weise räumlich begrenzt, sondern wird und muss allen, die guten Willens sind, und allen, die ihr künftig beitreten wollen, offen stehen. Natürlich stellt die Gemeinschaft eine wirtschaftliche Einheit dar, die zur Zeit das Gebiet einer bestimmten Anzahl von Ländern umfasst, aber sie kann keine neue Isolierungspolitik betreiben, nachdem sie, im Bewusstsein des gemeinsamen Erbes, zur Festigung eines geeinten Europas beizutragen wünscht, das nur so ein starker Partner im Rahmen der atlantischen Zusammenarbeit werden kann.

Damit wurde, obwohl die Zweiteilung zwischen Kleinem und Großem Europa formal abgelehnt wurde, ein Grundsatz von einem im Wesentlichen Großen Europa verkündet, der bis in unsere Tage, wo die Union nahezu alle europäischen Staaten umfasst, ein Markstein geblieben ist. Die Einigung Europas ist die Richtschnur der Betrachtungen zur internationalen Politik, die die Berichte des Politischen Ausschusses begleiten. So begrüßt Frau Klompé bei Darlegung ihres Berichts¹⁵ zwar die von den Sowjets nach dem Tode Stalins eingeleitete Entspannungspolitik, warnt jedoch vor dem strategischen Ziel der UdSSR: Zwietracht zwischen den westlichen Ländern zu säen, indem man sich insbesondere Deutschland und seine Wiedervereinigungsgefühle zunutze macht. Allerdings, so mahnt Frau Klompé, dürfe die Entspannung nicht auf Kosten der europäischen Einigung erfolgen:

¹³ Diese wurde im Wesentlichen im Vertrag als Zollpolitik konzipiert, indem der Gemeinschaft, genauer gesagt, dem Rat, die Befugnis zur Festsetzung von Mindest- und Höchstsätzen der Zölle (Artikel 72 des Vertrags), deren Tarife nach wie vor von den Mitgliedstaaten bestimmt wurden, und der Hohen Behörde die Befugnis zur Überwachung der Handhabung der Ein- und Ausfuhrlicenzen (Artikel 73 des Vertrags) und, in besonderen Marktsituationen, zum Ergreifen von Maßnahmen jeder Art (Artikel 74 des Vertrags) eingeräumt wurde. Die Handelspolitik im eigentlichen Sinne verblieb in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei die Hohe Behörde Empfehlungen aussprechen konnte, wenn ein internationales Abkommen der Anwendung des Vertrags entgegenstand (Artikel 75 des Vertrags).

¹⁴ RELA1.

¹⁵ RELA 1-

...eine wirkliche Entspannung [ist] nicht möglich, wenn sie die Einigung Europas, ohne die es kein weltpolitisches Gleichgewicht geben kann, zu gefährden droht...

Europa hat eine überragende Sendung in der Welt zu erfüllen und muss darauf bedacht sein, ein starker und wirksamer Partner in der atlantischen Zusammenarbeit zu bleiben. Mehr denn je gebietet uns die politische Lage Festigkeit, Wirklichkeitsinn und Idealismus¹⁶.

Doch die Vorstellung, die Frau Klompé von der Rolle Europas hat und die weitgehend von der Versammlung und von den proeuropäischen Kreisen geteilt wird, deckt sich nicht völlig mit jener der nicht zur Gemeinschaft gehörenden Länder, in erster Linie Österreich und Dänemark, die nicht zögern, im Rahmen der GATT-Verhandlungen die Politik der EGKS, die sie als protektionistisch betrachten, zu kritisieren. Diese Frage wird in einem der folgenden Abschnitte behandelt; hier sei lediglich eine allgemeine Bemerkung zitiert, die zumindest bis zur Jahrtausendwende als Philosophie der Erweiterung angesehen werden kann:

22. Eine eingehende Prüfung der Unterredungen und Verhandlungen mit dritten Ländern hat Ihren Ausschuss zu einer allgemeinen Bemerkung veranlasst. In vielen Fällen verlangen die dritten Länder in diesem oder jenem Bereich ähnliche Rechte wie die Mitgliedstaaten, ohne dass es für sie eine Frage wäre, im Gegenzug bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen.

Ihr Ausschuss hält es für zweckmäßig, einmal mehr mit aller Deutlichkeit zu bekräftigen, dass die Gemeinschaft weder eine autarke, noch eine begrenzte Gemeinschaft darstellt und dies auch nicht darstellen will. Sie hat sich nicht selbst ihre Grenzen gesetzt. Diese wurden vielmehr durch jene Länder festgelegt, die der Gemeinschaft vorläufig noch nicht beigetreten sind. Die Ausweitung des gemeinsamen Marktes auf Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl muss das Endziel der Gemeinschaft bleiben, doch es ist ganz normal, dass die Länder, die in den Genuss der gleichen Vorteile wie die Mitgliedstaaten gelangen möchten, auch dieselben Pflichten übernehmen müssen.

Jeder Annäherungsversuch eines dritten Landes, der unter diesen Bedingungen erfolgt, wird mit Genugtuung aufgenommen, denn er wird es ermöglichen, allmählich die Schranken, die die Länder Europas trennen, niederzureißen und ganz Europa auf wirtschaftlichem Gebiet zu vereinigen.

Im letzten Bericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft¹⁷ und nachdem die Römischen Verträge bereits unterzeichnet waren, stellt der Ausschuss zwar fest, dass sich das allgemeine Klima verbessert hat, bedauert jedoch, dass vier Jahre nach Gründung der EGKS kein neuer Beitritt erfolgt ist, wobei er sich nicht nach den Gründen fragt. Er nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass aufgrund des geltenden Assoziierungsabkommens die besten Beziehungen zum Vereinigten Königreich bestehen, und schlägt die Bildung von zwei Freihandelszonen vor, eine mit dem Vereinigten Königreich und die andere mit den Mitgliedstaaten der OEEC. Dieser Vorschlag wird von der Versammlung übernommen¹⁸.

Die Berichte des Politischen Ausschusses über die Tätigkeit der EGKS¹⁹ geben einen Überblick über die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den anderen Staaten, insbesondere mit dem Vereinigten Königreich, Österreich und Dänemark, sowie zu einigen internationalen Organisationen, vor allem dem Europarat. Die Beziehungen zum Vereinigten Königreich und zum Europarat verdienen eine genauere Betrachtung.

¹⁶ GV Ausführliche Sitzungsberichte – Sitzung vom 16. Juni 1953, S. 79-82.

¹⁷ RELA 15.

¹⁸ GV Entschließung vom 27. Juni 1957 über die Außenbeziehungen der Gemeinschaft, ABl. vom 19.7.57, S. 301.

¹⁹ RELA 1, 3, 10, 15.

4. DIE BEZIEHUNGEN ZUM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Das Vereinigte Königreich war von Anfang an ein privilegierter Partner der EGKS: Gründungsmitglied des Europarats, trat es der neuen Gemeinschaft nicht bei, weil dieser durch den Pariser Vertrag supranationale Befugnisse übertragen wurden. Aufgrund der Bedeutsamkeit seiner internationalen Rolle und seiner Kohle- und Stahlindustrie war es jedoch geboten, bevorzugte Beziehungen zwischen beiden Ufern der Nordsee zu knüpfen, was schon von Beginn an klar war, als die britische Regierung in einem Kommuniqué vom 23. August 1952 ihre Absicht zum Ausdruck brachte, eine enge und dauerhafte Assoziation mit der EGKS²⁰ einzugehen, worunter kein bloßer *...Handelsvertrag oder eine Aufteilung der überseeischen Märkte, sondern ein gemeinsames Vorgehen, gemeinsame Verantwortlichkeit und gemeinsame Rechte und Pflichten, in die wir uns auf der Grundlage der Gleichheit teilen*²¹, verstanden wurde. Auf dieser Basis wird bereits am 17. November 1952, vor Inkrafttreten des EGKS-Vertrags, ein Joint Committee gebildet, in dem beide Seiten einen Assoziierungsvertrag ausarbeiten.

Am 24. Dezember 1953 unterbreitet die Hohe Behörde Vorschläge, die nach Auffassung des Politischen Ausschusses mit seinen eigenen Vorstellungen und denen der Versammlung übereinstimmen²². Das Vereinigte Königreich antwortet am 29. April 1954. Das Assoziierungsabkommen wird am 21. Dezember 1954 unterzeichnet.

Der Ausschuss nimmt mit einem spezifischen Bericht Stellung²³, dem eine EntschlieÙung der Versammlung folgt²⁴. Das Assoziierungsabkommen ist ein zwischenstaatliches Abkommen, das keine Änderung der Zuständigkeiten der Gemeinschaftsorgane bewirkt. Auf der institutionellen Ebene sieht es einen aus Vertretern der britischen Regierung und der Hohen Behörde zusammengesetzten Assoziierungsrat sowie Sitzungen des Ministerrats und der Hohen Behörde mit der britischen Regierung vor. Die Tätigkeiten der Hohen Behörde im Rahmen der Assoziation zählen nach Ansicht des Ausschusses zu den normalen Aufgaben des Exekutivorgans der Gemeinschaft, weshalb er hierfür dieselbe Kontrolle wie für die anderen Aufgaben fordert. Der Ausschuss schlägt ferner Tagungen der Gemeinsamen Versammlung mit dem britischen Parlament vor.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass das Abkommen weniger bedeutsam ist, als dies die Notenwechsel vom Dezember 1953 und April 1954 vermuten lieÙen, dass es jedoch auf jeden Fall, insbesondere nach der Ablehnung der Verteidigungsgemeinschaft, zu begrüÙen sei. In der EntschlieÙung der Versammlung wird den Ministern die schnellstmögliche Durchführung des Abkommens empfohlen.

Die Berichte über die Tätigkeit der Gemeinschaft von 1956²⁵ und 1957²⁶ verweisen auf die Fortschritte, die innerhalb der Assoziation bei einigen spezifischen Problemen des Kohle- und Stahlsektors und insbesondere in Bezug auf die Preise erzielt worden sind.

²⁰ RELA 1, S.10.

²¹ RELA 1, S.11, in dem ein Redebeitrag Monnets in der Sitzung des Politischen Ausschusses vom 28. März 1953 zitiert wird. Von dieser Sitzung, so denn das Datum richtig ist, sind keinerlei Unterlagen in den Archiven des Europäischen Parlaments zu finden. Monnet sollte der Versammlung während der Juni-Tagung über den Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Bericht erstatten, wie in RELA 1 vorweggenommen wird, doch sein Redebeitrag ist diesbezüglich allgemein gehalten und nicht von Interesse. GV Ausführliche Sitzungsberichte – Sitzung vom 16. Juni 1953, S. 88-91.

²² RELA 3. Die Aussage ist aufgenommen in GV EntschlieÙung vom 19.5.1954 zum Gesamtbericht der Hohen Behörde über die Tätigkeit der Gemeinschaft im Haushaltsjahr 1953-1954, ABl. vom 9.6.54, S. 413-416. In Wahrheit enthalten die Ausschussprotokolle und die ausführlichen Sitzungsberichte der Versammlung keine „Vorstellungen“, die über die Befürwortung der Verhandlungen hinausgehen würden.

²³ RELA 6.

²⁴ GV EntschlieÙung vom 14. Mai 1955 über die Beziehungen der Gemeinschaft zu Großbritannien, ABl. vom 10.6.55, S. 787. Der EntschlieÙungsantrag ist in RELA 8 enthalten.

²⁵ RELA 10.

²⁶ RELA 15.

Politisch bedeutsamer ist die EntschlieÙung²⁷, mit der die Errichtung eines beratenden parlamentarischen Ausschusses, bestehend aus neun Mitgliedern der Gemeinsamen Versammlung und ebenso vielen Mitgliedern des britischen Parlaments, vorgeschlagen wurde, dessen Zuständigkeiten noch festgelegt werden sollten. Die Ablehnung dieses Vorschlags durch den Assoziationsrat wird vom Politischen Ausschuss in der Sitzung vom 24. September 1956 erörtert. In dieser Sitzung erläutert Herr Spierenburg, Mitglied der Hohen Behörde, die von der Exekutive unternommenen Schritte und die abschlägige Antwort der britischen Regierung, die den Vorschlag in der von der Versammlung angenommenen Form für unzulässig erklärt und die Auffassung vertritt, dass vielleicht in der gemeinsamen Sitzung mit der Beratenden Versammlung des Europarats eine Lösung gefunden werden könne. Spierenburg legt Wert darauf, der Erklärung von Lord Hope an die Mitglieder der Gemeinschaft²⁸, wonach die Hohe Behörde die Entscheidung der Versammlung nicht angemessen berücksichtigt habe, zu widersprechen. Der Politische Ausschuss gibt keine förmliche Stellungnahme dazu ab, doch der Vorsitzende Struye fasst dessen Einstellung zusammen: Der Vorschlag könne vorläufig nicht vorangebracht werden, doch könne für die Zukunft eine größere Bereitschaft der Briten ins Auge gefasst und in der Beratenden Versammlung des Europarats mit den Delegationsleitern der beiden britischen Parteien darüber diskutiert werden.

5. DIE BEZIEHUNGEN ZUM EUROPARAT

Diese Organisation ist die erste unter denen, die nach dem zweiten Weltkrieg gegründet wurden, um die Integration der europäischen Länder zu verwirklichen, und die erste, zu deren Organen eine Parlamentarische Versammlung gehörte, was in den Anfängen der Europäischen Gemeinschaften für viele Jahre so bleiben sollte. Deshalb war sie der Ansicht, eine Art Kontrollrecht in Bezug auf die neuen Organisationen der Sechs zu besitzen, was ihr im Übrigen auch zuerkannt wurde, sowohl, weil der Europabewegung sehr am Europarat gelegen war, als auch, weil Letzterem alle sechs Staaten der Gemeinschaft angehörten, weil viele Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung auch Mitglied der Beratenden Versammlung des Europarats waren, weil man übereinstimmend der Auffassung war, die EGKS sei eine Art Fortsetzung des europäischen Integrationsprozesses – dessen politische Dimension im Europarat bewahrt wurde – im wirtschaftlichen Bereich, und schließlich auch, weil dieser als bevorzugtes Forum des Dialogs mit den anderen europäischen Ländern und insbesondere mit dem Vereinigten Königreich galt.

Deshalb war dem EGKS-Vertrag ein besonderes Protokoll über die Beziehungen zum Europarat als Anhang beigefügt, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die von ihnen zu bestimmenden Mitglieder der Versammlung vorzugsweise unter den Vertretern in der Beratenden Versammlung des Europarates auszuwählen, und eine Informationspflicht der Gemeinsamen Versammlung und der Hohen Behörde gegenüber dem Europarat festgelegt wurde²⁹. Als man sich dessen bewusst wurde, dass der EGKS-Vertrag keine Entsendung von Beobachtern der Beratenden Versammlung zu den Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung zuließ, wurde beschlossen, regelmäßig gemeinsame Sitzungen der beiden Parlamente abzuhalten, um einen Meinungsaustausch über den jährlichen Gesamtbericht der Hohen

²⁷ GV EntschlieÙung vom 31. Juni 1956 über die Errichtung eines parlamentarischen Ausschusses im Rahmen des Assoziationsrates, ABl. vom 19.7.56, S. 229.

²⁸ Es handelt sich um Lord John Hope, 1st Baron Glendevon, der damals Joint Under-secretary of State for Foreign Affairs war.

²⁹ Insbesondere hatte die Gemeinsame Versammlung der Beratenden Versammlung jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln, und die Hohe Behörde hatte den Europarat darüber zu unterrichten, inwieweit sie in der Lage war, den Empfehlungen, die vom Ministerrat des Europarates an sie gerichtet worden sind, stattzugeben.

IV. AUSSCHUSS FÜR POLITISCHE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN DER GEMEINSCHAFT UND UNTERAUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER HANDELSPOLITIK

Behörde zu führen³⁰, und der Politische Ausschuss formuliert Vorschläge, wie man diese gemeinsamen Sitzungen zum Erfolg führen könne³¹.

Begeisterung und Bereitwilligkeit des Politischen Ausschusses scheinen wenige Monate später nachzulassen, als er nämlich den Bericht³² über die Antwort vorlegt, die auf die von der Beratenden Versammlung angenommene EntschlieÙung 31³³ mit deren Stellungnahme zum Gesamtbericht der Hohen Behörde zu erteilen ist. Ausgehend von den zwischen den Präsidien der beiden Versammlungen getroffenen Vereinbarungen hatte die Gemeinsame Versammlung eigentlich erwartet, dass ihr die Versammlung des Europarats vor ihrer Debatte eine Stellungnahme übermitteln würde, damit diese berücksichtigt werden könne. In Wirklichkeit übermittelt der Europarat die Stellungnahme genau am Tag ihrer Annahme, als sich die Gemeinsame Versammlung anschickt, den tags zuvor von dem entsprechenden Redaktionsausschuss ausgearbeiteten EntschlieÙungsantrag zum Bericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft anzunehmen. Im Plenum beschwert sich der Präsident der Gemeinsamen Versammlung öffentlich über die Länge des Dokuments, den notwendigen Übersetzungsaufwand und vor allem den Zeitpunkt seines Eintreffens, denn schließlich enthalte es viele Punkte, die es in Betracht zu ziehen gelte. Demzufolge verkündet er die Entscheidung des Präsidiums, dass das Dokument des Europarats nicht für den betreffenden EntschlieÙungsantrag berücksichtigt werden könne und an die Ausschüsse verwiesen werde, damit das Ergebnis dieser Ausschussberatungen dann in einer bevorstehenden Sitzungsperiode oder im nächsten Jahr wiedergegeben werden könne³⁴.

Die EntschlieÙung der Beratenden Versammlung enthält neben den Einschätzungen zur Tätigkeit der EGKS einige Vorschläge zu den Verbindungen zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat: Teilnahme der Hohen Behörde an den Sitzungen der Ausschüsse der Beratenden Versammlung, gemeinsame Tagungen der jeweiligen Ministerräte und der Ausschüsse beider Versammlungen. Die Frage ist Gegenstand eines pikierten, wenn auch diplomatischen Schriftwechsels zwischen Monnet, Präsident der Hohen Behörde, der die Antwort auf die EntschlieÙung hätte erteilen müssen, und de Menthon, Präsident der Beratenden Versammlung³⁵.

Der Bericht des Ausschusses über dieses Thema³⁶ fasst noch einmal die Verfahrensprobleme zusammen und kommt zu folgendem Schluss:

- die Antwort auf die EntschlieÙung 31 dürfte, soweit sie sich auf die Verbindungsorgane bezieht, erst nach Beratung mit den beteiligten Organen festgelegt werden, wozu eine Ad-hoc-Sitzung durchgeführt werden sollte;
- es ist ein einfacheres Verfahren für die Übermittlung der EntschlieÙungen der Beratenden Versammlung an die Gemeinsame Versammlung vorzusehen.

Zur Frage der gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse beider Versammlungen äußert sich der Bericht negativ, wobei ausführlich argumentiert wird, dass die Ausschüsse der Gemeinsamen Versammlung Kontrollorgane der Hohen Behörde seien, die der Beratenden Versammlung hingegen eine beratende

³⁰ Dieser anlässlich einer Sitzung der Präsidien beider Versammlungen gefasste Beschluss ist als Monnet-Layton-Abkommen bekannt. Layton war der erste Vizepräsident der Beratenden Versammlung.

³¹ RELA 1.

³² RELA 2.

³³ Vom 23. Juni 1953. Sie ist RELA 2 als Anhang beigelegt.

³⁴ GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 23. Juni 1953, S. 184.

³⁵ Die beiden Schreiben mit Datum vom 12. bzw. 26. September 1953 sind im Anhang zu RELA 2 wiedergegeben. Es sei bemerkt, dass de Menthon auch Mitglied der Gemeinsamen Versammlung war, dem wir als solchem bereits in den vorstehenden Kapiteln und insbesondere in dem über den Investitionsausschuss begegnet sind.

³⁶ RELA 2.

Funktion und Untersuchungen anzustellen hätten, und wenn man an diesen Teil des Berichts mit etwas Arglist herangeht, was bei der Lektüre von Archivdokumenten sogar hilfreich sein kann, scheint darin eine aufkeimende und verschleierte Unduldsamkeit gegenüber den Vorschlägen der Versammlung des Europarats erkennbar zu sein.

Abschließend zeigt der Politische Ausschuss einige Grenzen für die Zusammenarbeit der beiden Versammlungen auf, die so zu gestalten sei, dass der selbständige Charakter der beiden Organe gewahrt bleibt, der Rahmen des Vertrags nicht überschritten wird, das Zusammenwirken der Organe innerhalb der Gemeinschaft nicht gestört wird, der Grundsatz der uneingeschränkten Öffentlichkeit eingehalten wird und weitere Staaten nicht von der Assoziierung mit der Gemeinschaft abgehalten werden. Dies ist auch der Inhalt der Entschließung³⁷, die die Gemeinsame Versammlung nach einer kurzen und leidenschaftslosen Aussprache annimmt.

Die Formen der Zusammenarbeit zwischen EGKS und Europarat und die zu ihrer Verbesserung unternommenen Schritte sind Gegenstand des Berichts des Politischen Ausschusses über die Tätigkeit der Gemeinschaft³⁸: Darin werden lediglich die zwischen der Hohen Behörde und verschiedenen Organen des Europarats erfolgten Gespräche geschildert und die positive Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Organisationen begrüßt.

Später wird sich der Politische Ausschuss gegen einen weiteren Vorschlag aussprechen, der darin besteht, neben dem Jahresbericht der Hohen Behörde auch den der OEEC, einer Organisation mit einem gänzlich anderen Charakter als die EGKS, in der gemeinsamen Sitzung der beiden Versammlungen prüfen zu lassen. Der Vorschlag sei politisch unangemessen, und ihm stünden außerdem rechtliche Erwägungen entgegen³⁹.

6. DIE BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN STAATEN

Die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten sind geprägt durch ein starkes Gefühl der Wertschätzung wegen der Rolle, die sie während des Zweiten Weltkriegs und auch danach unter den Bedingungen des Kalten Krieges in den 50er-Jahren spielten. Die Aufnahme einer „amerikanischen Anleihe“⁴⁰ wird vom Politischen Ausschuss auf der ihm gebührenden Ebene als Herstellung normaler internationaler Beziehungen zu der transatlantischen Supermacht gewertet, da die erhaltenen Kredite keine Beihilfe oder Schenkung darstellen, sondern eine normale internationale Vereinbarung bedeuten⁴¹.

Besonders heikel sind die Beziehungen zu den GATT-Ländern, die der EGKS Protektionismus unterstellen. Der Bericht zum Rechnungsjahr 1954/1955⁴² ist weitgehend den Problemen der Beziehungen im Rahmen des „General Agreement“ und der Zurückweisung der von einigen GATT-Staaten erhobenen Protektionismuskritiken gewidmet, wobei er sich auf eine ausführliche statistische Dokumentation stützt. Die Partner der EGKS im GATT waren insbesondere wegen der so genannten *Entente de Bruxelles*, eines Exportkartells der Produzenten, und dessen Auswirkungen auf die Gemeinschaftsausfuhren besorgt. Der Politische Ausschuss billigt die Kontrolle der Hohen Behörde über dieses Kartell und

³⁷ GV Entschließung vom 15. Januar 1954 über die Antwort, die auf die Entschließung 31 der Beratenden Versammlung des Europarats zu erteilen ist, und über das bei der direkten Übermittlung von Dokumenten der Beratenden Versammlung an die Gemeinsame Versammlung zu befolgende Verfahren, ABl. vom 12.3.54, S. 241.

³⁸ RELA 3.

³⁹ RELA 7.

⁴⁰ Siehe die Kapitel über den Ausschuss für Fragen der Investitionen und den Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik.

⁴¹ RELA 3.

⁴² RELA 7.

bekräftigt seine Erwartung, dass dabei nicht nur die von der *Entente* bereitgestellten Daten zugrunde gelegt werden, sondern auch eine Gegenüberstellung mit den unternehmensbezogenen Daten erfolgt.

Die Probleme innerhalb des GATT zeugen von einer gewissen Furcht, die die EGKS in den ersten Jahres ihres Bestehens in internationalen Kreisen hervorrief, was im Übrigen häufig geschieht, wenn ein neuer Mitbewerber auftaucht oder alte Mitbewerber sich in Formen zusammenschließen, die seinerzeit einzigartig waren.

Sie sind vielleicht besser zu verstehen, wenn man sich die Beziehungen der EGKS zu einigen europäischen Nachbarländern anschaut. Besonders bezeichnend ist der Fall Österreichs, das aufgrund seines besonderen Status, der von der UdSSR streng ausgelegt wurde, keinerlei Verbindung zu Deutschland anknüpfen durfte. Die Beziehungen zu Österreich sind Gegenstand schwieriger Verhandlungen, gestützt auf den Grundsatz, dass dieses Land nicht, wie von gewissen österreichischen Kreisen gewünscht, ein Statut erhalten könne, das dem der Mitgliedstaaten der EGKS entspricht, solange es nicht ein solcher werde, dass aber zugleich der besonderen Lage Rechnung getragen werden müsse⁴³. Im Übrigen habe die Errichtung der EGKS dieses Land nicht daran gehindert, seine Ausfuhren in die Sechs zu erhöhen⁴⁴. 1956 kommt es zu einer Einigung, wobei die Einfuhrzölle von beiden Seiten drastisch gesenkt wurden⁴⁵.

Heikle Momente gibt es auch in den Beziehungen zu Dänemark, das aufgrund seiner Bedenken wegen der *Entente de Bruxelles* ein Memorandum bei den OEEC-Organen eingereicht hatte. Die Befürchtungen Dänemarks gelten hauptsächlich seiner Stahl verbrauchenden Industrie und insbesondere dem Schiffbau: Wenn, wie Dänemark behauptet, der Ausfuhrpreis für Stahl aus der Gemeinschaft stärker steige als der Binnenpreis, würde die Wettbewerbsfähigkeit seiner Werften gegenüber den deutschen Schiffbauunternehmen gemindert. In Wirklichkeit seien die Ausfuhrpreise für Stahl aus der Gemeinschaft, zumindest im Durchschnitt aller Erzeugnisse, weniger gestiegen als die amerikanischen und britischen, und dank bestimmter Steuererleichterungen könne ein dänischer Verbraucher immer noch viele europäische Stahlerzeugnisse zu einem niedrigeren Preis kaufen als sein Konkurrent in der Gemeinschaft⁴⁶.

7. DIE HANDELSPOLITIK

Diesem spezifischen Thema sind zwei vom Unterausschuss für Fragen der Handelspolitik vorgelegte Berichte gewidmet⁴⁷, wobei der zweite eine Ergänzung zum ersten bildet. In dem ersten Bericht werden die institutionellen Aspekte dieses Tätigkeitsbereichs untersucht, wobei die Staaten bei der Zuständigkeitsaufteilung mit der EGKS insbesondere hinsichtlich der Verhandlungen mit Drittländern noch eine Vormachtstellung innehaben. Nichtsdestotrotz hat die Hohe Behörde, vor allem in Bezug auf die Harmonisierung der Außenzölle und den Abschluss von Abkommen zur Senkung der Zolltarife mit Drittländern, beachtliche Erfolge erzielt.

Ebenso wie in anderen Tätigkeitsbereichen der EGKS hat die Beschränkung ihrer Zuständigkeiten auf zwei Produktionssektoren auch die Handelspolitik belastet, und dieser Nachteil sollte erst mit Inkrafttreten der Römischen Verträge beseitigt werden. Im Hinblick darauf wird in der EntschlieÙung⁴⁸, die von der Versammlung auf der Grundlage des ergänzenden Berichts angenommen wird, der Wunsch

⁴³ RELA 3.

⁴⁴ RELA 7. Siehe auch RELA 4, wo die Standpunkte beider Seiten bei Verhandlungsbeginn erläutert werden.

⁴⁵ RELA 10.

⁴⁶ RELA 10.

⁴⁷ RELA 16 und 17.

⁴⁸ GV EntschlieÙung vom 9. November 1957 über die Handelspolitik der EGKS, ABl. vom 9.12.57, S. 596-597.

zum Ausdruck gebracht, dass die Staaten der Hohen Behörde dieselben handelspolitischen Befugnisse übertragen mögen, wie sie für die EWG-Kommission in den anderen Produktionsbereichen vorgesehen sind oder ihr später eingeräumt werden.

8. DIE INSTITUTIONELLE ENTWICKLUNG DER GEMEINSCHAFT⁴⁹

Die Ablehnung des EVG-Vertrags durch die französische Nationalversammlung am 31. August 1954 entmutigt die Verfechter des Europagedanken inner- und außerhalb der Institutionen, und der Politische Ausschuss konnte sich der politischen Verpflichtung, hierzu Stellung zu nehmen, nicht entziehen. Dessen ist sich Frau Klompé bewusst, nach deren Auffassung die Neubelebung des Integrationsvorhabens nur auf überstaatlicher Ebene erfolgen kann, indem der Kritik an der EGKS mit konstruktivem Geist begegnet wird. Im Hinblick darauf gibt die holländische Abgeordnete vier Themenbereiche vor, zu denen der Politische Ausschuss Überlegungen anstellen soll: Stärkung der Befugnisse der Gemeinsamen Versammlung in Bezug auf die Kontrolle der Hohen Behörde, Erweiterung der EGKS-Zuständigkeiten auf andere Bereiche und insbesondere auf den Energiesektor (vor allem Erdöl und Kernenergie), unmittelbare Wahlen zur Gemeinsamen Versammlung, Intensivierung der Außenbeziehungen. Aus der sich daran anschließenden Debatte geht der Beschluss zur Vorlage von zwei Berichten hervor, wobei Herr Teitgen mit dem einen über den Ausbau der Kontrollbefugnisse der Versammlung und über die Arbeitsmethoden in den Institutionen und Frau Klompé mit dem anderen über die Zuständigkeitsbereiche des Ausschusses⁵⁰ betraut werden.

Der Bericht von Frau Klompé⁵¹ gliedert sich in zwei Teile, einen ersten über die Zukunft der EGKS und einen zweiten über ihre internationalen Beziehungen, in dem sich die in diesem Kapitel bereits erläuterten Konzepte wiederholen. Im ersten Teil werden die von der Berichterstatterin mündlich vorgetragenen Vorschläge zur Erweiterung der Kompetenzen der EGKS unterstützt; allerdings mutet die Unterstützung etwas halbherzig an, denn in dem Bericht wird dem Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes die Aufgabe übertragen, die Ausdehnung der Zuständigkeiten auf andere Energieträger als Kohle vorzuschlagen. In dem Bericht wird ferner die Forderung des Ausschusses für Fragen der Sozialpolitik nach einer Verstärkung der sozialen Aspekte des Vertrags unterstützt. Originellstes Element des Berichts ist wahrscheinlich der Vorschlag, die Befugnisse, die der Versammlung durch den Vertrag zugestanden und durch deren Geschäftsordnung geregelt werden, intensiver zu nutzen. In dem Bericht werden eine Reihe dieser Befugnisse und einige Verfahrensmodalitäten aufgezählt.

Die während der Aussprache im Plenum gehaltenen Redebeiträge⁵², mit Ausnahme lediglich des Beitrags von Michel Debré, sind sowohl was die Verbesserung der internen Verfahren als auch die Erweiterung der EGKS-Zuständigkeiten (hauptsächlich Energie, aber ebenso Verkehr) betrifft von einer gemeinsamen europäischen Gesinnung getragen, und zwar zumeist aus ähnlichen Gründen, wie sie von Frau Klompé vorgetragen wurden.

Ausgangspunkt des Berichts Teitgen⁵³ bildet die bestehende Situation der Institutionen. Die Versammlung verfüge über keine der für ein Parlament typischen Befugnisse wie Gesetzgebungsbefugnis und

⁴⁹ Die unter diesem und dem folgenden Punkt in kleinerer Schriftgröße wiedergegebenen Textabschnitte wurden, mit einigen formalen Änderungen, übernommen aus EUROPÄISCHES PARLAMENT Auf dem Weg zu einem einzigen Parlament, Luxemburg (Europäisches Parlament), 2007, S. 15-21. In dieser Publikation werden die Arbeiten der weiter unten erwähnten Arbeitsgruppe beschrieben.

⁵⁰ Sitzung vom 2. Oktober 1954.

⁵¹ RELA 4.

⁵² GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 1. Dezember 1954, S. 77-112.

⁵³ RELA 5.

Budgetrecht, besitze aber jene andere grundlegende Befugnis, die Exekutive zu kontrollieren und ihr erforderlichenfalls sogar das Misstrauen aussprechen zu können, wobei es sich um keine bloß technische, sondern unzweifelhaft um eine politisch bedeutsame Kontrolle handle. Des Weiteren habe die Versammlung die Aufgabe, an der Revision des Vertrags mitzuwirken. Und schließlich sei die EGKS ganz allgemein als eine im Entstehen begriffene Gemeinschaft konzipiert worden, deren Entwicklungsperspektiven weit über ihre gegenwärtigen Zuständigkeiten hinausgingen, und dessen seien sich sowohl die Fachkreise als auch die einzelstaatlichen Regierungen durchaus bewusst. Die Versammlung habe ihrerseits eine impulsgebende Rolle wahrzunehmen und wäre noch einflussreicher, wenn sie in allgemeinen Wahlen gewählt würde, wodurch ihr eine stärkere moralische und politische Autorität verliehen würde. Zu diesem Zweck wird die Bildung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen, deren Aufgabe es wäre „zu untersuchen, inwieweit die Erfahrung eine klarere Definition einzelner Befugnisse und gegebenenfalls eine Erweiterung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft als wünschenswert erscheinen lässt“⁵⁴.

Die auch kulturell auf hohem Niveau geführte Diskussion im Plenum⁵⁵ dreht sich im Wesentlichen um die Grundprinzipien und insbesondere den supranationalen Charakter, der mit unterschiedlichen Begründungen bejaht oder abgelehnt wird. Auf diesen Grundsatz stützen sich im Allgemeinen die Stellungnahmen zur Ausweitung der EGKS-Zuständigkeiten, während die Frage der Wahlen bei den Rednern offensichtlich auf geringeres Interesse stößt.

Auf der Grundlage des Berichts Teitgen nimmt die Versammlung eine wegweisende EntschlieÙung⁵⁶ in der parlamentarischen Geschichte der Europäischen Union an, wird doch zum ersten Mal die Forderung nach einer Rolle des demokratischen Vertretungsorgans im verfassungsgebenden Prozess der Union selbst erhoben. In der EntschlieÙung werden die Ausschüsse der Versammlung an ihre Befugnis erinnert, wird der Besondere Ministerrat aufgefordert, regelmäßig über seine Politik Bericht zu erstatten, und wird die Einsetzung einer Arbeitsgruppe angeregt, die sich unter anderem mit der Stärkung der Kontrollbefugnisse der Gemeinsamen Versammlung, der Erweiterung der EGKS-Befugnisse und den Problemen der Direktwahl der Versammlung befassen soll. Mittels dieser Arbeitsgruppe wird die Versammlung später die Verhandlungen über den Abschluss der Römischen Verträge verfolgen.

9. DER POLITISCHE AUSSCHUSS UND DIE KONFERENZ VON MESSINA

Einige Monate später und einen Tag nach Bildung der Arbeitsgruppe nimmt die Versammlung eine EntschlieÙung an⁵⁷, in der sie vorab ihre Haltung zur Konferenz der Außenminister der Sechs festlegt, die wenige Tage später in Messina zusammentreten soll, um die Möglichkeiten einer Wiederbelebung der europäischen Integration auszuloten. Darin ersucht die Versammlung die Außenminister, die Organe der Gemeinschaft zur Formulierung von Vorschlägen über die Erweiterung der EGKS aufzufordern sowie eine oder mehrere Regierungskonferenzen zwecks Ausarbeitung der für die Verwirklichung der nächsten Etappen der europäischen Integration notwendigen Vertragsentwürfe einzuberufen.

Die im Vorfeld der EntschlieÙung geführte Debatte bietet genauen Aufschluss über den Sinn der EntschlieÙung und die Erwartungen der Abgeordneten. Insbesondere die Forderung nach einer oder mehreren Regierungskonferenzen bedeutet den Wunsch nach Einbindung der Regierungen in

⁵⁴ RELA 5, S. 18.

⁵⁵ GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 2. Dezember 1954, S. 124-171.

⁵⁶ GV EntschlieÙung vom 2. Dezember 1954 über die Kontrollbefugnisse der Gemeinsamen Versammlung und ihre Ausübung, ABl. vom 11.12.1954, S. 532-533.

⁵⁷ GV Ausführlicher Sitzungsbericht – Sitzung vom 14. Mai 1954, S. 485-501. Der Text der EntschlieÙung (nicht im ABl. veröffentlicht) findet sich auf S. 500. Der EntschlieÙungsantrag wurde von einer Gruppe von Mitgliedern eingereicht: Klompé, Bertrand, Boggiano Pico, Chupin, Dehousse, van der Goes van Naters, Kopf, Motz und Nederhorst.

die Ausarbeitung eines Vertragsentwurfs, um die Zustimmung der Staaten sicherzustellen. Zu den Erwartungen gibt die Debatte vom 14. Mai recht spärliche Hinweise, wie ein renommierter Abgeordneter implizit einräumt⁵⁸.

Nach der Konferenz von Messina, die am 1. und 2. Juni 1955 stattfindet, fühlt sich der Politische Ausschuss verpflichtet, der Versammlung eine Diskussionsgrundlage zu bieten und legt einen Entschließungsantrag vor.

In der Ausschusssitzung vom 20. Juni 1955 fasst Frau Klompé die Stärken und Schwächen der Schlussresolution der Konferenz zusammen. Positiv sei der Vorschlag, Regierungskonferenzen zwecks Ausarbeitung der für die Verwirklichung der nächsten Etappen der europäischen Integration notwendigen Vertragsentwürfe einzuberufen. Hingegen gäbe es die folgenden Schwachpunkte: Die Konferenz habe sich nicht mit dem Problem der Rechtsform eventueller neuer europäischer Organisationen befasst, sie habe einige Punkte der Entschließung vom 14. Mai 1955 nicht weiterverfolgt und keine Beteiligung der Versammlung an den Arbeiten des Ausschusses der Regierungsvertreter vorgesehen.

Die Versammlung billigt den vom Politischen Ausschuss vorgelegten Entschließungsantrag⁵⁹ und, während sie wie die Minister der Ansicht ist, dass *auf dem Wege zur Schaffung eines geeinten Europa weitergegangen werden muss durch Entwicklung gemeinsamer Institutionen, durch fortschreitende Verschmelzung der Nationalwirtschaften, durch Errichtung eines gemeinsamen Marktes und durch fortschreitende Harmonisierung ihrer Sozialpolitik*, bedauert sie, dass die Konferenz von Messina die in ihrer Entschließung vom 14. Mai 1955 aufgeworfenen Fragen nicht zufriedenstellend beantwortet hat. Sie fordert die Organe der Gemeinschaft auf, Vorschläge zur Erweiterung der Zuständigkeiten und Befugnisse der Gemeinschaft auszuarbeiten, und beauftragt ihre Arbeitsgruppe, diese Themen, mit denen sie bereits im spezifischen Rahmen der Entschließung von Messina befasst war, zu untersuchen.

10. DAS VERMÄCHTNIS DER EGKS UND DIE UNTERRICHTUNG

Mit der Entschließung vom 24. Juni 1957 betraut die Versammlung die Arbeitsgruppe mit der Aufgabe, den Integrationsprozess zu verfolgen, doch der Politische Ausschuss nimmt weiterhin eine „moralische Leitfunktion“ wahr; diese wird in einem „Beweisstück“, einem Rechenschaftsbericht konkretisiert, in dem die politische Mitgift aufgeführt wird, die die EGKS in das durch die Römischen Verträge entstandene Gemeinschaftssystem einbringt. Es handelt sich um einen umfangreichen Bericht⁶⁰, der ein regelrechtes Rechts- und Politikhandbuch der EGKS ist.

Die Bilanz sei positiv, doch die Erfahrung habe gezeigt, dass eine politische Behörde zur Technokratie tendiere, wenn sie kein Gegengewicht in den Vertretern der Bevölkerungen der Staaten fände, und die Gemeinsame Versammlung habe in den vier Jahren ihres Bestehens beachtliche Fortschritte erzielt, indem sie sich den verschiedenen Ursprung und die Erfahrungen ihrer Mitglieder zunutze machte. Gleichwohl sei sie weniger einflussreich als der Ministerrat und fände wenig Gehör bei den Mitgliedstaaten. Beim gemeinschaftlichen Handeln stoße man oft auf „Hemmnisse“, durch die es blockiert und gebremst werde: deren rasche Überwindung setze voraus, dass die Hohe Behörde mit größeren Befugnissen ausgestattet werde, um die Staaten zur Einhaltung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen zu zwingen.

⁵⁸ Beitrag von Herrn Dehousse, ibidem, S. 489. Der sozialistische Abgeordnete räumt ein, dass die Arbeitsgruppe effektiv keine Zeit für eine Zusammenkunft vor der Konferenz von Messina hatte.

⁵⁹ GV Entschließung vom 24. Juni 1955, gerichtet an den Besonderen Ministerrat und die Hohe Behörde betreffend die Entschließung, die von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Montangemeinschaft anlässlich ihrer Tagung von Messina am 1. und 2. Juni 1955 angenommen wurde. ABl. vom 23.7.55, S 845. Der Entschließungsantrag findet sich in RELA 9.

⁶⁰ RELA 13.

In Bezug auf die Politik wird in dem Dokument, übereinstimmend mit anderen Schriftstücken und Verhandlungen der Versammlung, beanstandet, dass die Fortschritte im wirtschaftlichen Bereich nicht mit einer entsprechenden Entwicklung der Sozialpolitik einhergehen, und es wird auf die, allerdings 1957 kurz vor ihrer Erfüllung stehende, Forderung hingewiesen, die Montanwirtschaft nicht von der übrigen Wirtschaft isoliert zu behandeln und mithin einen allgemeinen gemeinsamen Markt zu schaffen.

An diesen Rechenschaftsbericht knüpft ein anderes Dokument an, das im eigentlichen Sinne nicht als Bericht bezeichnet werden kann, obwohl es das der Form nach ist⁶¹: Es handelt sich um einen waschechten Vertrag über Funktionsweise und Rolle der Gemeinsamen Versammlung, der im Übrigen in Buchform in den vier Amtssprachen veröffentlicht wurde. Darin wird mit einem eher juristischen als politischen Ansatz der Besitzstand des parlamentarischen Rechts der EGKS erläutert, der später die Grundlage des Rechts der drei Gemeinschaften bilden sollte, die ab 1958 das Gemeinschaftssystem zu errichten beginnen.

Ergänzend zu diesem Querschnitt der Stellungnahmen des Politischen Ausschusses zu institutionellen Fragen sei der mit einem Entschließungsantrag verbundene Bericht zur Unterrichtung genannt⁶². In diesen Dokumenten wird geltend gemacht, dass die Versammlung auch im Hinblick auf die Unterrichtung die Kontrolle über die Tätigkeit der Hohen Behörde ausüben müsse und mit einem eigenen Informationsdienst auszustatten sei, bestehend aus einem oder zwei Beamten des Referats Studien und Dokumentation. Er soll die Aufgabe haben, die Öffentlichkeit über die Arbeiten der Versammlung zu informieren, und zu einem wichtigen Bindeglied der Ausschüsse und Fraktionen zu den Medien werden. Dieser Vorschlag wird gegen den Widerstand der Hohen Behörde angenommen, die der Auffassung war, sie sei als einziges Organ berechtigt, im Namen aller Institutionen die Aufgabe der Unterrichtung zu übernehmen⁶³.

11. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Politische Ausschuss fungiert in der Versammlung als europäisches Bewusstsein des Organs, und obwohl er die meiste Zeit und den größten Teil seiner Arbeit den Außenbeziehungen widmet, betreffen seine politisch bedeutsamsten Tätigkeiten die institutionelle Politik. Mit einer einzigen Ausnahme, nämlich Herr Debré, der dem Ausschuss in der zweiten Hälfte der Wahlperiode angehört, sind alle Mitglieder trotz unterschiedlicher Nuancen überzeugte Anhänger des Europagedankens und bringen Initiativen für eine stärkere europäische Integration und für mehr Entscheidungsgewicht der Gemeinsamen Versammlung voran, was damals hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle gesehen wurde.

Auffällig ist die Tatsache, dass der Ausschuss nicht der einzige Akteur einer zweifellos auch für die Öffentlichkeit von damals sichtbaren politischen Tätigkeit sein will und eine Arbeitsgruppe unterstützt, die später die Beteiligung der Versammlung am Prozess der Ausarbeitung der Römischen Verträge allein wahrnehmen wird. Somit zieht es der Politische Ausschuss vor, im Hintergrund zu bleiben, sodass seine Rolle erst im letzten Jahr in ihrer ganzen Bedeutung hervortreten wird, als er die Bilanz, den Rechenschaftsbericht der ersten vier Jahre des Bestehens der EGKS vorlegt

⁶¹ RELA 18.

⁶² RELA 12 und GV Entschließung vom 15. Februar 1957 zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Gemeinschaft und insbesondere der Gemeinsamen Versammlung, ABl. vom 11.3.57, S. 104-105.

⁶³ Der Vollständigkeit der Information wegen sei an RELA 11 erinnert, in dem eine Tagung der Versammlung in Rom vorgeschlagen wurde, um den Entschließungsantrag von Carboni zu behandeln, mit dem die Souveränität der Versammlung hinsichtlich des Ortes ihrer Sitzungen durchgesetzt werden sollte. Aufgrund eines anderen Vorschlags von Carboni zum Sitz der Organe wird zwar ein Berichterstatter benannt, doch wird der Vorschlag nicht weiterverfolgt.

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

ANHANG I – ZUSAMMENSETZUNG DES POLITISCHEN AUSSCHUSSES

<i>12. Januar 1953</i>	<i>10. Mai 1954</i>	<i>23. November 1955</i>	<i>29. November 1956</i>	<i>6. November 1957</i>
Benvenuti Ludovico (It. Dc)	Boggiani Pico (It Dc)	Boggiani Pico (It Dc)	Cavalli Antonio (It DC), Braccesi Giorgio (It DC) dal 12.2.57	Braccesi Giorgio (It DC)
Birkelbach Willi (De Soz.)	Birkelbach Willi (De Soz.)	Birkelbach Willi (De Soz.)	Birkelbach Willi (De Soz.)	Birkelbach Willi (De Soz.)
Braun Heinz (Sarre Soz.)	Braun Heinz (Sarre Soz.)	Braun Heinz (Sarre Soz.)	Scheel Walter (De Lib)	
Bruins Slot J.A.H.J.S (NI, DC)	Bruins Slot J.A.H.J.S (NI, DC), Hazenbosch Cornelis (NI DC) dal 11.5.55	Hazenbosch Cornelis (NI DC)	Hazenbosch Cornelis (NI DC)	Hazenbosch Cornelis (NI DC)
Casati Alessandro (It. Lib.)	Pella Giuseppe (It Dc)	Caron Giuseppe (It DC)	Caron Giuseppe (It DC)	Cavalli Antonio (It DC)
Cingolani Mario (It. DC)	Carboni Enrico (It Dc)	Carboni Enrico (It Dc)	Carboni Enrico (It Dc)	Carboni Enrico (It Dc)
Dehousse Fernand (Be Soz.)	Dehousse Fernand (Be Soz.)	Dehousse Fernand (Be Soz.)	Dehousse Fernand (Be Soz.)	Dehousse Fernand (Be Soz.)
Delbos Yvon (Fr. Lib.)	Delbos Yvon (Fr. Lib.)	Delbos Yvon (Fr. Lib.)	Laffargue George (Fr Lib)	Boutemy René (Fr Lib)
Gerstenmaier Eugen (De DC)	Gerstenmaier Eugen (De DC), Oesterle Josef (De Dc) dal 9.5.55	Oesterle Josef (De Dc)	Oesterle Josef (De Dc)	Oesterle Josef (De Dc)
van der Goes van Naters Jonkeer Marinus (NI Soz.)	van der Goes van Naters Jonkeer Marinus (NI Soz.)	van der Goes van Naters Jonkeer Marinus (NI Soz.)	van der Goes van Naters Jonkeer Marinus (NI Soz.)	van der Goes van Naters Jonkeer Marinus (NI Soz.)
Klompé Margaretha (NI DC)	Klompé Margaretha (NI DC)	Klompé Margaretha (NI DC)	Sassen EMJA (NI DC)	Sassen EMJA (NI DC)
Kopf Hermann (De DC)	Kopf Hermann (De DC)	Kopf Hermann (De DC)	Kopf Hermann (De DC)	Kopf Hermann (De DC)
Margue Nicolas (Lu DC), van Kauenbergh Adrien (Lu Soz.) dal 14.1.54	van Kauenbergh Adrien (Lu Soz.) Loesch Fernand (Lu Dc) dal 29.11.54, Margue Nicolas (Lu DC) dal 6.5.55	Margue Nicolas (Lu DC)	Margue Nicolas (Lu DC)	Margue Nicolas (Lu DC)
Mollet Guy (Fr Soz.)	Jaquet Gerard (Fr Soz.)	Jaquet Gerard (Fr Soz.), Gozard Gilles (Fr Soz.) dal 14.3.56	Gozard Gilles (Fr Soz.)	Gozard Gilles (Fr Soz.)
Montini Lodovico (It. DC)	Gerini Alessandro (It Dc)	Gerini Alessandro (It Dc)	Guglielmone Teresio (It DC)	Guglielmone Teresio (It DC)
Mutter André (Fr Lib) de Saivre Roger (Fr Lib) dal 14.1.54	de Saivre Roger (Fr Lib)	Debré Michel (Fr NI)	Debré Michel (Fr NI)	Debré Michel (Fr NI)

IV. AUSSCHUSS FÜR POLITISCHE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN DER GEMEINSCHAFT
UND UNTERAUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER HANDELSPOLITIK

Persico Giovanni (It Soz.)	Amadeo Ezio (It Soz.)	Nicht benannt	Schiavi Alessandro (It Soz.) Granzotto Basso Luciano (It Soz.) dal 12.2.57	Simonini Alberto (It Soz.)
Strauss Franz Joseph (De DC)	Strauss Franz Joseph (De DC)	Furler Hans (De DC)	Kiesinger Kurt Georg (De DC)	Kiesinger Kurt Georg (De DC)
Schaus Eugène (Lu Lib)	Schaus Eugène (Lu Lib)	Schaus Eugène (Lu Lib)	Pleven René (Fr Lib)	Pleven René (Fr Lib)
Struye Paul (Be DC)	Struye Paul (Be DC)	Struye Paul (Be DC)	Struye Paul (Be DC)	Struye Paul (Be DC)
Teitgen Pierre Henri (Fr DC)	Teitgen Pierre Henri (Fr DC)	Teitgen Pierre Henri (Fr DC)	Teitgen Pierre Henri (Fr DC)	Teitgen Pierre Henri (Fr DC)
Wehner Herbert (De Soz.)	Wehner Herbert (De Soz.)	Wehner Herbert (De Soz.)	Wehner Herbert (De Soz.)	Wehner Herbert (De Soz.)
Wigny Pierre Louis (B DC)	Wigny Pierre Louis (B DC)	Wigny Pierre Louis (B DC)	Wigny Pierre Louis (B DC)	Wigny Pierre Louis (B DC)

NB. Das Datum in der Kopfzeile der Spalten ist der jeweilige Termin der Sitzungen der Versammlung, in denen die jährliche Bildung der Ausschüsse mitgeteilt wird, das im Tabellentext genannte Datum entspricht dem Termin der Sitzungen der Versammlung, in denen der Wechsel angekündigt wird (in einigen Fällen hat der Nachfolger bereits an den Ausschusssitzungen teilgenommen); die Wechsel sind fett gedruckt.

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

**ANHANG II – PROTOKOLLE DES AUSSCHUSSES FÜR POLITISCHE ANGELEGENHEITEN
UND AUSSENBEZIEHUNGEN DER GEMEINSCHAFT**

<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Hauptthemen</i>
12. Januar 1953	konstituierende Sitzung, Probleme der Assoziierung und der Beziehungen mit der OEEC
12. Mai 1953	erste Beratung RELA 1
1. Juni 1953 (1)	Beratung/ Annahme RELA 1
1. Juni 1953 (2)	Meinungsaustausch mit der H.B. über die Außenbeziehungen
27. November 1953	Entschließung 31 des Beratenden Ausschusses des Europarats?
21. Dezember 1953	Beratung/ Annahme RELA 2
30. April 1954	erste Beratung RELA 3
10. Mai 1954	Beratung/ Annahme RELA 3
11. Mai 1954	konstituierende Sitzung
18. Mai 1954	Prüfung des dem Redaktionsausschuss vorgeschlagenen Textes sowie des Vorschlags von Herrn de Savre über die Assoziierung mit Großbritannien
2. Oktober 1954	Meinungsaustausch mit der H.B. über die Gespräche mit dem Vereinigten Königreich und Österreich über das dänische Memorandum an die OEEC betreffend die EGKS-Stahlausfuhren, die Zukunft der Gemeinschaft und die Kontrollbefugnisse der Versammlung
19. November 1954	Auskunftsschreiben der H.B. über die Verhandlungen im Hinblick auf das Assoziierungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich, Beratung RELA 6, Beratung/Annahme RELA 4 und 5, Aussprache über die Bildung der WEU-Versammlung
29. November 1954	Mitteilung der H.B. über die Verhandlungen im Hinblick auf das Assoziierungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich, Prüfung RELA 6
23. April 1955	Beratung und Annahme von RELA 6, Beratung von RELA 7
7. Mai 1955	Beratung/Annahme RELA 7
13. Mai 1955	Beratung/Annahme RELA 8
20. Juni 1955	Beratung/Annahme RELA 9
11. Juli 1955	Behandlung institutioneller Fragen: Ersuchen der Arbeitsgruppe um Stellungnahme, Beziehung des Ausschusses zu den Organen, Beziehungen zur WEU-Versammlung und zur OEEC
22. November 1955	Meinungsaustausch mit der H.B. über den Stand der Beziehungen zu Drittländern; Fragen von gemeinsamem Interesse mit dem Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes
24. November 1955	konstituierende Sitzung
25. November 1955	Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
6. Februar 1956	Meinungsaustausch mit der H.B. über die Beziehungen zum Vereinigten Königreich, zu Österreich und zum GATT sowie über die Unterrichtung; Aussprache über die Beziehungen zur Interparlamentarischen Union sowie über die allgemeinen politischen Probleme der europäischen Integration
15. März 1956	Aussprache über die allgemeinen politischen Probleme der europäischen Integration; Beratung von RELA 12
21. April 1956	Beratung RELA 10;

IV. AUSSCHUSS FÜR POLITISCHE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN DER GEMEINSCHAFT
UND UNTERAUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER HANDELSPOLITIK

9. Mai 1956	Beratung von RELA 12
11. Mai 1956	Beratung RELA 10
16. Juni 1956	Beratung/Annahme von RELA 10
22. Juni 1956	Beratung/Annahme von RELA 11
24. September 1956	Prüfung der Ablehnung des Assoziierungsrates, im Rahmen des Abkommens mit dem VK einen Gemischten parlamentarischen Ausschuss zu errichten; EGKS-Halle auf der Weltausstellung in Brüssel; Beratung von RELA 12 sowie der Beziehungen zu internationalen Organisationen
29. November 1956	konstituierende Sitzung
17. Dezember 1956	Beratung RELA 13; Exposé der H.B. zu den Außenbeziehungen, Birkelbachs zu den sozialen Aspekten der europäischen Integration und Gozards zu den institutionellen Aspekten
2. Februar 1957	Beratung und grundsätzliche Annahme von RELA 13
13. Februar 1957	gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes zur Erörterung und zum Beschluss der Bildung eines Unterausschusses für Fragen der Handelspolitik (RELA 14)
14. Februar 1957	endg. Annahme von RELA 13
8. April 1957	Ernennung von sechs Mitgliedern des Unterausschusses für in die Zuständigkeit des Ausschusses fallende Fragen der Handelspolitik und Aussprache über die künftigen Ausschussarbeiten
16. Mai 1957	erste Aussprache über RELA 15
25. Juni 1957	aus der Tagesordnung ergibt sich die Annahme von RELA 15; in dem Dokument findet sich ein Entschließungsantrag über die Außenbeziehungen der Gemeinschaft
6. November 1957	konstituierende Sitzung, Ernennung von sechs Mitgliedern, die für den Unterausschuss für Fragen der Handelspolitik zuständig sind, und Aussprache über die Ausschussarbeiten

PROTOKOLLE UND SITZUNGSBERICHTE DES UNTERAUSSCHUSSES FÜR FRAGEN DER HANDELSPOLITIK (1957)

16. Mai 1957	konstituierende Sitzung, Aussprache über die Arbeiten des Unterausschusses
8. Juni 1957	Exposé der H.B. zur Handelspolitik
27. Juni 1957	Benennung Berichterstatter RELA 16
5. Oktober 1957	Beratung/Annahme RELA 16
7. November 1957	konstituierende Sitzung
8. November 1957	Beratung/ Annahme RELA 17
9. November 1957	Beratung Änderungsanträge RELA 17
9. Dezember 1957	Nordischer gemeinsamer Markt? (Kein Protokoll gefunden)

NB: Die Nummer der Archivakte der Protokolle im CARDOC-System erhält man durch Anfügen des in der Reihenfolge Jahr, Monat und Tag ohne Leerschritte und Satzzeichen in achtstelliger Zahl geschriebenen Sitzungsdatums an die Buchstabenfolge AC AP PV/RELA.1953 RELA-. Beispielsweise ergibt sich für die Archivakte vom 12. Januar 1953: AC AP PV/RELA.1953 RELA-19530112. Das Dokument „Protokoll“ oder Sitzungsbericht wird normalerweise durch die Ziffern 0010 angegeben, die an die Nummer der Archivakte angehängt werden.

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

**ANHANG III – BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR POLITISCHE ANGELEGENHEITEN
UND AUSSENBEZIEHUNGEN DER GEMEINSCHAFT – GEMEINSAME VERSAMMLUNG (1953-1958)**

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>AC-Nr.</i>	<i>TITEL UND BERICHTERSTATTER</i>	<i>CARDOC-Klassifikation AC AP RP/RELA. 1953</i>
RELA 1	6	Bericht über Kapitel II, die Auswärtigen Beziehungen der Gemeinschaft, des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1952-1953). Berichterstatteerin: Klompé	AC-0006/53-Mai-0010
RELA 2	2 (53-54)	Bericht über die Antwort, die die Gemeinsame Versammlung auf die am 23. Juni 1953 von der Beratenden Versammlung des Europarats angenommene Entschließung 31 zu erteilen hat. Berichterstatteerin: Klompé	AC-0002/54-Januar-0010
RELA 3	16 (53-54)	Bericht über Kapitel II betreffend die Außenbeziehungen der Gemeinschaft des zweiten Gesamtberichtes über die Tätigkeit der Gemeinschaft (13. April 1953-11. April 1954). Berichterstatteerin: Klompé	AC-0016/54-Mai-0010
RELA 4	4 (54-55)	Bericht über die Außenbeziehungen der Gemeinschaft und deren Ausbau im Lichte der gegenwärtigen politischen Entwicklung. Berichterstatteerin: Klompé	AC-0004/54-November-0010
RELA 5	5 (54-55)	Bericht über die Kontrollbefugnisse der Gemeinsamen Versammlung und über deren Ausübung. Berichterstatte: Teitgen (nicht in Französisch verfügbar)	AC-0005/54-November-0010
RELA 6	16 (54-55)	Bericht über das Abkommen betreffend die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland. Berichterstatteerin: Klompé	AC-0016/55-Mai-0010
RELA 7	22 (54-55)	Bericht über Kapitel II betreffend die Außenbeziehungen der Gemeinschaft des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (12. April 1954-10. April 1955). Berichterstatteerin: Klompé	AC-0022/55-Mai-0010
RELA 8	40 (54-55)	Ergänzender Bericht über das Abkommen betreffend die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland. Berichterstatteerin: Klompé	AC-0040/55-Mai-0010
RELA 9	43 (54-55)	Bericht über die von den Außenministern der EGKS-Mitgliedstaaten auf der Konferenz in Messina am 1. und 2. Juni 1955 angenommene Entschließung. Berichterstatteerin: Klompé	AC-0043/55-Mai-0010
RELA 10	27 (55-56)	Bericht über Kapitel II betreffend die Außenbeziehungen der Gemeinschaft des Vierten Gesamtberichtes über die Tätigkeit der Gemeinschaft (11. April 1955-8. April 1956). Berichterstatte: Struye	AC-0027/56-Mai-0010
RELA 11	37 (55-56)	Bericht über den Entschließungsantrag von Herrn Enrico Carboni über den Ort der Sitzung der Gemeinsamen Versammlung für ihre nächste Sitzungsperiode. Berichterstatte: Furler	AC-0037/56-Mai-0010
RELA 12	10 (56-57)	Bericht über die Probleme der Beziehungen zur Presse und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Ziele der Gemeinschaft. Carboni (nicht in Französisch verfügbar)	AC-0010/57-Februar-0010
RELA 13	13 (56-57)	Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gemeinschaft über ihre Entwicklung und Tätigkeit im Laufe von vier Jahren. Berichterstatte: Wigny (nicht in Französisch verfügbar)	AC-0013/57-Februar-0010
RELA 14	16 (56-57)	Bericht über die Bildung eines nichtständigen Unterausschusses für Fragen der Handelspolitik; Berichterstatte Sassen (nur in Deutsch verfügbar)	AC-0016/57-Mai-0010

IV. AUSSCHUSS FÜR POLITISCHE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN DER GEMEINSCHAFT
UND UNTERAUSSCHUSS FÜR FRAGEN DER HANDELSPOLITIK

RELA 15	40 (56-57)	Bericht über die Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern – Kapitel II und III des Fünften Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (9. April 1956 – 13. April 1957). Berichtersteller: Pleven (nur in Italienisch und Niederländisch verfügbar)	AC-0040/57-Juni-0010
RELA 16	1 (57-58)	Bericht über die Handelspolitik der EGKS und die durch sie hervorgerufenen Probleme. Berichtersteller: Pleven im Namen des Unterausschusses für Fragen der Handelspolitik (nicht in Französisch verfügbar)	AC-0001/57-November-0010
RELA 17	9 (57-58)	Ergänzender Bericht über die Handelspolitik der EGKS und die durch sie hervorgerufenen Probleme. Berichtersteller: Pleven (im Namen des Unterausschusses für Fragen der Handelspolitik)	AC-0009/57-November-0010
RELA 18	14 (57-58)	Bericht über die parlamentarische Versammlung im Europa der Sechs. Berichtersteller: Wigny (nicht in Französisch verfügbar). Der Bericht ist in den vier Sprachen der Gemeinschaft veröffentlicht worden: P. Wigny Die parlamentarische Versammlung im Europa der Sechs, 1958 (sl)	AC-0014/58-Februar-0010

FÜNFTES KAPITEL

AUSSCHUSS FÜR VERKEHRSFRAGEN



PAUL KAPTEYN¹

1. ALLGEMEINES

Die im Laufe der Wahlperiode aufeinander folgenden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehrsfragen² sind:

- ab 12. Januar 1953 Schöne Vorsitzender und Sacco stellvertretender Vorsitzender;
- ab 11. Mai 1954 Poher Vorsitzender und Kapteyn stellvertretender Vorsitzender.
- ab 22. November 1955 Battista Vorsitzender und Kapteyn stellvertretender Vorsitzender;
- ab 27. November 1956 Wigny Vorsitzender und Kapteyn stellvertretender Vorsitzender³.

Zwischen 1953 und 1958 wird der Ausschuss 40 Mal tagen⁴ und 13 Berichte erstellen⁵, die zumeist die Verkehrsaspekte der Gesamtberichte der Hohen Behörde betreffen.

¹ Niederländer, Sozialistische Fraktion, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Verkehrsfragen ab 11. Mai 1954; er war vor allem dessen Hauptberichterstatler

² Die Zusammensetzung des Ausschusses während der gesamten Wahlperiode findet sich in Anhang I.

³ Siehe die im Text angegebenen Sitzungsprotokolle der ersten Tage der Amtszeiten (konstituierende Sitzungen) sowie Protokoll der Sitzung vom 6. November 1957.

⁴ Anhang II.

⁵ Anhang III.

2. FRACHTEN UND TRANSPORTE IM EGKS-VERTRAG

Die EGKS besitzt die Zuständigkeit für den Transport von Montanerzeugnissen, während sie nicht für die Beförderung von Gütern im Allgemeinen, den Personenverkehr und die Verkehrsnetze zuständig ist, ebenso wenig wie für den See- und den Luftverkehr.

Das Wichtigste, und praktisch Einzige, wofür sie zuständig ist, sind die Tarife, um die es in Artikel 70 des EGKS-Vertrags geht, dem einzigen von Kapitel IX, das den Frachten und Transporten gewidmet ist:

Es wird anerkannt, dass die Errichtung des gemeinsamen Marktes die Anwendung solcher Transporttarife für Kohle und Stahl erforderlich macht, die den in vergleichbarer Lage befindlichen Verbrauchern vergleichbare Preisbedingungen bieten.

Im Verkehr zwischen den Ländern der Gemeinschaft sind insbesondere die auf dem Herkunfts- oder Bestimmungsland der Erzeugnisse beruhenden Diskriminierungen bei den Frachten und Beförderungsbedingungen aller Art verboten. Die Beseitigung dieser Diskriminierungen bringt insbesondere die Verpflichtung mit sich, auf die Kohlen- und Stahltransporte aus oder nach einem anderen Mitgliedstaat die Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen aller Art anzuwenden, die für die Binnentransporte der gleichen Güterart gelten, sofern das Gut auf derselben Strecke befördert wird.

Die Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen jeder Art, die auf die Binnentransporte von Kohle und Stahl innerhalb jedes Mitgliedstaats und zwischen den Mitgliedstaaten Anwendung finden, werden veröffentlicht oder der Hohen Behörde zur Kenntnis gebracht.

Die Anwendung von Ausnahmetarifen im Binnenverkehr zugunsten eines oder mehrerer Unternehmen der Kohleförderung und Stahlerzeugung bedarf der vorherigen Genehmigung der Hohen Behörde, die sich vergewissert, dass die Maßnahmen mit den Grundsätzen des Vertrags im Einklang stehen; sie kann die Genehmigung befristet oder bedingt erteilen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels sowie der anderen Vertragsbestimmungen bleibt die Verkehrspolitik, insbesondere die Aufstellung oder Änderung von Frachten und Beförderungsbedingungen jeder Art sowie die Änderung der Frachten zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der Transportunternehmen, den gesetzlichen Vorschriften und Durchführungsbestimmungen eines jeden Mitgliedstaats unterworfen; das Gleiche gilt für Maßnahmen der Koordinierung oder des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Transportarten oder verschiedenen Leitungswegen.

Hauptziel der EGKS-Verkehrspolitik sind das Verbot und die Beseitigung der auf dem Herkunfts- oder Bestimmungsland der Kohle- und Stahlerzeugnisse beruhenden Diskriminierungen bei den Tarifen. Um dies zu erreichen, wird ein Mechanismus zur Information der Hohen Behörde über die Transporttarife innerhalb jedes Mitgliedstaats und zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Genehmigung von Ausnahmetarifen zugunsten eines oder mehrerer Unternehmen (eine Art staatliche Beihilfe) durch das Exekutivorgan der EGKS vorgesehen. Alles Übrige verbleibt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Gemäß § 10 des in Artikel 85 des Vertrags vorgesehenen und dem EGKS-Vertrag beigegefügt Abkommens über die Übergangsbestimmungen zum EGKS-Vertrag ist ein Ausschuss von durch die Regierungen der Mitgliedstaaten ernannten Sachverständigen zu bilden und mit der Ausarbeitung von Vorschriften zur Erreichung der in Artikel 70 des Vertrages bestimmten Ziele zu beauftragen. Dem Ausschuss wird eine Frist von zwei Monaten eingeräumt, um das Ausmaß der im Widerspruch zu Artikel 70 Absatz 2 stehenden Diskriminierungen zu bestimmen, sowie eine Frist von zwei Jahren, um direkte internationale Tarife aufzustellen und die Frachten und Beförderungsbedingungen aufeinander abzustimmen.

Es sei daran erinnert, dass am 17. Oktober 1953 auf Initiative von 16 Ländern die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (ECMT)⁶ gegründet wurde. Ihre Zuständigkeiten erstrecken sich auf den Verkehr im Ganzen und dienen der Harmonisierung der Verkehrspolitik der Mitgliedstaaten. Der Ausschuss für Verkehrsfragen der Gemeinsamen Versammlung wird von Anfang an Anteil an den Arbeiten der ECMT nehmen, deren erster Tagung zwei EGKS-Beobachter beiwohnen.

3. DIE FRAGE DER BAHNTARIFE (DISKRIMINIERUNGEN)

Der kraft des vorstehend erwähnten Abkommens gebildete Sachverständigenausschuss tagt ab dem 24. Oktober 1952, und im Januar 1953 zieht er seine Schlussfolgerungen zu 12 Diskriminierungsfällen sowie im Mai zu zwei weiteren⁷. Zugleich nimmt der Sachverständigenausschuss eine Klassifizierung der bestimmten Produktionsunternehmen gewährten Ausnahmetarife vor, auf die Absatz 4 von Artikel 70 des Vertrags anwendbar ist; in diesem Rahmen blieb Ende Mai 1953 noch das heikle Problem der Ausfuhr- und Durchfuhrtarife zu prüfen, für die der Begriff „gemeinschaftlich“ anstelle des ihrer Gestaltung zugrunde liegenden „national“ gelten sollte.

Der Ausschuss für Verkehrsfragen verfolgt die Frage der Tarife, der im ersten Halbjahr 1953 ganze drei Sitzungen gewidmet sind, von Anfang sehr aufmerksam. Es handelt sich vorwiegend um Beratungen, in denen die Exekutive ihre eigenen Arbeiten und die des Sachverständigenausschusses erläutert und die äußerst gezielten Fragen der Vertreter der Regierungen beantwortet. Eine Analyse der in der Sitzung vom 19. Februar gestellten Fragen lässt die allgemeinen Sorgen der Regierungsvertreter erkennen: Welche finanziellen Auswirkungen haben die geplanten Tarifmaßnahmen, und wer wird die damit verbundenen Lasten tragen? Besteht nicht die Gefahr von Tarifierhöhungen, wenn die Diskriminierungen beseitigt werden? Wie soll das Problem der Vielfalt der gleichwohl nicht unterschiedlich behandelten Tarife der einzelnen Länder gelöst werden, da doch diese Vielfalt die großen Länder, wo die langen innerstaatlichen Strecken Kostensenkungen ermöglichen, begünstigt? Wie wird sich die Abschaffung der Diskriminierungen bei den Tarifen auf die internationalen Transporte auswirken?

In dem Bericht des Ausschusses⁸ wird die Tätigkeit der Exekutive im Kern gebilligt und ein Ausblick in die Zukunft gegeben, wobei den Ausnahmetarifen und den direkten internationalen Tarifen (heute würden wir sie innergemeinschaftliche Tarife nennen)⁹, der Aufstellung einer Verkehrsstatistik, den Abkommen

⁶ Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich sowie die anglo-amerikanische Verwaltung von Triest. Einer der Beobachter der EGKS fasst im Ausschuss für Verkehrsfragen die Ereignisse, die zur Gründung dieser internationalen Organisation führten, zusammen. GV- Ausschuss für Verkehrsfragen Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 15. Dezember 1953. CARDOC AC PV/TRAN. 1953 TRAN-19531215 0010. Für eine ausführlichere Darlegung der Geschichte der ECMT und der wichtigsten Transportprobleme zu Beginn der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wird auf das nur in Französisch vorliegende Dokument mit dem Titel Premier rapport de la Conférence européenne des Ministres des Transports, AC 1241, verwiesen, das zwar mit „Ausschuss für Verkehrsfragen“ überschrieben ist, aber ansonsten keine Hinweise zu Herkunft und Datum des Dokuments (wahrscheinlich Februar 1955) enthält. CARDOC TRAN-19550212 0020.

⁷ Die Fälle werden in dem Exposé über die auf Anregung der Hohen Behörde im Transportwesen getroffenen Maßnahmen im Anhang zu TRAN 1 präzise aufgezählt. Dieses stellt eine Fortführung und Erweiterung des dem Ausschuss für Verkehrsfragen am 19. Februar 1953 vorgelegten Exposés dar, das zwar als Anlage zu dem entsprechenden Protokoll angegeben, doch dort nicht zu finden ist.

⁸ TRAN 1. Wie dem Titel zu entnehmen ist, fügt sich das Dokument in den Rahmen der Prüfung des Gesamtberichts der Hohen Behörde 1952-1953 und enthält nach einer von Beginn an gängigen Praxis keinen Entschließungsantrag. Die Berichtersteller der Ausschüsse setzten sich während der Plenartagung zusammen, um einen allgemeinen Entschließungsantrag zu verfassen.

⁹ Unter „direktem internationalem Tarif“ verstand man einen für die Gesamtentfernung berechneten einheitlichen Tarif für den gesamten Weg einer Last mit Überschreitung von mindestens einer internationalen Grenze. Da die Eisenbahntarife mit zunehmender zurückgelegter Entfernung einen degressiven Verlauf aufwiesen, wäre der direkte internationale Tarif günstiger für den Verbraucher oder zumindest diskriminierungsfrei im Vergleich zu einer gleich langen Strecke innerhalb nur eines Landes gewesen.

mit dritten Ländern und den Problemen des Transits durch Drittstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet und der Wunsch nach einer Senkung der Frachtkosten bekundet wird.

Er wird der Versammlung am 16. Juni 1953 im Rahmen einer Aussprache über den Gesamtbericht der Hohen Behörde vorgelegt. Kapteyn, der später großen Anteil an den Arbeiten des Ausschusses für Verkehrsfragen sowohl in der Gemeinsamen Versammlung als auch darüber hinaus haben wird, tut sich in der Debatte durch seine Gesamtvorstellung vom europäischen Verkehrssystem in den 50er-Jahren hervor, das seinen Worten nach Schrecken auslöst und die Angleichung erschweren wird. Im Straßentransport gehörten die Lastkraftwagen zum Teil privaten Unternehmen und ein Teil von diesen seien Kohle- und Stahlunternehmen. Demgegenüber befände sich der Eisenbahnverkehr hauptsächlich in öffentlicher Hand, doch läge ihm ein von Land zu Land unterschiedliches Betriebskonzept zugrunde: In einigen Ländern orientiere er sich an unternehmerischen Kriterien und folge den einschlägigen Rentabilitätsanforderungen, während in anderen Ländern der Dienst für die Allgemeinheit im Vordergrund stehe, weshalb die Rentabilität bei den Unternehmensentscheidungen eine geringere Rolle spiele.

Auch in der Binnenschifffahrt stünden private Reeder großen Reedereien gegenüber, die von den Kohle- und Stahlunternehmen kontrolliert würden oder an denen diese beteiligt seien. Nach Ansicht von Kapteyn benötigt die EGKS eine *Verkehrsphilosophie*, die es der keine relevanten Befugnisse besitzenden Hohen Behörde erlaube, als Impulsgeberin zu wirken¹⁰. Lemaire wiederum geht näher auf eine Verwerfung des Systems der Eisenbahntarife ein, die immer noch so aufgestellt würden, als müsse die Bahn nicht mit dem Straßentransport konkurrieren und sei der einzig mögliche Verkehrsträger auf Erden¹¹.

In der Entschließung zum Bericht der Hohen Behörde¹² werden drei Forderungen an die Hohe Behörde gerichtet, die bereits den Bericht Fohrmann prägten: Aufstellung direkter internationaler Tarife und Angleichung der Preise und Bedingungen im Binnenverkehr; dafür Sorge tragen, dass die neuen Tarife zu einer Senkung der Transportkosten führen, und schließlich Ergänzung der eigenen Maßnahmen durch bilaterale Abkommen mit Drittländern.

In der Entschließung zum zweiten Gesamtbericht 1953-1954¹³ wird die fortschreitende Beseitigung der Diskriminierungen bei den Tarifen festgestellt und die Hohe Behörde aufgefordert, ihre Bemühungen um die Inkraftsetzung der direkten internationalen Tarife und die Abstimmung der Beförderungsbedingungen fortzusetzen.

Der hierzu vom Ausschuss für Verkehrsfragen vorgelegte Bericht¹⁴ ist ausführlicher als der vorherige und enthält konkrete Angaben zu den Unterschieden bei den Frachtkosten innerhalb der verschiedenen Länder der Gemeinschaft und zwischen ihnen sowie eine gewissenhafte Klassifizierung der Diskriminierungen im Zusammenhang mit den Grundprinzipien des Vertrags (hauptsächlich Artikel 4). Diese Angaben werden durch andere zum rollenden Material und zur Struktur der verschiedenen Transportarten ergänzt und geben einen aussagekräftigen Überblick über die Güterverkehrssituation zur Mitte des vorigen

¹⁰ GV Ausführlicher Sitzungsbericht 16. Juni 1953, S.75.

¹¹ Ibidem, S. 77.

¹² GV Entschließungsantrag (angenommen am 23. Juni 1953) zum Gesamtbericht der Hohen Behörde über die Tätigkeit der Gemeinschaft vom 10. August 1952 bis 12. April 1953 sowie zum allgemeinen Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1953-1954, ABl. vom 21.7.53, S. 156-157.

¹³ GV Entschließung vom 21. Mai 1954 über (1) den Gesamtbericht der Hohen Behörde über die Tätigkeit der Gemeinschaft während des Rechnungsjahres 1953-1954, (2) den Bericht über die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft während des Rechnungsjahres 1952-1953, (3) den Allgemeinen Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1954-1955, ABl. – Gemeinsame Versammlung vom 9.6.54, S. 413-416.

¹⁴ TRAN 2.

Jahrhunderts und ihren Auswirkungen auf den Kohle- und Stahlsektor in den einzelnen Ländern. Aus dieser Analyse ergibt sich Folgendes¹⁵:

11. Es ist klar, dass eine Verkehrspolitik, die seit Jahren bestrebt war, nur die Interessen der nationalen Volkswirtschaften zu fördern, zu Tarifen führen musste, die mit dem Prinzip des gemeinsamen Marktes in Widerspruch stehen. Ob nun die Beschränkungen des internationalen Verkehrs in der Praxis des Frachtenbruchs im grenzüberschreitenden Verkehr oder in Verschiedenheiten in der Struktur der Verkehrsträger und der Tarifsysteme der einzelnen Ländern liegen, es ist klar dass unter diesen Bedingungen ein freier Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt nicht möglich ist.

Die Lösung für den innergemeinschaftlichen Verkehr liegt in den direkten internationalen Tarifen, und auf Ebene des Binnenverkehrs in der Abstimmung der innerstaatlichen Tarife mit den erstgenannten. Zu diesen Fragen nimmt die Gemeinsame Versammlung einen Entschließungsantrag des Ausschusses für Verkehrsfragen an, in dem der Ministerrat aufgefordert wird, in Zusammenarbeit mit der Hohen Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen¹⁶.

4. DIE DIREKTEN INTERNATIONALEN TARIFE IM EISENBAHNVERKEHR

Im Mai 1954 sind die Diskriminierungen im Eisenbahnsektor überwunden, und der Sachverständigenausschuss stellt seine Arbeit ein. Die Hohe Behörde erstattet dem Ministerrat im Juli Bericht und gibt eine Erklärung ab, in der sie die vom Sachverständigenausschuss aufgestellten Grundsätze übernimmt:

- *Aufstellung direkter Tarife mit allgemeinem Geltungsbereich;*
- *Abschaffung sämtlicher beim Grenzübergang in Rechnung gestellten Abgaben oder Gebühren;*
- *innerhalb der Gemeinschaft Vereinheitlichung der Degression der Tarife für ein und dasselbe Transportgut auf der Grundlage der Gesamtentfernung.*

Der Ministerrat nimmt hierzu eine Entschließung an, die einen neuen gemischten Ausschuss aus Regierungsvertretern und Mitgliedern der Hohen Behörde vorsieht¹⁷.

Der Monat Juli 1954 markiert eine Wende im Herangehen der EGKS an die Transportprobleme und den Beginn einer Verhandlungsrunde mit den einzelstaatlichen Regierungen, um zu einem Abkommen über die direkten internationalen Tarife zu gelangen, das am 20. Januar 1955 geschlossen wird¹⁸. Das Abkommen wird am 1. Mai 1955 in Kraft treten. Der Ausschuss für Verkehrsfragen verfolgt den Verhandlungsverlauf sehr genau und mit einer gewissen Zurückhaltung, wobei er es vermeidet, zu Terminen zu tagen, die die Regierungen in Verlegenheit bringen könnten, wie der Ausschussvorsitzende Poher in der Sitzung vom 30. November 1954 hervorhebt. Nichtsdestotrotz weist der Ausschuss in eben dieser Sitzung die Hohe Behörde darauf hin, dass das Abkommen über die direkten Tarife nicht zuletzt deshalb erforderlich

¹⁵ TRAN 2, S. 11.

¹⁶ GV Ausführlicher Sitzungsbericht, 19. Mai 1954, S. 242. Siehe auch TRAN 3.

¹⁷ Die Erklärung der Hohen Behörde, die Entschließung des Ministerrats und ausführlichere Erläuterungen zu dem Thema (insbesondere in den Redebeiträgen des Mitglieds der Hohen Behörde, Spierenburg, und der ihn begleitenden Beamten) finden sich im Protokoll des Ausschusses vom 29. Juli 1954. Ihm ist auch ein Kommuniké des Ausschusses als Anhang beigelegt.

¹⁸ Die Hohe Behörde erstattet dem Ausschuss in den Sitzungen vom 30. November 1954 (Nachmittagssitzung) und 21. Januar 1955 Bericht, während am 12. Februar und am 30. April die Verfahren für die Überführung besagten Abkommens in das innerstaatliche Recht erörtert werden (ist eine Ratifizierung erforderlich der nicht?) und die Hohe Behörde die Folgemaßnahmen darlegt, die sie selbst, die Regierungen und die Eisenbahnunternehmen zu dessen technischer Umsetzung ergreifen werden. Nähere Einzelheiten sind den Protokollen der in dieser Fußnote genannten Sitzungen zu entnehmen.

sei, um zur dritten Etappe der Verwirklichung von Artikel 70 – der Harmonisierung – übergehen zu können, da es die Grundlage dafür bilde.

Am 7. November 1956 erklärt Spierenburg im Ausschuss, dass ein Jahr nach Einführung der direkten Tarife keine Probleme mit deren Anwendung festzustellen seien. Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein Abkommen mit der Schweiz über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Verkehr mit Kohle und Stahl im Durchgang durch schweizerisches Gebiet geschlossen worden, während sich die Verhandlungen über ein anderes mit Österreich in einem fortgeschrittenen Stadium befanden.

5. DIE TARIFE FÜR DEN BINNENSCHIFFSVERKEHR

Nachdem das Problem der Tarife und der Diskriminierungen im Eisenbahnverkehr weitgehend gelöst war, geht die EGKS 1956 das Thema Binnenschiffsverkehr an, wo zwei unterschiedliche Tarifsysteme existierten, das reglementierte auf innerstaatlicher Ebene und das freie für den internationalen Verkehr zwischen Mitgliedstaaten¹⁹. Diese Situation führt zu gravierenden Verzerrungen zwischen Transporten über gleichlange Strecken in Abhängigkeit davon, ob eine Grenze überschritten wird oder nicht; bei den Preisunterschieden zwischen den beiden Transportkategorien gibt es Variationen, die im Laufe der Zeit auftreten, und mitunter können Differenzen mit umgekehrtem Vorzeichen gleichzeitig bestehen. 1956 lagen die internationalen Frachten über den reglementierten Frachten im Binnenverkehr.

Die im Oktober 1955 in Bern tagende Europäische Konferenz der Verkehrsminister hatte die Bildung privatrechtlicher Kartelle empfohlen, um diesen Widersprüchen abzuweichen, doch der Ausschuss für Verkehrsfragen spricht sich seit seiner Sitzung vom 4. November 1955 gegen diesen Ansatz aus, der die Politik der EGKS durch diese Form der Selbstbeschränkung des Wettbewerbs beeinträchtigen könne.

Die Hohe Behörde schließt sich dieser Auffassung an und zeigt in einem den Regierungen am 7. April übermittelten Schreiben zwei Lösungsmöglichkeiten auf: Liberalisierung des Binnenverkehrs oder Reglementierung des internationalen Verkehrs. Beide Lösungen stoßen in den Regierungskreisen auf Widerstand, und die Hohe Behörde unterbreitet einen neuen Vorschlag, der diesmal das Verfahren betrifft: einen gemischten Ausschuss bestehend aus Ministern und den Vertretern der Hohen Behörde, der das Problem im Ministerrat erörtern soll. Zugleich präsentiert das Exekutivorgan einen zweiten Vorschlag inhaltlicher Art: Einführung einer Mindest- und einer Höchstfracht²⁰. Schließlich setzt der Ministerrat einen Ausschuss von Sachverständigen ein, die sich allerdings an der von der ECMT entworfenen Lösung orientieren.

Der Ausschuss für Verkehrsfragen behandelt das Thema in dem Dokument²¹ über den Gesamtbericht der Hohen Behörde, dem er einen Entschließungsantrag²² folgen lässt, in dem die von der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister vorgeschlagene Lösung für die Binnenschifffahrt abgelehnt wird.

1957 wird es zu einem Abkommen über die Rheinschifffahrt kommen, für die die Mannheimer Akte gilt: das Niveau der Frachttarife im innerstaatlichen Verkehr wird, unbeschadet der einzelstaatlichen Politik, an das Niveau der frei gebildeten, im grenzüberschreitenden Verkehr angewandten Frachttarife

¹⁹ Die Frage der Binnenschifffahrt gestaltet sich wegen der Mannheimer Rheinschifffahrtsakte von 1968, die den freien Schiffsverkehr auf dem Rhein garantierte, schwierig. Eingehend befasst sich damit Carboni in seiner Rede im Plenum. GV Ausführlicher Sitzungsbericht, 20. Juni 1956, S. 653-656.

²⁰ Redebeitrag von Kapteyn. GV Ausführlicher Sitzungsbericht, 20. Juni 1956, S. 651.

²¹ TRAN 7.

²² TRAN 8. Der Entschließungsantrag wird am 22. Juni 1956 angenommen. GV Ausführlicher Sitzungsbericht, 20. Juni 1956, S. 778-779.

angepasst, womit in diesem Bereich eine wettbewerbspolitische Maßnahme durchgeführt wurde²³. Merkwürdigerweise ist in den Ausschussprotokollen nichts über eine dieses Ergebnis betreffende Beratung zu finden, außer einer Andeutung zu einem kurzen Wortgefecht zwischen Spierenburg und Kapteyn in der Sitzung vom 25. Februar 1958, der letzten des Ausschusses der Gemeinsamen Versammlung. In einem Bericht²⁴ ist ein flüchtiger Hinweis auf das Abkommen enthalten.

6. DIE TARIFE IM STRASSENVERKEHR

Auch die Tarife im Straßentransport wurden 1956 entschlossen in Angriff genommen. Dabei handelt es sich um ein äußerst heikles Problem, weshalb die diesbezügliche Beratung in der Ausschusssitzung vom 21. Januar 1956 auf Ersuchen der Hohen Behörde vertraulich behandelt wird und nicht im Protokoll erscheint. Vermutlich wurden zwei verschiedene Standpunkte zum Tarifgestaltungssystem vertreten. Zwei Kriterien sind möglich: das der Nationalität, wonach der Tarif auf der Grundlage des Landes, dem die den Transport durchführenden Fahrzeuge angehören, gebildet wird, und das der Territorialität, das verschiedene Tarife für die in jedem Land durchfahrenen Teilstrecken vorsieht. Nur ein Land spricht sich für das Nationalitätsprinzip aus²⁵.

Der Ausschuss erörtert das Thema im ersten Halbjahr 1956 und kommt zu dem Schluss, dass die Lösung des Problems möglicherweise in der Publizität der Tarife liegen könnte, während eine etwaige Reglementierung auf nationaler Ebene vorgenommen werden müsse.

Die Angelegenheit des Transports auf der Straße zieht sich lange hin und macht nur geringe Fortschritte. In der letzten Ausschusssitzung am 25. Februar 1958 berichtet das Mitglied der Hohen Behörde, Spierenburg, über seinen Vorschlag an den Ministerrat, der keine Zustimmung bei den Niederlanden findet. Der Vorschlag ermöglicht die Veröffentlichung des Höchst- und des Mindesttarifs, deren Differenz bestimmte Werte nicht unterschreiten darf, und einen internationalen Tarif, der zwischen einem Höchst- und einem Mindestwert liegt, die nach Erzeugniskategorien und Raumgehalt entsprechend der Fahrstreckenlänge und unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eines jeden Staates bestimmt werden.

7. DIE KOORDINIERUNG DES VERKEHRS: DER ERSTE ANSATZ (1955)

Im Klima der Zufriedenheit wegen des Abkommens vom 20. Januar 1955 über die direkten internationalen Tarife und der rechtzeitigen technischen Umsetzung, durch die es möglich war, den für das Inkrafttreten des Abkommens vorgesehenen Termin (1. Mai 1955) einzuhalten, legt der Ausschuss dem Plenum einen Bericht über die *Transportprobleme in der Gemeinschaft*²⁶ vor. Damit will er den Startschuss zur dritten Etappe der Verwirklichung von Artikel 70 geben: Beseitigung der Diskriminierungen aufgrund der unterschiedlichen Tarifstrukturen in den einzelnen Ländern und bei den einzelnen Verkehrsträgern.

Diese sind ein Hindernis für den freien Verkehr der Montanerzeugnisse und können folgendermaßen klassifiziert werden:

- bereits abgeschaffte und noch bestehende, allerdings marginale, Formen der Diskriminierung;
- Frachtbrüche, denen mit den direkten internationalen Tarifen abgeholfen werden kann;

²³ Redbeitrag von Spierenburg. GV Ausführlicher Sitzungsbericht, 7. November 1957, S. 110.

²⁴ TRAN 12, S. 21.

²⁵ TRAN 7, S. 14.

²⁶ TRAN 4.

- Verzerrungen aufgrund der unterschiedlichen Tarifstrukturen in den einzelnen Ländern und bei den Verkehrsträgern;
- Disparitäten bei den Frachtsätzen der Binnenschifffahrt²⁷;
- Diskriminierungen im Straßentransport²⁸.

In den Schlussbetrachtungen wird das Fehlen einer Integration und Koordinierung des Verkehrs bemängelt, die, obwohl vom Vertrag nicht vorgesehen, als Folge seiner einschlägigen Bestimmungen erforderlich seien. Die Vorstellung des Ausschusses geht dahin, dass sich die Verkehrspolitik der EGKS in einen umfassenderen Rahmen, eine europäische Verkehrspolitik, einfügen müsse, die, indem sie die gegenseitige Abhängigkeit der einzelstaatlichen Entscheidungen berücksichtige, eine Gesamtverwaltung des Systems und eine Erhöhung seiner Effizienz ermögliche. Dem Bericht zufolge muss bei Verkehrsentscheidungen fünf Bedingungen Rechnung getragen werden. Es wird betont, dass:

„(1) eine europäische „Inangriffnahme“ der Probleme unerlässlich ist, d. h. dass die Probleme auf übernationaler Ebene einander näher gebracht werden müssen;

(2) mögliche Vorschläge und Schlussfolgerungen, die sich aus der Untersuchung des Sachverhaltes ergeben, öffentlich zur Diskussion gestellt werden müssen, sodass hinsichtlich der Lösungen, die für eine politische Entscheidung noch nicht reif sind, die öffentliche Meinungsbildung gefördert werden kann.

Es versteht sich, dass Ihr Ausschuss dabei die Auffassung vertritt, dass die mit dieser Tätigkeit beauftragte Instanz:

(3) unbeeinflusst sein muss von Interessen irgendwelcher Verkehrssektoren;

(4) infolge der Dringlichkeit der Probleme die Stetigkeit ihrer Untersuchung gewährleisten muss, da eine solche Untersuchung nicht nur von Zeit zu Zeit erfolgen darf;

(5) ihre Vorschläge und Schlussfolgerungen nach Einholung und Abwägung der einzelnen Standpunkte der innerhalb der drei Verkehrsarten bestehenden Organisationen ausarbeiten muss.“²⁹

Obwohl die internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Verkehrs hervorragende Arbeit geleistet hätten, seien sie nicht in der Lage, eine wie vorstehend umrissene Herangehensweise an die Probleme zu gewährleisten, weshalb der Ausschuss Folgendes anregt: die Schaffung eines Ausschusses, bestehend aus einer beschränkten Anzahl von Sachverständigen, die weder als nationale Vertreter gewählt noch als Interessenvertreter des einen oder anderen Verkehrsträgers angesehen werden dürften, sondern einzig und allein aufgrund ihrer Eignung beauftragt werden sollten. Gemäß dem Bericht könnten die Mitglieder dieses Ausschusses von den Regierungen aufgrund einer von der Hohen Behörde vorgeschlagenen Kandidatenliste benannt werden.

Aufgabe dieses Organs wäre es, dem Ministerrat und der Hohen Behörde Vorschläge im Hinblick auf die Integration des gesamten europäischen Verkehrs zu unterbreiten³⁰. Mit einem gesonderten Bericht³¹ legt der Ausschuss für Verkehrsfragen einen Entschließungsantrag vor, in dem der Ministerrat zur Errichtung des hier beschriebenen Organs aufgefordert wird. Der Entschließungsantrag wird am 12. Mai 1955 nach kurzer Debatte, an der sich lediglich einige Ausschussmitglieder und Spierenburg als Mitglied der Hohen Behörde beteiligen³², angenommen.

²⁷ Es handelt sich um Binnenschifffahrtstarife, die für innerstaatliche Transporte reguliert und für den internationalen Verkehr frei sind.

²⁸ Es geht um spezifische Fälle, die auf das in der vorhergehenden Fußnote erläuterte Tarifgestaltungsmodell zurückzuführen sind.

²⁹ TRAN 4, S. 20.

³⁰ TRAN 4, S. 20-21.

³¹ TRAN 5.

³² GV Ausführlicher Sitzungsbericht vom 12. Mai 1955, S. 358-367 und 380-381. Der vollständige Text der angenommenen Entschließung findet sich auf S. 380-381.

Am 24. Juni wird die Versammlung dann eine zweite EntschlieÙung zu dem Thema annehmen³³, in der sie den Rat ersucht, ihr über die nach der EntschlieÙung vom 12. Mai unternommenen Schritte Bericht zu erstatten. An diesem 24. Juni 1955 erörtert die Versammlung auch den EntschlieÙungsantrag Klompé über die Konferenz von Messina³⁴. Bedingt durch diese Fügung wird während der Aussprache über Verkehrsfragen die Schlussresolution dieser Konferenz zur Sprache gebracht und Bedauern darüber bekundet, dass, ungeachtet der Erfolge der EGKS, mit Ausnahme des Luftverkehrs das Transportwesen keine Erwähnung fand. Es ist Carboni, der der Enttäuschung darüber Ausdruck verleiht:

„...In den Entscheidungen von Messina ist aber von einer Vereinheitlichung oder einer Koordinierung weder der Transporte auf dem Schienenweg noch der Transporte auf dem Wasserweg die Rede. In unserem Ausschuss für Verkehrsfragen und im Plenum haben wir gehört, wie wichtig die Transporte auf dem Wasserweg, die Binnen- und Seeschifffahrt für eine umfassende Koordinierung sind. Wir können unter den Ergebnissen der Tagung von Messina keinerlei Beachtung dieser Tatsache finden, während wir zu unserer Verwunderung feststellen müssen, dass vom Luftverkehr die Rede ist...“³⁵.

Die EntschlieÙung vom 24. Juni kann auch als Appell an die Regierungen aufgefasst werden, mehr Verständnis für die Aufnahme des Verkehrs als Ganzes in die Politik der Gemeinschaft zu zeigen.

Die Angleichung der Beförderungsbedingungen wird in den folgenden Jahren fortgeführt und schreitet, weniger erfolgreich als zuvor für den Bahnverkehr, mit den Jahren voran, wobei in den Ausschussdokumenten von 1956³⁶ und 1957³⁷ zum Gesamtbericht der Hohen Behörde über die erreichten Fortschritte berichtet wird, die größtenteils als unbefriedigend bewertet werden. Mit den beiden Berichten im Zusammenhang stehen zwei EntschlieÙungsanträge, die am 22. Juni 1956³⁸ bzw. am 28. Juni 1957³⁹ angenommen werden. In beiden werden die Schwierigkeiten mit den Tarifen im Binnenschiffsverkehr und im Straßenverkehr beklagt, für den sich der Ausschuss eine ähnliche Lösung wie für den Eisenbahnverkehr erhofft hatte. Gleichwohl verweist der Bericht von 1957 auf einige Fortschritte bei den Arbeiten bezüglich der Verzerrungen im Binnenschiffahrtmarkt. Die Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über diesen Verkehrsbereich, der nicht wie der Schienenverkehr als öffentliches Monopol betrieben wird, dürften sehr schwierig gewesen sein, da in mehr als nur einem Protokoll die Erklärungen der Hohen Behörde zu diesem Thema unterschlagen werden und nicht in den Protokollen erscheinen.

8. DIE KOORDINIERUNG DES VERKEHRS: HIN ZU EINER EINGEHENDEN UNTERSUCHUNG (1956)

Die Arbeiten des Regierungsausschusses der Sachverständigen, die unter dem Vorsitz von Spaak den EWG- und den EURATOM-Vertrag ausarbeiteten, wecken Erwartungen im Hinblick auf eine nicht nur auf die Montanerzeugnisse beschränkte, sondern allgemeine Koordinierung des Verkehrs. Das Thema wird auf der Ausschusssitzung vom 21. Januar 1956 gestreift. In diesem Rahmen wird, allerdings mangels Informationen über die Arbeiten des Spaak-Ausschusses zum Verkehrsbereich, zum einen die Hoffnung auf einen Gesamtansatz manifestiert, zum anderen aber auch die Sorge bekundet, eine nicht genauer bestimmte Verkehrs-„Instanz“ bei der im Entstehen begriffenen Institution (der späteren EWG-Kommission) könne zu Aufgabenüberschneidungen mit der Hohen Behörde führen.

³³ Eingereicht vom Ausschuss für Verkehrsfragen mit dem Dokument TRAN 6.

³⁴ Siehe hierzu EUROPÄISCHES PARLAMENT – CARDOC: Auf dem Weg zu einem einzigen Parlament, 2007 Luxemburg, S.21-23.

³⁵ GV Ausführlicher Sitzungsbericht vom 24. Juni 1955, S. 635.

³⁶ TRAN 7.

³⁷ TRAN 10.

³⁸ TRAN 8.

³⁹ TRAN 11.

Einige Monate später finden die Erwartungen hinsichtlich der Koordinierung im Verkehrsbereich ihren Niederschlag in einem ausführlichen Schreiben, das Kapteyn an die Mitglieder des Ausschusses für Verkehrsfragen richtet⁴⁰. Dieses Schreiben, in dem die größtenteils als kläglich eingeschätzten Fortschritte dargelegt werden, ist von einer gewissen Bedeutung, weil es veranschaulicht, wie fortgeschritten schon damals die Vorstellungen von einer gemeinsamen Verkehrspolitik, zumindest unter den Mitgliedern der Versammlung, waren, die sich – Kapteyn gehört dazu – stärker mit dieser Materie befassten.

Seiner umfassenden, nicht nur auf den Gütertransport von Kohle- und Stahlerzeugnissen beschränkten Sichtweise nach erfordert die vollständige Umsetzung von Artikel 70 des EGKS-Vertrags eine einheitliche europäische Politik des Verkehrs und dessen Koordinierung auf europäischer Ebene. Die Beseitigung der Diskriminierungen allein reiche nicht aus, und ohne auf die Rentabilität der verschiedenen Verkehrsträger zu verzichten, müsse verhindert werden, dass weniger begünstigte Regionen zusätzlich durch die Verkehrstarife benachteiligt würden.

Ausgehend von diesen Vorbemerkungen analysiert Kapteyn das Kapitel „Verkehr“ des damals noch nicht veröffentlichten Berichts des Spaak-Ausschusses und findet darin die von der EGKS in diesem Sektor verfolgten Grundziele wieder. Die Diskriminierungen im gesamten Markt sollen binnen vier Jahren beseitigt werden, während die *beim Grenzübergang in Rechnung gestellten Abgaben oder Gebühren* die tatsächlich verursachten Kosten nicht überschreiten sollten und die Zuständigkeit für diese Kosten schrittweise auf die Regierungen übergehen sollte. Für Güter, in deren Endpreis sich die Beförderungskosten stärker niederschlagen, sollten degressive direkte Tarife gelten.

Der Spaak-Ausschuss spricht sich außerdem für die gemeinsame Verwirklichung bestimmter Infrastrukturen aus, hält jedoch keine spezielle Verkehrs-„Instanz“, sondern einen Fachausschuss bei der späteren EWG-Kommission für erforderlich. Diesbezüglich äußert Kapteyn einige Vorbehalte, da er befürchtet, dass zum einen in einem für den gesamten gemeinsamen Markt zuständigen Organ der Bereich Verkehr, der ja eine Dienstleistung ist, vernachlässigt werden könnte, und es zum anderen zu einer Überschneidung mit den Aufgaben der Hohen Behörde käme. Kapteyn zieht ein gemeinsames Organ der zwei Exekutiven mit einem gemeinsamen Sekretariat vor.

Der abschließende Vorschlag in dem Schreiben von Kapteyn, nämlich eine Aussprache zu diesem Thema zu führen, wird nicht befolgt, doch vermutlich ist er einer der Gründe für die Ernennung von drei Beratern, deren Tätigkeit zu den großen Debatten des Folgejahres führen wird. Die Berater sind Roger Hutter⁴¹ für den Schienenverkehr, Dijkmans van Gunst⁴² für den Straßenverkehr und Wilhelm Geile⁴³ für den Binnenschiffsverkehr⁴⁴.

⁴⁰ GV Ausschuss für Verkehrsfragen Schreiben von Herrn P.J. Kapteyn, stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter, an die Mitglieder des Ausschusses, 20. April 1956, GV 2161. CARDOC AC AP RP/TRAN. 1953 AC0034/56-Mai 0020.

⁴¹ Geboren 1911, verstorben 1998, Beamter der SNCF seit 1935. Er war stellvertretender Direktor der Abteilung Verkehr bei der Hohen Behörde und arbeitete bereits in dieser Funktion mit dem Ausschuss für Verkehrsfragen zusammen; 1956 kehrte er zur SNCF zurück und übernahm dort das Amt des Direktors.

⁴² Ehemaliger Generaldirektor beim niederländischen Verkehrsministerium, von der IRU zur Ernennung vorgeschlagen.

⁴³ Direktor der Reederei Braunkohle, Präsident der Arbeitsgemeinschaft Rheinschiffahrt, Präsident des Zentralausschusses der Deutschen Binnenschiffahrt.

⁴⁴ Siehe die Protokolle vom 21. Juni und 7. November 1956.

9. DIE KOORDINIERUNG DES VERKEHRS: AUSSCHUSSDEBATTEN UND ENDGÜLTIGER BERICHT

Die Tätigkeit der drei Berater⁴⁵ beflügelt die Arbeiten des Ausschusses, der ab dem 14. Dezember 1956 einige tieferschürfende Aussprachen führt, die in vielerlei Hinsicht die heute noch diskutierten Themen wie etwa den Begriff „öffentliche Dienstleistung“ vorwegnehmen.

Eine ausführliche Beratung findet über die Frachtenbildung statt, aus der die Notwendigkeit der Koordinierung des Verkehrs abgeleitet wird⁴⁶. Die Aussprache ist äußerst differenziert und berührt Probleme, die heute noch debattiert werden wie der Wettbewerb zwischen den Verkehrsträgern, der durch das chronische Defizit aller europäischer Eisenbahnunternehmen, ausgenommen der holländischen, und durch die öffentliche Finanzierung dieses Schuldenbergs verfälscht werde, die Anlastung der Infrastrukturkosten und die öffentlichen Subventionen für das Verkehrswesen.

Der Ausschuss, der die Verkehrsbestimmungen des unmittelbar vor den hier erläuterten Debatten unterzeichneten EWG-Vertrags für unzulänglich hält, betrachtet es jedoch als seine Aufgabe, die Probleme der Koordinierung mit Blick auf ihre Lösung, die trotz allem nicht außerhalb der EWG erfolgen könne, eingehender zu untersuchen. Er einigt sich auf einige allgemeine Grundsätze, die der Vorsitzende Wigny folgendermaßen zusammenfasst:

- I. *Alle Verkehrsnutzer müssen denselben Zugang zu allen Verkehrsträgern haben. Diskriminierungen auf einzelstaatlicher Ebene und Frachtenbrüche sind zu vermeiden. Es müssen direkte internationale Tarife eingeführt werden.*
- II. *Die Verkehrsnutzer müssen nach rein wirtschaftlichen Kriterien frei unter den verschiedenen Verkehrsarten wählen können.*
- III. *In einem Abkommen muss die Verpflichtung der Transportunternehmen verankert werden, ihre Selbstkosten unter Berücksichtigung ausnahmslos aller Kostenbestandteile zu kalkulieren. In dieser Selbstkostenrechnung dürfen keine Infrastrukturkosten für die Durchfahrt erscheinen. Es gilt noch zu klären, wie die Gemeinnützigkeitserfordernisse mit diesem Grundsatz in Einklang gebracht werden müssen.*
- IV. *Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben gewährleistet werden. Subventionen und Beihilfen dürfen nur durch eine übergeordnete zentrale Behörde gewährt werden. Es müssen alle Kosten und auch die gegenwärtig vom Staat getragenen Lasten berücksichtigt werden.*
- V. *Das Prinzip der Tarifbildung ist Grundlage der Harmonisierung, weshalb die Tarifstruktur so weit wie möglich in allen Ländern gleich sein muss.*
- VI. *Die Tarife müssen veröffentlicht werden...*
- VII. *Die Verkehrsträger müssen allen ein Maximum an Leistungen zu minimalen Tarifen bieten.*
- VIII. *Neuinvestitionen müssen unter Berücksichtigung der genauen Selbstkosten- und Nutzenberechnung sowie der Vorteile der Investitionen für andere Verkehrsnutzer als Transportunternehmen koordiniert werden. Es muss festgelegt werden, durch wen und mit welchen Instrumenten diese Koordinierung vorgenommen werden soll⁴⁷.*

In einem dem Plenum am 17. Mai 1957 unterbreiteten vorläufigen Bericht⁴⁸ bemängelt der Ausschuss, dass nach der 1955 erfolgten Einführung der direkten internationalen Tarife im Eisenbahnverkehr keine

⁴⁵ Die schriftlichen Beiträge der drei Berater oder zumindest ein Teil von ihnen bilden die Anhänge A, B, C des Dokuments TRAN 12.

⁴⁶ Es erscheint für die vorliegende Veröffentlichung nicht zweckmäßig, ausführlich darüber zu berichten, weshalb auf die Protokolle der Sitzungen vom 28. März und 26. April 1957 sowie auf ein Dokument von Geile mit folgendem Titel verwiesen wird: Die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes in Bezug auf die Koordinierung des Verkehrs – Ergänzende Empfehlungen zum Problem der Anpassung der Selbstkostenpreise AC3163. CARDOC PE0 RP/TRAN. 1958 A0 0106/61 0340

⁴⁷ Protokoll vom 26. April 1957, S. 30 - 34.

⁴⁸ TRAN 9.

Fortschritte erzielt worden seien, was zu einer Situation geführt habe, in der, während der internationale Verkehr frei sei, der innerstaatliche Verkehr immer noch einer minutiösen Reglementierung unterliege. Auch im Straßen- und im Binnenschiffsverkehr sei der Markt nach wie vor zerstückelt, was im Widerspruch zu den Zielen des Vertrags stehe. Das „normale Spiel des Wettbewerbs“, das die Grundlage der EGKS bilde, hätte im Verkehrsbereich „für die in vergleichbarer Lage befindlichen Verbraucher zu vergleichbaren Preisbedingungen“ führen müssen. Die geringen Kompetenzen der Hohen Behörde in diesem Bereich hätten die Herbeiführung solcher Bedingungen verhindert, und der EWG-Vertrag fülle diese Lücken leider nicht aus, da er keine Bestimmungen zur Koordinierung des Verkehrs enthalte. Der Ausschuss gelangt zu dem Schluss, dass die fehlende Koordinierung der Kohle- und Stahltransporte die Verwirklichung der EGKS-Ziele behindert habe und eine Koordinierung der Transporte von Montanerzeugnissen allein nicht möglich sei. Da der Bericht jedoch auf den Freitag einer überfrachteten Tagung verbannt ist, führt er nicht zu einer Aussprache.

Der endgültige Bericht⁴⁹ wird am 7. November 1957 vorgelegt und bildet ein umfangreiches, etwa 90-seitiges Dokument, das das Thema Verkehr in all seinen Aspekten beleuchtet und dabei die Arbeiten des Ausschusses in den vier Jahren seiner Tätigkeit berücksichtigt; er ist zugleich eine genaue Darstellung des Landverkehrs der 50er-Jahre, ein Tätigkeitsbericht und ein Arbeitsplan, der der wenige Monate später gebildeten Europäischen Parlamentarischen Versammlung übergeben wird.

Darin wird die Koordinierung von der Harmonisierung unterschieden: Letztere zielt darauf ab, eine gemeinsame Tarifregelung für eine Verkehrssparte aufzustellen, während mit der Koordinierung die Förderung des kohärenten Funktionierens aller Verkehrsträger angestrebt werde, indem die Nutzung eines jeden von ihnen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit optimiert werde. Dies bedeute, dass für jede Fracht auf den unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten am besten geeigneten Verkehrsträger zurückgegriffen werden müsse. Die Koordinierung könne mit verschiedenen Instrumenten erfolgen: durch das Monopol, durch den Transportplan, auf dessen Grundlage die verschiedenen regelmäßig betriebenen Linien den bestehenden Unternehmen zugewiesen werden, durch die Kontrolle der Tarife, Mauten und anderen Lasten, die einem Verkehrsträger aufgebürdet sind, und durch Absprachen des Gewerbes. In dem Bericht werden die Vor- und Nachteile jedes dieser Instrumente erläutert, darunter auch die Verzerrungen, zu denen es zumindest bei einer einzelstaatlichen Koordinierung käme.

In dem Dokument des Ausschusses wird kein Koordinierungsinstrument vorgegeben, wohl aber werden einige Grundsätze aufgestellt: freie Wahl des Verkehrsnutzers, größtmögliche Senkung der Gesamtproduktionskosten (d. h. die Suche nach dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Dienstleistungen), Transportpreis und wirtschaftliches Optimum⁵⁰ und schließlich die Mittel zur Begrenzung des überspitzten Wettbewerbs. Die Anwendung dieser Grundsätze, flankiert von Übergangsmaßnahmen zur Begleitung der bedrohten Unternehmen, die sich an die neue Situation anpassen müssen, wird in Abhängigkeit von der Rentabilität zur Verlagerung des Verkehrs von einem Verkehrsträger auf den anderen führen⁵¹.

⁴⁹ TRAN 12.

⁵⁰ Es handelt sich im Wesentlichen um eine Spezifizierung des vorhergehenden Grundsatzes, der folgendermaßen erklärt wird: „... müssen die angebotenen Transportpreise zueinander Unterschiede aufweisen, die ungefähr den Unterschieden zwischen ihren Kosten entsprechen. Man hat dann die Gewissheit, dass ein Verkehrsnutzer, wenn er eine für die Allgemeinheit teurere Verkehrsart wählt, dies deshalb tut, weil für ihn gleiche oder größere Vorteile damit verbunden sind. Andernfalls würde er den höheren Preis nicht bezahlen“. TRAN 12, S. 30.

⁵¹ Der Bericht enthält eine detaillierte Analyse der Kostenstruktur des Verkehrs und der korrekten Zuordnung der verschiedenen Kostenelemente. Aufgrund ihres außerordentlich technischen Charakters wurde davon abgesehen, sie in dem vorliegenden Dokument darzulegen.

In Sachen Abstimmung der Investitionen ist der Bericht extrem fortschrittlich, was diese wenigen Zeilen belegen, die den Begriff der transeuropäischen Verkehrsnetze und die in den 90er-Jahren eingeleitete entsprechende Politik vorwegnehmen:

„Der gemeinsame Markt erfordert die Schaffung eines europäischen Verkehrsnetzes, das nicht nur seinen gegenwärtigen, sondern vor allen Dingen auch seinen zukünftigen Bedürfnissen gerecht wird. Die fortschreitende Verwirklichung des gemeinsamen Marktes wird sich im Sinne einer wirtschaftlichen Expansion vollziehen, deren Entwicklung jedoch in mancher Hinsicht von der bisherigen im nationalen Bereich abweichen wird. Es ist daher erforderlich, dass die Investitionen für das europäische Verkehrsnetz der doppelten Notwendigkeit einer ständig wachsenden Kapazität und einer Ausrichtung im Sinne der zukünftigen Handelsströme entsprechen.“⁶²

Die Modernität dieser Vorstellung wird durch die in dem Dokument vorgezeichneten Verfahren zur Investitionskoordination bestätigt: Planung auf europäischer Ebene, für die ein nicht genauer spezifiziertes, eigenes Organ vorgesehen ist, und die Verbindung zwischen den großen Systemen der Verkehrswege, d. h. die Intermodalität.

Auf institutioneller Ebene wird in dem Bericht die Schaffung einer Einrichtung, eines besonderen Kommissariats im Rahmen der Europäischen Kommission, angeregt,

„...welches befugt wäre, von sich aus oder auf Antrag der Beteiligten die durch die Anwendung der vom Ministerrat erlassenen Richtlinien aufgeworfenen Fragen in erster Instanz zu entscheiden. Die Entscheidungen des Kommissariats würden sich in erster Linie mit Problemen technischer Art befassen – insbesondere im Bereich der Tarife und Frachten – und nach Anhörung aller beteiligten Parteien erlassen werden. Gegen diese Entscheidungen wäre in jedem Falle Berufung bei der Europäischen Kommission zugelassen.“⁶³

Das Dokument wird in der Sitzung der Gemeinsamen Versammlung vom 7. November 1957 erörtert und erhält breite Zustimmung, wobei allerdings die Veröffentlichung der Tarife im Interesse der guten Betriebsführung der Transportunternehmen, die ihrer Tätigkeit in vollkommener Unabhängigkeit auf den internationalen Transportmärkten nachgehen müssen⁵⁴, bzw. aufgrund der Auffassung, wonach es genügen würde, die frei ausgehandelten Preise im Nachhinein zu ermitteln⁵⁵, auf gewissen Widerspruch stößt. Am 9. November⁵⁶ wird der den Bericht begleitende Entschließungsantrag⁵⁷ mit einigen formalen Änderungen angenommen. In der Entschließung wird die Bedeutung der Verkehrskoordination, auch wegen ihrer Auswirkungen auf die Preisbildung, hervorgehoben, werden die minimalen, von den Regierungen erzielten Fortschritte bemängelt und wird der Ministerrat aufgefordert, sich bei seinen Arbeiten hauptsächlich auf den Bericht des Ausschusses für Verkehrsfragen zu stützen.

Der Bericht stößt auf großes Interesse bei den Berufsorganisationen, und der Ausschuss beauftragt seine drei Sachverständigen, die Fachkreise zu dem Bericht zu konsultieren. Ihre Stellungnahmen werden dem Ausschuss der im Entstehen begriffenen Europäischen Parlamentarischen Versammlung von Nutzen sein⁵⁸.

⁵² TRAN 12, S. 59.

⁵³ TRAN 12, S. 66. Nach dem Modell der amerikanischen Interstate Commerce Commission, der ein Anhang des Berichts gewidmet ist.

⁵⁴ Redebeitrag von Lichtenauer. GV Ausführlicher Sitzungsbericht, 7. November 1957, S. 91.

⁵⁵ Redebeitrag von Caron. Ibidem, S. 103.

⁵⁶ GV Ausführlicher Sitzungsbericht, 7. November 1957, S. 225-226.

⁵⁷ TRAN 13.

⁵⁸ Protokoll vom 12. Februar 1958.

10. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im EGKS-Vertrag und in dem beigefügten Abkommen wurde der Verkehr wie ein Kostenfaktor des Kohle- und Stahlsektors behandelt, und demzufolge wurde ein tarifärer Ansatz zugrundegelegt. Die Arbeiten des Ausschusses für Verkehrsfragen zeigen, dass sich bereits nach zweijähriger Tätigkeit die Überzeugung einen Weg gebahnt hatte, dass der Verkehr ein eng mit den anderen Sektoren und demnach auch mit dem Kohle- und Stahlsektor verzahnter Wirtschaftsbereich ist und deshalb ein rein tarifärer Ansatz für eine Kostensenkung nicht ausreicht, sondern eine Herangehensweise erforderlich ist, die zur Steigerung der Effizienz innerhalb des Verkehrssystems führt.

Das ist die Lehre, die aus dem Bericht Kapteyn vom November 1957 gezogen werden kann, mit dem der EWG mit Blick auf den Monat Januar des Folgejahres ein Entwurf für eine Verkehrspolitik übergeben wurde, der in seinen Grundzügen befolgt wurde. Insbesondere die Idee einer europäischen Verkehrspolitik wurde in den 90er-Jahren mit den transeuropäischen Netzen verwirklicht.

V. AUSSCHUSS FÜR VERKEHRSFRAGEN

ANHANG I – ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHRSFRAGEN

<i>10. Januar 1953</i>	<i>10. Mai 1954</i>	<i>21. November 1955</i>	<i>27. November 1956</i>	<i>6. November 1957</i>
Antonio Boggiani Pico (I, DC)	Enrico Carboni (I, DC)	Emilio Battista (I DC)	Emilio Battista (I DC) ¹	Antonio Boggiani Pico (I, DC)
Alain Poher (F, DC)	Alain Poher (F, DC)	Alain Poher (F, DC)	Alain Poher (F, DC)	Alain Poher (F, DC)
Hermann Pünder (D DC)	Hermann Pünder (D DC)	Hermann Pünder (D DC)	Aloys Lenz (D, DC)	Aloys Lenz (D, DC)
Italo Sacco (I DC)	Attilio Terragni (I Lib) bis 23.7.55			Jean Médecin (F Lib) ab 14.5.57
Pierre Louis Wigny (B DC)	Pierre Louis Wigny (B DC)	Pierre Louis Wigny (B DC)	Pierre Louis Wigny (B DC)	Pierre Louis Wigny (B DC)
Jean Fohrmann (L Soz.)	Jean Fohrmann (L Soz.)	Jean Fohrmann (L Soz.)	Schaus Eugène (Lu Lib) ab 29.11.56	Schaus Eugène (Lu Lib)
Paul J Kapteyn (NL Soz.)	Paul J Kapteyn (NL Soz.)	Paul J Kapteyn (NL Soz.)	Paul J Kapteyn (NL Soz.)	Paul J Kapteyn (NL Soz.)
Joachim Schöne (D Soz.)	Joachim Schöne (D Soz.)	Joachim Schöne (D Soz.)	Joachim Schöne (D Soz.)	Ludwig Metzger (D Soz.)
Meurice Lemaire (F NI),	Alfred Krieg (D. Lib.) ab 16.1.54	Alfred Chupin (F Lib) ab 29. November 1954	André Mutter (F Lib) ab 14.3.56	Pierre Coulon (F Lib); davor André Boutemy (F Lib) ab 14.5.57

¹ Am 27. November 1956 wurde Carboni anstelle von Battista benannt, doch zwei Tage später kehrte dieser in den Ausschuss zurück. Terragnis Mandat erlischt.

NB. Das Datum in der Kopfzeile der Spalten ist der jeweilige Termin der Sitzungen der Versammlung, in denen die jährliche Bildung der Ausschüsse mitgeteilt wird, die Wechsel sind fett gedruckt.

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

ANHANG II – PROTOKOLLE DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHRSFRAGEN

<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Hauptthemen</i>
12. Januar 1953	konstituierende Sitzung
19. Februar 1953	Tarifmaßnahmen
8. Juni 1953	Annahme Bericht 9/53
15. Dezember 1953	Tarifmaßnahmen und europäische Konferenz der Verkehrsminister
15. April 1954	Tarifmaßnahmen
10. Mai 1954	Annahme Bericht 14/54
11. Mai 1954	konstituierende Sitzung
29. Juli 1954	Debatte über die Verkehrspolitik mit Anhängen
30. November 1954	Debatte über die Verkehrspolitik
21. Januar 1955	Debatte über die Verkehrspolitik
12. Februar 1955	Debatte über die Verkehrspolitik – Behandlung Bericht 15/54-55
30. April 1955	Annahme Bericht 15/54-55
12. Mai 1955	Annahme Bericht 36/54-55
12. Juni 1955	Binnenschifffahrt und Straßenverkehr Annahme Bericht 42/54-55
4. November 1955	Debatte über Verkehrspolitik
22. November 1955	konstituierende Sitzung
21. Januar 1956	Binnenschifffahrt und Straßenverkehr
11. März 1956	Binnenschifffahrt und Straßenverkehr
9. Mai 1956	Arbeitsprogramm
26. Mai 1956	Binnenschifffahrt und Straßenverkehr – Annahme Bericht 15/56
21. Juni 1956	Annahme Bericht 15/56
7. November 1956	Debatte über die Verkehrspolitik
27. November 1956	konstituierende Sitzung
14. Dezember 1956	Sachverständigenanhörung zur Koordinierung des Verkehrswesens
28. März 1957	Sachverständigenanhörung und ausführliche Debatte über die Koordinierung des Verkehrswesens (sehr lang)
29. März 1957	Anhörung mit der Hohen Behörde über die Entwicklung im Verkehrsbereich
26/27. April 1957	Sachverständigenanhörung und ausführliche Debatte über die Koordinierung des Verkehrswesens (sehr lang)
15. Mai 1957	Arbeitsprogramm
17. Mai 1957	Fünfter Gesamtbericht
27. Juni 1957	Annahme Bericht 39/57

V. AUSSCHUSS FÜR VERKEHRSFRAGEN

5./6. Juli	Debatte über die Koordinierung des Verkehrswesens, insbesondere des Begriffs öffentlicher Dienst
9./10. Oktober 1957	Annahme Bericht 6/57-58
6. November 1957	konstituierende Sitzung
8. November 1957	Annahme Entschließungsantrag
12. Februar 1958	Debatte über die Koordinierung des Verkehrswesens
25. Februar 1958	Debatte über die Harmonisierung

NB: Die Nummer der Archivakte der Protokolle im CARDOC-System erhält man durch Anfügen des in der Reihenfolge Jahr, Monat und Tag ohne Leerschritte und Satzzeichen in achtstelliger Zahl geschriebenen Sitzungsdatums an die Buchstabenfolge AC AP PV/TRAN.1953 TRAN-. Beispielsweise ergibt sich für die Archivakte vom 12. Januar 1953: AC AP PV/TRAN.1953 TRAN-19530112. Das Dokument „Protokoll“ oder Sitzungsbericht wird normalerweise durch die Ziffern 0010 angegeben, die an die Nummer der Archivakte angehängt werden.

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

ANHANG III – BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHRSFRAGEN

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>AC-Nr.</i>	<i>TITEL UND BERICHTERSTATTER</i>	<i>CARDOC-KLASSIF. AC AP RP/TRAN. 1953</i>
TRAN 1	9	Bericht über die auf Veranlassung der Hohen Behörde im Transportwesen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über Kapitel IV Paragraph 1 (Ziff. 54-58) des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1952-1953) (Beseitigung von Diskriminierungen im Transportwesen). Berichterstatter: Fohrmann.	AC-0009/53-Mai 0010
TRAN 2	14/ 53-54	Bericht über Kapitel III § 3 Ziff. 89-95 des zweiten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft vom 13. April 1953 bis 11. April 1954, betreffend Transportprobleme im Rahmen der Gemeinschaft – Berichterstatter: Kapteyn	AC-0014/54-Mai 0010
TRAN 3	21	Bericht über den Entschließungsantrag betreffend Verkehrsfragen	AC-0021/54-Mai 0010
TRAN 4	15/54-55	Bericht über die Transportprobleme der Gemeinschaft. Berichterstatter: Kapteyn	AC-0015/55-Mai 0010
TRAN 5	36/54-55	Bericht über die Verkehrsprobleme in der Gemeinschaft. Berichterstatter: Kapteyn	AC-0036/55-Mai 0010
TRAN 6	42/54-55	Zweiter ergänzender Bericht über die Verkehrsprobleme in der Gemeinschaft. Berichterstatter: Kapteyn	AC-0042/55-Mai 0010
TRAN 7	15/55-56	Bericht über die Verkehrsprobleme der Gemeinschaft, insbesondere die Ziffern 144-156 des Vierten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (11. April 1955 - 8. April 1956). Berichterstatter: Kapteyn	AC-0015/56-Mai 0010
TRAN 8	34/55-56	Ergänzender Bericht über die Verkehrsprobleme der Gemeinschaft und insbesondere über die Abschnitte 144 bis 156 des Vierten Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (11. April 1955 - 8. April 1956). Berichterstatter: Kapteyn	AC-0034/56-Mai 0010
TRAN 9	27/56-57	Vorläufiger Bericht über das allgemeine Problem der Koordinierung des europäischen Verkehrswesens. Berichterstatter: Kapteyn (nur in Italienisch und Niederländisch verfügbar)	AC-0027/57-Mai 0010
TRAN 10	39/56-57	Bericht über das Problem des Verkehrswesens in der Gemeinschaft. Berichterstatter: Kapteyn (nur in Italienisch und Niederländisch verfügbar)	AC-0039/57-Juni 0010
TRAN 11	42/56-57	Ergänzender Bericht über das Problem des Verkehrswesens in der Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Abschnitte 5 und 137-147 des Fünften Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft (9. April 1956-13. April 1957) Berichterstatter: Kapteyn (nur in Italienisch und Niederländisch verfügbar)	AC-0042/57-Juni 0010
TRAN 12	6/57-58	Bericht über die Koordinierung des europäischen Verkehrs. Berichterstatter: Kapteyn	AC-06/57-November 0010
TRAN 13	10/57-58	Ergänzender Bericht über die Koordinierung des europäischen Verkehrswesens. Berichterstatter Kapteyn (nicht in Französisch verfügbar)	AC-0010/57-November 0010

SECHSTES KAPITEL

DIE AUSSCHÜSSE FÜR GESCHÄFTSORDNUNG UND ORGANISATION



HANS-JOACHIM VON MERKATZ¹

1. ALLGEMEINES

Mit der Bezeichnung *Geschäftsordnungsausschuss* werden hier zwei verschiedene Ausschüsse benannt:

- der „vorläufige Geschäftsordnungsausschuss“, der in der ersten Sitzung der Gemeinsamen Versammlung am 10. September 1952 errichtet wurde und dem zwei Tage später auch die Aufgabe übertragen wird, sich mit den Problemen des Rechnungswesens der Versammlung zu befassen, weshalb er am 12. September 1952 in „Ausschuss für die Geschäftsordnung und für das Haushaltswesen“ umbenannt wird;
- der zusammen mit den anderen ständigen Ausschüssen am 10. Januar 1953 errichtete „Ausschuss für die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung, für Petitionen und Immunitäten“; dieser Ausschuss erhält am 9. Mai 1955 nach einer weiter unten ausführlich erläuterten EntschlieÙung, die seine Zuständigkeiten auf die Abgabe rechtlicher Stellungnahmen ausdehnte, die Bezeichnung „Ausschuss für Rechtsfragen und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung, für Petitionen und Immunitäten“².

Beide Ausschüsse zählten neun Mitglieder.

¹ Deutscher, Fraktion der Liberalen, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung, für Petitionen und Immunitäten vom 12. Januar 1953 bis 22. November 1955 (außer vom 12. bis 13. Mai 1954); er war vor allem Berichterstatter über die Zuständigkeit des Ausschusses, Stellungnahmen zu rechtlichen Fragen abzugeben

² Man beachte, dass die Dokumente dieser beiden Ausschüsse in den CARDOC-Archiven auf drei Bestände verteilt sind: REGP (vorläufiger Geschäftsordnungsausschuss), REGL (Geschäftsordnungsausschuss bis 9. Mai 1955), JURI (Geschäftsordnungsausschuss nach dem 9. Mai 1955).

Die Protokolle des vorläufigen Ausschusses sind in den Archiven des Europäischen Parlaments nicht verfügbar. Vorsitzender ist zunächst Giovanni Persico und dann Struye.

Die im Laufe der Wahlperiode aufeinander folgenden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsordnungsausschusses sind:

- ab 12. Januar 1953 Carcassonne Vorsitzender und von Merkatz stellvertretender Vorsitzender;
- ab 11. Mai 1954 Fayat Vorsitzender und von Merkatz stellvertretender Vorsitzender³;
- ab 27. November 1956 Fayat Vorsitzender, der am 7. Juni 1957 auf sein Europamandat verzichten wird, und Crouzier stellvertretender Vorsitzender;
- ab 6. November 1957 Bohy Vorsitzender und Crouzier stellvertretender Vorsitzender.

Der vorläufige Geschäftsordnungsausschuss erstellt einen einzigen Bericht, nämlich den Entwurf der Geschäftsordnung. Zwischen 1953 und 1957 tagt der Ausschuss für die Geschäftsordnung 32 Mal und verfasst 10 Berichte.

Der Ausschuss für Organisationsfragen vervollständigt die Struktur, die sich die Gemeinsame Versammlung im September 1952⁴ gibt, um die Vorschriften für ihre eigene Funktionsweise auszuarbeiten, wobei sie sein Mandat auf die Zeit *bis zur nächsten Sitzungsperiode* begrenzt und ihn beauftragt,

alle Probleme im Zusammenhang mit der Organisation der Tätigkeit der Versammlung und speziell die Zahl, Zusammensetzung und Zuständigkeit der notwendigen Ausschüsse zu untersuchen.

Der Ausschuss für Organisationsfragen zählt 23 Mitglieder⁵, Vorsitzender ist Reynaud. Der Ausschuss tagt vom 13. September 1952 bis Anfang Januar 1953, doch seine Protokolle sind in den Archiven des Europäischen Parlaments nicht verfügbar. Er legt zwei Berichte vor:

- *Dok. 2 Bericht... über die der Gemeinsamen Versammlung vorzulegenden Vorschläge zu Zahl, Zusammensetzung und Zuständigkeit der für eine erfolgreiche Arbeit der Versammlung erforderlichen Ausschüsse (Berichterstatter Preusker)*⁶;
- *Dok. 3 Bericht... über die Beziehungen zwischen dem Sekretariat der Gemeinsamen Versammlung und dem Generalsekretariat des Europarats (Berichterstatter Margue)*⁷.

³ Bei der Neubesetzung am 11. Mai 1954 wird Kreyszig zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, der jedoch zwei Tage später aus Gründen, die das Gleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten und den politischen Tendenzen betreffen, zurücktritt und somit den Weg frei macht für die Wiederwahl von Herrn von Merkatz am 14. Mai. Dieser bleibt bis zum 22. November 1955 im Amt, als anlässlich der Neubesetzung der Ämter beschlossen wird, keinen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen, sondern diesen Posten für einen vom nationalen Parlament noch nicht benannten italienischen Liberalen zu reservieren. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden bleibt bis zum 27. November 1956 frei.

⁴ GV Verhandlungen – Sitzung vom Samstag, 13. September 1952, S. 91-92.

⁵ Für Deutschland Willi Birkelbach (Soz.), Eugen Gerstenmaier (DC), Hermann Kopf (DC), Victor-Emmanuel Preusker (Lib.), Herbert Wehner (Soz.); für Frankreich Heinz Braun (Soz.), Marc Jacquet (Soz.) Gérard Jaquet (Soz.) Alain Poher (DC), Paul Reynaud (Lib.); für Italien Antonio Boggiano PICO (dc), Ferruccio Parri (NI), Armando Sabatini (DC), Giuseppe Togni (DC); für Belgien Max Buset (Soz.), Roger Motz (Lib.), Pierre De Smet (DC); für die Niederlande H.A.M. Korthals (Lib.), G.M. Nedrhorst (Soz.), E.M.J.A. Sassen (DC); für Luxemburg Jean Fohrmann (Soz.) und Nicolas Margue (DC). GV Verhandlungen – Sitzung vom Samstag, 13. September 1952, S. 104.

⁶ CARDOC AC AP RP/ORGA.1952 AC-0002/53-Januar 0010.

⁷ CARDOC AC AP RP/ORGA.1952 AC-0003/53-Januar 0010. In diesem Bericht wird die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinsamen Versammlung und dem Europarat untersucht und der Hoffnung Ausdruck verliehen, das Sekretariat der Gemeinsamen Versammlung könne bei deren Tagungen in Straßburg auf die Dienste und Ausrüstungen des Sekretariats des Europarats zurückgreifen. Der Vorschlag wird in der Sitzung vom 10. Januar 1953 zu einer Entschließung der GV. Hierzu wird auf eine nicht firmierte vertrauliche Note (wahrscheinlich vom Sekretariat der Gemeinsamen Versammlung) verwiesen, in der der so genannte Eden-Plan, mit dem die britische Regierung eine Zusammenführung der Sekretariate der Gemeinsamen Versammlung und des Europarats vorschlug, vernichtend kritisiert wird. Die Note über die Organisation des Sekretariats der Gemeinsamen Versammlung in Bezug auf den Europarat wird aufbewahrt in CARDOC AC AP RP/ORGA.1952 AC-0003/53-JANUAR 0030.

2. AUFGABEN DES GESCHÄFTSORDNUNGS-AUSSCHUSSES

Der Bericht des Ausschusses für Organisationsfragen über die Ausschüsse, das vorstehend erwähnte Dok. 2, beschränkt die Aufgabe des Ausschusses für Geschäftsordnung auf die bloßen Geschäftsordnungsfragen, doch bei der Abstimmung über den entsprechenden Entschließungsantrag⁸ schlägt Bertrand vor, einen achten Ausschuss für Petitionen und Immunitäten zu errichten. Ihm antwortet Struye, der unter Berufung auf eine Beratung im Geschäftsordnungsausschuss als Alternative vorschlägt, die Aufgaben im Zusammenhang mit den Petitionen und Immunitäten dem Geschäftsordnungsausschuss zu übertragen. Die Versammlung übernimmt diesen Standpunkt.

Während der Wahlperiode wird sich der Geschäftsordnungsausschuss hauptsächlich mit Änderungen der Geschäftsordnung und nur am Rande mit Petitionen befassen, wobei er zu den Immunitäten überhaupt nicht tätig wird. Die rechtlichen Stellungnahmen, die er abgibt, nachdem ihm diese Aufgabe übertragen wurde (9. Mai 1955), sind zwei an der Zahl und beide politisch hochsensibel: eine zum Berufsgeheimnis⁹ und eine zum Rederecht der Mitglieder des Ministerrats¹⁰.

3. DIE GESCHÄFTSORDNUNG

Am 12. September 1952 nimmt die Versammlung auf der Grundlage eines vom vorläufigen Geschäftsordnungsausschuss vorgelegten Entwurfs ihre vorläufige Geschäftsordnung an¹¹. Die Versammlung stimmt über die einzelnen Artikel ab und nimmt die Endabstimmung ohne Aussprache vor¹². Einige Punkte werden auf eine der nächsten Sitzungen vertagt und sind Gegenstand eines Berichts¹³, der wiederum ohne richtige Aussprache (es findet lediglich ein Meinungs austausch zu spezifischen Punkten statt) am 10. Januar 1953 mit wenigen Änderungen angenommen wird.

Am selben Tag wird auch der Vorschlag des Ausschusses für Organisationsfragen zu Zahl, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse¹⁴ angenommen. Darin wird ein Entwurf des Generalsekretariats der Versammlung zitiert, der in den Archiven des Europäischen Parlaments nicht verfügbar ist. Dieser sah drei allgemeine Ausschüsse für wirtschaftliche Angelegenheiten, für soziale Angelegenheiten bzw. für Außenbeziehungen vor, die jeweils 26 Mitglieder zählen und die Möglichkeit haben sollten, aus ihrer Mitte Sonderausschüsse (heute würden wir sagen „Unterausschüsse“) mit neun Mitgliedern zu bilden,

⁸ GV Entschließung vom 10. Januar 1953 betreffend die Zahl, Zusammensetzung und Zuständigkeit der für eine erfolgreiche Arbeit der Versammlung erforderlichen Ausschüsse, ABl. vom 10.2.53, S. 8.

⁹ REGL 10.

¹⁰ Er wird anscheinend nicht in den Archiven des Europäischen Parlaments aufbewahrt.

¹¹ Der Bericht des Ausschusses ist in den Archiven des Europäischen Parlaments nicht verfügbar, wo hingegen das folgende Dokument zu finden ist: EGKS Gemeinsame Versammlung Entwurf der vorläufigen Geschäftsordnung, September 1952, aufbewahrt in den vier damaligen Amtssprachen in der Sammlung „Geschäftsordnungen“ von CARDOC. Das Dokument enthält keinen ausdrücklichen Hinweis auf den vorläufigen Geschäftsordnungsausschuss oder den Berichterstatter Struye (der als solcher lediglich im Sitzungsbericht der Plenarsitzung Erwähnung findet). In der Begründung zu dem Entwurf wird das vorliegende Organ allgemein als „Ausschuss“ bezeichnet, und einer Erklärung von Mutter am 10. Januar 1953 (GV Verhandlungen – Sitzung vom Samstag, 10. Januar 1953, S. 25) ist zu entnehmen, dass er sich aus den Generalsekretären der nationalen Parlamente zusammensetzte. Nach den Worten des Berichterstatters Struye ging der vorläufige Geschäftsordnungsausschuss dabei von dem Entwurf einer vorläufigen Geschäftsordnung aus, den Sie kennen, und hat daraus diejenigen Fragen ausgeschieden, die nicht dringend sind, und ihre Prüfung für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten (GV Verhandlungen – Sitzung vom Freitag, 12. September 1952, S. 25).

¹² GV Verhandlungen – Sitzung vom Freitag, 12. September 1952, S. 25-74; diese Seiten enthalten auch andere Themen, die jedoch ebenfalls die Funktionsweise der Gemeinsamen Versammlung betreffen.

¹³ REGL 2, der die Dauer des Mandats (die mit dem nationalen Mandat abgestimmt werden musste), das Verfahren zur Prüfung des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Hohen Behörde, das Verfahren zur Änderung des Vertrags, in dem ein diesbezügliches Initiativrecht der Versammlung vorgesehen ist, die Regelungen für die Ausschüsse (außer deren Benennung), die Petitionen sowie die Immunitäten der Vertreter und des Personals betrifft.

¹⁴ Das bereits in der vorstehenden Ziffer erwähnte Dok. 2.

sowie den Ausschuss für die Geschäftsordnung und das Haushaltswesen, der außerhalb dieses Schemas tätig sein sollte. In einer Stellungnahme des Präsidenten der Hohen Behörde und anderer Mitglieder des Exekutivorgans, die enge Beziehungen zwischen der Exekutive und der Versammlung anstrebten, wird dem Ausschuss empfohlen, eine auf sieben Ausschüssen beruhende Struktur vorzuschlagen, die mit einer geringfügigen Änderung der Bezeichnung des Geschäftsausschusses, der nun zusätzlich für Petitionen und Immunitäten zuständig ist, schlussendlich von der Versammlung angenommen wird.

Eine wichtige Ergänzung der Geschäftsordnung ist der Artikel über die Bildung von Fraktionen: der Bericht¹⁵ wird am 15. Juni 1953 vom Ausschuss und tags darauf von der Versammlung gebilligt¹⁶. Nach Maßgabe des auf diesem Wege eingeführten Artikels 33a konnten sich die Fraktionen nach ihrer *politischen Zugehörigkeit* auf der Grundlage einer Erklärung zusammenschließen, in der der Name der Fraktion, die Mitglieder und der Vorstand anzugeben waren. Zur Bildung einer Fraktion waren mindestens neun Mitglieder erforderlich, wobei nicht vorgesehen war, dass sie aus verschiedenen Mitgliedstaaten stammen mussten. Die einzige Frage, die innerhalb des Ausschusses¹⁷ erörtert wird, ist, ob – wie in einigen Parlamenten üblich – jede Fraktion eine politische Erklärung abgeben muss, doch diese Lösung wird verworfen. Die Mindestzahl der Mitglieder wird auf neun festgesetzt, um jeder Fraktion die Möglichkeit zu geben, in jedem Ausschuss einen Vertreter zu haben.

Die anschließende Tätigkeit des Ausschusses bezieht sich, was die Geschäftsordnung anbelangt, auf deren Pflege, d. h. auf ihre Anpassung aufgrund der Erfahrungen und der Probleme, die während der parlamentarischen Tätigkeit auftreten. Demzufolge wird festgelegt, dass Änderungsanträge nur schriftlich einzureichen sind¹⁸, um die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit mündlichen Änderungsanträgen, speziell in einer mehrsprachigen Versammlung, zu umgehen; Artikel 46 wird hinsichtlich eines formalen Aspekts der Übermittlung des jährlichen Berichts des Europarats geändert, um ihn an den Vertrag anzupassen und eine Unstimmigkeit zu beheben¹⁹.

Schwieriger ist die Frage der Anwesenheit von Mitgliedern des Besonderen Ministerrats in den Ausschüssen der Versammlung, der ein Bericht gewidmet ist²⁰. Der Ausschuss bekräftigt den parlamentarischen Grundsatz, wonach die Ausschüsse souverän über die Zulassung außenstehender Personen zu ihren Sitzungen entscheiden, unterstreicht jedoch, dass es äußerst unwahrscheinlich sei, dass ein Ausschuss die Anhörung eines darum ersuchenden Mitglieds des Besonderen Ministerrats verweigern würde. Folglich schlägt der Ausschuss vor, dass die Mitglieder der Hohen Behörde und des Rates an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen können, nachdem diese sie durch besonderen Beschluss dazu eingeladen haben. Die Versammlung billigt diesen Standpunkt ohne Aussprache²¹. Es erscheint sachdienlich, einen wesentlichen Unterschied im Herangehen an die Tätigkeit der Ausschüsse zwischen den 50er-Jahren und heute hervorzuheben: Damals wurde es zwecks Gewährleistung der Freiheit der Beratungen in den Ausschüssen für notwendig erachtet, dass diese *unter Ausschluss der Öffentlichkeit*²² tagten.

¹⁵ REGL 3.

¹⁶ GV Verhandlungen – Sitzung vom Dienstag, 16. September 1953, S. 46.

¹⁷ Sitzungen vom 11. März, 8. und 15. Juni 1953

¹⁸ REGL 4.

¹⁹ REGL 5.

²⁰ REGL 6. Mit diesem Bericht wird ein äußerst heikles Problem, das sich seit Februar 1953 in einem ausführlichen Briefwechsel zwischen dem Rat und der Versammlung hinschleppte, abgeschlossen. Siehe hierzu die Note GV – Ausschuss für die Geschäftsordnung, für Petitionen und Immunitäten Dokumente betreffend die Anwesenheit der Mitglieder des Besonderen Ministerrats in den Sitzungen der Ausschüsse, archiviert in CARDOC AC AP RP/REGL.1953 AC-0011/53-Mai 0020. Zu dem in diesem Dokument dargelegten Schriftwechsel kommen der Brief und das Telegramm, die im Protokoll der Sitzung vom 9. April 1954 wiedergegeben werden, hinzu.

²¹ GV Verhandlungen – Sitzung vom Mittwoch, 12. Mai 1954, S. 34.

²² REGL 6, S. 6.

In einem Bericht²³, der mit dem vorhergehenden verbunden ist, wird eine Überarbeitung einiger kritischer Punkte der Geschäftsordnung vorgeschlagen, von denen manche politische Relevanz besitzen. Darunter vor allem der Artikel zur Dauer des Mandats der Vertreter, die damals von den einzelstaatlichen Parlamenten gewählt wurden. Nachdem das Problem des Mandatsbeginns gelöst war, indem jedem neuen Mitglied die vorübergehende Ausübung des Mandats bis zu dessen Prüfung garantiert wurde, bringt das des Mandatsendes, d. h. die Ausübung der Befugnisse zwischen dem Verlust des nationalen Mandats und der Ernennung des Vertreters, der an dessen Stelle tritt, die größere Schwierigkeiten mit sich. Der Ausschuss verzichtet darauf, eine Lösung mittels der Geschäftsordnung zu finden, und ersucht das Präsidium, bei den nationalen Parlamenten auf eine rechtzeitige Nachfolge zu dringen.

In demselben Bericht wird eine andere politisch bedeutsame Frage behandelt, die der heutige Beobachter merkwürdig finden mag, und zwar die Stellung der Mitglieder der Versammlung, die gleichzeitig ein Regierungsamt bekleiden. Der Ausschuss hält die Mitgliedschaft von Regierungsmitgliedern in der Versammlung nicht für wünschenswert, ist jedoch nicht befugt, die Unvereinbarkeit zu erklären. Der Ausschuss beschränkt sich daher darauf, die Regierungsfunktionen mit den Aufgaben des Präsidenten/Vizepräsidenten bzw. Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung bzw. der Ausschüsse als unvereinbar zu betrachten.

Schließlich sei in Bezug auf die Geschäftsordnung der Bericht²⁴ erwähnt, mit dem der Ausschuss auf Ersuchen des Präsidenten der Versammlung eine Änderung von Artikel 6 vorschlägt, um bei Ausscheiden des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten aus dem parlamentarischen Amt auch außerhalb einer Sitzungsperiode die Nachfolge zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Änderung sieht die vorläufige Ernennung eines Mitglieds des Präsidiums vor, das vom Ausschuss der Präsidenten auf Vorschlag der Fraktion, welcher der zu ersetzende Präsident oder Vizepräsident angehört, benannt wird. Bis zur Wahl des neuen Mitglieds durch die Versammlung übt das Interimsmitglied nur die Funktionen als Präsidiumsmitglied aus, und, falls ein Präsident ersetzt wird, werden dessen Aufgaben vom ersten Vizepräsidenten wahrgenommen. Diese Änderung, die wahrscheinlich durch die Erfahrungen nach dem Tod des Präsidenten De Gasperi im August 1954 angeregt wurde, wird ohne Änderungsanträge von der Versammlung gebilligt²⁵.

4. DIE ANFÄNGE DES RECHTSAUSSCHUSSES

Der Bericht²⁶, mit dem der Ausschuss vorschlägt, einen Ausschuss mit der Aufgabe zu betrauen, rechtliche Stellungnahmen abzugeben, ist von großer historischer Bedeutung, denn mit ihm bricht sich eine Strömung in der parlamentarischen Tätigkeit Bahn, die später sehr ausgeprägt ist. Die Gründe für die Initiative werden in Ziffer 5 des Berichts deutlich zum Ausdruck gebracht:

Der Ausschuss hat übereinstimmend festgestellt, dass die verschiedenen Ausschüsse der Versammlung oft selbst nicht in der Lage sind, den rein rechtlichen Aspekt einer durch sie zu erörternden Frage vollständig zu erbellen. Noch schwieriger dürfte es sein, wenn sich dasselbe rechtliche Problem in zwei verschiedenen Ausschüssen stellt. Daher dürfte es in den meisten Fällen nicht angebracht erscheinen, im Rahmen des Ausschusses, in dem die zu erörternde Frage gestellt wurde, einen Unterausschuss zu bilden, der mit der Klärung des rechtlichen Aspekts einer Frage beauftragt wird. Besser wäre es, wie es scheint, ein unabhängiges Gremium damit zu betrauen²⁷.

²³ REGL 7, der von der Versammlung gleichzeitig mit dem vorhergehenden Bericht angenommen wird.

²⁴ REGL 9.

²⁵ GV Verhandlungen – Sitzung vom Freitag, 25. November 1955, S. 144.

²⁶ REGL 8.

²⁷ REGL 8, S. 10.

Dieser Ausschuss, dem Vorschlag nach der Geschäftsordnungsausschuss, soll nicht bindende rechtliche Stellungnahmen zur Auslegung des Vertrags abgeben, wobei sich diesbezüglich ein potenzieller Konflikt mit der Arbeitsgruppe auftut, die gebildet wurde, um die Arbeiten der Konferenz von Messina zu verfolgen. Die Frage war in dem Bericht von Pella²⁸, Berichterstatter und zudem Präsident der Versammlung, zur Sprache gebracht worden: Darin wurde der Geschäftsordnungsausschuss aufgefordert, *die durch die Bildung der Arbeitsgruppe geschaffene neue Sachlage zu berücksichtigen, bevor der Bericht von Herrn Merkatx endgültig formuliert wird.* Der Geschäftsordnungsausschuss reagiert auf die Aufforderung des Präsidenten Pella mit knappen Worten innerhalb des Berichts: *...Ihr Ausschuss hält an dem Glauben fest, dass es angezeigt und zweckmäßig ist, einem Ausschuss der Gemeinsamen Versammlung die Befugnis einzuräumen, rechtliche Stellungnahmen zur Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Vertrages abzugeben.* Als Merkatx der Versammlung seinen Bericht darlegt, wird er diesen Standpunkt weiter ausführen und darauf hinweisen, dass sich die Arbeitsgruppe mit der *Lex ferenda* zu befassen haben werde, die für den Rechtsausschuss vorgeschlagene neue Aufgabe jedoch die *Lex lata*²⁹ betreffe.

Dieser Vorschlag des Ausschusses für Geschäftsordnung ist Diskussionsgegenstand im Plenum. Frau Klompé³⁰ bekundet ihre Bedenken wegen der Gefahr, dass der Geschäftsordnungsausschuss durch rechtliche Stellungnahmen auf die Zuständigkeiten der anderen Ausschüsse und insbesondere des Politischen Ausschusses, dessen Berichterstatterin Frau Klompé ist, übergreifen könnte. Die holländische Abgeordnete ist speziell über einen später abgelehnten Änderungsantrag ihres Landsmann van der Goes van Naters besorgt, wonach ein Nebensatz in dem Vorschlag gestrichen werden sollte, der dessen Tragweite einschränkte³¹. Die Versammlung nimmt den Vorschlag schließlich ohne Änderungen an³².

5. DAS BERUFSGEHEIMNIS

Die erste der beiden Stellungnahmen, zu deren Abgabe der Geschäftsordnungsausschuss aufgefordert wird, betrifft eine diffizile Problemstellung für eine Gemeinschaft, die sich mit industriepolitischen Fragen befasst und in den Zwiespalt zwischen der Vertraulichkeit wettbewerbsrechtlich sensibler Dokumente und Angaben der Industrie und dem Publizitätsgrundsatz gerät, an den sich jede politische Institution mal mehr mal weniger zu halten hat.

Es gibt zwei Kernbestimmungen des Vertrags, die in dieser Hinsicht relevant sind, insbesondere in Anbetracht dessen, dass der Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes im Rahmen seiner kartellrechtlichen Zuständigkeiten um die Stellungnahme ersucht wird. Da wäre als Erstes Artikel 5, kraft dessen die Gemeinschaft... *das Handeln der Beteiligten dadurch [erhellert und erleichtert], dass sie Auskünfte einholt... und die Gründe für ihr Handeln bekannt gibt...* Zum anderen heißt es in Absatz 2 von Artikel 47:

²⁸ GV – Präsidium, Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der EntschlieÙung vom 2. Dezember 1954 über den Auftrag an das Präsidium der Gemeinsamen Versammlung, die Versammlung mit dem Entwurf einer EntschlieÙung zur Bildung einer „Arbeitsgruppe“ zu befassen, deren Aufgaben in besagter EntschlieÙung definiert sind, CARDOC AC AP RP/ACOM. 1953 AC-0012/55-Mai 0010. Der Präsident der Gemeinsamen Versammlung, Pella, hatte den Vorsitzenden des Geschäftsordnungsausschusses bereits in einem Schreiben vom 18. März 1955 vorgewarnt und darüber informiert, diesbezüglich auch mit dem Präsidenten des Gerichtshofs, Piloti, Unterredungen geführt zu haben. Das Schreiben ist archiviert in CARDOC AC AP PV/REGL.1955-19950428 0020.

²⁹ GV Verhandlungen – Sitzung vom Montag, 9. Mai 1955, S. 248.

³⁰ GV Verhandlungen – Sitzung vom Montag, 9. Mai 1955, S. 249.

³¹ Laut EntschlieÙungsantrag wird der Geschäftsordnungsausschuss ermächtigt, Stellungnahmen zur Auslegung und Anwendung der Vertragsbestimmungen abzugeben, soweit sich diese auf die Ausübung der Befugnisse der Versammlung beziehen. Dem Änderungsantrag von van der Goes zufolge sollten die hier in Kursivschrift wörtlich zitierten Worte gestrichen werden.

³² GV Verhandlungen – Sitzung vom Montag, 9. Mai 1955, S. 255.

Die Hohe Behörde ist verpflichtet, Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht bekannt zu geben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über die Unternehmen, die ihre Geschäftsbeziehungen oder ihre Kostenelemente betreffen. Mit dieser Einschränkung hat die Hohe Behörde alle Angaben zu veröffentlichen, die für die Regierungen oder alle anderen Beteiligten von Nutzen sein können.

Im Weiteren sieht derselbe Artikel vor, dass im Falle der Verletzung des Berufsgeheimnisses Schadenersatz zu leisten ist. Das Problem, vor dem der Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes steht, ist, inwieweit die Hohe Behörde berechtigt ist, ihm Angaben vorzuenthalten. Dies ist der Kern der Frage, die nach einer politischen Kontroverse zwischen den Ausschüssen, insbesondere dem Ausschuss für Fragen des Gemeinsamen Marktes, und der Hohen Behörde an den Geschäftsordnungsausschuss gerichtet wird³³.

Der Ausschuss für Geschäftsordnung führt eine lange Debatte über dieses Problem, dem er fast die kompletten Sitzungen vom November 1956 bis zum 5. April 1957³⁴ widmet, und gibt am Ende eine in acht Punkte gegliederte Stellungnahme ab³⁵, die folgendermaßen zusammengefasst werden können:

- es ist Aufgabe der Hohen Behörde und nicht der betreffenden Unternehmen, den vertraulichen Charakter einer Information zu bestimmen;
- erlaubt ist die Verbreitung von Informationen, deren Veröffentlichung die Betroffenen zugestimmt haben, oder die so formuliert werden, dass eine Identifizierung der Unternehmen nicht möglich ist;
- die Mitteilung von Informationen an die Versammlung oder an deren Ausschüsse ist zulässig, wenn sie unter Bedingungen erfolgt, die deren Vertraulichkeit gewährleisten;
- Schadenersatz für Verletzungen des Berufsgeheimnisses muss auf außergerichtlichem Wege vereinbart werden können;
- jeder spezifische Fall, der das Berufsgeheimnis betrifft, muss zwischen der Hohen Behörde, der Versammlung und ihren Ausschüssen erörtert werden, wobei die höheren Interessen der Gemeinschaft zu wahren sind und *die Geheimhaltung bestimmter individueller Informationen* gewährleistet sein muss; kommt keine Einigung zustande, entsteht ein juristisches Problem und die Versammlung hätte daraus die Konsequenzen zu ziehen.

6. DAS REDERECHT DER MITGLIEDER DES BESONDEREN MINISTERRATS

Es handelt sich um eine rechtliche Stellungnahme, die, ursprünglich als Bericht an die Versammlung gedacht, später in eine Stellungnahme umgewandelt wurde; sie ist in den Archiven des Europäischen Parlaments nicht aufzufinden. Das vermittelt einen Eindruck von dem, vielleicht übertriebenen, Grad an Vertraulichkeit, mit dem der Geschäftsordnungsausschuss die Frage behandelte, die in Wirklichkeit

³³ Aufschluss über diese Geschehnisse gibt das Dokument GV – Ausschuss für Rechtsfragen...Analyse der Streitfälle zwischen den Ausschüssen und der Hohen Behörde, die auf dem Gebiet des Berufsgeheimnisses auftreten könnten, archiviert in CARDOC AC AP RP/REGL.1953. AC-0017/57-Mai 0080.

³⁴ Es handelt sich um die Sitzungen vom 10. November 1956 sowie vom 11. Januar, 12. März und 5. April 1957. Erwähnt seien außerdem einige schriftliche Beiträge von Mitgliedern und, neben dem in der vorstehenden Fußnote genannten Dokument, noch ein weiteres: GV – Ausschuss für Rechtsfragen...Analyse der anlässlich der Untersuchung des Problems des Berufsgeheimnisses bekundeten Auffassung. Diese Dokumente werden verwahrt in dem Dossier CARDOC AC AP RP/REGL.1953. AC-0017/57-Mai. Eine Studie von Prof. Reuter, ein renommierter Jurist, der an der Ausarbeitung des Vertrags beteiligt war, konnte vom Verfasser der vorstehenden Studie nicht aufgefunden werden.

³⁵ REGL 10.

die Stellung einiger Ämter von Mitgliedern einzelstaatlicher Regierungen außer Ministern³⁶ und deren Legitimation zur Vertretung des Besonderen Ministerrats vor der Versammlung berührt.

Hintergrund des Problems ist der Redebeitrag, den der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft, Westrick, im Namen des Besonderen Ministerrats am 16. Mai 1957 in der Versammlung hält. Am 18. Mai ersucht der Präsident der Versammlung, Furler, auf Initiative der Sozialistischen Fraktion, die die Frage tags zuvor im Ausschuss der Präsidenten zur Sprache gebracht hatte, den Geschäftsordnungsausschuss³⁷ um eine Auslegung von Artikel 29 Absatz 4^o der Geschäftsordnung, der den Mitgliedern des Besonderen Ministerrats das Recht einräumt, das Wort zu ergreifen, wobei genauer ausgeführt wird: *Sie können sich von Sachverständigen oder Beamten der Gemeinschaft, die kein Rederecht besitzen, assistieren lassen.*

Diese die Geschäftsordnung betreffende Frage steht mit Artikel 27 des Vertrags im Zusammenhang, der da lautet: *Der Rat besteht aus den Vertretern der Mitgliedstaaten. Jeder Staat entsendet ein Mitglied seiner Regierung.* Es sollte demnach in Erfahrung gebracht werden, ob die Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre als Mitglieder des Rates und nicht nur als Beamte zu betrachten sind, was auch auf ihre verfassungsrechtliche Stellung in den jeweiligen Staaten verweist³⁸.

Crouzier nimmt in der Sitzung vom 26. Juni 1957 eine eingehende und vollständige Analyse der Frage vor und dokumentiert diese anhand der Vertretungspraxis der Mitgliedstaaten im Rat. Er hebt hervor, dass Deutschland, Frankreich und Italien viele Male durch Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre vertreten wurden, die keine Minister begleiteten, sondern die jeweiligen Regierungen vertraten, und dass sie bisweilen von anderen Mitgliedern des Rates zur Abstimmung ermächtigt wurden, in dem sie auch den Vorsitz führten und Beschlüsse unterzeichneten. Er kommt zu dem Schluss, der Geschäftsordnungsausschuss müsse sich mit diesen Tatsachen abfinden, und warnt ihn vor den Gefahren einer Kompetenzüberschreitung, die eine Untersuchung der Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten bedeuten könnte. Unter diesem Blickwinkel sieht der Redner drei Alternativen für den Ausschuss: eine Änderung der Geschäftsordnung zur Präzisierung der Eigenschaft eines „Mitglieds des Rates“; einen Entschließungsantrag, in dem der Rat aufgefordert wird, sich von seinen Mitgliedern in der Versammlung vertreten zu lassen; und schließlich die bloße Abgabe einer Stellungnahme an den Präsidenten der Versammlung. Es folgt eine rege Aussprache, und am Schluss wird Rip, der ähnliche Auffassungen wie Crouzier vertrat, als Berichterstatter benannt.

Am 16. Oktober nimmt der Ausschuss die von Rip verfasste Stellungnahme an und beschließt deren Übermittlung an den Präsidenten. Das Schreiben von Crouzier ist dem Protokoll vom 16. Oktober als Anlage beigelegt, nicht aber die Stellungnahme. Aus dem Schreiben lässt sich schließen, dass in der Stellungnahme sinngemäß die Auffassung vertreten wurde, jeder Mitgliedstaat habe selbständig zu entscheiden, wer ihn im Rat vertritt.

³⁶ Es handelt sich um die Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre, Ämter, die es in den Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs und Italiens gibt.

³⁷ Das Schreiben ist dem Protokoll der Sitzung vom 26. Juni 1957 als Anhang beigelegt.

³⁸ Siehe hierzu GV – Ausschuss für Rechtsfragen...Note zur Stellung der Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre in der BRD, in Frankreich und Italien, archiviert in CARDOC AC AP PV/JURI.1955 JURI-19570626 0060. Zum selben Thema, unter besonderer Bezugnahme auf das deutsche Recht, siehe außerdem die dem Protokoll vom 16. Oktober 1957 beigelegte Note, die aus der Feder von Herrn von Merkatz stammt.

7. DIE PETITIONEN

Während der Wahlperiode werden lediglich zwei Petitionen beim Geschäftsordnungsausschuss eingereicht. Die erste³⁹ stammt von einem französischen Ingenieur, Raymond Camus, der, ausgehend vom Ziel der Gemeinschaft, Arbeiterwohnungen zu errichten, vom Petitionsrecht Gebrauch macht, um die von seinem Unternehmen angewandten Bautechniken darzulegen.

Die zweite⁴⁰ kommt von FEDEREL, dem Verband der Eisen- und Stahlwalzwerker der Europäischen Gemeinschaft, die, um die durch die hohen Rohstoffpreise beeinträchtigten Interessen ihres Berufsstands geltend zu machen, an den Besonderen Ministerrat die Forderung nach einer eigenen Vertretung im Beratenden Ausschuss richten, der jedoch nicht stattgegeben wird.

In seiner Sitzung am 28. April 1955 beschränkt sich der Ausschuss auf die Feststellung, dass die beiden Dokumente den von der Geschäftsordnung vorgesehenen Bedingungen nicht genügen; er vertagt ihre Prüfung bis zur Klärung des Problems und schlägt vor, der Generalsekretär solle sich binnen kurzem vergewissern, ob sie zulässig seien. In der darauffolgenden Sitzung vom 11. Mai 1955 verfügt der Ausschuss, nachdem er festgestellt hat, dass diese Frage geklärt ist, die Übermittlung der ersten Petition an die Hohe Behörde und an den Ausschuss für Fragen der Sozialpolitik und der zweiten an den Ministerrat.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Arbeiten des Ausschusses für Geschäftsordnung vermitteln aufgrund seiner besonderen Zuständigkeiten einen Einblick in die Arbeitsmethoden der Gemeinsamen Versammlung und insbesondere in die Denkweise ihrer Mitglieder. Hier ist ein hohes Verantwortungsbewusstsein im Hinblick auf die notwendige Vertraulichkeit der Arbeiten der Ausschüsse festzustellen, was vor allem dem Bericht über die Teilnahme der Mitglieder des Rates an den Beratungen der Ausschüsse und speziell einigen darin enthaltenen allgemeinen Betrachtungen zu entnehmen ist.

Hier stößt man auch auf die ersten Forderungen nach einer politischen Rolle der Versammlung im Vergleich zur Hohen Behörde und auf die Stellungnahme zum Berufsgeheimnis, die vielleicht die komplizierteste Frage, die vom Geschäftsordnungsausschuss behandelt wurde, und in dieser Hinsicht sehr richtungsweisend ist.

Und hier finden sich schließlich die ersten Eifersüchteleien – noch keine Kompetenzstreitigkeiten – zwischen den Ausschüssen, und unter diesem Gesichtspunkt zeugt die Zuerkennung der Befugnis zur Abgabe rechtlicher Stellungnahmen an den Geschäftsordnungsausschuss davon, wie zurückhaltend und mit welchen Bedenken dies anfänglich aufgenommen wurde.

³⁹ Schreiben vom 11. Januar 1955, archiviert in CARDOC AC AP PV/ASOC.1953 ASOC-19550709 0030.

⁴⁰ Schreiben vom 22. Januar 1955, archiviert in CARDOC AC AP PV/MACO.1953 MACO-19560225 0050.

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

ANHANG I – ZUSAMMENSETZUNG DES GESCHÄFTSORDNUNGSAUSSCHUSSES

<i>10. Sept. 1952</i>	<i>12. Januar 1953</i>	<i>11. Mai 1954</i>	<i>22. Nov. 1955</i>	<i>27. Nov. 1956</i>	<i>6. Nov. 1957</i>
Benvenuti Lodovico (It DC)	Azara Antonio (It DC)	Carcattera Antonio (It DC)	Nicht benannt	Boggiano Pico Antonio (It DC)	Boggiano Pico Antonio (It DC)
Bruins Slot J.A.H.J.S (NI, DC)	Bruins Slot J.A.H.J.S (NI, DC)	Bruins Slot J.A.H.J.S (NI, DC), Rip Willem (NI DC) dal 11.5.55	Rip Willem (NI DC)	Rip Willem (NI DC)	Rip Willem (NI DC)
Carcassonne Roger (Fr. Soz.)	Carcassonne Roger (Fr. Soz.)	Carcassonne Roger (Fr. Soz.)	Dehousse Fernand (Be Soz.)	Vanrullen Emile (Fr Soz.)	Gozard Gilles (Fr Soz.)
Wehner Herbert (De Soz.)	Kreyszig Gerhard (De, Soz.)	Kreyszig Gerhard (De, Soz.)	Kreyszig Gerhard (De, Soz.)	Kreyszig Gerhard (De, Soz.)	Metzger Ludwig (De Soz.)
von Merkatz Hans (De Lib)	von Merkatz Hans (De Lib)	von Merkatz Hans (De Lib)	von Merkatz Hans (De Lib)	von Merkatz Hans (De Lib)	von Merkatz Hans (De Lib) Laffargue Georges (Fr Lib) ab 25.2.58
Mutter André (Fr Lib)	Mutter André (Fr Lib) de Saivre Roger (Fr Lib) ab 14.1.54	de Saivre Roger (Fr Lib), Chupin Alfred (F Lib) ab 21.6.55	de Saivre Roger (Fr Lib),	Crouzier Jean (Fr Lib)	Crouzier Jean (Fr Lib)
Persico Giovanni (It Soz.)	Persico Giovanni (It Soz.)	Selvaggi Vincenzo (It Lib)	Nicht benannt	Nicht benannt	Carcattera (It DC)
Schaus Eugène (Lu Lib)	Schaus Eugène (Lu Lib)	Schaus Eugène (Lu Lib)	Grimaud Maurice (Fr Lib), Crouzier Jean (Fr Lib) ab 14.3.56	Schaus Eugène (Lu Lib)	Schaus Eugène (Lu Lib)
Struye Paul (Be DC)	Struye Paul (Be DC)	Fayat Henri (Be Soz.)	Fayat Henri (Be Soz.)	Fayat Henri (Be Soz.), Bohy Georges (Be Soz.) ab 24.6.57	Bohy Georges (Be Soz.)

NB. Das Datum in der Kopfzeile der Spalten ist der jeweilige Termin der Sitzungen der Versammlung, in denen die jährliche Bildung der Ausschüsse mitgeteilt wird, das im Tabellentext genannte Datum entspricht dem Termin der Sitzungen der Versammlung, in denen der Wechsel angekündigt wird (in einigen Fällen hat der Nachfolger bereits an den Ausschusssitzungen teilgenommen); die Wechsel sind fett gedruckt.

VI. DIE AUSSCHÜSSE FÜR GESCHÄFTSORDNUNG UND ORGANISATION

ANHANG II – PROTOKOLLE DES GESCHÄFTSORDNUNGSAUSSCHUSSES

<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Hauptthemen</i>
13. September 1952	nicht bekannt
21. November 1952	Beratung einiger Geschäftsordnungsartikel (REGL 2)
22. November 1952	Beratung einiger Geschäftsordnungsartikel (REGL 2) – Haushalt GV 1952-1953
22. Dezember 1952	Annahme REGL 2
9. Januar 1953	Haushalt GV 1952-1953
12. Januar 1953	konstituierende Sitzung, Verschiedenes
11. März 1953	Fraktionen, Veröffentlichung der Sitzungsberichte
8. Juni 1953	Fraktionen (REGL 3)
15. Juni 1953	Annahme REGL 3
12. Dezember 1953	Verschiedenes, darunter Rechtszuständigkeit des Ausschusses
8. März 1954	Prüfung diverser Geschäftsordnungsänderungen, darunter Anwesenheit des Ministerrats in den Ausschüssen
9. April 1954	Anwesenheit des Ministerrats in den Ausschüssen, Annahme REGL 7 und betreffende Entschließungsanträge
11. Mai 1954	konstituierende Sitzung
13. Mai 1954	Rücktritt Kreysigs als stellvertretender Vorsitzender
14. Mai 1954	Wahl von Merkatz zum stellvertretenden Vorsitzenden
28. September 1954	Änderung Art. 28 (ÄÄ Carcassonne), Zuständigkeit des Ausschusses bei rechtlichen Stellungnahmen, Entschließungen zum Gesamtbericht, Änderung Art. 46 (Bericht an den Europarat), Sitzverteilung im Plenum
29. November 1954	Änderung Art. 46 (Bericht an den Europarat), Änderung Art. 28 (REGL 4), Zuständigkeit des Ausschusses bei rechtlichen Stellungnahmen (REGL 8), Entschließungen zum Gesamtbericht
1. Dezember 1954	Annahme REGL 5 zu Art. 46
28. April 1955	Annahme REGL 8, Prüfung von zwei Petitionen, Beitritt zur Interparlamentarischen Union
12. Mai 1955	Weiterbehandlung der Zuständigkeit des Ausschusses bei rechtlichen Stellungnahmen, Anfragen an den Rat, Entscheidungen über Petitionen
13. Mai 1955	Stellungnahme zu Anfragen Rat
13. Oktober 1955	Verfahren für die Nachfolge bei Ausscheiden des Präsidenten oder Vizepräsidenten der Versammlung aus dem Amt (REGL 9)
22. November 1955	Annahme REGL 9
22. November 1955	konstituierende Sitzung
24. April 1956	Verfahren der Stellungnahme für einen anderen Ausschuss
10. November 1956	Berufsgeheimnis
27. November 1956	konstituierende Sitzung
11. Januar 1957	Berufsgeheimnis (REGL 10)

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

12. März 1957	Berufsgeheimnis (REGL 10)
5. April 1957	Berufsgeheimnis: Annahme REGL 10 – Ernennung französischer Stellvertreter
26. Juni 1957	Stellung der Regierungsmitglieder, die keine Minister sind (Ersuchen um Stellungnahme des Präsidiums)
16. Oktober 1957	Annahme der Stellungnahme zur Stellung der Regierungsmitglieder, die keine Minister sind
6. November 1957	konstituierende Sitzung

NB: Die Nummer der Archivakte der Protokolle im CARDOC-System erhält man durch Anfügen des in der Reihenfolge Jahr, Monat und Tag ohne Leerschritte und Satzzeichen in achtstelliger Zahl geschriebenen Sitzungsdatums an die Buchstabenfolge AC AP PV/REGL.1953 REGL-. Beispielsweise ergibt sich für die Archivakte vom 12. Januar 1953: AC AP PV/REGL.1953 REGL-19530112. Ab der Sitzung vom 12. Mai 1955 wird „REGL“ durch „JURI“ ersetzt. Das Dokument „Protokoll“ oder Sitzungsbericht wird normalerweise durch die Ziffern 0010 angegeben, die an die Nummer der Archivakte angehängt werden.

VI. DIE AUSSCHÜSSE FÜR GESCHÄFTSORDNUNG UND ORGANISATION

ANHANG III – BERICHTE DES GESCHÄFTSORDNUNGS-AUSSCHUSSES – GEMEINSAME VERSAMMLUNG (1953-1958)

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>AC-Nr.</i>	<i>TITEL UND BERICHTERSTATTER</i>	<i>CARDOC-KLASSIF.</i>
REGL 1	ohne Nummer	Bericht über die die Wahl des Präsidiums der Versammlung betreffenden Artikel der vorläufigen Geschäftsordnung Berichterstatter: Struye	AC AP RP/REGP.1952 AC 002/52 0010
REGL 2	1	Bericht über 1° die reservierten Artikel der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung; 2° den Änderungsantrag von Herrn Debré zu den Aufgaben der Vertreter, (an den Ausschuss am 12. September 1952) zurücküberwiesen Berichterstatter: Mutter	AC AP RP/REGL. 1952 AC-0001/53-Januar 0010
REGL 3	10	Bericht über die Aufnahme einer die Bildung der Fraktionen betreffenden Bestimmung in die Geschäftsordnung Berichterstatter: Struye	AC AP RP/REGL. 1952 AC-0010/53-Mai 0010
REGL 4	7/53-54	Bericht über den Vorschlag von Herrn Carcassonne zur Änderung von Artikel 28 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung Berichterstatter: von Merkatz	AC AP RP/REGL. 1952 AC-0007/54-November 0010
REGL 5	8	Bericht über den Änderungsantrag zu Artikel 46 der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung Berichterstatter: Carcaterra	AC AP RP/REGL. 1952 AC-0008/54-November 0010
REGL 6	11/53-54	Bericht über die Zulassung der Mitglieder des Besonderen Ministerrates zu den Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinsamen Versammlung Berichterstatter: Struye	AC AP RP/REGL. 1952 AC-0011/54-Mai 0010
REGL 7	12/53-54	Bericht über die Änderung und Überarbeitung der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung Berichterstatter: Kreyssig	AC AP RP/REGL. 1952 AC-0012/54-Mai 0010
REGL 8	24/54-55	Bericht über die Zweckmäßigkeit, einem Ausschuss der Versammlung die Zuständigkeit für die Abgabe rechtlicher Stellungnahmen zur Auslegung und Anwendung der Vertragsbestimmungen zu übertragen, soweit sich diese auf die Ausübung der Befugnisse der Versammlung beziehen Berichterstatter: von Merkatz	AC AP RP/REGL. 1953 AC-0024/55-Mai 0010
REGL 9	3/55-56	Bericht über das Verfahren bei Freiwerden des Amtes des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der Gemeinsamen Versammlung durch Tod, Rücktritt oder Nichtverlängerung des Mandats eines oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums Berichterstatter: Kreyssig	AC AP RP/JURI. 1953 AC-0003/55-November 0010
REGL 10	ohne Nummer	Abgabe einer Stellungnahme auf Ersuchen des Ausschusses für Fragen des Gemeinsamen Marktes zu dem Problem des Berufsgeheimnisses (unkorrigierter Entwurf)	AC AP RP/JURI. 1953 AC-0017/57-Mai 0010

SIEBENTES KAPITEL

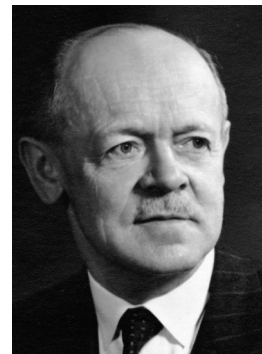
AUSSCHUSS FÜR DAS HAUSHALTSWESEN UND VERWALTUNGSFRAGEN DER GEMEINSCHAFT UND DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG



MARTIN BLANK¹



GERHARD KREYSSIG²



NICOLAS MARGUE³

I. ALLGEMEINES

Vorsitzender dieses Ausschusses, mit dessen langer Bezeichnung dieses Kapitel überschrieben ist und der im Folgenden „Ausschuss für Haushaltswesen“ genannt wird⁴, ist Blank, und zwar vom 12. Januar 1953 bis zum Ende seines Mandats als Mitglied am 29. Oktober 1957, mit einer Unterbrechung vom 11. Mai 1954 bis zum 27. November 1955, während der La Malfa Vorsitzender ist⁵; am 6. November 1957 übernimmt Armengaud das Amt des Vorsitzenden. Stellvertretender Vorsitzender während der ganzen Wahlperiode ist Margue.

Der Ausschuss tagt 38 Mal und legt 21 Berichte vor, von denen lediglich einer, der der Ausarbeitung des Statuts der Beamten gewidmet ist, nicht die jährlichen Obliegenheiten im Zusammenhang mit den Haushaltsvoranschlägen und Haushaltsabschlüssen anbelangt.

¹ Deutscher, Fraktion der Liberalen, Vorsitzender des Ausschusses für das Haushaltswesen und Verwaltungsfragen der Gemeinschaft und der Gemeinsamen Versammlung vom 12. Januar 1953 bis 10. Mai 1954 und vom 27. November 1955 bis 29. Oktober 1957

² Deutscher, Sozialistische Fraktion, mehrmals Berichterstatter im Ausschuss für das Haushaltswesen und Verwaltungsfragen der Gemeinschaft und der Gemeinsamen Versammlung

³ Luxemburger, Fraktion der Liberalen, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für das Haushaltswesen und Verwaltungsfragen der Gemeinschaft und der Gemeinsamen Versammlung

⁴ Die Zusammensetzung des Ausschusses während der gesamten Wahlperiode findet sich in Anhang I.

⁵ La Malfa wird mit Schreiben vom 10. Juni 1955 (AC AP PV/BUDG.1953 BUDG-19551122 0030) zurücktreten und darum bitten, umgehend ersetzt zu werden, doch das Schreiben wird im Protokoll vom 13. Juni 1955, der einzigen Sitzung vor der konstituierenden Sitzung am 22. November desselben Jahres, nicht erwähnt.

Ein signifikantes Merkmal dieses Ausschusses besteht darin, dass er im Zentrum zweier Konflikte mit dem Ausschuss der Präsidenten⁶ stand. Eine dieser Kontroversen betrifft die Forderung nach Haushaltsbefugnissen für die Versammlung, wie sie einem Parlament eigen sind; dieser Anspruch ging über den Wortlaut des Vertrags hinaus, verlieh jedoch einem brennenden Wunsch der europäischen parlamentarischen Klasse Gestalt, die sich der Rolle, die sie anstrebte, bereits bewusst war. Die zweite Auseinandersetzung bezieht sich auf die organisatorische und administrative Selbständigkeit der Versammlung in Bezug auf ihr Personal, die das Präsidium und der Ausschuss für Haushaltswesen gegenüber dem Ausschuss der Präsidenten geltend machten. Ein anderer Konflikt, der die Arbeiten des Ausschusses für Haushaltswesen kennzeichnet, ist der mit dem Rechnungsprüfer, der auf dessen mangelndes Verständnis für die Besonderheiten einer parlamentarischen Versammlung und vermutlich auch auf persönliche Aversionen zwischen dem Prüfer und dem Berichterstatter Kreyssig zurückzuführen ist.

2. AUFGABEN

In der Sitzung vom 12. Januar 1953 befasst sich der Ausschuss mit seinen Zuständigkeiten und beschränkt dieselben auf die Fragen der Haushaltsführung und der internen Verwaltung, die in jenen Teilen des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Gemeinschaft behandelt werden, die sich auf die Haushaltsvoranschläge der Organe und insbesondere der Gemeinsamen Versammlung, die im Ausschussnamen neben der Gemeinschaft gesonderte Erwähnung findet, beziehen. Die Kompetenzen des Ausschusses sind gegen die des Ausschusses für Fragen der Investitionen abgegrenzt, der, wie seine vollständige Bezeichnung bedeutet, auch für Fragen der Finanzierung zuständig ist, d. h. für Angelegenheiten, die im Spezielleren die Investitionsausgaben und die operativen Ausgaben betreffen.

Der Ausschusses für Haushaltswesen besitzt im Vergleich zum heutigen Haushaltsausschuss geringere Zuständigkeiten, was auf die Besonderheiten des Haushaltssystems der EGKS sowie darauf zurückzuführen ist, dass die Gemeinsame Versammlung in diesem Bereich andere Befugnisse besaß als das Europäische Parlament. Vor allem sei daran erinnert, dass der EGKS zwei Arten von Mitteln zur Verfügung standen, die sie sich zum einen durch Erhebung von Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl und zum anderen durch Aufnahme von Anleihen beschaffen konnte⁷ und deren Verwendungszweck verbindlich vorgeschrieben war: Die durch Anleihen aufgebracht Mittel durften nur zur Gewährung von Krediten verwendet werden⁸ und die Umlagen für verschiedene operative Maßnahmen sowie zur Deckung der Verwaltungsausgaben⁹. Nur diese waren in den Haushaltsvoranschlägen der vier damaligen Organe enthalten, die schließlich im allgemeinen Haushaltsvoranschlag, der in den Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft und die Verwaltungsausgaben aufgenommen wurde, zusammengefasst wurden¹⁰. Dieser wurde von der Gemeinsamen Versammlung erörtert, wobei deren Votum besondere politische Bedeutung besaß, da auf seiner Grundlage ein Misstrauensantrag gegen die Hohe Behörde eingebracht werden konnte¹¹. Auf diesem Wege war die Versammlung aufgefordert, Stellung zum allgemeinen Haushaltsvoranschlag zu nehmen.

⁶ Dieses in Artikel 78 des Vertrags vorgesehene Organ stellte eine regelrechte Haushaltsbehörde dar. Es setzte sich aus den Präsidenten der vier Organe zusammen und nahm Funktionen im Zusammenhang mit der Feststellung des Haushaltsvoranschlags sowie andere das Personal betreffende Aufgaben wahr, insbesondere die Annahme des Beamtenstatuts. Mit dem Vertrag von Luxemburg, durch den die Exekutivorgane zusammengelegt wurden, stellte der Ausschuss seine Tätigkeit ein, doch schwand seine Rolle bereits mit den Römischen Verträgen, da sie nur auf die EGKS beschränkt war.

⁷ Artikel 49 des Vertrags.

⁸ Artikel 51 des Vertrags.

⁹ Artikel 50 des Vertrags.

¹⁰ Artikel 78 des Vertrags.

¹¹ Artikel 24 des Vertrags.

Der Ausschuss für Haushaltswesen besitzt noch eine weitere Zuständigkeit, die darin besteht, der Versammlung einen Bericht über den Haushaltsvoranschlag der Versammlung selbst vorzulegen, bevor dieser in den allgemeinen Haushaltsvoranschlag, der dem Ausschuss der Präsidenten zur Feststellung vorgelegt wird, aufgenommen wird. Diese Befugnis ist in Artikel 41 der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung vorgesehen¹².

Die Gemeinsame Versammlung, und bei der Berichtsvorlage der Ausschuss für Haushaltswesen, nimmt demnach ein erstes Mal zu ihrem eigenen Haushaltsvorentwurf und dann, nachdem dieser in den Gesamtbericht der Hohen Behörde aufgenommen wurde, zum allgemeinen Haushaltsvoranschlag Stellung. Man kann behaupten, dass die Abstimmung über den Haushaltsvoranschlag der Versammlung den Charakter einer hohen Verwaltung, wenn nicht gar einer hauseigenen Verwaltung, besitzt, während die Abstimmung über den Gesamtbericht überaus politischer Natur ist.

Zum allgemeinen Haushaltsvoranschlag äußert sich die Versammlung auch zum Abschluss des Rechnungsjahrs auf der Grundlage des jährlichen Berichts des Rechnungsprüfers, den die Hohe Behörde der Versammlung zugleich mit dem Gesamtbericht vorlegte¹³.

Um einer Entschließung der Versammlung nachzukommen, hatte sich schließlich von Anfang an eine Praxis herausgebildet, die einen Bericht der verschiedenen Organe über die Entwicklung ihrer Verwaltungsausgaben in der ersten Hälfte eines jeden Rechnungsjahrs vorsah, was dem zweiten Halbjahr des Kalenderjahrs entsprach¹⁴.

Auf der Grundlage der hier erläuterten Befugnisse können die 24 vom Ausschuss erstellten Berichte zum Haushaltswesen in vier Kategorien eingeteilt werden: Berichte über den Haushaltsvoranschlag der Versammlung, über den allgemeinen Haushaltsvoranschlag, über den Bericht des Rechnungsprüfers und über die halbjährigen Berichte über die Verwaltungsausgaben jedes Organs.

3. DER STREIT ÜBER DIE MACHTBEFUGNISSE DER VERSAMMLUNG¹⁵

Die Berichte zum Haushaltswesen sind hilfreich, um die Finanzgeschichte der EGKS zu studieren, doch unter dem Blickwinkel dieses Dokuments erscheint es sachdienlicher, das Hauptaugenmerk auf die Machtansprüche zu richten, die der Ausschuss für Haushaltswesen mittels der Berichte erhebt. Bereits der erste Bericht¹⁶ enthält die erste Forderung.

Der Ausschuss für Haushaltswesen bedauert, dass der Gemeinsamen Versammlung durch den Vertrag keine Haushaltsbefugnisse eingeräumt werden, wie sie für ein Parlament normal wären, sondern lediglich die Befugnis, den Entwurf seines eigenen Haushaltsvoranschlags zu billigen, der dann vom Ausschuss der Präsidenten endgültig angenommen werden muss, während sie die Haushaltsvoranschläge der anderen Organe nur, wenn sie bereits feststehen, und nur durch den Gesamtbericht prüfen kann, an

¹² Hier wird auf die Nummerierung vom März 1953 Bezug genommen. Der Artikel wird später unverändert zu Artikel 44.

¹³ Artikel 78 des Vertrags, letzter Absatz. Der Rechnungsprüfer wurde vom Ministerrat für die Dauer von drei Jahren bestellt, wobei dessen Auftrag erneuert werden konnte.

¹⁴ Da das Rechnungsjahr der EGKS am 1. Juli eines Jahres begann und am 30. Juni des darauffolgenden Jahres endete (Artikel 78 des Vertrags), erhielt die Versammlung im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahrs gleichzeitig den Gesamtbericht, der den allgemeinen Haushaltsvoranschlag für das folgende Haushaltsjahr enthielt, den Bericht des Rechnungsprüfers über das am 30. Juni des Vorjahres zu Ende gegangene Haushaltsjahr und die vier Berichte über die Ausgaben im ersten Halbjahr (das am 31. Dezember des Vorjahres endete) des laufenden Haushaltsjahrs. Im zweiten Kalenderhalbjahr wurde die Versammlung hingegen mit dem Entwurf ihres Haushaltsvoranschlags befasst.

¹⁵ Die unter diesem Punkt in kleinerer Schriftgröße wiedergegebenen Textabschnitte wurden, mit geringfügigen Änderungen, übernommen aus Der Ausschuss der Präsidenten, nicht veröffentlicht in PE-CARDOC.

¹⁶ BUDG 1.

dem keine Änderungen vorgenommen werden können. Außerdem ist es der Versammlung verwehrt, einen zusätzlichen Haushaltsvoranschlag vorzulegen, der sich als erforderlich erweisen könnte, wenn außerordentliche Sitzungsperioden einberufen werden, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags nicht geplant waren.

Folglich wird ein Entschließungsantrag eingereicht, den die Versammlung annimmt¹⁷ und in dem die Hohe Behörde aufgefordert wird, der Versammlung die Haushaltsvoranschläge der Organe mitzuteilen, um die Formulierung einer Stellungnahme zu ermöglichen, die vom Ausschuss der Präsidenten und von der Hohen Behörde berücksichtigt werden kann.

Der Ausschuss der Präsidenten scheint sich angesichts dieser Entschließung bewusst zu sein, dass eine Zustimmung zu dieser Forderung einer Aufgabe seiner eigenen Vorrechte gleichkäme, und indem er einem Vorschlag des Präsidenten der Hohen Behörde, Monnet, zustimmt, erlässt er einen Beschluss, mit dem jedem Organ ein Halbjahresbericht über die Situation der Verwaltungsausgaben abverlangt wird, der, mit eventuellen Bemerkungen des Ausschusses, dem Ausschuss für das Haushaltswesen und Verwaltungsfragen der Gemeinsamen Versammlung übermittelt wird. Dies ist eine implizite Abweisung der Entschließung des Ausschusses der Gemeinsamen Versammlung, die allerdings durch eine – ganz andere als die geforderte – Form der Zusammenarbeit versüßt wird. Während der Aussprache weist der Präsident der Versammlung, Spaak, auf den politischen Aspekt der Frage hin: Die parlamentarische Entschließung sei eine typische Reaktion einer parlamentarischen Einrichtung, die für sich eine Kontrollfunktion in Bezug auf die Ausgaben der Gemeinschaft beanspruche, wobei dies das erste Mal in der Geschichte wäre, dass eine parlamentarische Versammlung aufgerufen wird, die Ausgaben einer supranationalen Organisation zu kontrollieren¹⁸.

Der Ausschuss für Haushaltswesen macht gute Miene zu den angebotenen Halbjahresberichten, die er zwar begrüßt, für die er aber einen vierteljährlichen Rhythmus fordert¹⁹. Später, am 23. November 1954, nach einer Sitzung mit dem Ausschuss der Präsidenten mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Ausschüssen auszuräumen, wird es zu einer Einigung über das Verfahren zur Prüfung der Haushaltsvoranschläge kommen.

4. DER STREIT ÜBER DIE UNABHÄNGIGKEIT DER VERSAMMLUNG

Wenige Monate danach erhebt die Versammlung eine zweite Forderung: ihre Eigenständigkeit bei der Festlegung des Statuts ihrer Beamten. Erste Anzeichen für diese Kontroverse sind in der Ausschusssitzung vom 11. Dezember 1953 erkennbar, als während der Anhörung des Berichts Rueff, Leiter einer Expertengruppe des Ausschusses der Präsidenten zur Ausarbeitung des Statuts, der Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses für Haushaltswesen vorgelegt wird, mit dem Sassen die Aufgabe übertragen wird, die Tätigkeiten zur Anwendung von § 7 Absatz 3 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen²⁰ zu verfolgen und dem Ausschuss für Haushaltswesen darüber Bericht zu erstatten. In der anschließenden Aussprache skizziert Vermeylen, unterstützt mit jeweils unterschiedlichen Akzenten von Sassen und vom Vorsitzenden, einen Verfahrensweg, der eine unmittelbare Beteiligung des Ausschusses für Haushaltswesen und eine Abstimmung der Versammlung über das Statut vorsieht,

¹⁷ GV Entschließung vom 11. März 1953 über die Vorausmitteilung der Entwürfe der Haushaltsvoranschläge der anderen Organe der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an die Gemeinsame Versammlung, GV Verhandlungen der Gemeinsamen Versammlung – Sitzung vom 11. März 1953, S. 16.

¹⁸ Ausschuss der Präsidenten Protokoll der zweiten Sitzung (26/3/53), CARDOC C4P AC AP PV/C4PR C4PR-19530326

¹⁹ BUDG 2.

²⁰ Der betreffende Absatz sieht vor, dass bis zur Festsetzung der Zahl der Angestellten durch den Ausschuss der Präsidenten das erforderliche Personal auf Grund von Dienstverträgen angestellt wird.

VII. AUSSCHUSS FÜR DAS HAUSHALTSWESEN UND VERWALTUNGSFRAGEN DER GEMEINSCHAFT UND DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

was ihr mehr Autorität verleihen würde. Rueff, der zwar das Interesse des Ausschusses der Präsidenten hervorhebt, den Standpunkt des Ausschusses für Haushaltswesen zum Statut zu erfahren, bestreitet, dass das Abkommen über die Übergangsbestimmungen der Versammlung eine Befugnis in Fragen des Statuts verleiht, und sieht sich außerstande, Stellung zu dem Vorschlag des Vorsitzenden Blank zu nehmen, der, um Vermittlung bemüht, in Aussicht stellt, der Ausschuss für Haushaltswesen könne eines seiner Mitglieder beauftragen, Verbindungen zum Ausschuss der Präsidenten zu halten, Informationen über die Ausarbeitung des Statuts entgegenzunehmen und eine Stellungnahme der Versammlung vorbereiten. Am Schluss der Beratung beschließt der Ausschuss für Haushaltswesen, im Mai einen Entschließungsantrag zu diesem Thema vorzulegen.

Die Frage wird von Sassen wiederaufgegriffen, als er in der Sitzung der Versammlung am 14. Januar 1954 den Bericht über den Haushaltsvoranschlag der Versammlung für 1954-1955²¹ darlegt. Er fordert vollständige Souveränität für die Versammlung, die nicht auf einige Entscheidungen wie den Misstrauensantrag gegen die Hohe Behörde beschränkt sein dürfe, während sie ihr in äußerst wichtigen Bereichen, wie die Organisation ihrer eigenen sowohl parlamentarischen als auch Verwaltungsdienste, versagt bliebe.

Sassen beruft sich insbesondere auf den Nebensatz in Absatz 3 des Artikels 78, wonach die Bestimmungen des Vertrags und die Durchführungsvorschriften unberührt bleiben, um zu bekräftigen, dass die Beschlüsse des Präsidiums der Versammlung zu Personalfragen Vorrang vor den denen des Ausschusses der Präsidenten haben sollten. Auf diesem Wege erweitert Sassen die Forderungen der Versammlung von der Mitwirkung an der Ausarbeitung des Statuts auf die eigenständige Entscheidung über einige Faktoren, die wichtig für die Personalpolitik einer Institution sind: die Anzahl der Bediensteten und die Gehälter.

Hierzu wird der Ausschuss für Haushaltswesen am 13. Mai 1954 einen Bericht vorlegen²², der, tags darauf im Plenum verkündet, zusammen mit dem Bericht über den allgemeinen Haushaltsvoranschlag 1954-1955²³ erörtert wird, wobei in beiden Fällen Sassen der Berichterstatter ist. Der Bericht kleidet die Auffassung, die der Berichterstatter bereits im Januar geäußert hatte, in Form und stellt sie positiv als eine Art der Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Präsidenten dar, mit der eine doppelten Zielstellung verfolgt wird: die Kontrolle der Versammlung in diesem Bereich zu erleichtern und deren Kompetenzen in Bezug auf die Festlegung des Statuts ihrer Bediensteten, das in die geltenden Personalbestimmungen der Organe in ihrer Gesamtheit integriert werden sollte, zu wahren. Die formale Gelassenheit des Berichts kann nicht über dessen Bestimmtheit hinwegtäuschen²⁴.

Während der Aussprache im Plenum wird die Frage nur vom Berichterstatter und vom Mitglied der Hohen Behörde, Finet, behandelt, der zusammen mit Rueff die Arbeitsgruppe des Ausschusses der Präsidenten zum Statut leitete. Er bestätigt die Eigenständigkeit eines jeden Organs in Bezug auf die Auswahl seiner Bediensteten, ihre Vergütung und Laufbahn, sowie über die Beschwerdeordnung und das Beschwerderecht²⁵. Außerdem kündigt der Redner einen Vorschlag zur Vermittlung zwischen den

²¹ BUDG 3, der sich allerdings auf die Fragen der internen Verwaltung der Versammlung beschränkt, ohne den unter diesem Punkt behandelten Konflikt zur Sprache zu bringen.

²² BUDG 5.

²³ BUDG 4.

²⁴ Erwähnt sei eine Note des Generalsekretärs der Gemeinsamen Versammlung vom 25. März 1954, die auf die von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses der Präsidenten und einigen Juristen vertretenen unterschiedlichen Standpunkte zu Artikel 78 des Vertrags aufmerksam macht. Die Note ist enthalten in GV- Ausschuss für das Rechnungswesen... Arbeitspapier zu Punkt 4 der Tagesordnung der Sitzung vom 10. Juli 1954, archiviert in CARDOC AC AP PV/BUDG.1953 BUDG-19540710 00820.

²⁵ Diese Position steht der, die Finet zwei Monate zuvor im Ausschuss der Präsidenten eingenommen hatte, diametral entgegen, hatte er doch dort im Namen des Präsidenten der Hohen Behörde erklärt, es sei „...unannehmbar und wider die Beschränkungen der Verwaltungsselbständigkeit der Organe durch den Vertrag, dass jedes von ihnen seine Verwaltungsausgaben ohne jegliche Kontrolle von außen festsetzen kann... das Organ, das die Verwaltungsausgaben kontrolliert, [ist] nach Maßgabe von Artikel 78 der Ausschuss der Präsidenten.“ – Erklärung von Herrn Finet im Namen des Präsidenten der Hohen Behörde, Anhang 1 zum Protokoll der sechsten Sitzung des Ausschusses der Präsidenten (19. März 1954) CP/PV (54) 6.

gegensätzlichen Ansichten an: Die Hohe Behörde werde dem Ausschuss der Präsidenten vorschlagen, Fühlung mit dem Ausschuss für das Haushaltswesen zu nehmen, um die Frage im Ganzen zu prüfen²⁶. Dieser Redebeitrag von Finet ermöglicht es der Versammlung, in der EntschlieÙung am Ende der Debatte²⁷ einen Standpunkt einzunehmen, in dem sie ihre Zufriedenheit mit dem Verlauf der Angelegenheit bekundet, wobei im Kern die Auffassung von Finet übernommen und durch die Erwägung eines weiteren Berichts über die Ergebnisse der Kontakte zwischen dem Ausschuss der Präsidenten und ihrem eigenen Ausschuss ergänzt wird.

Das Treffen findet am 23. November 1954 statt²⁸, und nach Darlegung der jeweiligen Ansichten gelangt man zu einer Lösung, die Fohrmann, Vizepräsident der Versammlung, auf den Punkt bringt: Versammlung und Ausschuss sollten gemeinsam eine Regelung ausarbeiten, wonach beide Organe Zuständigkeiten in einer Weise delegieren sollten, die eine Lösung der Frage gewährleisten würde, ohne die Versammlung zu irritieren und ohne die Befugnisse des Ausschusses zu verletzen. Mit der Ausarbeitung dieser Regelung, die nach den Worten von Motz die Form eines „Gentleman’s Agreement“ haben sollte, wird eine Arbeitsgruppe beauftragt²⁹.

Das Übereinkommen, das am selben Tag aufgesetzt wird, behandelt in Wirklichkeit das Thema weder im hauptsächlichen Sinne der Forderungen des Ausschusses für Haushaltswesen noch im Sinne der Vorschläge von Fohrman, sondern vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des Verfahrens, wonach die Befugnis des Ausschusses der Präsidenten zur Einflussnahme auf den Haushaltsvoranschlag der Versammlung so eingeschränkt wird, dass der Versammlung volle Selbständigkeit bei der Festlegung ihres Haushaltsvoranschlags und folglich der durch sie zu finanzierenden Posten zugestanden wurde. Es umfasst vier Punkte:

1. *Die Posten eines Entwurfs des Haushaltsvoranschlags der Gemeinsamen Versammlung werden von durch diese benannten Mitgliedern der Versammlung zusammengestellt.*
2. *Über diese Posten findet in dem Augenblicke ein Meinungs austausch zwischen den Vertretern der Versammlung und dem Ausschuss der Präsidenten statt, wenn dieser von den anderen Organen mit den Posten befasst wird, die für die Anwendungen der Bestimmungen von Artikel 78 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags erforderlich sind.*
3. *Entsprechend den bei dieser Gelegenheit ausgetauschten Bemerkungen wird der Versammlung unter den in Artikel 44 ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen Bedingungen ein Entwurf des Haushaltsvoranschlags vorgelegt.*
4. *Der von der Versammlung aufgestellte Haushaltsvoranschlag wird anschließend dem Ausschuss der Präsidenten vorgelegt, der ihn mit dem allgemeinen Haushaltsvoranschlag verabschiedet.³⁰*

²⁶ GV Verhandlungen der Gemeinsamen Versammlung – Sitzung vom 17. Mai 1954, S. 235-236.

²⁷ GV EntschlieÙung vom 19. Mai 1954 über den Gesamtbericht der Hohen Behörde über die Tätigkeit der Gemeinschaft während des Rechnungsjahres 1953-1954..., ABl. vom 9.6.54, S. 413-416.

²⁸ Die Begegnung findet im Rahmen der neunten Sitzung des Ausschusses der Präsidenten statt und wird gesondert protokolliert in Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses der Präsidenten und der Mitglieder der Delegation des Ausschusses für das Haushaltswesen und Verwaltungsfragen der Gemeinschaft und der Gemeinsamen Versammlung (23.11.54), Anhang zu CP/PV (54) 9. An der Sitzung nehmen teil: Pilotti (für den Ausschuss der Präsidenten), Rueff (Gerichtshof), Monnet und Finet (Hohe Behörde), Fohrmann und Motz (Gemeinsame Versammlung) sowie Ulver (Ministerrat); der Delegation des Ausschusses der Versammlung gehörten an: La Malfa, Margue, Kreyssing und Sassen.

²⁹ Ibidem. Diese in kleinerer Schriftgröße wiedergegebene Textstelle ist eine Zusammenfassung eines Absatzes aus Der Ausschuss der Präsidenten, Dokument nicht veröffentlicht in PE-CARDOC.

³⁰ Text des am 23. November 1954 zwischen dem Ausschuss der Präsidenten und dem Ausschuss für das Rechnungswesen getroffenen Übereinkommens, archiviert in CARDOC AC AP PV/BUDG. 1954 BUDG-19541129 0820.

5. DIE HAUSHALTSVORANSCHLÄGE DER VERSAMMLUNG

Die Aussprache über den ersten Haushaltsvoranschlag 1953/54 bietet die Gelegenheit, einige Grundfragen der Verwaltung eines neu konstituierten Parlaments und vor allem die der Vergütung der Mitglieder sowie der Finanzierung der Fraktionen zu behandeln. Zum ersten Punkt wird im Bericht des Politischen Ausschusses³¹ ein Vorschlag zur Reisekostenerstattung bezogen auf die zurückgelegte Eisenbahnstrecke und auf den Preis eines Erste-Klasse-Fahrscheins formuliert³², wobei jedoch die Auffassung vertreten wird, sämtliche Personalkosten der Mitglieder müssten vollständig zu Lasten derselben gehen.

Zur Finanzierung wird nicht Stellung genommen, da die Auffassung vertreten wird, diesbezüglich keinen Auftrag zu haben, sondern es wird lediglich eine Haushaltlinie vorgesehen, deren Betrag später von der Versammlung festgelegt wird. Diese erörtert das Problem ausführlich in der Sitzung vom 11. März 1953, wobei es zu Spannungen kommt zwischen der Christlichen Demokratischen und der Sozialistischen Fraktion, die sich in dieser Frage geeinigt hatten, einerseits und der Fraktion der Liberalen, die sich davon ausgeschlossen fühlte, andererseits. Zum Schluss billigt die Versammlung einen Vorschlag ihres Präsidenten Spaak, den Fraktionen 5 Mio. belgische Franken zuzuweisen, die in Absprache mit den Fraktionen versuchsweise für das kommende Rechnungsjahr verwaltet werden sollen, bis auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen eine endgültige Regelung getroffen wird³³, die wohl als zufrieden stellend betrachtet werden musste, da die Finanzierung der Fraktionen in den folgenden Berichten über den Haushaltsvoranschlag der Versammlung nicht behandelt wird.

In Sachen Personal enthält der erste Bericht des Ausschusses einige kritische Bemerkungen zu bestimmten Gehaltsbestandteilen³⁴ und speziell zum Ortszuschlag, dessen strikt im Verhältnis zum Gehalt erfolgende Berechnung beanstandet wurde, da sie bei den absoluten Beträgen zu einer deutlichen Diskrepanz zwischen den Bediensteten der höheren und der niedrigeren Dienststufen führte. Das Gehalt der Übersetzer wird indessen als unzureichend betrachtet und demzufolge auf ein Drittel desjenigen der Mitglieder der Hohen Behörde angehoben.

Der Bericht zum darauffolgenden Rechnungsjahr 1954-1955³⁵ konzentriert sich auf die Organisation des im Aufbau befindlichen Generalsekretariats, wobei der Schwerpunkt hauptsächlich auf die notwendige Entwicklung der Informationsdienste gelegt wird. Im Juli 1955 wird ein Ausschuss externer Sachverständiger zur Organisation des Sekretariats eingesetzt, auf dessen Schlussfolgerungen der Bericht für das Rechnungsjahr 1956-1957³⁶ Bezug nimmt: Der Sachverständigenausschuss habe keine wesentliche Kritik an der Organisation geübt. Im Anschluss an den Bericht des Sachverständigenausschusses gibt sich die Gemeinsame Versammlung eine interne Verwaltungsordnung und eine interne Haushaltsordnung, deren Hauptpunkte im Bericht des Ausschusses für das Haushaltswesen erläutert werden.

³¹ BUDG 1.

³² In dem Bericht BUDG 2, den der Ausschuss zugleich mit dem vorangegangenen Bericht prüft, werden viele bereits in BUDG 1 erörterte Themen behandelt, wobei insbesondere für einen auf allen Eisenbahnstrecken der Sechs geltenden Freifahrtschein für die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung plädiert wird.

³³ GV Verhandlungen der Gemeinsamen Versammlung – Sitzung vom 11. März 1953, S. 10-16.

³⁴ Die Gehälter waren einvernehmlich zwischen den vier Organen auf Werte festgesetzt worden, die denen der Gehälter der Bediensteten des Europarats stark ähnelten.

³⁵ BUDG 3, dem ein detaillierter Bericht des Generalsekretärs und das Abkommen mit dem Europarat über den Sitz und die damit verbundenen Dienste beigefügt sind.

³⁶ BUDG 12. Der Bericht über den Haushaltsvoranschlag 1955-1956 (BUDG 8), dem ein reiner Rechnungsführungsansatz zugrunde liegt, ist für das vorliegende Dokument nicht von Interesse. Schließlich sei bemerkt, dass der Bericht über den Haushaltsvoranschlag 1957-1958 (BUDG 16) nicht verfügbar ist.

6. DIE ALLGEMEINEN HAUSHALTSVORANSCHLÄGE UND DIE FORDERUNGEN AN DIE HOHE BEHÖRDE

Die Berichte des Ausschusses für Haushaltswesen über die allgemeinen Haushaltsvoranschläge³⁷ zeichnen sich durch immer größere Detailgenauigkeit der Analysen aus, was eher der stetigen Zunahme der verfügbaren Daten als dem fortschreitenden Erkenntnisprozess der Berichtersteller geschuldet sein mag, doch in politischer Hinsicht sind sie eintönig, auch wenn der Hohen Behörde von Jahr zu Jahr Verbesserungen zugute gehalten werden. Das Hauptaugenmerk gilt offenbar den Angelegenheiten des mit den höchsten Verwaltungskosten verbundenen Personals sowie den Fragen der Information, der im Hinblick auf die Herausbildung einer der EGKS gewogenen öffentlichen Meinung große Bedeutung beigemessen wird. Zuweilen scheinen in den Berichten die Aussagen wiederholt zu werden, die einige Monate zuvor zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags der Versammlung getroffen wurden.

Mit dem Bericht über den allgemeinen Haushaltsvoranschlag 1956-1957³⁸ wird klar und offen die Frage nach der parlamentarischen Kontrolle der für das Verfolgen der operativen Ziele der EGKS erforderlichen Einnahmen und Ausgaben gestellt. Diese war zwar schon in früheren Entschließungsanträgen des Ausschusses angeschnitten worden³⁹, doch wird das Thema in dem Bericht besonders sachkundig und eingehend behandelt: Die Versammlung habe keine Kontrolle über die Einnahmen der EGKS und über deren Verwendungszweck, d. h. sie habe keine Kontrolle über die Finanzpolitik, die doch jedes Parlament besitzen müsse, denn die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses eines fast ein Jahr zuvor zu Ende gegangenen Haushaltsjahrs, wie sie bei der Prüfung des Berichts des Rechnungsprüfers erfolge, könne nicht als eine solche betrachtet werden.

Zwar werde der Versammlung durch den Vertrag eine solche Kontrollbefugnis nicht ausdrücklich eingeräumt, doch enthalte dieser konkrete Vorgaben für die Vorlage der Haushaltsvoranschläge zusammen mit dem Gesamtbericht, was bedeute, dass sie sich nicht nur zu den abgeschlossenen Maßnahmen, sondern zu den für das kommende Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen und den übernommenen Verpflichtungen äußern müsse. Zu diesen Beschlüssen gehören auch diejenigen über die Umlagen und deren Verwendungszweck und insbesondere die allgemeinen Ziele. Obgleich die Hohe Behörde bereits Informationen über die Umlagen und deren Verwendungszweck veröffentlicht habe⁴⁰, gehe das Bestreben des Ausschusses für Haushaltswesen dahin, dass ihm ein Rechenschaftsbericht über die durchgeführten Tätigkeiten, die Lage der Gemeinschaft und ihre zukünftigen Aktionen unterbreitet und der Versammlung zur Prüfung vorlegt werde.

Diesen Standpunkt macht sich die Versammlung zu Eigen⁴¹, die im darauffolgenden Jahr die Gelegenheit haben wird, die Hohe Behörde zur Vorlage eines Haushaltsvoranschlags über den Finanzbedarf der

³⁷ BUDG 2, BUDG 4, BUDG 10, BUDG 15 und BUDG 19.

³⁸ BUDG 15.

³⁹ GV Entschließung vom 19. Mai 1954 über den Gesamtbericht der Hohen Behörde über die Tätigkeit der Gemeinschaft während des Rechnungsjahres 1953-1954..., ABl. vom 9.6.54, S. 413-416, und Entschließung vom 2. Dezember 1954 über den Bericht des Rechnungsprüfers für das am 30. Juni 1953 zu Ende gegangene erste Rechnungsjahr, ABl. vom 11.12.54, S. 530. Insbesondere in der zweiten Entschließung wird die Hohe Behörde aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwendung ihrer Haushaltsmittel zu ermöglichen, und ihre Absichten für deren zukünftige Verwendung darzulegen.

⁴⁰ BUDG 15 wird vom Ausschuss am 29. Mai 1956 angenommen, und einige Tage später leitet die Hohe Behörde der Versammlung eine Note zu: Vorausschau betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft für das fünfte Rechnungsjahr (1. Juli 1956 - 30. Juni 1957), Dok. 4768/ 56f vom 6. Juni 1956, archiviert in CARDOC AC AP RP/BUDG.1953 AC-0024/56-Mai 0030. Auf dieses Dokument nimmt der Präsident der Hohen Behörde, Mayer, während der Aussprache im Plenum Bezug, um hervorzuheben, dass sein Organ die Forderung der Versammlung bereits erfüllt habe. GV Verhandlungen der Gemeinsamen Versammlung – Sitzung vom 20. Juni 1956, S. 647.

⁴¹ GV Entschließung vom 20. Juni 1956 über die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft. ABl. vom 19.7.56, S. 227.

EGKS und den Verwendungszweck der Mittel zu beglückwünschen⁴². Tatsächlich enthält der Bericht des Ausschusses über den Haushaltsvoranschlag 1957-1958⁴³ – der letzte der Wahlperiode – zum ersten Mal eine Prüfung nicht nur der Verwaltungsausgaben, sondern des gesamten Haushalts der EGKS. In dieser Hinsicht wurde den Forderungen des Ausschusses für Haushaltswesen in vollem Umfang entsprochen, auch wenn das zeitliche Zusammentreffen mit den Verhandlungen über die Römischen Verträge (im Falle des Berichts von 1956, in dem das Problem zur Sprache gebracht wurde) bzw. die Tatsache, dass diese bereits unterzeichnet waren (im Falle des Berichts von 1957), die Hohe Behörde wohl dazu bewogen haben mögen, sich rechtzeitig auf ein Verhältnis zwischen dem Exekutivorgan und der Versammlung einzustellen, das in den neuen Verträgen formal festgeschrieben wurde.

7. DIE BERICHTE DES RECHNUNGSPRÜFERS

Der EGKS-Vertrags sieht vor, dass ein vom Ministerrat für die Dauer von drei Jahren bestellter Rechnungsprüfer jährlich einen Bericht *über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Finanzgebarens der einzelnen Organe* zu erstatten hat, den er spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres, auf das sich der Abschluss bezieht, abzufassen und dem Ausschuss der Präsidenten zuzuleiten hat; der Bericht ist der Versammlung zugleich mit dem Gesamtbericht zu übermitteln⁴⁴. Der Ministerrat bestellt Professor Urbain Vaes von der Universität Löwen zum Rechnungsprüfer, der dieses Amt während der gesamten Wahlperiode ausüben wird.

Diese Bestimmung und insbesondere die wörtlich zitierte Passage sind Ursache von Missverständnissen zwischen dem Rechnungsprüfer und dem Ausschuss für Haushaltswesen in Bezug auf die Rolle des Erstgenannten, die wahrscheinlich durch bestimmte Charakterzüge des Prüfers und des im Ausschuss mit dieser Materie befassten Berichterstatters Kreyszig noch verschärft werden.

Erste Anzeichen dafür sind im ersten vom Ausschuss für Haushaltswesen zu diesem Thema vorgelegten Bericht erkennbar⁴⁵, wo die Auffassung des Rechnungsprüfers von seiner eigenen Rolle dargelegt und angefochten wird: Er verstehe seine Aufgabe als *eine rein externe Kontrolle, bei der sein Augenmerk speziell auf die Funktionsweise der internen Kontrolle der Gemeinschaft gerichtet sein müsse*. Für den Ausschuss für Haushaltswesen, dem daran gelegen ist klarzustellen, dass ihm die Stellungnahme zu den Bemerkungen des Rechnungsprüfers obliegt, ist dieser Rechnungsprüfer *weder ermächtigt noch befugt, sich zu der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu äußern*. Dies sei ebenso wie die Befugnis zur Vorgabe von Richtlinien ein Vorrecht des Präsidenten eines jeden Organs, und was speziell die Gemeinsame Versammlung angehe, so verfüge sie *über eine ausschließliche Befugnis, selbst über Höhe, Zuweisung und Verwendung der Mittel im Rahmen ihres obnehin eingeschränkten Haushaltsrechts zu beschließen*. Diese Position wird vollständig in die Entschliebung der Gemeinsamen Versammlung übernommen⁴⁶. In Bezug auf den Inhalt wird in dem Bericht, der den Empfehlungen des Rechnungsprüfer unter Vorbehalt zustimmt, die Antwort des Generalsekretärs der Versammlung zu einigen Bemerkungen des Rechnungsprüfers aufgegriffen⁴⁷.

⁴² GV Entschliebung vom 24. Juni 1957 über den Allgemeinen Haushaltsvoranschlag betreffend die Verwaltungsausgaben und den Haushalt der Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 1957-1958. ABl. vom 19.7.57, S. 292.

⁴³ BUDG 19.

⁴⁴ Artikel 78 letzter Absatz des Vertrags. Der Text in Kursivschrift ist ein Zitat der Bestimmung.

⁴⁵ BUDG 6.

⁴⁶ GV Entschliebung vom 2. Dezember 1954 über den Bericht des Rechnungsprüfers über das am 30. Juni 1953 zu Ende gegangene erste Rechnungsjahr, ABl. vom 11.12.1954, S. 530.

⁴⁷ Siehe das Dokument Betrachtungen des Generalsekretärs der Versammlung, archiviert in CARDOC AC AP RP/BUDG.1953 AC-0001/54-Dezember 0050.

Während der Bericht seinen Lauf nimmt⁴⁸, bricht ein Streit zwischen dem Rechnungsprüfer und den Verwaltungsorganen der Gemeinsamen Versammlung, dem Präsidium und dem Generalsekretariat aus. Im Rahmen der Rechnungsprüfung des zweiten Haushaltsjahrs hatte der Rechnungsprüfer einigen Diensten des Generalsekretariats eine Reihe von Fragen übermittelt, mit denen nach Auffassung des Generalsekretärs eher das Präsidium befasst werden sollte. Präsident Fohrmann teilt dem Rechnungsprüfer mit pikiertem Unterton mit, welche Beschlüsse gefasst wurden:

- Fragen betreffend die Mitglieder der Versammlung, ihre eigenen Kontrollbefugnisse und diejenigen des Präsidiums werden vom Präsidenten bearbeitet, der sich die Entscheidung darüber vorbehält;
- der Rechnungsprüfer hat seine Fragen künftig direkt an den Generalsekretär und nicht an die Leiter der betreffenden Dienste zu richten;
- die Prüfung der Rechnungsunterlagen wird nur im Sitz des Generalsekretariats erfolgen können;
- die Antwort auf einige der gestellten Fragen, die unmittelbar in dem Schreiben erteilt wird, könne nicht über ein gewisses Niveau von Detailinformationen hinausgehen, das aufgrund bestimmter Vorschriften des Vertrags und der Geschäftsordnung der Versammlung als nicht überschreitbar betrachtet wird⁴⁹.

Die Antwort des Prüfers, die hinsichtlich der ersten drei der vorstehend angeführten Punkte nachgiebig ist, fällt in Bezug auf die Grenzen der Detailinformationen relativ starrköpfig aus: Er erinnert an seine Funktionsbeschreibung und bekräftigt, er müsse *prüfen können, ob jede Ausgabe kraft des Vertrags oder nach einem gemäß dem Vertrag getroffenen Beschluss getätigt wurde, und überprüfen, ob sie rechtlich und sachlich dem Wortlaut des herangezogenen Beschlusses entspricht*⁵⁰. Die beiden Auffassungen über die Unabhängigkeit der Versammlung prallen aufeinander.

Das Problem zieht sich über Monate hin, und die Beratungen im Ausschuss für Haushaltswesen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Dem Bericht über den Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 1953-1954⁵¹ und einem Schreiben von La Malfa an Pella⁵², den damaligen Präsidenten der Versammlung, ist zu entnehmen, dass das Präsidium einen aus vier Mitgliedern bestehenden Ausschuss⁵³ bildete und ihn beauftragte, die Bemerkungen des Rechnungsprüfers zu prüfen und wieder ein Klima zu schaffen, das der Zusammenarbeit zwischen dem parlamentarischen Organ und dem Rechnungsprüfer förderlich sei. Dieser Ausschuss empfiehlt dem Präsidium, einige Bestimmungen der Geschäftsordnung präziser abzufassen, betrachtet jedoch die Haushaltsführung des Generalsekretariats im Wesentlichen als ordnungsgemäß. Am 12. April 1955 findet in Stresa eine Zusammenkunft zwischen dem Rechnungsprüfer einerseits und dem Präsidenten und ersten Vizepräsidenten der Versammlung sowie deren Generalsekretär und stellvertretenden Generalsekretär andererseits statt, wo es zu einer Einigung kommt, deren Inhalt in einer Note des Dienstes des Generalsekretärs erläutert wird⁵⁴.

Mit der Lösung, die auf der Verwaltungsebene gefunden wird, geht jedoch keine auf der politischen Ebene einher, denn der Bericht über den Jahresabschluss des zweiten Rechnungsjahrs⁵⁵ spart nicht mit

⁴⁸ Der Ausschuss billigt ihn am 11. Oktober 1954 und die Versammlung erörtert ihn und nimmt den entsprechenden Entschließungsantrag am 2. Dezember 1954 an.

⁴⁹ Schreiben vom 14. Oktober 1954, archiviert in CARDOC AC AP PV/BUDG.1953 BUDG-19541029 0110.

⁵⁰ Schreiben vom 21. Oktober 1954, archiviert in CARDOC AC AP PV/BUDG.1953 BUDG-19541029 0115.

⁵¹ BUDG9.

⁵² Schreiben vom 17. Januar 1955, archiviert in CARDOC AC AP RP/BUDG.1953 AC-0017/55-Mai 0050.

⁵³ Bestehend aus Fohrmann, Motz, La Malfa und Kreyssig.

⁵⁴ Note des Dienstes Nr. 5/12 vom 21.4.1955, archiviert in CARDOC AC AP RP/BUDG.1953 AC-0017/55-Mai 0060.

⁵⁵ BUDG 9.

Kritik am Rechnungsprüfer. Erstens habe er die spezifischen Unterschiede zwischen den vier Organen der Gemeinschaft nicht erfasst, deren Strukturen nicht ohne Weiteres vergleichbar seien; zweitens habe er seine Aufgaben überschritten, da er „besondere Untersuchungen“ vorgenommen habe, die zudem von der Methode und vom Inhalt her beanstandet werden; und schließlich habe er bei der Rechnungsprüfung der Versammlung andere Kriterien als bei den anderen Organen zugrundegelegt. Schlussendlich *sieht sich der Ausschuss aufgrund seiner eingehenden Überprüfungen veranlasst festzustellen, dass die Gemeinsame Versammlung trotz einiger vom Rechnungsprüfer zum Ausdruck gebrachter Kritik die Bestimmungen des Vertrags eingehalten hat, ohne sich Zuständigkeiten anzumaßen, die dem Ausschuss der vier Präsidenten eigen sind*⁵⁶. Demzufolge schlägt der Ausschuss für Haushaltswesen vor, dem Generalsekretär Entlastung zu erteilen, und die entsprechende EntschlieÙung⁵⁷, in der ein weniger polemischer Ton als in dem Bericht angeschlagen wird, folgt dieser Orientierung. Während der kurzen Aussprache stellt der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Haushaltswesen, Margue, deren Sinn klar bzw. versucht vielmehr, sie etwas abzuschwächen:

*Es handelt sich nicht darum, in irgendeiner Weise den dem Rechnungsprüfer erteilten Auftrag zu beschneiden, so wie er ihn im Einvernehmen mit den vier Präsidenten, die ihm ihre Weisungen geben, versteht. Es handelt sich lediglich darum, zwischen den verschiedenen Ergebnissen seiner Arbeit eine Trennung in dem Sinn vorzunehmen, dass man in einen Bericht, der der Versammlung vorzulegen ist, alles aufnimmt, was mit der unmittelbaren Aufgabe des Rechnungsprüfers in Zusammenhang steht, dass es diesem daneben aber freisteht, sich mit allen anderen Aspekten, mit allen wichtigen Untersuchungen zu befassen, die der Ausschuss der Vier von ihm etwa verlangt oder ihm auszuführen gestattet*⁵⁸

In dem Bericht über den Jahresabschluss des dritten Rechnungsjahres⁵⁹ werden im Jahr darauf dieselben Beanstandungen, jedoch in weniger scharfem und vielleicht versöhnlichem Ton, erneuert:

4. Ihr Ausschuss möchte vermeiden, die bereits im letzten Jahr geübte Kritik zu wiederholen; er will lediglich zu bedenken geben, dass seiner Ansicht nach der Rechnungsprüfer den Organen der Gemeinschaft zu viele Fragebögen übermittelt, wodurch sich ein zu hoher Mehraufwand an Arbeit ergibt; es sei nämlich darauf hingewiesen, dass der Rechnungsprüfer selbst dann Fragebögen verschickt, wenn er über alle erforderlichen Unterlagen verfügt, um insbesondere seine Übersichten ohne die Einschaltung der Verwaltungsdienste der Organe erstellen zu können.

Trotz mancher Kritik schließt der Rechnungsführer jedoch auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung der Gemeinsamen Versammlung, sodass die EntschlieÙung, mit der die Versammlung dem Generalsekretär Entlastung erteilt, keinen Konfliktstoff bietet⁶⁰.

In sämtlichen unter diesem Punkt dargelegten Berichten wird auch die Länge des Berichts des Rechnungsprüfers beanstandet. Diese Kritik wird in dem Dokument über das vierte Rechnungsjahr⁶¹ bestätigt und findet Berücksichtigung in der endgültigen EntschlieÙung, in der der Ausschuss der vier Präsidenten aufgefordert wird zu prüfen, inwieweit der Bericht des Rechnungsprüfers auf einen *vernünftigen Umfang* reduziert werden kann⁶². Im Übrigen äußert sich der Bericht lobend zu dem geprüften Dokument und hebt den Kooperationsgeist hervor, der sich zwischen dem Rechnungsprüfer und den Organen entwickelt hat.

⁵⁶ BUDG 9, S.9.

⁵⁷ GV EntschlieÙung vom 12. Mai 1955 in Verhandlungen der Gemeinsamen Versammlung – Sitzung vom 12. Mai 1955, S. 380.

⁵⁸ GV Verhandlungen der Gemeinsamen Versammlung – Sitzung vom 1. Mai 1955, S. 380.

⁵⁹ BUDG 14.

⁶⁰ GV EntschlieÙung vom 20. Juni 1956 über den Dritten Bericht des Rechnungsprüfers, ABl. vom 19.7.56, S. 226.

⁶¹ BUDG 17.

⁶² GV EntschlieÙung vom 24. Juni 1957 über den Vierten Bericht des Rechnungsprüfers, ABl. vom 19.7.57, S. 291-292.

Die Berichte über die Haushaltsausführung im jeweils ersten Halbjahr der Rechnungsjahre⁶³ haben typisch buchhaltungstechnischen Charakter.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Haushaltswesen stellt sich ins Zentrum einer Bewegung, die Unabhängigkeit für die Gemeinsame Versammlung fordert, so wie der Politische Ausschuss gleichzeitig die parlamentarische Rolle der Versammlung gegenüber den anderen Organen fördert. Die Tatsache, dass diese beiden „Bewegungen“ seit den Anfängen der EGKS von einer Versammlung ausgehen, die keine Legitimation durch das Volk hatte und deren Mitglieder Teil und Sprachrohr der jeweiligen einzelstaatlichen Parlamente waren, zeugt davon, wie stark in ihnen das europäische Ideal und das Gefühl verwurzelt waren, dem ursprünglichen Kern eines Organs anzugehören, dessen Entwicklung nach dem klassischen Verständnis der parlamentarischen Vertretung der europäischen Länder für die Verwirklichung der europäischen Integration notwendig war.

Diese Position hat die ganze europäische Integration begleitet und begleitet sie noch. Beim Lesen der Protokolle und der anderen Dokumente des Ausschusses für Haushaltswesen lässt sich ein gewisser Ungestüm mancher Mitglieder erkennen, der jedoch dem Ansatz eines politischen Kurses, der von allen Ausschussmitgliedern jeglicher Orientierung zielstrebig verfolgt wird, nicht schadet: Dessen Fortführung auch in den Jahren nach dem Experiment der Gemeinsamen Versammlung hat es ermöglicht, dass Jahre später echte Haushaltsbefugnisse für das Europäische Parlament angestrebt wurden, womit das Vertretungsorgan der Gemeinschaft erstmals wirkliche Macht gewonnen hat.

⁶³ BUDG 11, 13, 18 und 20.

VII. AUSSCHUSS FÜR DAS HAUSHALTSWESEN UND VERWALTUNGSFRAGEN DER GEMEINSCHAFT
UND DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

ANHANG I – ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR HAUSHALTSWESEN

<i>12. Januar 1953</i>	<i>12. Mai 1954</i>	<i>22. November 1955</i>	<i>27. November 1956</i>	<i>6. November 1957</i>
Blank Martin (De Lib)	Blank Martin (De Lib)	Blank Martin (De Lib)	Blank Martin (De Lib)	Armengaud André (Fr Lib)
Giovannini Alberto (It Lib)	Guglielmo Teresio (It DC) dal 14.1.54	Guglielmo Teresio (It DC)	Guglielmo Teresio (It DC), Pella Giuseppe (It DC) dal 13.2.57	Braccesi Giorgio (It DC)
Kreyssig Gerhard (De, Soz.)	Kreyssig Gerhard (De, Soz.)	Kreyssig Gerhard (De, Soz.)	Kreyssig Gerhard (De, Soz.)	Kreyssig Gerhard (De, Soz.)
Margue Nicolas (Lu DC)	Margue Nicolas (Lu DC)	Margue Nicolas (Lu DC)	Margue Nicolas (Lu DC)	Margue Nicolas (Lu DC)
Mutter André (Fr Lib) de Saivre Roger (Fr Lib) dal 14.1.54	de Saivre Roger (Fr Lib)	Schaus Eugène (Lu Lib)	Crouzier Jean (Fr Lib)	Crouzier Jean (Fr Lib)
Sassen E.M.J.A., (NI, DC)	Sassen E.M.J.A., (NI, DC)	Sassen E.M.J.A., (NI, DC)	Janssen Marinus (NI DC)	Janssen Marinus (NI DC)
Singer Franz (Fr DC), Josef Kurtz (Fr DC) dal 14.1.54	Kurtz Josef (Fr DC)	Kurtz Josef (Fr DC)	Amadeo Ezio (It Soz.)	Simonini Alberto (It Soz.)
Vermeylen Pierre (Be Soz.)	Struye Paul (Be DC)	Struye Paul (Be DC)	Struye Paul (Be DC)	Struye Paul (Be DC)
Ziino Vinicio (It DC)	La Malfa Ugo (It Soz.)	Vanrullen Emile (Fr Soz.), Charlot Jean (Fr Lib) dal 14.3.56	Charlot Jean (Fr Lib)	Charlot Jean (Fr Lib)

NB. Das Datum in der Kopfzeile der Spalten ist der jeweilige Termin der Sitzungen der Versammlung, in denen die jährliche Bildung der Ausschüsse mitgeteilt wird, das im Tabellentext genannte Datum entspricht dem Termin der Sitzungen der Versammlung, in denen der Wechsel angekündigt wird (in einigen Fällen hat der Nachfolger bereits an den Ausschusssitzungen teilgenommen); die Wechsel sind fett gedruckt.

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

ANHANG II – PROTOKOLLE UND SITZUNGSBERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR DAS HAUSHALTSWESEN

<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Hauptthemen</i>	<i>CARDOC-KLASSIF. AC AP PV/BUDG. 1953</i>
12. Januar 1953	konstituierende Sitzung mit Aussprache über die Arbeiten	BUDG-19530112-0010
20./21. Februar 53	Beratung und Annahme BUDG 1, Abgeordnetenvergütung, Finanzierung der Fraktionen, Sprachregelung	BUDG-19530220-0010
27./28. April 1953	Beratung und Annahme BUDG 2, Aussprache über das Personalstatut	BUDG-19530427-0010
25. September 53	Prüfung der Finanzrechnung 52/53, Stand der Ausarbeitung eines Personalstatuts, Fraktionen und Sitz	BUDG-19530925-0010
11. Dezember 53	Prüfung und Annahme BUDG 3 und Stand der Ausarbeitung eines Personalstatuts	BUDG-19531211-0010
1./2. April 54	Halbjahresberichte und Entwurf des EGKS-Haushalts 54/55	BUDG-19540401-0010
11. Mai 1954	konstituierende Sitzung	BUDG-19540511-0010
13. Mai 1954	Prüfung und wahrscheinliche Annahme BUDG 4 (vermutlich unvollständiges Protokoll)	BUDG-19540513-0010
18. Mai 1954	Beratung BUDG 5 Annahme von zwei Entschlüssen zu den Einnahmen	BUDG-19540518-0010
10. Juli 1954	Prüfung BUDG 5 und Beziehungen zu dem Ausschuss der vier Vorsitzenden (siehe auch das hierneben genannte Dokument)	BUDG-19540710-0010 und BUDG-19540710-0820
11. Oktober 1954	Beratung und Annahme BUDG5 und BUDG 6	BUDG-19541011-0010
29./30. Oktober 54	Beratung BUDG 7 – Prüfung der Konfliktsituation zwischen dem Rechnungsprüfer und dem GV-Sekretariat (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)	BUDG-19541029-0010
29. November 54	Ergebnisse der Sitzung mit den vier Vorsitzenden	BUDG-19541111-0010
1. Dezember 54	Folgekonferenzen zu der Sitzung mit dem Ausschuss der vier Vorsitzenden – Einsetzung der Quästoren – Beamtenstatut	BUDG-19541201-0010
17. Januar 1955	Personalstatut, Beziehungen zum Präsidium	BUDG-19550117-0010
29. Januar 1955	Beratung und Annahme BUDG 7, Beratung BUDG 8, Annahme der Stellungnahme zum Personalstatut, Beziehungen zum Präsidium	BUDG-19550129-0010
28. März 1955	Beratung BUDG 8 teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit	BUDG-19550328-0010
22. April 1955	Beratung BUDG 9, Beratung und Annahme BUDG 10, Presseartikel über Kreyszig	BUDG-19550422-0010
7. Mai 1955	Beratung und Annahme BUDG 9, Beratung BUDG 8	BUDG-19550507-0010
10. Mai 1955	Beratung und Annahme BUDG 8, Prüfung des Problems der Einsetzung der Quästoren, Fragen der Abgeordnetenvergütung	BUDG-19550510-0010
13. Juni 1955	Briefwechsel zwischen dem Rechnungsprüfer und Kreyszig, Beratung des Personalstatuts	BUDG-19550613-0010
22. November 55	konstituierende Sitzung	BUDG-19551122-0010
21. Januar 1956	Beratung BUDG 11, Organisation des Sekretariats der Gemeinsamen Versammlung, Beratung BUDG 15, Personalstatut	BUDG-19560121-0010
24. Februar 1956	Beratung und Annahme BUDG 11	BUDG-19560224-0010

VII. AUSSCHUSS FÜR DAS HAUSHALTSWESEN UND VERWALTUNGSFRAGEN DER GEMEINSCHAFT
UND DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

17. April 1956	Beratung BUDG 12, 13 und 14	BUDG-19560417-0010
29. Mai 1956	Beratung und Annahme BUDG 12, 13, 14 und 15 – Fragen des Personalstatuts	BUDG-19560529-0010
27. November 56	konstituierende Sitzung	BUDG-19561127-0010
19. Dezember 56	Umsetzung des Personalstatuts in der GV, Einspruch des Rechnungsprüfers beim Ausschuss der vier Vorsitzenden, Nachtragshaushaltsvorschläge der Hohen Behörde,	BUDG-19561219-0010
7. Februar 1957	Neugestaltung der Bibliothek der Gemeinsamen Versammlung, Organisation und Stellenpläne der anderen Organe	BUDG-19570207-0010
25. Februar 1957	Prüfung des Halbjahresberichts der Versammlung, Organisation und Stellenpläne der anderen Organe (Fortsetzung),	BUDG-19570225-0010
13. März 1957	Beratung BUDG 15, Organisation und Einstufung der Planstellen der Gemeinsamen Versammlung, Wirksamkeit der Neuorganisation des Sekretariats der Versammlung.	BUDG-19570313-0010
9. April 1957	Beratung und Annahme BUDG 16	BUDG-19570409-0010
16. Mai 1957	Beratung und Annahme BUDG 17, Beratung BUDG18	BUDG-19570516-0010
6. Juni 1957	Beratung und Annahme BUDG 19	BUDG-19570606-0010
6. November 1957	konstituierende Sitzung, Beratung BUDG 20	BUDG-19571106-0010
4. Dezember 1957	Einstufung des Personals der Versammlung, Annahme der Stellungnahme Kreysigs zur Vertragsrevision, Beratung BUDG 20	BUDG-19571204-0010
13. Januar 1958	Beratung und Annahme BUDG 20 Beratung BUDG 21	BUDG-19580113-0010
4. Februar 1958	Beratung und Annahme BUDG 21, finanzielle Verpflichtungen für den Übergang zur Parlamentarischen Versammlung	BUDG-19580204-0010
24. Februar 1958	Stellungnahme zu dem in Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften zu treffenden Vereinbarung (AC4054 in der Anlage zum Protokoll)	BUDG-19580224-0010

NB: Die Nummer der Archivakte der Protokolle im CARDOC-System erhält man durch Anfügen des in der Reihenfolge Jahr, Monat und Tag ohne Leerschritte und Satzzeichen in achtstelliger Zahl geschriebenen Sitzungsdatums an die Buchstabenfolge AC AP PV/BUDG.1953 BUDG-. Beispielsweise ergibt sich für die Archivakte vom 12. Januar 1953: AC AP PV/BUDG.1953 BUDG-19530112. Das Dokument „Protokoll“ oder Sitzungsbericht wird normalerweise durch die Ziffern 0010 angegeben, die an die Nummer der Archivakte angehängt werden.

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

ANHANG III – BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR DAS HAUSHALTSWESEN

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>AC-Nr.</i>	<i>TITEL UND BERICHTERSTATTER</i>	<i>CARDOC-KLASS. AC AP RP/BUDG. 1953</i>
BUDG 1	1	Bericht über: 1. Den Entwurf des Haushaltsvorschlages der Gemeinsamen Versammlung für das Rechnungsjahr 1953-1954; 2. den Entschließungsantrag über die Vorausmitteilung des Entwurfs der Haushaltsvorschläge der anderen EGKS-Organen an die Gemeinsame Versammlung Berichtersteller: Vermeylen (nicht in Italienisch und Niederländisch verfügbar)	AC 0001/53-März 0010
BUDG 2	4	Bericht über den Haushaltsvorschlag der Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 1953-1954 Berichtersteller: Vermeylen	AC 0004/53-März 0010
BUDG 3	1 (53-54)	Bericht über: 1. Den Entwurf des Haushaltsvorschlages der Gemeinsamen Versammlung für das Rechnungsjahr 1953-1954 und über die Probleme bei der Organisation der Parlaments- und Verwaltungsdienste des Sekretariats der Gemeinsamen Versammlung Berichtersteller: Sassen	AC 0001/54-Januar 0010
BUDG 4	10 (53-54)	Bericht über den allgemeinen Haushaltsvorschlag der Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 1954-1955 und über die Halbjahresberichte der Verwaltungsausgaben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1953 Berichtersteller: Sassen	AC 0010/54-Mai 0010
BUDG 5	20 (53-54)	Ergänzender Bericht über die Ausarbeitung eines Beamtenstatuts der Gemeinschaft Berichtersteller Sassen (in Italienisch nicht verfügbar)	AC 0020/54-Mai 0010
BUDG 6	1 (54-55)	Bericht über den Bericht des Rechnungsprüfers für das am 30. Juni 1953 zu Ende gegangene erste Rechnungsjahr Berichtersteller: Kreyssig	AC 0001/54-Dezember 0010
BUDG 7	3 (54-55)	Bericht über den Jahresabschluss des zweiten Rechnungsjahrs der Versammlung (1. Juli 1953- 30. Juni 1954) Berichtersteller: Kreyssig	AC 0003/54-November 0010
BUDG 8	11 (54-55)	Bericht über den allgemeinen Haushaltsvorschlag der Gemeinsamen Versammlung für das Rechnungsjahr 1955-1956 Berichtersteller: Kurtz	AC 0011/55 0010
BUDG 9	17 (54-55)	Bericht über den Bericht des Rechnungsprüfers für das am 30. Juni 1954 zu Ende gegangene Rechnungsjahr Berichtersteller: Kreyssig	AC 0017/55-Mai 0010
BUDG10	20 (54-55)	Bericht über den allgemeinen Haushaltsvorschlag der Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 1955-1956 Berichtersteller: Margue	AC 0020/55-Mai 0010
BUDG 1	1	Bericht über: 1. Den Entwurf des Haushaltsvorschlages der Gemeinsamen Versammlung für das Rechnungsjahr 1953-1954; 2. den Entschließungsantrag über die Vorausmitteilung des Entwurfs der Haushaltsvorschläge der anderen EGKS-Organen an die Gemeinsame Versammlung Berichtersteller: Vermeylen (nicht in Italienisch und Niederländisch verfügbar)	AC 0001/53-März 0010
BUDG 2	4	Bericht über den Haushaltsvorschlag der Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 1953-1954 Berichtersteller: Vermeylen	AC 0004/53-März 0010
BUDG 3	1 (53-54)	Bericht über: 1. Den Entwurf des Haushaltsvorschlages der Gemeinsamen Versammlung für das Rechnungsjahr 1953-1954 und über die Probleme bei der Organisation der Parlaments- und Verwaltungsdienste des Sekretariats der Gemeinsamen Versammlung Berichtersteller: Sassen	AC 0001/54-Januar 0010
BUDG 4	10 (53-54)	Bericht über den allgemeinen Haushaltsvorschlag der Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 1954-1955 und über die Halbjahresberichte der Verwaltungsausgaben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1953 Berichtersteller: Sassen	AC 0010/54-Mai 0010

VII. AUSSCHUSS FÜR DAS HAUSHALTSWESEN UND VERWALTUNGSFRAGEN DER GEMEINSCHAFT
UND DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

BUDG 5	20 (53-54)	Ergänzender Bericht über die Ausarbeitung eines Beamtenstatuts der Gemeinschaft Berichterstatter Sassen (in Italienisch nicht verfügbar)	AC 0020/54-Mai 0010
BUDG 6	1 (54-55)	Bericht über den Bericht des Rechnungsprüfers für das am 30. Juni 1953 zu Ende gegangene erste Rechnungsjahr Berichterstatter: Kreyszig	AC 0001/54-Dezember 0010
BUDG 7	3 (54-55)	Bericht über den Jahresabschluss des zweiten Rechnungsjahrs der Versammlung (1. Juli 1953- 30. Juni 1954) Berichterstatter: Kreyszig	AC 0003/54-November 0010
BUDG 8	11 (54-55)	Bericht über den allgemeinen Haushaltsvoranschlag der Gemeinsamen Versammlung für das Rechnungsjahr 1955-1956 Berichterstatter: Kurtz	AC 0011/55 0010
BUDG 9	17 (54-55)	Bericht über den Bericht des Rechnungsprüfers für das am 30. Juni 1954 zu Ende gegangene Rechnungsjahr Berichterstatter: Kreyszig	AC 0017/55-Mai 0010
BUDG10	20 (54-55)	Bericht über den allgemeinen Haushaltsvoranschlag der Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 1955-1956 Berichterstatter: Margue	AC 0020/55-Mai 0010
BUDG11	23 (54-55)	Bericht über die Finanzlage der Gemeinschaft am 31. Dezember 1954 und über die Berichte der Organe zur Situation ihrer Verwaltungsausgaben und ihrer Verpflichtungen während des ersten Halbjahrs (1. Juli 1954 - 31. Dezember 1954) des Rechnungsjahrs 1954-1955 (drittes Rechnungsjahr) Berichterstatter: Blank	AC 0023/55-Mai 0010
BUDG12	5 (55-56)	Bericht über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags der Ausgaben der Gemeinsamen Versammlung für das Rechnungsjahr 1956-1957 (fünftes Rechnungsjahr) Berichterstatter: Margue (nicht in Französisch verfügbar)	AC 0005/56-März 0010
BUDG13	22 (55-56)	Bericht über den Jahresabschluss der vier Gemeinschaftsorgane für das dritte Rechnungsjahr (1. Juli 1954 - 30. Juni 1955) und über die Halbjahresberichte der vier Organe betreffend die Situation ihrer Verwaltungsausgaben während des ersten Halbjahres 1955-1956 (1. Juli 1955-31. Dezember 1955) Berichterstatter: Blank	AC 0022/56-Mai 0010
BUDG14	23 (55-56)	Bericht über den dritten Bericht des Rechnungsprüfers (Rechnungsjahr vom 1. Juli 1954 bis 30. Juni 1955) Berichterstatter: Kreyszig	AC 0023/56-Mai 0010
BUDG15	24 (55-56)	Bericht über den allgemeinen Haushaltsvoranschlag der Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft für das fünfte Rechnungsjahr (1956-1957) Berichterstatter: Charlot	AC 0024/56-Mai 0010
BUDG16	20 (56-57)	Bericht über den Haushaltsvoranschlag der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Versammlung für das Rechnungsjahr 1957-1958 Berichterstatter: Janssen?? (Text nicht verfügbar)	AC 0020/57-Mai 0010
BUDG17	30 (56-57)	Bericht über den vierten Bericht des Rechnungsprüfers (Rechnungsjahr 1. Juli 1955 -30. Juni 1956) Berichterstatter: Kreyszig (Texte nicht in Französisch verfügbar)	AC 0030/57-Juni 0010
BUDG18	31 (56-57)	Bericht über den Jahresabschluss der vier Gemeinschaftsorgane für das vierte Rechnungsjahr (1.7.55 - 30.6.56) und über die Halbjahresberichte der vier Gemeinschaftsorgane betreffend die jeweiligen Verwaltungsausgaben im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres 1956-1957(1.7.1956 - 31.12.1956) sowie die Entwicklung der Finanzen der Gemeinschaft im vierten Rechnungsjahr (1.7.1955 - 30.6.1956) Berichterstatter: Blank (Texte nicht in Französisch und Deutsch verfügbar).	AC 0031/57-Juni 0010
BUDG19	36 (56-57)	Bericht über den Haushaltsvoranschlag der Verwaltungsausgaben und über den Haushalt der Gemeinschaft für das sechste Rechnungsjahr (1957-1958) Berichterstatter: Charlot (Texte nicht in Französisch und Deutsch verfügbar).	AC 0036/57-Juni 0010
BUDG20	8 (57-58)	Bericht über die Ausgabenrechnung der Gemeinsamen Versammlung während des fünften Rechnungsjahrs 1956-1957 Berichterstatter: Charlot	AC 0008/57-November 0010

DIE AUSSCHÜSSE DER GEMEINSAMEN VERSAMMLUNG

BUDG21	13 (57-58)	Bericht über die Ausgabenrechnung der Gemeinsamen Versammlung während des fünften Rechnungsjahrs 1956-1957 Berichterstatter: Charlot	AC 0013/58-Februar 0010
BUDG22	18 (57-58)	Bericht über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags für die Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Versammlung für das Rechnungsjahr 1958-1959 Berichterstatter: Janssen	AC 0018/58-Februar 0010

WEITERE VERÖFFENTLICHUNGEN IN DER SCHRIFTENREIHE CARDOC:

Sonderausgabe: **„Auf dem Weg zu einem einzigen Parlament - Der Einfluss der Gemeinsamen Versammlung der EGKS auf die römischen Verträge“**, Luxemburg, März 2007, 231 S., OR: IT, erschienen in allen Sprachen der Gemeinschaft (mit Ausnahme von Irisch)

Schriftenreihe CARDOC, No 1 **„Das Europäische Parlament und die Arbeiten des Europäischen Konvents“**, Luxemburg, September 2007, 159 S., OR: IT, auch in FR und EN erhältlich

Schriftenreihe CARDOC, No 2 **„Das Europäische Parlament vor 50 Jahren“**, Luxemburg, März 2008, 138 S., OR: IT, auch in FR und EN erhältlich



ЕВРОПЕЙСКИ ПАРЛАМЕНТ PARLAMENTO EUROPEO
EVROPSKÝ PARLAMENT EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT
EUROOPA PARLAMENT ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ
EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPÉEN PARLAIMINT NA HEORPA
PARLAMENTO EUROPEO
EIROPAS PARLAMENTS EUROPOS PARLAMENTAS
EURÓPAI PARLAMENT
IL-PARLAMENT EWROPEW EUROPEES PARLEMENT
PARLAMENT EUROPEJSKI
PARLAMENTO EUROPEU PARLAMENTUL EUROPEAN
EUROPSKÝ PARLAMENT
EVROPSKI PARLAMENT EUROOPAN PARLAMENTTI
EUROPAPARLAMENTET



**REFERAT ARCHIV- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM (CARDOC)
GENERALDIREKTION PRÄSIDENTSCHAFT
EUROPÄISCHES PARLAMENT**



Amt für Veröffentlichungen
Publications.eu.int

QA-CA-08-003-DE-C



ISBN 978-92-823-2533-9



9 789282 325339